J. Can. II.
106

Handbuch
des
protestantischen
Kirchenrechts
nach den
neuesten, besonders chursächsischen, Gesetzen

von

D. Jacob Friedrich Kees
des Churfürstl. Sächsischen Oberhofgerichts und des Consistorii zu Leipzig, wie auch des Landgerichts im Markgrafthum Niederlausitz Assessor.

Leipzig
bey Georg Emanuel Beer.
1791.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

So wenig zu leugnen ist, daß eine nicht geringe Anzahl Schriftsteller das Kirchenrecht überhaupt und einige davon auch das protestantische Kirchenrecht insbesondere abgehandelt haben, so wenig wird man meine gegenwärtige Arbeit bey deren unpartheyischen Beurtheilung für überflüssig halten können. Denn theils hat mir, als ich zum Gebrauch meiner academischen Vorlesungen ein Lehrbuch des protestantischen Kirchenrechts suchte, welches für angehende Rechtsgelehrte sowohl, als für Personen, welche sich dem geistlichen Stande widmen, alle heut zu Tage

ge brauchbaren Sätze in gehöriger Gründlichkeit und Deutlichkeit enthielt, keines diesem Endzweck ganz zu entsprechen geschienen; theils sind, auch was Chursachsen betrift, verschiedene neue gesetzliche Vorschriften und Abänderungen in diesem Theil der Rechtsgelahrheit erfolget, welche einen aufmerksamen Lehrer nothwendig zu Nachträgen und Ergänzungen veranlassen müssen und welche mir, der ich seit zwölf Jahren Mitglied des hiesigen Consistorii bin, so gut als der bey manchem Geistlichen hier und da sehr auffallende Mangel an nöthigen Kenntnissen des geistlichen Rechts bekannt worden. Ich hatte also dieses Handbuch anfangs blos zum academischen Vortrag für meine Zuhörer bestimmt, da aber der Herr Verleger mich bat, es auch zum Unterricht für geringere Personen des geistlichen Standes, und für solche Obrigkeiten und Kirchenpatrone brauchbar zu machen, welche entweder nie studieret oder sich

doch

doch nachher vom Gelehrten=Stande wiederum entfernet haben, so suchte ich, der bey Vereinigung dieser beyden Endzwecke eintretenden jedem Sachkundigen bekannten Schwierigkeit ungeachtet, es so einzurichten, daß man nicht nur halbjährige academische Vorlesungen bequem darüber halten könne, sondern auch ein jeder, der nicht ohne alle Hülfswissenschaften ist, von denenjenigen geistlichen Rechtssätzen, die so vielen Personen im gemeinen Leben zu wissen nöthig sind, richtige und deutliche Begriffe daraus sich zu formiren im Stande sey. Hiernächst habe ich zum Vortheil derer, welche in die einzelnen Materien weiter hinein gehen wollen, die dazu nöthige, besonders neuere Litteratur hinzugefügt, auch bey Anführung der chursächsischen Gesetze mich größtentheils auf die neueste Ausgabe des Corporis Iuris Ecclesiastici Saxonici vom Jahr 1773. und dessen Fortsetzung vom Jahr 1784. bezogen, weil beydes

 in

in weit mehrerer Personen Händen ist, als der weitläuftige Codex Augusteus. Diejenigen Sätze des päbstlichen Rechts, welche gar keine Anwendung in der protestantischen Kirche leiden, habe ich sorgfältig weggelassen und dagegen mich bemühet, bey streitigen Rechtssätzen meine Meinung mit hinreichenden Gründen zu unterstützen. Ich bin übrigens von der Thorheit derer, welche sich oder ihre Schriften für vollkommen halten, sehr weit entfernet und werde daher Erinnerungen gelehrter Männer nicht nur mit verbindlichsten Dank annehmen, sondern sie auch bey einer etwa künftig von mir zu veranstaltenden zwoten Auflage dieses Buchs gewis benutzen; ungegründeten und aus niedrigen Leidenschaften herrührenden Tadel aber jeder Beantwortung unwürdig halten. Leipzig im März 1791.

der Verfasser.

Ueber-

Uebersicht des Ganzen.

1. Begrif des protestantischen Kirchenrechts S. 1.
2. Schlüsse der Kirchenversammlungen — 7.
3. Päbstliche Gesetze . . — 11.
4. Einschränkung der päbstlichen Gesetze in Teutschland durch Concordaten und öffentliche Verträge . . — 16.
5. Chursächsische geistliche Gesetze — 21.
6. Begrif und Eintheilung der geistlichen Personen . . — 22.
7. Bestellung geistlicher Personen — 25.
8. Rechte und Verbindlichkeiten geistlicher Personen . . — 39.
9. Vom Patronat-Recht . — 57.
10. Von den Verbrechen der geistlichen Personen, ihren Strafen und von Niederlegung des geistlichen Amts — 65.
11. Von den Sacramenten . — 72.
12. Von der Liturgie . . — 106.
13. Von Verlöbnissen und von der Ehe — 115.

14. Von

14. Von Pfarr- und Kirchengütern überhaupt und deren Verwaltung S. 184.
15. Von geistlichen Entrichtungen und dem Allmosen . . . . — 213.
16. Von Pfarr-Dotalen und Pfarr-Inventariis . . . . — 231.
17. Von geistlichen Gebäuden und Kirchenstühlen . . . . — 235.
18. Von Begräbnissen . . — 262.
19. Von Erbschaften geistlicher Personen und vom Gnadenhalbenjahr — 280.
20. Vom Verfahren in geistlichen Sachen und den diesfallsigen Instanzen — 296.

---

1. Von

I.

Begrif des protestantischen Kirchenrechts.

§. 1.

Die Kirche ist der Inbegrif mehrerer Personen, welche nach einerley Grundsätzen Gott dienen. Die Verbindung dieser Personen unter sich hat einen ausdrücklichen oder stillschweigenden auf Beförderung des gemeinschaftlichen Endzwecks gerichteten Vertrag zum Grunde, daher der Natur der Sache nach kein Mitglied dieser Gesellschaft über das andere einige Oberherrschaft hat. Gleichwohl ward man in jeder kirchlichen Verbindung bald gewahr, daß Ordnung und Erreichung des collegialischen Endzwecks ohne gesetzliche Vorschriften vergebens beabsichtiget würde, wie denn auch ohne Genehmigung der höchsten Gewalt die Versammlungen der Kirche so wenig, als andere öffentliche Verbindungen geduldet werden konnten. Daher entstanden Staats-Kirchengesetze, oder solche, welche das Verhältnis der Kirche gegen den

 Staat,

Staat, und **Privat-Kirchengesetze**, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder der Kirche, als solcher, unter einander bestrafen. Wir werden uns im gegenwärtigen Lehrbuch vornemlich mit den Privat-Kirchengesetzen beschäftigen.

§. 2.

Der Endzweck der Kirche ist der Gottesdienst. Da dieser letztere durch innerliche oder auch äußerliche Handlungen unternommen wird, so wird die Kirche in die **unsichtbare** und **sichtbare** eingetheilet. Nur in die äußeren Sinne fallende Handlungen sind der menschlichen Beurtheilung unterworfen, daher von der sichtbaren Kirche hier blos die Rede ist. Wie nun jede öffentliche Versammlung zu einem gemeinschaftlichen Endzweck verbundener Personen ohne Genehmigung der höchsten Gewalt im Staat, in ein Verbrechen ausartet, [1] so sind die Rechte der Kirche im Ganzen gegen den Staat aus den Gesetzen des Landes, oder den zwischen dem Fürsten und den Mitgliedern der Kirche geschloßenen Verträgen zu bestimmen. Man nennt eine Kirche tolerirt, wenn sie die Gesetze weder genehmigen, noch verbieten.

§. 3.

1) *l*. 3. §. 1 ff. de colleg. et corpor.

§. 3.

Im deutschen Reich ist nach der vom Jahr 1517 an durch D. Martin Luthers und seiner Gehülfen Bemühung wiederhergestellten Reinigkeit der christlichen Lehre, und in Gemäßheit der auf dem Reichstag im Jahr 1530 übergebenen sogenannten Augspurgischen Confeßion, vorläufig schon durch den Vertrag zu Nürnberg vom Jahr 1532 und den Paßauischen Vertrag vom Jahr 1552 dann aber vornemlich in dem Religionsfrieden im Jahr 1555 und in dem Westphälischen Frieden vom Jahr 1648 der Evangelischen Kirche die freye Ausübung ihrer Religion und aller damit verbundenen Rechte zugesichert worden.

Die Mitglieder dieser Evangelischen Kirche erhielten, als sie gegen einen im Jahr 1529 durch die Mehrheit der Stimmen für sie nachtheilig ausgefallenen Reichsschluß **protestirten**, das heißt, gegen denselben ihre in Gefahr dadurch gesetzten Gerechtsamen zu erhalten suchten, den Namen der **Protestanten**.

§. 4.

Das Recht gottesdienstliche Handlungen gemeinschaftlich mittelst angestellter Pfarrer zu verrichten erstreckt sich entweder blos auf solche Handlungen, welche in der kirchlichen Versammlung unternommen werden, oder auch auf solche,

welche außerhalb derselben geschehen; im erstern Fall nennt man es **eine privat**= und im letztern **eine öffentliche** Religionsübung. Der protestantischen so wie der catholischen Kirche steht beyderley Religionsübung mit den daraus fließenden Rechten nach dem im Entscheidungsjahr 1624 gehabten Besitze zu. Von beyden Religionsübungen ist **der häusliche Gottesdienst** verschieden, Westphäl. Friede. Art. V. §. 31. u. 34. *Frid. Gottl. Struvius* de Sacris domesticis. Kiliae. 1730. welcher ohne Pfarrer von einer Familie mit Ausschluß aller fremden Personen verrichtet wird. Dieser letztere kann unter der bemerkten Einschränkung keiner Religionsparthey verwehret werden, wenn sie auch außerdem nicht geduldet ist. So bald jedoch fremde Personen dabey zugelaßen werden, entstehen daraus heimliche Zusammenkünfte, (Conventicula) welche, wegen der daraus oft entstehenden Unruhen wie überhaupt, so auch besonders in Chursachsen, [2] bey Geld= oder Gefängnis= Strafe, ja gar Suspension oder Remotion des Pfarrers, so sie gestattet, verboten sind.

§. 5.

2 Mandat vom 10 März 1690. im Cod. Aug. Th. 1. S. 839. und Patent vom 1 Julius 1737. Küstner ad Deylingii Prud. Pastor. p. 145.

§. 5

Sämmtliche evangelische auf dem Reichstage versammlete Reichsstände machen unter dem Directorio des Churfürstens zu Sachsen vereiniget ein besonderes Corpus aus, welches nach dem Westphälischen Frieden [3] in Religionssachen und allen andern Geschäften, worinnen die Stände nicht als ein Corpus angesehen werden können, mit dem catholischen Religionstheil als Corpus zu Vermeidung alles durch Mehrheit der Gegenstimmen zu befürchtenden Nachtheils ohne einige Rücksicht auf diese Mehrheit zu nehmen, tractiret.

§. 6.

Der Inbegrif aller Gesetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder dieser Evangelischen oder Protestantischen Kirche festsetzen, heißt **das protestantische Kirchenrecht**, und die richtige Kenntniß dieser Gesetze und ihrer zweckmäßigen Anwendung auf vorkommende Fälle heißt **die protestantische Kirchenrechtsgelahrheit.** Zu gründlicher Erlernung derselben sind, wenn wir diejenigen, welche das Kirchenrecht überhaupt abgehandelt haben, übergehen, folgende Schriftsteller vorzüglich zu brauchen:

3 Instrum. Pac. Osnabrug. Art. 5. §. 52. Conf. Mosers Staatsrecht im 48. Th. S. 520. u. Folg.

Iusti Henning. Boehmeri Ius Ecclesiasticum Protestantium. Halae. 1738. 4. Tomi V.

Eiusdem Ius Parochiale. Halae. 1760. 4.

Io. Balthas. Wernheri Principia Iuris Ecclesiastici Protestantium. Gorlic. 1742. 8.

Salom. Deylingii Institutiones Prudentiae pastoralis cum notis *Christi. Wilhelm. Küstneri.* Lips. 1768. 8.

Io. Lor. von Mosheim allgemeines Kirchenrecht der Protestanten mit Anmerkungen *Christ. Ern. von Windheim.* Helmst. 1760. 8.

Christ. Gottl. Hommelii Principia Iuris Ecclesiastici Protestantium ex iure in primis electorali Saxonico deprompta. Viteb. 1770. 8.

Christ. Matth. Pfaff Plan vom Protestantischen sowohl allgemeinen als besonderen Kirchenrechte. Tübingen. 1757. 4.

Achat. Ludov. Car. Schmidii Institutiones Iurisprudentiae Ecclesiasticae ad usum fori Evangelici adornatae. Ienae. 1762. 8.

Io. Christ. Quistorpii Principia Iurisprudentiae Ecclesiasticae Germanicae, maxime Protestantium. Rostoch. 1771. 8.

Joh.

Joh. Geo. Rosenmüllers Anleitung für angehende Geistliche zur weisen und gewissenhaften Verwaltung ihres Amts. Ulm. 1778. 8.

Geo. Wilhelm Böhmers Grundriß des protestantischen Kirchenrechts zum Gebrauch für Theologen. Götting. 1786. 8.

Wilh. Friedrich Kunzens practische Anweisung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte in Chursächsischen Landen. Dresden. 1789. 8.

2.
Schlüße der Kirchenversammlungen.

§. 7.

Kein Mitglied der Kirche hat ursprünglich Oberherrschaft über das andere, mithin ist die Kirche an sich betrachtet eine gleiche Societät, daher warden die ersten Privat-Kirchengesetze Vertragsweise gemacht. Das Recht der Kirchenmitglieder sich zu versammlen, über Angelegenheiten der Kirche zu rathschlagen und ihren gemeinschaftlichen Schlüßen die Kraft conventioneller Gesetze zu geben ist so unbezweifelt, als die Verbindlichkeit dieser Gesetze, wenn auch die Kirchenmitglieder nur durch gewiße Stellvertreter erscheinen. Als unter dem Kayser Constantin

dem Großen die christliche Religion die herrschende Kirche des Staats ward, so fiengen dergleichen Versammlungen an, entweder unter dem Vorsitz der Kayser oder ihrer Abgeordneten von allen Bischöffen und Lehrern der Kirchen des römischen Reichs, oder von den Kirchen einer oder mehrerer Provinzen unter dem Vorsitz der vornehmsten geistlichen Person in derselben gehalten zu werden; im erstern Fall heißen sie **allgemeine**, und im letztern **besondere** Kirchenversammlungen.

§. 8.

Da die Schlüße der vier allgemeinen Kirchenversammlungen, der Nicäischen vom Jahr 325; der Constantinopolitanischen vom Jahr 381; der Ephesinischen vom Jahr 431; und der Chalcedonensischen vom Jahr 451 vom Kayser Justinian in der Novella 131. cap. 1. als allgemeine Gesetze bestätiget, und auch von den Protestanten als allgemein anerkannt sind; da ferner den Fürsten der einzelnen protestantischen Provinzen, sowohl kraft des ihnen ausdrücklich oder stillschweigend übertragenen bischöflichen Rechts, als auch vermöge ihrer höchsten weltlichen Gewalt und der daraus fließenden Oberaufsicht in Kirchensachen, das Recht Kirchenversammlungen anzuordnen und zu halten unstreitig zustehet, auch daher den in selbigen gefaßten Schlüßen die Kraft

verbind-

verbindlicher Gesetze nicht abgesprochen werden kann, so gehören dieselben allerdings unter die Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

§. 9

Die auf solchen Kirchenversammlungen gemachten Schlüße enthalten entweder Lebensregeln (Canones) oder Glaubenslehren. (Symbola) Da die Annahme bestimmter Religionsgrundsätze von eines jeden Ueberzeugung abhängt, zu welchem innern Beyfall niemand gezwungen werden kann, so ist klar, daß der Endzweck dieser vorgeschriebenen Glaubenslehren kein andrer seyn kann, als dieser, daß kein schädlicher Irrthum durch Lehren oder Predigen verbreitet und Spaltungen verhütet werden. Daher scheint Arnold [4], welcher den ersten Endzweck symbolischer Bücher darinnen zu finden glaubt, daß anders Gesinnte nicht geduldet werden möchten, die Sache keineswegs aus dem rechten Gesichtspunct angesehen zu haben. [5]

§. 10.

Einige Aehnlichkeit mit den Kirchenversammlungen haben in protestantischen Ländern die

4 In der Ketzerhistorie. Cap. 18. S. 205.

5 Das Recht der Fürsten, die Religionslehrer auf ein feststehendes Symbol zu verpflichten. Leipzig. 1789. 8. Jac. Friedr. Rönnberg über symbolische Bücher in Bezug aufs Staatsrecht. Rostock. 1789. 8.

Synodi, welche von dem Fürsten vermöge des ihm gedachter maaßen (§. 8.) zustehenden Rechts ausgeschrieben, mit Zuziehung deßen Räthen, der Superintendenten und anderer Geistlichen gehalten, und die darauf gefaßten Schlüße, als Gesetze, von demselben bestätiget werden, wozu in Chursachsen das im Jahr 1624 gemachte Synodal-Decret ein Exempel ist. Hiervon aber sind diejenigen Synodi unterschieden, welche Superintendenten mit den ihnen untergeordneten Pfarrern halten, als in denen erstere mit den letzteren Unterredungen über gewiße Glaubens-Articul anstellen, und worinnen ohne Bestätigung des Fürsten nichts als neue Vorschrift Geltendes bestimmt oder in der zeitherigen Verfaßung abgeändert werden kann. Obwohl in Chursachsen ehemals ein jeder Superintendent jährlich einen Synodum halten sollen, [6] so ist doch nachher verordnet worden [7], daß solche Synodi ohne besondere Befehle nicht mehr gehalten werden dürfen.

3. Päbst-

6 Gen. Art. vom Jahr 1557. im Cod. Aug. Th. 1. S. 442.

7 Kirchen-Ordn. Tit. vom Synodo. *Casp. Ziegleri* Superintendens, ad normam constitutionum ecclesiasticarum in electoratu Saxoniae. Viteb. 1712. 4. p. 247.

3.
Päbstliche Gesetze.

§. 11

Als unter den übrigen Patriarchen, so im Orient waren, der zu Rom nach verschiedenen deshalb mit dem Patriarchen zu Constantinopel gehabten Zwistigkeiten, als der vornehmste anerkannt, [8] auch ihm, als vermeintlichen Vicario Christi, die oberste Kirchengewalt eingeräumt, und dieselbe, besonders durch die herrschsüchtigen Bemühungen Gregors 7; Innocentzens 3; und Bonifatzens 8 befestiget worden war, [9] so hatte diese abendländische oder römische Kirche dadurch aus einer ursprünglich gleichen Societät ganz die Form und Eigenschaft eines politischen Staats bekommen, welcher sich von der weltlichen obersten Gewalt nicht nur ganz unabhängig zu machen, sondern so gar die letztere sich unterwürfig zu machen begann. Der Inbegrif derjenigen Gesetze nun, welche der Pabst als allgemeines Oberhaupt und Gesetzgeber der Kirche gegeben hat, werden das päbstliche Recht genannt.

§. 12.

8 Nov. 131. cap. 2.

9 Christi. Wilh. Fr. Walchs Historie der römischen Päbste. S. 270. 280. 350.

§. 12.

Vermöge dieser anerkannten Gewalt des Pabsts Gesetze zu geben, warden letztere den Schlüßen der Kirchenversammlungen gleich geachtet und in ebendieselben Sammlungen gebracht. Es veranlaßten auch die Päbste um diese ihre Gesetze desto beßer in Umlauf und in die Gerichtshöfe zu bringen, daß auf der Universität zu Bologna darüber, so wie über das römische Recht Vorlesungen gehalten wurden. Die erste Sammlung dieser Art worüber der Pabst Eugenius 3 im Jahr 1152 Vorlesungen anzustellen erlaubte, war das Decretum Gratiani, welches aus dem ältern Sammlungen von Concilien-Verordnungen, aus den Decretal-Briefen oder Rescripten der Päbste, mit untermischten Stellen aus den Kirchenvätern und selbst aus weltlichen Rechten bestand, und welches ein Mönch zu Bologna, Namens Gratian, im Jahr 1151 unter dem Tittel: Concordantia discordantium canonum herausgab. Ohngeachtet dieses Decret aber durch mehrere angesehene Männer, und unter andern im dreyzehnten Jahrhundert durch **Johann Semeca** und nachher durch **Bartholomäus von Brixen** mit Gloßen oder Anmerkungen versehen, auch die häufigen Fehler deßelben auf Veranstaltung der Päbste Pius 4 und 5 ingleichen Gregors 13 von den sogenannten

Römi-

Römischen Verbesserern berichtiget, und den Lehrern des Decrets, welche man Decretisten nannte, gleich denen, welche durch Kenntnisse des römischen Rechts sich hervorthaten, academische Würden [10] ertheilet wurden, und ohngeachtet man dieses Decret in das Corpus Iuris Canonici, als deßen ersten Theil aufnahm, so erhielt dennoch dasselbe nie gesetzliche Kraft, daher es um so weniger in protestantischen Gerichtshöfen als Gesetz angeführet werden kann.

§. 13

Nun fieng man auch an die päbstlichen Decretalbriefe oder die schriftlichen Entscheidungen der Päbste von ihnen vorgetragenen Rechtsfällen, in besondere Sammlungen zu bringen. Es wurden anfangs sieben [11] einzelne Sammlungen von verschiedenen Verfassern gemacht und zum Theil auf Befehl der Päbste an die Universität zu Bologna, um darüber zu lesen, gesandt. Diese Sammlungen wurden jedoch verdrängt, als der Pabst Gregor 9 eine neue und vollständigere

10 Schon zu des Kaysers Friedrich 1. Zeiten; und es ist wahrscheinlich, daß seitdem es üblich worden Doctores beyder (geistlicher und weltlicher) Rechte zu creiren. *Ziegler* de origin. et increm. Iur. Canon. §. 40. sqq.

11 Daß deren nicht, wie einige meynen, nur fünfe gewesen, bemerkt mit mehrern *Ekhard* in der Hermenentica Iuris Lib. 1. §. 325. p. 262.

digere Sammlung fertigen, und sie mit den neuen Decretalbriefen vermehrt durch seinen Beichtvater Raymundum de Penna Forte [12] in fünf Büchern im Jahr 1234 bekannt machen lies. Hierauf promulgirte im Jahr 1298 der Pabst Bonifaz 8 das **sechste** ganz nach der Abtheilung der Gregorianischen Sammlung eingerichtete Buch der Decretalen, welches die Verordnungen Bonifazens und seiner Vorgänger nebst den Schlüßen zweyer zu Lyon in den Jahren 1245 und 1274 gehaltenen Kirchenversammlungen [13] enthält. Einige Zeit darauf, nemlich im Jahr 1313, machte der Pabst Clemenz 5 unter dem Namen des **siebenden** Buchs der Decretalen die Clementinen [14] (Clementinas Constitutiones) den versammleten Cardinälen selbst bekannt, und schickte sie auch an die Universität zu Orleans, jedoch ward deren förmliche und allgemeine Publication erst nach seinem Tode vom Pabst Johann 22 im Jahr 1317 bewürkt. Diese Sammlung enthält außer den eigenen

12 *Io. Chr. Wilh. Steckii* Prol. de interpolationibus Raymundi de Penna Forte, decretalium compilatoris. Lipſ. 1754. 4.

13 Walchs Geschichte der Kirchenversammlungen. S. 739. u. f. u. S. 751. u. folgg.

14 *Ge. Ludov. Boehmeri* Prol. de Clementinis. In seinen Obſervation. Iuris Canonici. S. 1. u. folgg.

eigenen Verordnungen Pabst Clemenzens 5 die Schlüße des im Jahr 1311 zu Vienne gehaltenen Concilii. Mit diesen Clementinen schließt sich übrigens der 2te Theil des Corporis Iuris Canonici, in so fern er gesetzliche Kraft hat.

§. 14.

Im Jahr 1340 warden die Constitutionen des Pabsts Johann 22 gesammlet und mit dem Namen der Extravaganten belegt, so wie nach dem Jahr 1483 die Verordnungen verschiedener Päbste bis auf Sixt 4 unter dem Namen der gemeinen Extravaganten bekannt gemacht wurden. Ohngeachtet nun Pabst Gregor 13 diese beyden Extravaganten-Sammlungen in einer Constitution vom Jahr 1580 als gültige Theile des Corporis Iuris angesehen wißen wollte, so haben sie, als Privatsammlungen, dennoch wenig Gültigkeit in den Gerichten erlangt. Es hat auch die im Jahr 1591 unter dem Tittel des siebenden Buchs der Decretalen vom Petro Matthaeo herausgegebene Sammlung, so wenig, als des Pauli Lancelloti im Jahr 1563 edirten Institutiones Iuris Canonici jemals die päbstliche Confirmation erhalten, und gelten mithin keinesweges als Gesetze. Seit dieser Zeit ist, vermuthlich wegen der im Jahr 1517 erfolgten Reformation und des damit angefangenen Verfalls des päbstlichen Ansehens, kein Zusatz

zu dem Corpore Iuris Canonici [15] mehr gemacht worden. Die neuesten päbstlichen Gesetze vom Pabst Leo dem Großen bis auf unsere Zeiten stehen im Bullario Magno. [16]

4.
Einschränkung der päbstlichen Gesetze in Teutschland durch Concordaten und öffentliche Verträge.

§. 15.

So wenig im Ganzen die Gültigkeit der päbstlichen Gesetze in Teutschland bezweifelt werden kann, in Betracht dieselben durch den darüber auf auswärtigen Universitäten ertheilten Unterricht in die teutschen Gerichtshöfe gebracht und im dreyzehnten Jahrhundert [17] in Ermangelung besonderer Provincial- oder Local-Rechte auf gleiche Weise, wie die römischen Gesetze recipiret worden, so sorgfältig sind die Einschränkungen und nähern Bestimmungen zu merken, welche

15 Die besten Ausgaben des Corporis Iuris Canonici sind die vom Frantz und Peter Pithöus. Leipzig 1695. 1705. Fol. und Just Henning Böhmers. Halle. 1747. 4.

16 *Laert. Cherubini* Bullarium Magnum. Luxemb. 1721 — 58. XIX. Tomi. Fol. Vinc. Petrae Comment. in Bullarium. Venet. 1729. V. Tomi. Fol.

17 *Car. Ferd. Hommelii* Diss. de adventu iuris canonici in Germaniam. Lips. 1773. 4.

welche bald anfangs zu Sicherstellung der teutschen Kirchenfreyheit gegen die immer weiter um sich greifende päbstliche Hierarchie gemacht worden sind. Wohin die zwischen dem Kayser Friedrich 3 und dem Pabst Nicolaus 5 im Jahr 1448 abgeschlossenen Concordata nationis germanicae [18], das vom Jahr 1545 bis 1562 gehaltene tridentinische Concilium und verschiedene andere Verträge gehören. Diese verbinden jedoch insgesammt nur die catholische teutsche Kirche, keinesweges aber die Protestanten [19], als welche nach dem durch die Reformation abgeschüttelten päbstlichen Joch in den Stand der natürlichen Freyheit, so viel die Kirchen-Disciplin betrift, zurückgetreten, mithin deren Fürsten auch die dem Pabst vorher zugestandenen Rechte allerdings zuzuschreiben sind, wie denn auch die protestantischer Seits freywillig geschehene Annahme der päbstlichen Gesetze, nur in so fern die gereinigteren Religionsgrundsätze mit denselben bestehen können, geschehen ist.

§. 16.

18 Die Concordata nationis Germanicae stehen hinter Joh. Schilters Institutionibus Iuris Canonici mit deßen Noten S. 462. angedruckt. *Io. Casp. Barthel* de Concordatis Germaniae. Tom. II. Oper. p. 271. sqq.

19 Nach den klaren Worten des Westphälischen Friedens. Art. XVII. §. 3. und der Wahlcapitulation Kaysers Josephs 2. Art. XIV. §. 1. 3. u. 6.

§. 16

Es hat hiernächst das vorbeschriebene Corpus Iuris canonici außer deßen, obwohl eingeschränkten, Gerichtsbrauch auch für protestantische Gelehrte seinen großen Nutzen, denn es finden sich darinnen nicht nur einige richtige evangelische Religionswahrheiten der älteren Kirche [20], sondern auch verschiedene zur gründlichen Kenntnis des deutschen Privat- und Lehn-Rechts dienende Sätze [21]. Daher Luther in seinem Religionseifer unstreitig zu weit gieng, als er durch öffentliche Verbrennung des Corporis iuris canonici zu Wittenberg im Jahr 1520 dasselbe aus der gelehrten Welt ganz verbannen wollte. Das canonisch-päbstliche Recht hat also unter den Protestanten, wie das römische, vermöge dessen Reception allerdings subsidiarische Gültigkeit, und gehört unter die Quellen des protestantischen Kirchenrechts, wo nicht die Augspurgische Confeßion und Gewissensfreyheit oder das Befugnis, aus Gründen der Wahrheit über die innere Art der christlichen Gottesverehrung, unabhängig von der Vorschrift eines andern, zu urtheilen, entgegen stehet. Ja es ist nicht zu leugnen,

20 *Sam. Stryckii* Praesidium religionis evangelicae ex iure canonico. Francof. 1722.

21 Eckhardi Hermeneutica Iuris. Lib. I. Cap. VIII. §. 341. u. *Hommelii* Rhapf. Obf. 649.

leugnen, daß selbst in der protestantischen Kirche verschiedene ursprünglich auf påbstlichen Irrthümern beruhende Såtze oder wenigstens die Schlußfolgen davon angenommen sind [22].

§. 17.

Da das canonische Recht neben dem römischen durch den Gerichtsbrauch, als Hülfsrecht, eingeführet worden, so ist es, wenn beyde mit einander übereinstimmen, gleich viel, auf welches von beyden man sich beruft, wie denn auch außer Zweifel ist, daß, wenn eines davon etwas disponirt, wovon das andere schweigt, sie sich suppliren; im Fall aber beyde in ihren Verordnungen sich widersprechen, dann geht nicht nur in kirchlichen und allen denjenigen Sachen, welche ihre nähere Bestimmung durch das ius canonicum ursprünglich erhalten haben, sondern auch in der Materie von der Verjährung und vom Proceß [23] das påbstliche Recht dem römischen in der Anwendung vor. Ueberhaupt aber

 ist

22 Hieher gehören einige Ueberbleibsel von dem Charactere indelebili der Ordinirten, siehe *Brunnemanni* Ius Ecclesiast., Lib. II Cap. 19. §. 3. *Carpzouii* Iurisprudentia Consistorial Lib. II Def. 109 n. 16. et Def. 117. n. 3. *Hommelii* Epitome Sacri Iuris. p 82.

23 *Mich. Godofr. Wernheri* Diss. de auctoritate iuris canonici in processualibus. Viteb. 1759. 4.

ist bey der Menge fremder un deinheimischer Gesetze und der daraus oft entstehenden Collision zu merken, daß wie in andern Theilen der Rechtsgelahrheit also auch in diesem die speciellen Gesetze den generellen und die einheimischen Rechte den fremden vorgehen, auch neuere Gesetze die älteren, wenn jene diesen widersprechen, aufheben. Daher ist bey Entscheidung geistlicher Rechtsfragen zuerst auf das statutarische Recht oder die zu Recht beständige Obſervanz bey jeder Kirche, auch in so fern sie auctoritate publica[24] gemacht sind, auf die Matriculn [25] zu sehen; hiernächst ist dem Provinzial- geistlichen Rechte und den Kirchenordnungen, wenn aber auch diese keine Auskunft geben, dem allgemeinen teutschen Kirchenrechte, sodann dem iuri canonico und endlich den römischen Gesetzen nachzugehen.

5. Chur-

24 Kirchen-Matriculn oder vom Consistorio bestätigte Verzeichniße der verschiedenen einzelnen geistlichen Einkünfte beweisen völlig. *August de Balthasar* Tr. de libris ecclesiasticis s. matriculis. Gryph. 1748.

25 Denn eine Matricul, die, wie zum öftern geschiehet, der Pfarrer des Orts sich selbst machet, kann als scriptura pro scribente nichts beweisen.

5.
Chursächsische geistliche Gesetze.

§. 18.

So wie andere [26] europäische Fürsten den mancherley Mängeln und Fehlern des canonischen Rechts in ihren Ländern durch besondere Territorial-Gesetze abzuhelfen gesucht haben, so ist es den weisen Gesetzgebern Sachsens vorzüglich gelungen, auch diesfalls die Wohlfahrt ihrer Länder zu befördern. Jetzt sollen hier blos die vornehmsten allgemeinen chursächsischen geistlichen Gesetze namhaft gemacht werden, da die besondere Gegenstände betreffenden Verordnungen und Befehle bey jeder Materie vorkommen werden. Unter die ersteren gehören vorzüglich die General-Artikel, welche Churfürst August, der sich durch so eine Menge guter Gesetze [27] um seine Länder verdient gemacht hat, im Jahr 1557 und 1580; und im letztern Jahr auch die Kirchen- und Schulordnung bekannt machen lies. Dann Churfürst Johann George I Synodal-Decret und die Eheordnung vom Jahr

 1624

26 Die Kirchenordnungen der protestantischen Fürsten hat gesammlet Joh. Jacob Moser im Corpore Iuris Ecclesiastici evangelici. 2 Theile. Züllichau 1737. 38. 4.

27 *Car. Ferdin. Hommelii* Diss. Elector Augustus, Saxoniae legislator. Lips. 1765. 4.

1624. Die Erledigung der Landesgebrechen von den Jahren 1612 und 1661 unter dem Tittel: **Consistorialsachen**; verschiedene aus den Polizeyordnungen von den gedachten beyden Jahren hieher gehörige Stücke, z. E. von Ehegelöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnißen, Kirchmeßen ꝛc. das revidirte Synodalische General-Decret vom Jahr 1673 und unter den Decisionen vom Jahr 1661 die 8te 48 und 81ste; wie auch von den im Jahr 1746 herausgekommenen Decisionen die 31ste; 32; 33; 34 und 35ste[28].

6.

Begrif und Eintheilung der geistlichen Personen.

§. 19.

So unbezweifelt die Verbindlichkeit zur innerlichen und äusserlichen Gottesverehrung für jeden Christen nach den deutlichsten Aussprüchen der heiligen Schrift[29] ist, mithin in dieser Rücksicht jedes

28 Diese angeführten Gesetze stehen außer dem Codice Augusteo auch noch, zum Theil auszugsweise, in dem neuvermehrten Corpore Iuris Ecclesiastici Saxonici. Dresden 1773 4.

29 Joh. 8, 47. Ebr. 10, 25. Psalm 26, 6. 8. Psalm 119, 72.

jedes Mitglied der christlichen Kirche eine geistliche Person seyn soll, so findet man doch schon in den ältesten Zeiten der christlichen Kirche, daß gewissen Personen aus der Gemeinde das Recht zu lehren und die Sacramente zu administriren ausschließenderweise ertheilet worden. Hieraus entstand in der Folge mit der päbstlichen Hierarchie der Unterschied des Ausdrucks: **Geistliche** und **Weltliche**, welcher aber in der Bibel in einem ganz andern Sinn genommen wird, allwo unter Weltlichen solche Personen verstanden werden, welche im unbekehrten Zustande ohne Glauben an Christum leben, und sich den irdischen Lüsten und Ausschweifungen ergeben [30]. Nur der Sprachgebrauch rechtfertiget es also, wenn man jemanden, der kein kirchliches Amt hat, weltlich nennet. In der protestantischen Kirche heißt eine geistliche Person im allgemeinen Verstande eine zum Dienst der Kirche berufene und nach vorgängiger Prüfung ihrer Fähigkeit dazu vom geistlichen Gericht confirmirte Person, welche unter des letzteren Gerichtsbarkeit stehet. Im besondern Sinn aber nennt man einen Geistlichen denjenigen, dem das Amt zu predigen und die Sacramente zu administriren, oder ersteres allein

 aufge-

30 1 Joh. 2, 15. u. folgg. Joh. 15, 19. Röm. 12, 2. Jacob. 4, 4.

aufgetragen ist. Die feyerliche Handlung, mittelst deren jemanden dieses doppelte Amt übertragen wird, heist die Ordinirung (Ordinatio), von welcher unten das Nöthige gesagt werden soll. Die eigentlich sogenannten Geistlichen werden eingetheilt in ordinirte und nicht ordinirte. Den ordinirten sind entweder andere untergeordnet, auf deren zweckmäßige Amtsführung sie ein wachsames Auge zu haben schuldig sind [31] oder nicht. Erstere heißen Bischöffe, Superintendenten, Inspectores, Pröbste, Seniores, Primarii. Letztere hingegen werden verschiedentlich: Archidiaconi, Diaconi, Pfarrer, Priester genennet. Die nicht ordinirten geistlichen Personen sind entweder von höhern oder von geringern Range. Zu jenen gehören Ritter von geistlichen Orden, Domherren und Canonici, zu diesen aber: Schul-Collegen, Cantores, Organisten, Schulmeister und Küster. Hierher sind jedoch Personen, so zu unbedeutenderen kirchlichen Verrichtungen angestellet sind, als Bälgetreter, Zymbelträger, Thürmer, Stadtpfeifer, Bettelvoigte und Todtengräber nicht zu rechnen, als

31 Zu desto beßerer Erreichung dieses Endzwecks sind in Chursachsen durch ein Rescript vom 19 December 1788 die Superintendenten jährlich wegen der ihnen untergeordneten geistlichen Personen die sogenannten Conduitenlisten einzureichen, befehliget worden.

als welche nur in Rücksicht ihres Amts der geistlichen, außerdem aber der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen und unter die geistlichen Personen gar nicht zu zählen sind.

7.
Bestellung geistlicher Personen.

§. 20.

Zu gesetzmäßiger Bestellung eines Pfarrers wird erfordert 1) deßen Ernennung; 2) Wahl; 3) Präsentirung; 4) Examen; 5) Probe-Predigt; 6) Befragung und Genehmigung des Volks; 7) die Berufung oder Vocation; 8) die Ordinirung; 9) die Confirmation; und endlich 10) die Einweisung in das Pfarramt. Ernennung und Wahl der zum Pfarramt bestimmten Person können in dem Fall zweyerley Handlungen seyn, wenn dem einen das Recht zwey oder mehrere Subjecte dazu vorzuschlagen, dem andern aber eins von diesen zu bestimmen zustehet. Die Wahl ist ein collegialisches Recht der Kirche, welches also allen Mitgliedern der Kirche ursprünglich zustehet. Bereits im vierten Jahrhundert nach Christi Geburt, da die der Gemeinde überlaßene Wahl zu Unruhen Anlaß gab, auch oft auf untüchtige Personen fiel, ward dieses

Wahlrecht denenjenigen [32], so eine Kirche fundirt oder sie mit dem zu ihrer Unterhaltung nöthigen Bedürfnis versehen hatten, zur Erkenntlichkeit dafür übertragen, und die mit diesem Wahlrecht versehenen Personen warden **Kirchen-Patrone**, Collatores genennet, von deren Rechten weiter unten gehandelt werden soll. Kayser Justinian hat dieses Patronatrecht in der 123 Novelle im 18 Cap. bestätiget. Diejenigen jetzt sehr seltenen Kirchen, in welchen noch nach alter Art alle Mitglieder derselben bey der Wahl zugelaßen werden, heißen zum Unterschied von jenen Patronat-Kirchen, Ecclesiae liberae, freywählende Kirchen [33].

§. 21.

Der Kirchenpatron präsentirt hierauf den künftigen Pfarrer dem Superintendenten, welcher nach vorgängiger Prüfung deßen Lehre und Lebenswandels denselben dem Consistorio darstellt, allwo der Candidat Zeugnisse seiner academischen Lehrer

32 *Io. Guil. Engelbrecht* Progr. de origine iuris patronatus. Helmst. 1714. *Iust. Henn. Boehmeri* genuina iuris patronatus repraesentatio. Hal. 1720.

33 So ernennt in der Stadt Gebesee in Thüringen der Patron drey Candidaten, welche die Probepredigt halten und nach deren Beendigung wird einer darunter von allen Mitgliedern der Kirche durch die Mehrheit der Stimmen zum Pfarrer erwählet. *Küstner* ad Deyling. Prudent. Pastoral. p. 154. sq.

Lehrer und seinen Lebenslauf vermöge Edicts vom 4 November 1768 überreichen muß, worauf er von den geistlichen Assessoribus des Consistorii in Gegenwart eines oder mehreren politischen oder juristischen Beysitzer, und zwar in den Vormittagsstunden vermöge Rescripts an das Leipzig. Consistorium vom 7 Jänn. 1732 examiniret [34] wird, und, wenn man ihn zum geistlichen Amt tüchtig befindet, ein Attestat erhält, im entgegengesetzten Fall aber wird dieses Examen nach einiger Zeit wiederholt, und dafern auch hier der Candidat nicht besteht, wird er abgewiesen, und der Patron oder in deßen Ermangelung mit Vorbehalt des Patronatrechts das Consistorium ernennt ein tüchtigeres Subject dazu [35].

§. 22.

Nachdem der Candidat ebengedachtes Attestat dem Superintendenten vorgezeigt hat, vereiniget sich dieser mit dem Kirchenpatron über den Tag der abzulegenden **Probepredigt** [36], welche in der Regel in der Mutterkirche gehalten wird. Diese Probepredigt ist von der Gastpredigt unterschieden, denn letztere ist ganz willkührlich, wird

34 Nach ausdrücklicher Vorschrift der Kirchenordnung Tit. vom Examine §. Darnach sollen.

35 *Ziegleri* Superint. Cap. 14. §. 9. sqq.

36 Krausii Diss. de Concione δοκιμαςικη. Viteb. 1720. *Beyer* Additam. ad Carpzov. p. 19.

wird auch ohne Zuziehung des Superintendentens unternommen; zu ersterer aber eröfnet der Superintendens dem Candidaten die Cantzel und ohne dieselbe kann, die Feldprediger ausgenommen, kein Pfarrer vocirt werden, es wäre denn, daß ein bereits ordinirter in eben dem Pfarrsprengel zu einer höhern Stelle befördert würde, oder ein Substitut in die Stelle des Emeriti rückte [37]. Nach dieser Probepredigt und nach von dem designirten Pfarrer angestellter Catechisirung mit einigen Schulknaben, werden nicht von dem Patron, sondern von dem Superintendenten oder deßen Vicario die Eingepfarrten in der Kirche vor dem Altar, oder auf dem Rathhause, oder in der Pfarrwohnung befragt: ob sie wider des erwählten Pfarrers Person, Lehre, Aussprache oder Lebenswandel etwas erhebliches einzuwenden haben? Ist dieses, so berichtet der Superintendent diesen Einwand an das Consistorium, welches sodann, ob er erheblich oder nicht? untersuchet und entscheidet. Haben die Eingepfarrten

37 Vermöge Rescripts aus dem Kirchenrath vom 28 November 1746 und vom 5 Jul. 1745. darf jedoch in diesen Fällen die Umfrage an die Eingepfarrten nicht unterbleiben. Es ist übrigens diese Umfrage, wobey den Parochianen ein Votum negativum oder Ausschließungsrecht gestattet ist, ein Ueberrest von dem, wie oben gedacht, allen Mitgliedern der Kirche ursprünglich zuständigen Wahlrecht. Wildvogel Diss. de voto negativo.

pfarrten nichts einzuwenden, welches auch durch bloßes Stillschweigen angedeutet werden kann[38], so wird dem Candidaten die Vocation von dem Patron oder dem, welcher das Recht zur Berufung hat, eingehändiget.

§. 23.

Das Recht zum vociren oder berufen hat in der Regel der Patron, doch zuweilen auch jemand anders, daher man von ersterem auf das Patronatrecht nicht ganz sicher schließen kann. Die Frage: ob der Ruf des Patrons für einen göttlichen zu halten sey? kann, deucht mir, niemand richtiger beantworten, als der, so ihn erhält, selbst, wenn er sich nemlich unpartheyisch vorher prüfet, ob er durch keine niedrige oder gar unerlaubte Mittel ihn erlangt und bey seinem künftigen Amt mit Hintenansetzung eitler Ehre oder irdischen Gewinns hauptsächlich die Beförderung der Ehre Gottes und der Wohlfarth seiner Nebenmenschen zu suchen die redliche Absicht habe?[39] Wenn mit dem Amt eines vocirten Pastoris die Stelle eines Superintendentens verbunden

38 Hornii Responsa. Class. 1. Respons. 3. f. 5.

39 Börners theologische Bedenken. S. 1. Cap. 1. Bed. 7. 8. u. 12. Carpzovii Iurispr. Consistor. Lib. 1. Definit. 42. Num. 5. Slevoigt Diss. de conditione matrimonii cum pastoris vidua vel filia ineundi vocationi pastorali adiecta. Ien.. 1722.

bunden ist, so kann der Patron nur zu dem erstern berufen, da die letztere von dem Fürsten oder deßen Kirchenrath vergeben wird; es hat daher der Patron abzuwarten, ob der Kirchenrath auch der zum Pastorat auserselhenen Person das Superintendenten-Amt zu übertragen gemeinet sey oder nicht? und im letztern Fall liegt ihm ob, ein anderes annehmlicheres Subject dazu zu ernennen. Die schriftliche Vocation muß der Candidat dem Consistorio überreichen, und es muß derselbe darinnen die reine evangelische Lehre der heil. Schrift gemäß zu predigen angewiesen, darneben aber auch, laut eines an das Leipziger Consistorium unterm 28 Junius 1726 ergangenen Rescripts, der Schriften Luthers, des großen und kleinen Catechismi, der ungeänderten Augspurgischen Confeßion und deren Apologie, ingleichen der Schmalkaldischen Artikel und des Concordienbuchs, wie auch der Visitationsartikel vom Jahr 1592 Erwähnung geschehen[40]. Hiernächst darf der Patron dem Vocations-Schreiben nichts einrücken, wodurch er sich etwa zum Nachtheil der geistlichen Gerichtsbarkeit den Pfarrer zum Gehorsam verbindet, oder deßen Einkünfte schmälert, oder wodurch der Pfarrer angehalten

40 Ein Formular zu einer Vocation findet man beym Beyer ad Carpzouium Lib. 1. Def. 22.

gehalten werden soll, allerley Abänderungen in der Liturgie oder dem äußerlichen Gottesdienst zu machen [41] und so mehr. Dergleichen eingeschaltete Clauseln streicht das Consistorium ex officio weg, oder giebt die Vocation dem Patron zur Abänderung zurück. Doch stehet dem Superintendenten diese Corrigirung der Vocation keinesweges zu, sondern wenn der Patron auf deßen Erinnern den Mängeln nicht abhilft, muß es in der Präsentation mit angemerkt werden.

§. 24.

Die oben § 19 erwähnte Ordinirung oder die bey den Catholiken sogenannte Priesterweihe ist kein Sacrament, giebt auch keine unauslöschliche Eigenschaft (characterem indelebilem) sondern rühret ursprünglich von den Aposteln [42] her und ist wegen ihres vielfachen Nutzens [43] auch in Chursachsen [44] beybehalten, und dabey eingeführt worden, daß dieselbe von dem Superintendenten in

Dreß-

41 Als welches weder der Kirchenpatron noch der Pfarrer zu thun sich ermächtigen darf.

42 Apostelgeschichte 13, 2. u. 3.

43 Welchen auch behauptet Deyling in der Prudentia pastorali. S. 196.

44 Kirchenordnung. Art. Gemeine Form und Weise 2c. Ueber die gesetzmäßig geschehene Ordinirung wird dem Ordinirten ein schriftliches Zeugniß gegeben, davon ein Formular steht beym Beyer ad Carpzouium Lib. I. Def. 51.

Dreßden, Leipzig oder Wittenberg oder an dem Ort, wo sonst das Consistorium ist, in Ermangelung des Superintendentens aber von dem nach ihm folgenden Priester, unter öffentlichen Gebet, mit Händeauflegen und Sprechung des Seegens, über den neuen Geistlichen verrichtet werden solle, worauf letzterer nach abgelegter Privatbeichte das heil. Abendmahl genießet. Das Händeauflegen ist zwar wie die ganze Ordinirung nicht wesentlich nothwendig, und noch weniger kann man ohne Aberglauben behaupten, als ob durch diese Cerimonie außerordentliche Gaben des heiligen Geistes mitgetheilt würden; sie ist jedoch aus der jüdischen und apostolischen Kirche aus guten Gründen beybehalten worden, und darf die Ordinirung so wenig unterlaßen, als ohne Noth wiederholt werden. Die Frage: ob einer, der selbst nicht ordinirt ist, einen andern ordiniren könne? ist in der Regel zu verneinen, gleichwohl halte ich dafür, daß, da die Ordinirung nicht göttliche, sondern menschliche Vorschrift ist, und (wenn man der Vernunft gemäß vom größern aufs kleinere schließen soll) eine nicht ordinirte Person im Nothfall taufen und also ein Sacrament administriren darf, um so mehr erstere im gleichen Fall ordiniren könne. Einer, der von einem catholischen Bischoff oder von einem Reformirten ordiniret worden, ist wegen der genauen Verbin-

dung,

dung, worinnen die Ordinirung mit der Vocation und den darinnen enthaltenen Religionsgrundsätzen stehet, aufs neue zu ordiniren; und auch hier, glaube ich, kann nur der Nothfall die entgegengesetzte Meinung rechtfertigen. Jede Ordinirung setzet den Ruf zu einem bestimmten Pfarramt zum voraus, daher kann ohne letzteres niemand ordinirt werden, und die vom Wernher[45] dagegen angeführten Beyspiele vom Barnabas und Paulus können die Richtigkeit dieses Satzes nicht zweifelhaft machen, welche, als Apostel, von Christo in alle Welt geschickt, mithin ihr Amt nicht bey einer gewißen Gemeinde zu verrichten, angewiesen waren.

§. 25.

Auf die Ordinirung folgt die Confirmation, welche der Candidat in öffentlicher Sitzung des Consistorii von dem vorsitzenden juristischen Assessore desselben nach vorgängig geleisteten Unterthanen- und Religionseyd, auch an jeden einzelnen Beysitzer abgestatteten Handschlag und nachdem er die symbolischen Bücher unterschrieben hat, erhält. Der Religionseyd[46], den einige für

45 In den Principiis Iuris Ecclesiastici Protestant. Cap. II. §. 19.

46 *Car. Godofr. de Winkler* Diss. de iuramento religionis. Lips. 1783. 4.

für unbillig und als einen Gewissenszwang ansehen, verdienet meiner Meinung nach diesen Vorwurf gar nicht, denn theils hängt die Bedingung, unter welcher jemand ein kirchliches Amt bekommen soll, von der Kirche oder deren Repräsentanten ab, diese ist hier: Reinigkeit der evangelischen Lehre; theils wird durch diesen Eyd niemanden die Freyheit andere Religionsgrundsätze anzunehmen, genommen, vielmehr ist diese Freyheit in sothanem Eyde gestattet, der Schwörende wird aber verpflichtet, dieses sofort anzuzeigen, und dann ist der Verlust des Amts so wenig ungerecht, als wenn er bey einer in einem weltlichen Amt stehenden Person erfolgt, sobald dieselbe eine damit verknüpfte Hauptverbindlichkeit nicht mehr erfüllen zu wollen sich erklärte. Wenn der Pfarrer vocirt, ordinirt und confirmirt ist, erfolgt die Einweisung in das Pfarramt, welche jedoch nur bey Superintendenten und Pfarrern statt findet. Der Superintendent verrichtet sie in der Kirche vor dem Altar nach Vorlesung der Vocation und des Confirmationsscheins mittelst Gebets und Ermahnung des neuen Pfarrers und der Gemeinde zu ihren wechselseitigen Pflichten; und es wird der Pfarrer dadurch in den Besiz seines Amts und der damit verknüpften Vortheile gesetzt. Da der Pfarrer diesen Besitz mit Antritt seines Amts ohnehin erhält, so ist diese

Einwei-

Einweisung nicht nothwendig, wohl aber wegen der erwähnten Ermahnung nützlich, wenn dieselbe zumal bald nach erhaltenen Pfarramt geschiehet. In Sachsen muß daher vermöge Rescripts vom 29 Junius 1746 diese Einweisung entweder binnen Jahresfrist unternommen oder nachher gar unterlaßen werden. So wenig der Superintendent die Gebühren für die Einweisung, welche Cathedratica und Inthronistica[47] genennet werden, bey Unterbleibung der letztern fordern kann, so wenig dürfen die Kirchenpatrone für diese Einweisung nach dem 30sten General-Artikel einige Unkosten fordern, welches jedoch in Ansehung der im Namen des Fürsten das Patronatrecht ausübenden Amtleute seinen Abfall leidet[48].

§. 26.

Schulmeister, Organisten, Cantores und Küster werden von dem Patron der Schule oder der Kirche mit Einwilligung des Superintendentens und Vorwißen des Pfarrers, als welchem ein Votum negativum[49] dabey zustehet, nach vorgängiger Probe ihrer zum Amt nöthigen Geschick-

47 *Andr. Flor. Rivini* Diss. de cathedraticis, inthronisticis et emphanisticis. Viteb. 1761. 4. *Car. Gottlob Kochii* de cathedratico libellus singularis. Lips. 1764. 4.

48 *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastoral. p. 174.

49 *Beyer* ad Carpzovium. Lib. 1. Def. 76. sqq.

lichkeit z. E. im Lehren, Catechisiren, Orgelspielen, Lesen, Singen, Schreiben und Rechnen, erwählet, nach überstandenen Examine vocirt, vom Superintendent und Patron präsentirt und sodann vom Consistorio confirmirt. Sie legen jedoch den Religionseyd nicht ab, unterschreiben auch nicht die Concordien-Formul, sondern blos die Visitations-Artikel. Dem Pfarrer liegt ob, die Schule öfters und wenigstens aller 14 Tage einmal zu besuchen, und wie weit die Schulkinder bey dem Unterricht gekommen sind? zu erforschen [50]; den Eltern aber, ihre Kinder gleich vom 5ten Jahre ihres Alters an, und in eingepfarrten Orten längstens nach Erfüllung des 6ten Jahres bis zum 14ten in die Schule zu schicken, zu welchem Ende dem Schulmeister ein Verzeichnis aller in der Kirchfarth lebenden Kinder von diesem Alter unentgeldlich eingehändiget wird [51]. In Dörfern, welche zu weit von dem ordentlichen Schulmeister entlegen sind, finden sich öfters Catecheten, die mit Einwilligung des Patrons, des Pfarrers und der Gemeinde gesetzt wer-

50 Schulordnung für die deutsche Stadt- und Dorfschulen. Cap. IX. p. 87.

51 Die angeführte Schulordnung. Cap. II. §. 7.

werden [52]; dafern diese nun nach der Observanz vom Consistorio bestätiget sind oder dieses Amt von dem Fürsten erlangt haben, müßen auch deren Nachfolger ihre Confirmation bey dem geistlichen Gericht suchen, und sind deßen Gerichtsbarkeit unterworfen; wenn aber dieses nicht ist, so heißen sie **Kinderlehrer**, werden vom Superintendenten der Dióces examinirt, können ohne deßen und des Pfarrers Bewilligung nicht suspendirt oder removirt werden und sind der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Sie erhalten nicht, wie die Schulmeister, das Trankfteuer-Aequivalent und dürfen auch nicht den Namen eines Catecheten führen [53]. Schulmeisterinnen der Mädchen werden für ihre Personen nicht, sondern dafür deren Ehemänner vom Consistorio confirmiret, die Vocation aber wird auf sie zugleich mit gerichtet [54]. Die Schulmeister dürfen übrigens ihren Eheweibern, als deren Fähigkeit und

52 Rescript vom 17 Jänner 1700 in Horns Responsis. Cl. 1. Resp. 25. es muß jedoch der ordentliche Schulmeister wegen der ihm hierunter entzogenen Einkünfte entschädiget werden.

53 Nach dem Mandat von fleißiger Aufsicht derer Schulen vom 22 May 1713. Resolutio Gravam. vom 30 April 1715. und Befehl vom 8 Jänn. 1725 im Corp. Iur. Ecclesiast. p. 527. 301. und 543.

54 *Beyer* ad Carpzovium Lib. 1. Defin. 74. Rescript vom 19 März 1700. im Cod. August. 1 Th. S. 867.

Lehrart nicht geprüft ist, keinesweges an ihrer Statt Schule zu halten überlassen, denn dieses ist ein Misbrauch und im angeführten Mandat vom Jahr 1713 ausdrücklich verboten.

§. 27.

Die Pfarr- und Schul-Besetzungskosten müssen die Eingepfarrten, als zu deren Vortheil dieselben aufgewendet werden, entrichten, der Repartitions-Fuß dazu aber ist in unseren Gesetzen nicht bestimmt, daher sie an einigen Orten nach den Feuerstäten, an andern nach Verhältnis der Grundstücken und des Vermögens, anderwärts aber nach den Köpfen bezahlt werden. Die Filialisten contribuiren, wie in andern Fällen, wo nicht ein anderes hergebracht ist, den dritten Theil [55], auch sind dergleichen Kosten im Concurs der Gläubiger prioritätisch, so daß sie in der ersten Generalclasse unter die andern Onera publica locirt werden [56].

55 Nach dem Rescript vom Jahr 1658 im Cod. August. Th. 1. S. 862.

56 Rescript vom Jahr 1731. *Hömmelii* Principia Iuris Ecclesiast. Protestant. Cap. 3. §. 38. p. 35.

8.
Rechte und Verbindlichkeiten geistlicher Personen.

§. 28.

Unter die dem geistlichen Stande gegönnten Vorrechte [57] ist vorzüglich deren privilegirter Gerichtsstand zu rechnen. Geistliche Personen stehen nemlich weder unter dem Kirchenpatron noch unter der weltlichen Obrigkeit, sondern unter dem geistlichen Gericht oder Consistorio. So schriftwidrig und der Wohlfarth des Staats nachtheilig die Grundsätze der päbstlichen Kirche sind, nach welchen sie ihre Geistlichen auch der höchsten weltlichen Macht entziehen, so unbezweifelt sind, wie bereits oben (§. 15.) bemerkt ist, die Evangelischen Fürsten durch die Reformation hierunter in ihre vormaligen Gerechtsame wiederum gesetzt worden. Der privilegirte Gerichtsstand der geistlichen Personen erstrecket sich auch auf deren Weiber, Wittwen, Kinder und Gesinde, jedoch, was die Wittwen und Kinder betrift, nur so lange sie keine andere Lebensart erwählen, und letztere besonders, so lange sie unmündig, oder nach erlangter Mündigkeit in ihrer unter geistli-

57 Io. Alexandr. Bernh. Streckeri Diss. de iuribus clericorum singularibus. Erford. 1755. 4.

chen Gerichtsbarkeit verbliebener Mütter Haushaltung sind [58]. Obgleich einige, daß das Gesinde der Geistlichen der weltlichen Obrigkeit unterworfen sey, haben behaupten wollen, so ist doch die gegenseitige Meinung um deswillen für richtiger zu halten, weil der Regel nach jeder, der in einem befreyeten Hause wohnet, der Gerichtsbarkeit dieses Orts Obrigkeit unterworfen; und es ist diese Meinung, so viel Chursachsen anlanget, durch mehrere Rescripte bestätiget [59]. Aus gleichem Grunde ist auch die Gerichtsbarkeit des Consistorii über die Pfarrpachter, dafern sie in dem Pfarr-Hofe wohnen und daselbst contrahiren, gegründet. Die Pfarr-Dotalen, Wiedemuths-Leute, Pfarrbauern sind die Pfarr-Acker unentgeldlich zu bestellen schuldig und stehen unter den Pfarrgerichten, welche der Pfarrer mit einem Actuario und den Dorfgerichtspersonen besetzt und so die Civil-Gerichtsbarkeit, als eine dem Consistorio untergeordnete Instanz, über die Pfarr-Dotalen ausübt. In Chursachsen

58 Nach dem im Jahr 1787 wegen der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Jurisdiction ergangenen Regulativ. §. 22. Dieses Regulativ stehet in Herrn Pfarrer Kuntzens Anweisung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte S. 15. u. folgg.

59 *Küstner* ad Deyling. p. 184. *Hommelii* Rhapsod. Observ. 53.

sachsen ist verordnet, daß die Pfarrer diese Gerichtsbarkeit, wenn sie ihnen streitig gemacht wird, beweisen müßen und die Cognition über den dieshalb zu führenden Beweis der Landesregierung zu überlaßen, auch unter derselben die Pfarrdotal-Gerichte stehen sollen [60]. Wittwen und Kinder der ausländischen Geistlichen, wenn sie sich in hiesige Lande wenden, sind dem Consistorio so wenig unterworfen [61], als Kirchen- oder Schuldiener, welche resigniret haben oder von ihrem Amte removiret worden [62].

§. 29.

Dieses Forum privilegiatum der Geistlichen hat aber nur bey persönlichen Klagen statt, und wenn erstere Beklagte sind z. E. in Schuld- und Wechsel-Sachen, auch wenn zum Vermögen eines Kirchendieners Concurs entsteht. Allen von dem Consistorio confirmirten Personen ist die Ausstellung der Wechsel, in Rücksicht daß der Personal-Arrest dem erforderlichen Ansehen des geistlichen Standes, so wie den kirchlichen Verrichtungen nachtheilig, auch den benachbar-

60 Nach erwähntem Regulativ. §. 1. Jedoch werden die Pfarrdotalgerichte im zweifel nur Amtsfäßig geachtet und stehen also nur mittelbar unter der Landesregierung.

61 Vermöge Rescripts vom 2 Decemb. 1740. Küstner ad Deyling. p. 183.

62 Decis. Elect. 35 de anno 1746.

ten Geistlichen wegen des Vicarirens lästig werden würde, bey Strafe der Suspension und Remotion verboten. Solche Wechsel haben nur die Gültigkeit einer bloßen Schuldverschreibung. Dieses Verbot ist jedoch auf die vor Antritt des Amts ausgestellten Wechsel oder auf solche Personen, die zugleich andere Aemter haben, nicht zu erstrecken[63]. Uebrigens fällt der Geistlichen privilegirter Gerichtsstand weg, 1) wenn sie Kläger sind, denn da müssen sie des Beklagtens Richter, als welchem allein über jenen ein Zwangsrecht zustehet, angehen. Daher kann ein Laye vor dem weltlichen Richter eine geistliche Person ex l. Diffamari oder ex l. si contendat provociren; weil nemlich der Laye nach angestellter Hauptklage Beklagter wird[64]. Ehemals mußte ein weltlicher Beklagter, wenn es eine geistliche Sache betraf, vor dem Consistorio stehen, welches aber in Chursachsen dahin abgeändert ist[65], daß weltliche Beklagte auch von Kirchen- und Schuldienern, ingleichen von piis causis in Ansehung ihrer Forderungen vor der weltlichen Obrigkeit belangt werden müßen, jedoch dergestalt, daß

63 Mandat wegen Wechselbriefen der Geistlichen vom 23 März 1711. Erläut. Proz. Ordnung im Anhange §. 11. *Io. Flor. Rivini* Diss. de clerico cambiante. Lips. 1739.

64 *Wernheri* Observat. Forens. P. I. Observ. 314.

65 In dem Regulativ von 1787. §. 6.

daß diese Kläger, dafern erstere ihnen nicht zu dem Ihrigen verhelfen wollte, an die Consistoria sich zu wenden und bey selbigen Hülfe zu suchen haben, auch müßen die Consistoria allemal für die ihnen untergebenen pias causas sorgen, ihnen die nöthigen Actores bestellen, solche mit den erforderlichen Anweisungen versehen, auch die ad transigendum nöthigen Decreta ertheilen. 2) Cessirt der Geistlichen Gerichtsstand, wenn wider selbige eine Actio realis oder in rem scripta angestellt wird, wo Beklagter blos in der Eigenschaft als Besitzer der streitigen Sache verklagt wird. Hier gehört der Rechtshandel vor den, auch weltlichen, Richter, wo die Sache z. E. das Grundstück liegt. Der Geistliche muß jedoch mittelst Requisition des Consistorii citirt werden. 3) Bey Interventionen und in allen Fällen, wo die geistliche Person einen bereits bey dem weltlichen Richter anhängigen Proceß nur fortsetzt oder fortsetzen hilft z. E. als Erbe eines Layen oder als Litis-Denunciat. 4) Bey Wiederklagen, wo der Geistliche den weltlichen Richter, welchen er für sich anerkannt hat, auch wider sich gelten laßen muß. 5) Stehen Kirchen- und Schuldiener in Accis-Sachen, und wenn sie die Accis-Bedienten mit Real- und Verbal-Injurien angreifen, vor dem Accis-Commissario oder Inspectore, als welchem mit

Zuzie-

Zuziehung des Orts Obrigkeit die Cognitio causae zustehet [66]. 6) In peinlichen Sachen, wo das Verbrechen mehr als die Remotion, mithin eine härtere Strafe nach sich ziehet, als das Consistorium irrogiren kann, so muß durch letzteres, wenn die Special-Inquisition erkannt, auch durch die Defension keine Milderung erlangt wird, die Remotion sofort angeordnet, die wirkliche Vernehmung über Artikel aber, oder wenn auch ohne solche Vernehmung auf Zuchthaus- oder härtere Strafe erkannt wird, deren Vollstreckung in Chursachsen dem weltlichen Richter überlaßen werden [67]. Wenn unter mehreren Beklagten ein Geistlicher ist, muß, dafern nicht connexitas causae diese Trennung verhindert, der letztere abgesondert und Kläger diesfalls an das Consistorium verwiesen werden.

§. 30.

Die Frage: ob ein Geistlicher sich seines geistlichen Gerichtsstandes freywillig begeben könne? ist nach römischen Rechten [68] zu bejahen, nach canonischen aber [69], welche diesfalls bey uns gelten,

66 Rescript vom 2 Jänner 1721. *Küstner* ad Deyling p. 264. sq.

67 Regulativ vom Jahr 1787. §. 10.

68 L. 29 C. de Pact. l. 51. C. de Episcop.

69 Cap. 12. X. de foro competente. *Wernheri* Observ. Forens. P. 6. Observ. 340.

ten, ohne Unterschied zu verneinen. Nächst dem privilegirten Foro gehören verschiedene Befreyungen unter die Vorrechte geistlicher Personen. So sind Pfarrer und Schullehrer frey von persönlichen Lasten, selbst in so fern, auch wenn sie eigenthümliche Grundstücken besitzen, daß sie einen Stellvertreter schicken können; ferner sind sie frey von Wachen, von der Gerichtsfolge, von der Zechhut [70], in Ansehung der Pfarr- und Schulgebäude von der Einquartierung, ferner überdem in Chursachsen von der Generalaccise [71], von der Fleischsteuer [72] und vom Geleite, auch in Absicht ihrer im Lande zu ihrer Hauswirthschaft erkauften Bedürfnisse von der Landaccise. Zur Schadloshaltung für die den Geistlichen vormals bewilligt gewesene Befreyung von der Biersteuer, erhalten die vom Consistorio confirmirten Personen jährlich das sogenannte Trankstеuer-Beneficium, nemlich von jedem frey gegebenen Faß 40 gr. Ein Superintendent

70 Nach dem 40 General-Artikel. Hält aber die Gemeine einen Viehhirten ums Lohn, muß der Pfarrer seinen Beytrag ebenfalls geben.

71 Die müßen sie zwar entrichten, wie andere, sie erhalten aber dafür jährlich das Accis-Aequivalent und ihre Wittwen daßelbe zur Hälfte.

72 Keineswegs aber die Kirchner. Fleischsteuer-Mandat vom 30 Julius 1726.

intendent erhält dieses Geld auf 8 Faß, Pastores und Archidiaconi in größern Städten auf 6 Faß, Pastores in kleinen Städten und auf dem Lande auf 5 Faß, Schul-Rectores und Conrectores auf 4 Faß, Collaboratores, Cantores und Organisten auf 3 Faß, Schulmeister auf 2 Faß und confirmirte Mägdlein-Schulmeister auf 1 Faß. Der Zahlungstermin ist Quasimodogeniti. Wer zwey dergleichen Aemter bekleidet, erhält das Trankſteuer-Beneficium von beyden. Um gewiß zu seyn, daß der Empfänger auch noch im geistlichen Amt stehe, muß die einzusendende Quittung jedesmahl von dem Superintendent und Amtmann, jedoch bey 10 Thaler Strafe unentgeldlich, unterschrieben werden. Wo den Geistlichen das Bierbrauen verstattet ist, erlegen sie für jedes Faß nur 1 Thaler Biersteuer. Das Keßelbrauen ist aber schlechterdings untersagt [73]. Den Wein, der den Kirchendienern selbst zuwächst oder zu Decem zufällt, dürfen sie im Ganzen verkaufen, dagegen sie vom ausländischen auch zu eigener Haus-Consumtion eingelegten Weine bey 5 Thaler Strafe und bey Verlust des Biersteuer-Beneficii, gleich anderen, die Weinsteuer zu

73 Declaration des Trankſteuer-Ausschreibens de anno 1703. cap. 11. Rescript vom 3 und 14 September 1723 im Corp. Iur. Eccles. p. 569.

zu entrichten gehalten sind[74]. Uebrigens genießen Pfarrer und Schulmeister das Gemeinderecht nach jedes Orts Gewohnheit, besonders an Wasser und Weide, an Fischen aus den Gemeinde-Wassern und an Gabeln aus den Gemeinde-Hölzern[75]. Unter die vorzüglichen Rechte der Geistlichen gehöret ferner, daß diejenigen, welche wegen Alters oder unheilbarer Krankheit ihr Amt ferner zu verrichten gänzlich unfähig sind, nach den Worten der Kirchenordnung[76] ein ziemliches Leibgeding ihr Lebenlang bekommen. Diese Provision oder Leibgedinge wird von den Pfarr-Einkünften, oder, da diese zu geringe, aus der Eingepfarrten Beyträgen genommen, jedoch dergestalt, daß dem Nachfolger wenigstens die Hälfte davon übrig bleibe[77]. Es muß auch bedürfenden Falls dem Emerito Wohnung an dem Orte gegen billigen Miethzinns verschaffet werden. Dem Superintendent liegt zwar ob, die durch fortdauernde Krankheit in ihrem Amt verhinderten Pfarrer

ex

74 Generalartikel 16. u. Rescript vom 5 Julius 1724 im Corp. Iur. Eccles. p. 55. und 571.

75 Kirchenordnung Tit. v. Immunitatibus und Freyheiten §. Sie sollen 2c. Generalartikel 31.

76 Im angeführten Tittel. §. Im Fall aber 2c. im Corp. Iur. Eccles. p. 168.

77 Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1609. Tit. von Consistorialsachen §. 3. im Corp. Iur. Eccles. p. 273.

ex officio dem Kirchenrathe, damit nach Befinden andere an deren Stelle gesetzt werden können, anzuzeigen, er darf jedoch zum Vortheil der Emeritorum deren Söhne bey Churfürstlichen Patronat-Pfarren nicht vorschlagen [78]. Oefter geschiehts, daß ein Pfarrer zwar nicht ganz unfähig zu Fortsetzung seines Amts ist, jedoch auch allein ihm nicht mehr vorstehen kann, in welchem Fall ihm ein Substitut gesetzt, und diesem der dritte Theil, auch wohl, wenn er alle Arbeit verrichten muß, die Hälfte der Pfarr-Einkünfte angewiesen wird. Es pflegt diese zwischen dem Emerito und Substituto getroffene Vereinigung zu mehrerer Sicherheit für beyde Theile in einem schriftlichen Pfarrvergleich gebracht, von Zeugen unterschrieben und von dem Consistorio confirmiret zu werden. Wenn Streit über die Auslegung eines solchen Pfarrvergleichs entsteht, ist dieselbe im Zweifel gegen den Substituten, wie wider jeden, der sich etwas stipuliret und dabey nicht deutlich genug sich ausgedrückt hat, zu machen [79].

§. 31.

78 Rescript vom 14 December 1703 im Corp. Iur Eccles. p. 446. sq. Diese Substituten werden auch nicht mit der Hofnung das Pfarramt selbst zu bekommen gesetzt, sondern öfters hernach anderwärts versorgt. *Carpzov.* Iurispr. Eccles. Lib. I. Def 16.

79 *Iust. Henn. Boehmer* de interpretatione contra eum facienda, qui clarius loqui debuisset. In seinen Exercitat. ad Pandect. Th. 2. S. 365.

§. 31.

Den Geistlichen stehet nicht nur unter sich, sondern auch zum Theil in Verhältniß gegen weltliche Personen ein gewißer Vorrang zu. Wie es nun einem Pfarrer schlecht anstehet, wenn er seinen auch wirklich etwa habenden Vorrang auf so eine Art geltend zu machen suchet, daß er zum Aergernis für andere zu erkennen giebt, wie es ihm nicht um Erhaltung der Würde seines Amts, sondern nur um den Vorschriften der heil. Schrift [80] entgegenlaufende Befriedigung seines Ehrgeitzes zu thun ist, so kann gleichwohl ein Geistlicher, wenn er sich der zuerst gedachten Absicht bewust ist, die Sache wider den, so ihm seinen Rang freventlich zu bestreiten sucht, bescheidentlich anzeigen und Entscheidung erwarten. Die Grundsätze, auf welchen dieser Vorrang beruhet, sind außer denen, welche durch die Hofordnung oder academische Würden schon ihre Bestimmung haben, folgende [81]; Der Superintendens [82] oder der, so seine Stelle ver-

80 Marc. 9, 35. Luca 22, 25. 26.

81 *Hornii* Tr. de Iure Praecedentiae. Decad. I. qu. 8. et Dec. II. qu. 4. *Küstner* ad Deyling. p. 771. *Leyser* ad Schilter. p. 70.

82 Siehe außer dem oben §. 10. angeführten Ziegler auch *Christ. Gottl. Lehmanni* Tract. de officio Superintendentis in Electoratu Saxoniae Chemn. 1725. 4. *Geo. Henr. Ayreri* Diss. de Superintendentibus ecclesia-

vertritt, hat nicht nur vor andern Geistlichen, sondern auch Pfarer in Städten und Vorstädten haben vor den Landgeistlichen, und der, so außerdem mit einem andern gleich, aber zuerst im Amte confirmirt ist, vor ienem den Rang. Dem Superintendenten gehört auch in Concurrenz mit dem Amtmann oder weltlichen Richter der Vorrang, so daß der erstere nicht nur die etwa erhaltenen Commißorial-Rescripte zuerst eröfnet[83], sondern auch mit Recht fordert, daß der aufgetragene Actus auf der Superintendur vorgenommen werde, wie er denn auch bey zu erstattenden Berichten über dem Amtmann oder weltlichen Richter sich unterschreibt [84]. Diesem hingegen stehet allein das Directorium Actorum zu oder das Recht die Registraturen zu fertigen und die formirten Acten zu haben, da der Superintendens weder Gerichtsbarkeit hat, noch auf Acten-Fertigen verpflichtet ist, wie denn auch der letztere, so bald es in bürgerlichen Sachen zur Execution oder Subhastation, oder in peinlichen Fällen zur Vernehmung auf Artikel kommt, dieses dem weltlichen Richter an deßen gewöhnlicher

rum protestantium, episcoporum propagine. Götting. 1740. 4.

83 Rescript vom 7 Febr. 1752 beym *Küstner* ad Deyling. p. 775.

84 Rescript vom 5 Julius 1726 und vom 21 August 1754.

licher Gerichtsstelle zu verhandeln, lediglich überlaßen muß [85].

§. 32

Nach den neueren römischen Rechten sind die Geistlichen von der Verbindlichkeit Vormundschaften zu übernehmen dergestalt befreyet, daß, wenn sie auch wollten, sie keine übernehmen dürfen [86], doch werden Presbyteri, Diaconi und Subdiaconi zu solchen Vormundschaften zugelaßen, wozu sie die Nähe der Verwandschaft mit dem Pupillen verbindet [87]. Unter den Protestanten steht den Geistlichen frey, Vormundschaften zu übernehmen, wenn sie wollen [88], jedoch sind Kirchen- und Schuldiener, wenn einer von ihren Amtsbrüdern mit Tode abgehet, die Vormundschaft über deßen Kinder zu führen in Chursachsen gehalten [89]. Die Beurtheilung aber: ob erstere tüchtig dazu sind? bleibt dem Consistorio anheim gestellt. Vom Abzugsgelde oder der Nachsteuer sind die Geistlichen, wenn sie vom Ort ihres zeitherigen Aufenthalts sich wegwenden, nach einiger Rechtslehrer Mei-

85 *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastoral. S. 776. u. folgg.
86 L. 52. pr. C. de episcop. et cleric. Nov. 123. Cap. 5.
87 Auth. Presbyteros C. de episcopis et cleric.
88 *Stryckii* Usus Modern. Pandect. Tit. de Excusation. §. 5.
89 Chursächs. Vormundschaftsordn. Cap. IX. §. 1. no. 4.

nung[90] frey, in Chursachsen aber wird ihnen und den ihrigen die Befreyung vom Abzugsgelde, wenn sie aus Churfürstlichen Aemtern in andere Gerichten ziehen, nur in Ansehung der Baarschaft, der Activorum und andern Fahrnißes, keinesweges aber wegen der aus veräußerten Grundstücken gelöseten Kaufgelder, zugestanden[91]. Ferner kann den Geistlichen das beneficium competentiae oder das Recht, wenn sie in Concurs fallen, so viel an Alimenten ausgesetzt zu erhalten, als sie zum nothdürftigen Lebensunterhalt brauchen, nicht versagt werden[92]. Es ist überdieses in Chursachsen verordnet[93], daß ein Geistlicher wegen begangener Injurien nicht gerade mit den im Duell-Mandat vom Jahr 1712 §. 19. bestimmten Gefängnisstrafen belegt werden soll, damit die Seelsorge der ihm anvertrauten Gemeinde nicht versäumet oder doch den benachbarten Geistlichen die Last des Vicarirrens nicht durch Schuld des Injuriantens aufge-

90 Bergeri Elect. Disceptation. Forens. Tit. 51. Observ. 1. *Wernheri* Observ. Forens. P. 3. Observ. 116.

91 Rescript vom 2 May 1753 im Cod. Aug. 1. Suppl. Band p. 239.

92 *Wernheri* Principia Iur. Eccles. Protestant. §. 71. p. 36. *Hommelii* Rhapsod. Observ. 136.

93 Mandat vom 2 Sept. 1713 in *Wernheri* Observat. Forens. P. 4. Observ. 54.

aufgebürdet werde, welches jedoch nur von solchen Injurien zu verstehen ist, die nicht Remotion oder noch härtere Strafen nach sich ziehen. Ueberhaupt aber sind zweckmäßige und ohne alle Anzüglichkeit gegen einzelne Personen [94] abgefaßte Strafpredigten, ingleichen zur besonderen Seelsorge gehörige Vorstellungen [95] eines Beichtvaters bey einem mit groben Vergehungen behafteten Beichtkinde nicht als Injurien anzusehen, noch ist, daß hierunter dem Pfarrer die Beobachtung seiner Pflicht nachtheilig werde, zu gestatten. Endlich entrichtet auch kein Pfarrer dem andern Decem von geistlichen Grundstücken nach dem bekannten Sprüchwort: Clericus clericum non decimat, welches jedoch auf Privat-Grundstücke der Geistlichen keineswegs extendiret werden kann [96].

§. 33.

Das protestantische Kirchenrecht erfordert bey einem Geistlichen zwo Haupteigenschaf-

D 3 ten

94 Die hierbey nöthigen Klugheitsregeln giebt unser würdiger Herr D. Joh. Geo. Rosenmüller in der Pastoralanweisung. Leipzig. 1788. 8. §. 25 u. 26. und in der Anleitung für angehende Geistliche zur weisen und gewißenhaften Verwaltung ihres Amts. §. 103 S. 133 u. folgg.

95 General-Artikel 7.

96 *Hornii* Diss. de clerico clericum non decimante. §. 14. p. 24. Viteb. 1713.

ten [97], nemlich daß er 1) in der Lehre rein und richtig sey, und 2) eines unsträflichen Lebenswandels sich befleißige. Die erste Eigenschaft bestehet nicht darinnen, daß er sich zu der herrschenden und vom Staat genehmigten Religion bekenne, sondern, daß seine Lehre der heil. Schrift und den daraus genommenen symbolischen Büchern gemäß sey. Zweytens hängt zwar die Kraft des göttlichen Worts keineswegs von dem Seelenzustand oder dem Lebenswandel des Pfarrers ab, gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß ein Geistlicher, so einen schlechten Lebenswandel führet, und also nicht nach den Worten des Apostels [98] ein Vorbild der Heerde ist, bey dem größten Haufen, welcher mehr nach Beyspielen, als nach Grundsätzen zu handeln pflegt, mehr niederreißet, als er durch sein Lehren bauet, daher wird nicht nur von ihm gänzliche Vermeidung aller jedem gesitteten Menschen unanständiger Laster und übermäßiger Leidenschaften, sondern auch überdem vorzüglich erfordert, daß er menschenfreundlich und bescheiden, weder zänkisch oder

97 Generalartikel 16. Vom Leben und Wandel der Pfarrer und Kirchendiener. Resolut. Gravamin. vom Jahr 1661 Tit. Consistorialsachen. §. 17. im Corpore Iur. Ecclesiast. S. 53 u. 289.

98 1 Tim. 4, 12. Apostelgeschichte 20, 28. 1 Petr. 5, 3.

oder proceßsüchtig, noch von dem Verfolgungs-geist gegen die, so anders denken, beseelt sey und sich überzeugt habe, daß Irrende sich am wenigsten von dem zurückbringen laßen, welcher dabey Nebenabsichten oder Leidenschaften zeiget oder gar eines Gewißenszwanges über andere sich anmaaßen will. Die geistlichen Personen haben ferner die Verbindlichkeit sich in weltliche Händel und Geschäfte nicht zu mischen [99], daher sie so wenig juristische [100], medicinische [1] oder chirurgische Praxin, als Handel und Gewerbe [2], Künste und Handwerker oder gar Schenknahrung treiben oder sich, wie oben gedacht, nach Wechselrecht verschreiben dürfen. Bey Hochzeit- und Kindtaufen-Eßen können sie zwar zu Erhaltung guter Ordnung gegenwärtig seyn, haben aber des Tanzens, Spielens [3] und übermäßigen Trinkens sich gänzlich zu enthalten, gleich-

99 Cap. 16. X. de vita et honest. clericor. General-Artikel 16. *Leyseri* Meditation. ad ff. Spec. 189. Med. 7.

100 *Progr. Abr. Kaestneri* de clerico Iurisperito. Lips. 1740.

1 Cap. 19. X. de homicid.

2 *Mich. Grassi* Diss. de negotiatione clericorum prohibita. Tubing. 1705. 4.

3 *Schilteri* Institut. Iur. Canon. Lib. I. Tit. 17. §. 7. l. 25. et 34. C. de Episcop. Aud. Nov. 123. 10, Cap. 15. X. de vita et honest. clericor.

wie ihnen auch Comödien und andere öffentliche rauschende Vergnügungen zu besuchen, nicht minder, in so fern es Amts- oder Wohlstandswidrig seyn könnte, zu jagen [4], nicht verstattet ist. Die in der päbstlichen Kirche den Geistlichen auferlegte Ehelosigkeit fällt, da sie in der heil. Schrift keinesweges gegründet und zu Ausschweifungen Gelegenheit geben kann, bey den Protestanten hinweg. Schulmeister und Küster können, wenn sie Notarii sind, zwar diese Praxin treiben, auch, wie es auf dem Lande zuweilen geschiehet, das Amt eines Gemeineschreibers führen, jedoch dürfen sie mit Verwaltung öffentlicher Caßen sich nicht befaßen. Es ist ferner den Schulmeistern, wenn sie in einem Handwerk das Meisterrecht erlangt haben, daßelbe ohne Nachtheil des Schulunterrichts zwar zu treiben, keinesweges aber Gesellen oder Jungen zu halten, oder ihre gefertigten Producte zu Markte zu bringen erlaubt. Sie sind im übrigen den Gottesdienst nach Anordnung des Pfarrers, ingleichen das Läuten der Glocken früh, mittags und abends auf die jeden Orts hergebrachte Weise so wie das Auf- und Zuschließen der Kirche zu besorgen, die zum gottesdienstlichen Gebrauch bestimmten Sachen gehörig zu ver-

4 Clem. 1. §. Porro de statu monach.

verwahren, auch den Pfarrer, jedoch nur in Amtsverrichtungen, zu bedienen und demselben die gebührende Achtung zu bezeigen verbunden.

9.
Vom Patronat-Recht.

§. 34.

Das Recht jemanden zu einem geistlichen Amt zu erwählen und dem Consistorio dazu zu präsentiren heist **das Patronatrecht, Kirchencollatur, Pfarrlehn.** Unter diesen letztern Ausdruck verstehet man zuweilen auch den Inbegriff aller zu einer Pfarre gehörigen Nutzungen und Grundstücke [5]. Mit diesem Patronatrecht ist die Schutz- und Schirmgerechtigkeit des Fürsten über die Kirche nicht zu vermengen. Es ist das Patronatrecht entweder blos persönlich oder mit dem Besitz eines Grundstücks verknüpft; daher es auch von einer Weibsperson, jedoch unter Beytritt ihres Curatoris, wo die Geschlechtsvormundschaft statt hat, exerciret werden kann. Wenn in dem Lehnbrief dieses Rechts Erwäh-

5 Diese Benennung rührt unstreitig daher, weil der teutsche Adel in älteren Zeiten seinen Capellanen, aus denen hernach die Pfarrer wurden, diese Grundstücke in Lehn gab.

nung geschiehet, gehöret es zum Lehnguth und wenn der Besitzer deßelben unmündig ist, hat nicht der Allodial- sondern der Lehns-Vormund daßelbe indeßen auszuüben [6]. Hat der verstorbene Besitzer eine geistliche Person ernennet, oder ihr Hofnung zum Einrücken ins Amt gegeben, und der nachfolgende Besitzer ist des ersteren Erbe, so muß er auch diesfalls seines Erblaßers Handlungen vertreten und es bey dieser Ernennung bewenden laßen; wie denn überhaupt die einmahl geschehene Vocation wegen des gegenseitig daran erhaltenen Rechts ohne erhebliche Ursache nicht widerrufen werden kann. Stehet das Patronatrecht mehreren Z. E. verschiedenen Stämmen oder auch einzelnen Mitgliedern einer Familie zu, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, zu deren Ertheilung aber alle Mitglieder eingeladen seyn müßen, sonst ist die Wahl ungültig und die außengebliebenen können nicht für einwilligende gehalten werden. Diese Mehrheit der Stimmen kann auch, nach Verschiedenheit der Verträge oder der Observantz, nach den Stämmen, so, daß jedes Stammes oder jeder Linie Vota für eins gehalten werden, zu berechnen seyn. Es kann auch unter mehreren die

Aus-

6 Churfürstl. Sächs. Vormundschaftsordnung. Cap. XXI. §. 2.

Ausübung des Patronatrechts wechselsweise geschehen. Wenn Streit über das Patronatrecht entstehet, ist auf die Possess zu sehen, mithin der, so es zuletzt ruhig ausgeübt hat, darinnen zu schützen [7]. Es kann auch dieses Recht selbst durch 30 oder 40jährige Verjährung erlangt werden. Der Patron muß, wie oben gedacht, (§. 21.) den künftigen Pfarrer dem Superintendenten präsentiren, daher auch in Chursachsen die Stadträthe, daß sie bey der Wahl eines Geistlichen keinesweges erst nach vollzogener Wahl, sondern noch vor Faßung des Schlußes dem Superintendenten von ihrer auf diesen oder jenen Candidaten gerichteten Absicht Nachricht geben und ihn mit seinen Erinnerungen hören sollen, angewiesen sind [8], woraus jedoch kein ius compatronatus für den Superintendenten folgt, als welches in einem nicht blos ausschließenden, sondern mitwählenden Voto bestehet und nicht vermuthet wird, sondern erwiesen werden muß. Die Rechte eines Kirchenpatrons bestehen darinnen, daß ihm 1) von Seiten der Kirche besondere Ehrenbezeigungen wiederfahren; hieher gehöret, daß für

7 *Tob. Iac. Reinhard* de eo, quod circa dissensum plurium patronorum in praesentatione parochi iustum est. Erford. 1728.

8 Rescript vom 5 Novemb. 1662. im C. A. 1 Th. S. 861.

für ihn, wenn er die Belehnung erhalten hat, namentlich und mit Erwähnung seiner Aemter und Ehrenstellen, jedoch ohne Titulatur, ingleichen für seine Frau und Anverwandten in auf- und absteigender Linie, auch für seine Stief- und Schwieger-Eltern ausdrücklich, doch ohne sie mit Vor- oder Zunamen zu nennen, in der Kirche gebetet wird [9]. Wenn andere Gerichtsobrigkeiten mit eingepfarrt sind, so wird dieser nicht namentlich, sondern nur collective gedacht [10]. Ferner hat der Kirchenpatron eine freye Emporkirche, verzogene Stühle oder Capelle, die er aber, was nicht das Kirchengebäude betrift, im baulichen Wesen halten muß. Wenn er stirbt, so muß um ihn und seine Ehefrau auch Anverwandten in auf- und absteigender Linie 4 Wochen gelautet und eben so lange mit Schlagung der Orgel und Kirchenmusik inne gehalten werden. Wer die Gerichtsbarkeit an dem Ort, wo die Kirche sich befindet, hat, um den wird 14 Tage, um andere blos eingepfarrte Gerichts- obrig-

9 2 Mandate vom 16 May und 15 Septemb. 1710. *Küstner* ad Deyling. p. 651.

10 *Iust. Henn.* Boehmeri Diss. de iure precum publicarum. Hal. 1705. 4.

obrigkeiten aber nur 8 Tage geläutet [11]. Der Patron hat außerdem das Recht eines Erbbegräbnißes in der Kirche für sich und die Seinigen. Wäre keines vorhanden, so könnte eine neue Anlegung deßelben ohne Zuziehung des Superintendentens und ohne Genehmigung des Consistorii nicht geschehen. 2) Im äußersten Nothfall muß der Kirchenpatron, der oder deßen Vorfahren die Kirche dotiret hat, von der letztern ernähret werden. Dieses Recht des Patrons hat gegenseitig gewißermaßen auch die Kirche, denn ersterer ist letztere im gleichen Nothfall repariren zu laßen verbunden, wie ihm denn auch die Aufsicht über das Kirchenvermögen dergestalt obliegt, daß ohne des Superintendentens und seine Genehmigung nichts daraus disponiret oder verwendet werden darf [12].

§. 35.

11 Mandate vom 12 May 1713. vom 19 Julius 1739. u. vom 7 März 1750. wegen Abstell- und Einschränkung der übermäßigen Trauer. §. 6.

12 Ohne Einwilligung des Consistorii ist aber auch dem Kirchenpatron über 5 Gulden aus dem Kirchenvermögen aufzuwenden nicht verstattet. Synodal-Decret vom Jahr 1624. §. und weil die Kirchen- und Hospital-Güther.

§. 53.

Bisweilen ist die Ausübung des Patronatrechts suspendirt [13] und stehet in Chursachsen, unbeschadet des Rechts selbst, einstweilen dem Kirchenrath zu. Nemlich

1) Wenn der Kirchenpatron so verschuldet ist, daß sein Gut sequestrirt wird, es mag der Concurs förmlich ausgebrochen seyn oder nicht [14]. Diese Disposition erstreckt sich jedoch nicht auf den Fall, wenn ein Collegium das Patronatrecht exerciret, als bey deßen mehreren Mitgliedern der Argwohn der Bestechung wegfällt, obgleich die Güter des Collegii sequestrirt werden müßen [15]. Die Fürbitte und Kirchentrauer fällt bey einem verschuldeten Kirchenpatron während der Sequestration nur dann weg, wenn er mit Ehrlosigkeit bestraft, oder eines groben Verbrechens sehr verdächtig ist [16].

2) Wenn

13 *Christi. Gottli. Hommelii* Diss. de iure patronatus suspenso et ad principem deuoluto. Viteb 1781. 4.

14 2 An das Leipziger Consistorium ergangene Rescripte vom 28 Jänner 1732 und 27 Septemb. 1741. in *Deylingii* Prudent. Pastor p. 166. sq.

15 Beyer ad Carpzov. Iurispr. Eccel. Def. 44.

16 Wenigstens scheint der bloße insolvente Vermögens-Zustand, worein jemand auch ohne alle seine Schuld kommen kann, mir nicht dazu hinreichend zu seyn.

2) Wenn der Kirchenpatron binnen sechs Monathen, während welcher die benachbarten Geistlichen nur unentgeldlich zu vicariren verbunden sind, keinen Candidaten dem Consistorio präsentiret.

3) Wenn unter mehreren Kirchenpatronen entweder über das Patronatrecht selbst oder über die Person des zu wählenden Candidaten Streit entstehet, nach dem Generali vom 28 Jänn. 1732.

4) Wenn der Kirchenpatron der Simonie oder der Verkaufung des geistlichen Amts oder überhaupt eines groben Verbrechens wegen in Inquisition ist. Ist er aber nach geleisteten Reinigungseyd davon befreyet worden, erhält er die ihm vorher zugestandene Ausübung seines Patronatrechts wieder, so, daß der indeßen gesetzte Geistliche ein anderes Amt erhält.

5) Ob ein Kirchenpatron, so nicht der evangelisch-lutherischen, aber doch einer in Teutschland tolerirten Religion zugethan ist, einen evangelischen Pfarrer vociren könne? darüber sind die Rechtslehrer nicht einerley Meinung. Ich glaube in Ermangelung bestimmter Landesgesetze ja; denn, wenn eine zum Pfarramt vollkommen tüchtige Person, die den Religionseyd ableget, vocirt ist, als welches

sich

sich bey der Prüfung im Consistorio zeiget, so sehe ich nicht, was unter diesen Umständen die in einem oder dem andern abweichenden Religionsgrundsätze des Patrons hierbey schaden können [17].

§. 36.

Das Patronatrecht geht gänzlich verlohren,

1) Wenn der Patron die verfallene Kirche nicht wieder aufbauet.

2) Wenn er die der Kirche gegebene Ausstattung zurück nimmt.

3) Wenn ihm das Patronatrecht durch ein rechtskräftiges Urthel aberkannt ist.

4) Wenn alle seine Güther dem Fisco anheim fallen.

5) Wenn er deßen ausdrücklich oder stillschweigend, z. E. durch unterlaßenen Gebrauch [18] binnen rechtsverwährter Zeit oder durch gestattete Zusammenziehung seiner Patronatkirche mit einer Collegiatkirche, sich begiebt.

6) Wenn

17 Meiner Meinung ist Herr Hofgerichtsassessor D. Hommel in den Principiis Iur. Eccles. Protestant. Cap. III. §. 13 p. 17. sq. Die gegenseitige Meinung aber hat *Küstner* ad Deyling Prud. Pastor. p. 168. Inzwischen hat der Superintendent in diesem Fall Bericht an den Kirchenrath zu erstatten und von daher Entscheidung zu erwarten.

18 *Hommelii* Rhapsod. Observ. 33.

6) Wenn er ein geistliches Amt verkauft und also eine Simonie [19] begangen hat.

7) Wenn er der Ketzerey überführet ist.

Da das Patronatrecht ein Anhang der geistlichen Angelegenheiten ist, so gehören die daßelbe betreffenden Streitigkeiten vor das Consistorium.

10.

Von den Verbrechen der geistlichen Personen, ihren Strafen, und von Niederlegung des geistlichen Amts.

§. 37.

Wenn ein Geistlicher sich Ungebührnisse zu Schulden kommen läßt, so sucht ihn öfters, ehe es zu den Strafen selbst kommt, der Superintendent und das geistliche Gericht durch Verweise und Ermahnungen zu beßern. Hilft dieses nicht, oder es ist das Vergehen so gros, daß es gar unter die Verbrechen zu zählen ist, dann haben folgende geistliche Strafen, das heist, solche, welche das Consistorium auflegen kann, statt,

Geld-

19 *Io. Geo. Pertschii* Comm. de Simoniae crimine. Hal. 1719. 4 cum praefatione *Iust Henning. Boehmeri* de intentione patrum circa hanc doctrinam. *Ioh. Heinr. Kirchkof* Erörterung der Frage: ob das Crimen Simoniae oder die Erkaufung geistlicher Aemter kein Verbrechen mehr sey. Heid. 1776. 8.

Geldstrafe, Gefängniß, Suspension vom Amt und Einkünften, Versetzung in eine Poenitenzpfarre, und Absetzung ohne oder mit Feyerlichkeiten. Geldstrafen werden dictiret, wenn das Verbrechen nicht von großer Erheblichkeit, oder ein in ansehnlicheren Würden stehender Geistlicher oder ein aus Geistlichen bestehendes Collegium es begangen hat. Gefängnis wird den Pfarrern unter dem glimpflicheren Namen des **priesterlichen Gehorsams** auferleget. Diese Gefängnisstrafe müssen sie, damit das Pfarramt doch einigermaaßen geschonet werde, an einem anständigeren Orte, als die gewöhnlichen Gefängnisse sind, hier in Leipzig bey einem der Universitäts-Pedellen, absitzen. Den Schulmeistern aber, bey welchen der Ausdruck: Gefängnis beybehalten wird, ist der Ort dazu bey dem hiesigen Amtsfrohn angewiesen. Man findet, daß schon in den älteren Zeiten gewiße für die Geistlichen bestimmte Gefängnisse neben den Kirchen angelegt waren, welche Diaconica oder auch Secretaria [20] hießen, und wenn sie dabey mit

20 *Godofredi* Comment. ad l. 30. C. Theod. de haeret. Novell. 89. Cap. 3. *Deyling*. Prudent. Pastor. P. 3. Cap. 11. §. 5.

mit Waßer und Brod gespeiset wurden, hieß dieses Carena [21].

§. 38.

Eine noch härtere Strafe, als der priesterliche Gehorsam ist die **Suspension** [22] vom Amte und gemeiniglich auch von den damit verknüpften Einkünften. Sie hat nicht nur bey wichtigern Verbrechen, deren der Geistliche geständig oder überführt ist, sondern auch während der dem letzteren zuerkannten Inquisition statt. Nach derselben Beendigung wird der Geistliche entweder ganz unschuldig befunden und ohne Reinigungseyd von der angestellten Inquisition absolvirt, in diesem Fall wird er in das vorige Amt wieder eingesetzt, und zuweilen vorher von der Cantzel eine Abbitte [23] und Ermahnung an die Kirchfarth verlesen, daß sie dem suspendirt gewesenen Pfarrer verzeihen und an diesem Vorgang kein Aergernis nehmen wollten, oder er hat sich durch die ausgestandene Tortur oder abgelegten Reinigungseyd von der Untersuchung losgemacht, hier erhält er in der Regel das Amt, als

 welches

21 Cap. 8. X. de Accusat.

22 *Sam. Stryck* de suspensione ab officio in seinen Dissert. Francof. Vol. III. No 4. *Wernheri* Observat. Forens. P. III. Observ. 58.

23 Ein Formular von dieser Abbitte findet man in des *Carpzouii* Iurisprud. Ecclesiast. Lib. III. Def. 117.

welches er mit dem nöthigen Ansehen und Zutrauen nicht fortführen könnte, keinesweges wieder, sondern es wird ihm unter der Hand angedeutet, daß, wenn er nicht Gefahr laufen wolle, removirt zu werden, er freywillig resigniren möge. Wenn wider die angekündigte Suspension appellirt wird, so muß, ehe im mindesten in der Sache weiter verfahren werden kann, Bericht an den Kirchenrath erstattet werden [24]. Die Versetzung in eine Pönitenzpfarre hat statt, wenn der Pfarrer wegen Uneinigkeit mit dem Patron oder mit den Eingepfarrten, oder wegen eines der Gemeinde gegebenen Aergernißes aus einer beßeren und einträglicheren in eine geringere und magerere Pfarre zur Strafe gesetzt wird. Diese Strafe kann nicht das Consistorium, sondern nur der Kirchenrath anordnen. Da dieselbe mehrentheils auch die neue Kirchfarth mit einem schlechten Pfarrer versorgt, mithin die letztere zugleich ohne ihre Schuld oft bestraft wird, so ist diese Translocirung straffälliger Geistlichen auf Pönitenz-Pfarren in Sachsen gänzlich abgeschaft worden [25].

§. 39.

24 Kirchenraths-Rescript vom 29 April 1740. *Küstner* ad Deyling. Prudent. Pastor. p. 751.

25 Resolut. Gravam. vom Jahr 1763. A. ad Grav. 8. im 1sten Supplem. Band des Cod. August. S. 88.

§. 39.

Wenn eine geistliche Person ein solches Verbrechen begangen hat, welches bey dem der Gemeinde dadurch gegebenen Aergerniß und entnommenen Zutrauen allen von dem Amt dieser Person zu hoffenden Nutzen vereitelt, so wird letztere und zwar in der Regel ohne weitere Feyerlichkeiten von dem Amt abgesetzt, diese Strafe heist **die Remotion.** Da der gesunden Vernunft und den Gesetzen gemäß kein Verbrecher ungehört verurtheilt werden kann, so muß auch dem Geistlichen mit seiner Vertheidigung vorher rechtliches Gehör um so mehr verstattet werden, da er durch diese Strafe um guten Namen, Amt und Brod, mithin um die Mittel sich und die Seinigen zu erhalten, kommt. In Chursachsen ist das Recht Pfarrer und Schulmeister zu removiren dem Kirchenrath vorbehalten, daher in diesen Fällen mit Beyfügung der in der Sache ergangenen Acten dahin Bericht zu erstatten ist. In der Mark und in Pommern haben die Kirchenpatrone durch besondere Observanz dieses Recht sich zugeeignet [26]. Damit die abgesetzten Pfarrer ihr vorher gehabtes Amtsrecht nicht fernerhin zum Nachtheil anderer ausüben,

26 Wernheri Observat. Forens. P. IV. Observ. 44.

üben, müßen sie in Chursachsen den Remotions-Eyd ablegen, und darinnen „daß sie sich aller und jeder Actuum ministerialium, so lange, bis sie anderweit ins Predigtamt berufen und dazu confirmiret worden, gänzlich enthalten wollen„ versprechen [27]. Im übrigen sind Kirchen- oder Schuldiener, welche resigniret haben oder von ihrem Amte removiret worden, nebst den Ihrigen der weltlichen Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, unterworfen [28]. Die härteste unter den geistlichen Strafen ist die Absetzung mit Feyerlichkeiten oder die Degradation, sie hat statt, wenn dem Abzusetzenden Landesverweisung, wo sie noch üblich, oder Leibes- oder gar Lebensstrafe bevorstehet, und wird auf ergangenen Befehl von dem Superintendenten in Gegenwart des Kirchenpatrons, einiger Geistlichen, des weltlichen Richters mit seinem Actuario und gemeiniglich noch mehrerer Personen unternommen, wobey dem Verbrecher die Größe und Abscheulichkeit seiner That zu Gemüthe geführt, die erfolgten Rescripte und Verordnungen ihm bekannt gemacht, und er,

27 Rescript vom 26 Februar 1710. *Küstner* ad Deyling. Prud. Past. p. 753.

28 Decisio Elector. 25 de anno 1746. *Christi. Gottl. Hommelii* Diss. de priuilegiis clericorum in sponte resignantem vel remotum non cadentibus.

er, nachdem ihm Priesterrock, Oberkleid und Hälsgen ausgezogen und abgenommen worden, als ein des geistlichen Standes nunmehr verlustiger Laye dem weltlichen Richter zum fernern gesetzmäßigen Verfahren übergeben wird [29]. Wie nun aus alle diesem erhellet, daß die Degradation noch schimpflicher, als die Remotion ist, so kann in hiesigen Landen ein degradirter Pfarrer nie [30], ein removirter aber, wenn er sich ernstlich gebeßert hat, nach Ablauf einiger Jahre wohl zu einem anderweiten Pfarramt gelangen.

§. 40.

In der protestantischen Kirche stehet es den geistlichen Personen frey, ihr Amt niederzulegen, wenn es nur nicht aus Leichtsinn oder Gewißenswidrigen Nebenabsichten [31], sondern aus erheblichen Ursachen geschiehet. Ueber die Erheblichkeit dieser Ursachen kann keinesweges der Patron,

29 Umständlichere Beschreibungen von dergleichen Degradations-Actibus findet man aus den darüber gefertigten Registraturen extrahirt in *Hommelii* Epitome Sacri Iuris p. 212. sq. und beym *Küstner* ad Deyling. p. 754. sq.

30 Resolution. Gravam. de anno 1661. Tit. Consistorialsachen §. 18.

31 Wohin z. E. Gemächlichkeit und Faulheit, das Streben nach einer ungezwungeneren Lebensart, Gewinnsucht rc. gehören.

als welcher allein den Pfarrer nicht einsetzen kann, urtheilen, sondern das geistliche Gericht muß sie untersuchen und entscheiden [32]. Rechtmäßige Gründe zur Niederlegung des geistlichen Amts sind z. E. unheilbare Krankheit, Mangel an Gedächtnis, unauslöschlicher Haß der Zuhörer, welcher allen Zugang zu dem Herzen derselben verschließt, immerwährende Entziehung der Besoldung und der Einkünfte, Uebergang zu einer andern Religion [33].

II.

Von den Sacramenten.

§. 41.

Nachdem von den Rechten und Verbindlichkeiten der geistlichen Personen gehandelt worden, wende ich mich zu den geistlichen Sachen. Diese heißen überhaupt solche, welche zum äußerlichen Gottesdienst unmittelbar (res sacrae) oder mittelbar (res ecclesiasticae) bestimmt sind, und man kann dieselben so wenig für herrnlose ansehen,

32 Wernheri Observat Forens. P. VII. Observ. 163.

33 Herr D. Rosenmüller in der Anleitung für angehende Geistliche. §. 155.

sehen [34], als das Eigenthum daran auf eine abergläubische Art der Gottheit zuschreiben oder annehmen, als ob diesen Sachen an sich eine innere **Heiligkeit** zustünde und man daher ihnen Ehrerbietung schuldig wäre, sondern sie gehören eigenthümlich der Kirche, als einem Corpori, und haben sogenannte **äußere Heiligkeit**, das ist, wer sie verletzet oder entwendet, wird wegen der dabey gegen Religion und die Mittel zur Beförderung der Ehre Gottes bezeigten Gleichgültigkeit härter bestraft, als wenn er eben dieses an weltlichen Gegenständen unternommen hätte [35]. Die zum äußerlichen Gottesdienst unmittelbar bestimmten Sachen sind entweder unbewegliche, als Kirchen, Altäre, Taufsteine; oder bewegliche, welche ohne deren Nachtheil von einem Ort zum andern gebracht werden können, wohin Kelche, Hostienschachteln, Mesgewande und so weiter gehören. Diese Sachen werden bey Administrirung der Sacramente zum Theil gebraucht, und muß diesfalls die Liturgie beobachtet werden, daher von beyden zu handeln ist. Ein Sacrament

 ist

34 Welche Meinung angenommen ist in l. 6 §. 2 et 3 ff. de Rer. Divis. die folgende aber in c. 65. C. XVI. qu. 1. u. im Cap 16 X. de Praebend. *Carpzov.* in Iurisprud. Ecclesiast. Lib. 11. Def. 398. sq.

35 *Boehmeri* Ius Ecclesiast. Protestant. Lib. V. Tit. 17 §. 104.

ist eine Handlung, wo Gott durch sichtbare Mittel seine besondere Gnade mittheilet. Gleichwie zu den Zeiten des alten Bundes deren zwey, nemlich die Beschneidung und das Osterlamm waren, so sind im neuen Testament an deren Stelle die Taufe und das heil. Abendmahl von Christo eingesetzt worden. Ein Geistlicher, der diese Sacramente administriren will, muß die Absicht haben, es zu thun, gesetzt auch, daß er dabey aus Leichtsinn sich mit fremden Gedanken beschäftigte. Der Unglaube oder der schlechte Lebenswandel des Pfarrers benimmt dem Sacrament seine Kraft nicht, dafern nur die vorgeschriebenen sichtbaren Mittel gebraucht und die Einsetzungsworte hergesagt werden, denn darinnen besteht das Wesen eines Sacraments, alles übrige dabey ist menschliche Einrichtung und hängt von der Willkühr der Gesetzgeber ab. Die Taufe ist dasjenige Sacrament, wo eine Person durch Begießung mit Waßer und Gebrauch der göttlichen Einsetzungsworte aus dem Zustand der Sünden zu einem Kinde Gottes aufgenommen und zu einem Mitglied der christlichen Kirche gemacht wird. Derjenige Pfarrer hat das Recht zu taufen [36], wo die Mutter des Täuf-

36 *Iust. Henning. Boehmer* de iure dandi baptismum. In Eiusd. Dissertat. Iuris Ecclesiast. antiqui. No. XI.

Täuflings gebohren hat, wenn sie auch anderwärts eigentlich wohnet. Wenn ohne des erstern Erlaubnis ein fremder Pfarrer taufet, muß dieser das erhaltene Taufgeld an jenen abgeben und wird willkührlich bestraft. Eltern, deren Vorfahren im Entscheidungsjahr 1624 weder öffentliche, noch Privat-Religionsübung in einem Lande gehabt haben, können dennoch nicht verhindert werden, ihre Kinder an benachbarte ihrer Religion zugethane Pfarrer zur Taufe zu schicken [37]. Sind die Eltern des Kindes verschiedener Religion, so wird das letztere von dem Geistlichen derjenigen Religion getauft, worinnen es erzogen werden soll, welches in Ermangelung von Ehestiftungen oder Landesgesetzen die des Vaters [38] ist. In Chursachsen pflegt die Ehe mit römisch-catholischen oder reformirten Personen nicht anders gestattet zu werden, als nach vorgängigen Versprechen, daß die daraus erzeugten Kinder in der lutherischen Religion sollen auferzogen werden.

§. 42.

Im Nothfall und wenn kein ordinirter Geistlicher zu haben ist, können nicht nur die Kirchner und

37 *Boehmeri* Ius Ecclesiast. Protestant. Tom III. Lib. 3. Tit. 42. §. 5.

38 Westphälischer Friedensschlus. Art. 5. §. 34.

und Schulmeister, sondern auch weltliche Personen taufen. Dieses nennet man **die Nothtaufe** und wird gemeiniglich von der Hebamme oder Wehmutter in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen verrichtet. Hierauf muß es baldmöglich dem Pfarrer gemeldet werden, welcher sich genau wenigstens bey 2 Zeugen zu erkundigen hat: mit was für Worten, womit und in weßen Beyseyn die Taufe geschehen? Findet er, daß die Taufe in den wesentlichen Stücken ihre Richtigkeit hat, so seegnet er in der Kirche in Beyseyn dieser Zeugen das Kind aufs neue ein und confirmirt dadurch diese Nothtaufe [39]. Ist bey der letzteren ein nicht wesentlicher Fehler vorgegangen z. E. ein Knabe hätte den Namen eines Mädchens erhalten, so wird ohne Wiederholung der Taufhandlung diesem Fehler bey der Confirmation abgeholfen. Wenn aber das Versehen ein wesentliches Stück betrift oder der Pfarrer kann diesfalls keine Gewißheit erfahren, so tauft er das Kind ohne Beyfügung einiger Bedingung selbst [40]. Sich selbst kann niemand taufen sondern statt deßen ist die

39 Generalartikel 6. von der Nothtaufe. Kirchen-Agenda von der Nothtaufe im Corpore Iuris Ecclesiast. S. 105.

40 *Deylingii* Prudent. Pastor. P. III. Cap. 3. §. 14 p. 352. sq.

die Taufe lieber zu unterlaßen, als deren Verachtung nur, nicht aber unverschuldete Entziehung verdammet [41]. Nur lebendige Menschen gesetzt auch, daß sie ein oder anderes Glied zu viel oder zu wenig hätten, können getauft werden, nicht unvernünftige Creaturen oder leblose Sachen [42]. Ein im Mutterleibe befindliches oder noch nicht völlig zur Welt gebrachtes Kind darf so wenig getauft werden, als eine Misgeburt, so keinen menschlichen Kopf hat [43], welche der Physicus untersuchen muß. Eine Geburt mit zween Köpfen muß dann zwo Taufen bekommen, wenn es wirklich ein paar an oder in einander gewachsene Menschen sind. Tritt ein Zweifel dabey ein, so muß nach erfolgtem Gutachten des Physici Bericht an das Consistorium erstattet werden. Uneheliche Kinder ist der Pfarrer ungesäumt sowohl, als ehelich gebohrne zu taufen schuldig und darf dafür ein mehreres, als außerdem üblich, nicht fordern. Er hat auch, wer Vater sey, nicht weitläuftig zu untersuchen, sondern es der Obrig-

41 Cap. 4. X. de baptism. Augsp. Confeßion. Art. 9.

42 Daher ist das Taufen der Glocken im Pabstthum ein Misbrauch. Generalartikel 39.

43 Der verstorbene Herr Ordinarius *Hommel* in der Epitome sacri iuris p. 74. hält dafür, das in jeder Misgeburt ohne Unterschied, eine menschliche Seele wohne, und also alle Monstra getauft werden müssen.

Obrigkeit nach ertheilter Taufe zu melden [44]. Wenn die Eltern ihrer Pflicht gemäß nicht bald und wenigsten nach einigen Tagen ihre Kinder zur Taufe bringen laßen, werden sie durch Geldstrafe dazu angehalten. Der vor der Taufe erfolgte Tod des Kindes aber, hat auf die Art der Beerdigung deßelben keinen Einfluß. Sollten christliche Eltern nach der Meinung der Anabaptisten ihre Kinder erst in erwachseneren Jahren wollen taufen laßen, werden ihnen dieselben auf Verordnung des Consistorii weggenommen und nach deren Taufe zurückgegeben, welches jedoch bey Juden und Wiedertäufern, wo sie geduldet werden, auch selbst bey christlichen Eltern, wenn sie auswandern wollen, nicht angeht. Wie bey Kindern und solchen Personen, welche Einwilligung zu ertheilen unfähig sind, dieselbe in Absicht der Taufe vermuthet wird, so ist bey erwachsenen Personen deren wirkliche Ertheilung nothwendig; zuvörderst aber müßen die letzteren, bevor sie mittelst der Taufe zu Mitgliedern der christlichen Kirche angenommen werden können, den nöthigen Unterricht in den Heilswahrheiten erhalten, auch wohl, wie bey den Juden gewöhnlich ist, ihr Glaubensbekenntnis erst vorher öffentlich

44 Generalartikel 6.

sich ablegen [45]. Wer um Gewinns willen sein Kind mehr als einmahl taufen zu laßen unternimmt, wird als ein Betrüger, mit Staupenschlag und Landesverweisung, oder, wo diese Strafe nicht mehr statt findet, mit Zuchthaus bestraft [46]. Weil die Zigeuner diese Betrügerey öfters begangen haben, ist in Chursachsen verordnet, daß deren Kinder nur, wenn sie neugebohren und noch an dem Ort ihrer Geburt sind, getauft werden dürfen [47].

§. 43.

Das Wasser womit getauft wird, kann aus einem Fluß, Brunnen oder wo es sich sonst gesammlet hat, genommen werden, nur muß es natürliches Wasser seyn und darf mit andern flüßigen Materien, auch selbst im Nothfall, schlechterdings nicht getauft werden; sollte aber davon etwas dem Taufwaßer aus Versehen beygemischt gewesen seyn, so gehet dadurch der Gültigkeit der Taufe nichts ab. Der Pfarrer hat dafür zu sorgen, daß das Waßer nach beendigter Taufhandlung an einem bestimmten Ort ausgegoßen

45 *Beyer* ad Carpzovium Lib. II. Def. 267.
46 *Carpzovii* Pract. Crimin. P. II. qu. 93. no. 43 *Reinharth.* ad Christin. Vol. II. Observ. 5.
47 Polizeyordnung vom Jahr 1661. Tit. 2. §. 4. Generalartikel 6. Dieweil sich auch.

goßen werde, damit nicht abergläubische Leute es zu andern Absichten misbrauchen, weshalb auch den Küstern die Verkaufung deßelben bey Verlust ihres Dienstes und anderer Strafe in Chursachsen [48] verboten ist. In den Zeiten der ersten christlichen Kirche war das Untertauchen der Täuflinge in das Waßer üblich, da aber dieses in der heil. Schrift nicht geboten, dagegen für die Gesundheit neugebohrner Kinder gefährlich ist, hat man an deßen Statt das Begießen mit Waßer eingeführt, welches dreymal wiederholet wird, um die Dreyeinigkeit anzuzeigen. Die Taufformel: ich taufe dich im Namen des Vaters, und des Sohnes und des heiligen Geistes, gründet sich auf Christi Einsetzung, und muß daher ohne einige Abänderung beybehalten werden; sind diese Worte im Wesentlichen verändert worden, ist der Taufactus null und nichtig, und der Pfarrer wird bestraft, als welchem auch keine nicht wesentliche Abänderung zu machen erlaubt ist. So viel die äußere Würkung der Taufe betrift, erhält mit derselben der Getaufte die den Mitgliedern der christlichen Kirche eigenen Vortheile, z. E. daß er in Handwerks-Innungen aufgenommen werden kann, vom

48 Revidirtes Synodal-Decret. §. 25. im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 383.

vom Judenzinns frey wird u. s. w. Unter die nicht wesentlichen Stücke der Taufe gehören verschiedene Gebräuche, welche durch Gesetze oder Gewohnheit bestimmt sind. Z. E. der Exorcismus, welcher im dritten Jahrhundert aufgekommen ist, und wodurch man, daß der Mensch von der Gewalt des Teufels durch die Taufe befreyet werde, hat andeuten wollen. Obwohl viele den Exorcismum für einen abergläubischen und unschicklichen[49] Gebrauch halten und ihn abgeschaft wissen wollen, auch gewiß ist, daß er weder von Christo angeordnet, noch von den Aposteln beobachtet und derselbe in neuern Zeiten in manchen protestantischen Ländern abgeschaft worden; so darf doch auch hierinne ein Pfarrer eigenmächtigerweise sich keine Aenderung erlauben, da letztere zu verfügen, blos dem Landesherrn zukommt. Ferner ist hierher zu rechnen das Bezeichnen mit dem Creutz und der Gebrauch des Westerhemdes. Man pflegte nemlich schon im dritten Jahrhundert den Getauften zum Zeichen der Erleuchtung und Erneuerung ein weißes Kleid (vestem albam) anzuziehen, wodurch hernach der Gebrauch entstand

49 Herr D. Rosenmüller in der Anleitung für angehende Geistliche. §. 60. S. 76 und in der Pastoralanweisung. §. 67. S. 153 u. folg. Speners teutsche Consilia P. 1 c 2. Art. 5. Sect. 6. *Boehmeri* Ius Ecclesiast. Protestant. Tom. 3. Lib. 3. Tit. 42. §. 27. und Tom. 5. Lib. 5. Tit. 21. §. 21.

stand, daß man die Kinder bey der Taufe mit dem Westerhemde bedeckte, welches seinen Namen von dem Wort Vestis bekommen hat[50].

§. 44.

Unter eben diese Gebräuche gehören überdieses noch die Taufpathen[51], Taufdothen, Gevattern, Taufzeugen, welche ehedem bey der Taufe der Erwachsenen und dem von ihnen abzulegenden Glaubensbekenntniß, nicht nur Zeugnis von deren Glauben und Lebenswandel ablegten, sondern auch, daß jene bey der christlichen Religion beharren wollten, versprachen. Bey der Taufe der Kinder versprechen die Gevattern im Namen des Kindes Glauben an die Heilswahrheiten und Gehorsam gegen Gott, müssen, da nöthig, die Richtigkeit der ertheilten Taufe bezeugen, und in Ermangelung der Eltern für christliche Erziehung des Kindes sorgen. Von dem Amt eines Taufzeugens darf der Pfarrer niemanden abweisen, als solche Personen, die im Kirchenbanne sind, auch Catholicken und Reformirte nicht. Ein Taufzeuge muß wenigstens 15 Jahre alt, oder doch zum Ge-

50 *Binghami* Origin. Eccles. Lib. XI. Cap. 8. *Ger. van Mastricht* de susceptoribus infantium ex baptismo, eorum origine, usu et abusu.

51 *Gottl. Aug. Ienichenii* Progr. de patrinis eorumque origine. Lips. 1758. 4.

Genuß des heil. Abendmals zugelassen seyn[52]. Die in der päbstlichen Kirche erdichtete geistliche Verwandtschaft, welche durch die Taufhandlung angeblich entstehen und ein Hinderniß der Ehe abgeben soll, findet bey den Protestanten nicht statt. Die Anzahl der Pathen betreffend, ist nach den päbstlichen Gesetzen nur 1 Person zugelassen[53], in Chursachsen[54] aber 3 vorgeschrieben und mehrere zu bitten bey 100 Gülden Strafe verboten, wobey jedoch die Nothtaufe eine Ausnahme macht. Nur adeliche oder die, so einen Rang in der Hofordnung haben, können 7 oder 9 Gevattern bitten. Auf das Geschlecht der Taufzeugen kommt zwar nichts an, doch ist gewöhnlich, daß deren allemal zween von dem Geschlecht des Kindes genommen werden. Der Antrag, das Amt eines Taufzeugens zu übernehmen, soll wegen Wichtigkeit der Handlung nicht ausgeschlagen werden[55]. An dem sogenannten Pathengeld[56] oder

 Ein-

52 Generalartikel 10. §. Nachdem auch. Revidirtes Synodal-Decret §. 24.

53 Cap. ult. de cognatione spirit. in 6to.

54 Polizeyordnung vom Jahr 1661. Tit. 17. §. 4. Generalartikel 6. und Mandat vom 9 Dec. 1705 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 448. u folgg.

55 *Horn.* ad Schilteri Ius Canon Lib. II. Tit. 2. p. 244.

56 *Ioh. Gottfr. Krause* de pecunia lustrica. Viteb. 1739

Eingebinde, welches dem getauften Kinde von den Gevattern pflegt geschenkt zu werden, hat in der Regel das Kind das Eigenthum und der Vater den Niesbrauch, wenn nicht der, so es giebt, daß einem oder dem andern beydes daran zustehen soll, deutlich zu erkennen giebt. Entsteht zu des Vaters Vermögen ein Concurs, so ist entweder das Eingebinde noch, wie es gegeben worden, vorhanden oder nicht. Im erstern Fall kann das Kind es vindiciren, und im letztern es vermöge ihm diesfalls vom Tauftage an zustehenden stillschweigenden Unterpfandsrechts aus der Concursmasse fordern. Kann das Quantum desselben nicht bestimmt werden, ist in Chursachsen nur so viel, als gesetzlich [57] an Pathengeld gegeben werden darf, nemlich bey Adelichen, Churfürstlichen Räthen und graduirten Personen ein Ducaten, bey Bürgern und Handwerksleuten ein Reichs-Thaler und bey Bauern 12 Groschen zuzuerkennen.

§. 45.

Zu den Zeiten der Apostel war die Ertheilung der Taufe an keinen gewissen Ort gebunden. Bey

1739. 4. *Leyseri* Meditation. ad Pand. Spec. 166. *Sixt. Iac. Kapff* Diss. De iure pecuniae lustricae, germanice Pathengeld, speciatim in concursu creditorum. Tubing. 1777. 4.

57 Polizeyordnung vom Jahr 1661. Tit. 17. §. 5.

Bey den Protestanten soll sie in der Pfarr-Kirche geschehen, und ist die sogenannte Haustaufe in Chursachsen [58] niemanden, als denen von Adel, Churfürstlichen Räthen, Doctoren und Licentiaten gestattet. Die Taufe soll, nach geendigter Predigt vor annoch versammleter Kirchfarth [59], als welche zum Gebet für die Täuflinge und zu erbaulichen Betrachtungen von dem Pfarrer zu ermahnen ist, geschehen. Den Kindern werden bey der Taufe, wie ehemals bey der Beschneidung, ihre Vornamen gegeben, und wenn bey Ertheilung desselben ein Versehen vorgegangen und die Eltern bey einer von ihnen selbst zu bewürkenden Abänderung des falsch angegebenen Vornamens sich nicht beruhigen wollen, wird das Kind aufs neue zur Kirche gebracht, und dem Fehler in Gegenwart der vorigen Taufzeugen abgeholfen [60]. Bey unehelichen Kindern und den ihnen zu ertheilenden Namen hat der Pfarrer der Anzeige der Mutter nachzugehen. Leugnet der angegebene Vater, daß er es sey und appellirt wider Einschreibung seines Namens ins Kirchenbuch, so muß die

58 Ebendieselbe. Tit. 17. §. 1. *Küstner* ad Deyling. Prudent. Pastor. p. 385.

59 Generalartikel. 6. §. 1.

60 *Deylingii* Prudent. Pastor. p. 359.

Taufhandlung dennoch ohne Verzug vor sich gehen, es wird aber nach erstatteten Bericht auf die Appellation ans Consistorium, von letzterem, daß bey dem eingeschriebenen Namen des Vaters dessen darwider eingewandte Appellation im Kirchenbuch angemerkt werden solle, verordnet [61]. Es ist ein nicht zu duldendes Ungebührnis, wenn eigennützige Pfarrer doppelte Gebühren für die Taufe unehelicher Kinder fordern, oder in diesem Falle das Eingebinde sich zueignen, oder wohl gar wegen noch nicht bezahlter Taufgebühren die Taufe zu ertheilen sich verweigern [62]. Die geschehene Taufhandlung muß aus mehrern wichtigen Gründen sehr sorgfältig in das Kirchenbuch [63] eingetragen, und dabey Vor- und Zunamen der Eltern, der Pathen und des Kindes, ingleichen der erstern Stand oder Handthierung, auch Ort ihres Aufenthalts, nebst

61 *Beyer* ad Carpzov. Lib. II Def. 272. Hat der angebliche Vater diese Beschuldigung der Mutter abgeschworen, so wird sein Name aus dem Kirchenbuche gänzlich ausgestrichen. *Küstner* ad Deyling. libr. cit. p. 389.

62 *Beyer* loco cit.

63 Gute practische Anweisung zu accurater Führung der Kirchenbücher geben: Johann George Rohr Anleitung, wie Kirchenbücher und Listen besser einzurichten. Langensalz. 1789. 8 ingleichen: Anleitung, wie Kirchenbücher zweckmäßig und ordentlich einzurichten sind. Leipzig. 1790. 4.

nebst Tag und Jahr angemerkt werden. In dieses Taufzeugnis darf, wenn es vollen Glauben haben soll, nichts gebracht werden, als was der Pfarrer vermöge seines Amts verrichtet hat und diesfalls bezeugen kann. Es kann also der Pfarrer weder Tag noch Stunde der Geburt, noch, wer Vater zum Kinde sey, bezeugen, denn in allen diesen außer den Gränzen seines Amts liegenden Dingen hat er nicht mehr Glaubwürdigkeit, als jede andere Privatperson[64]. Uebrigens liegt in Chursachsen dem Pfarrer ob[65], die Anzahl der Getauften, Getraueten, Gestorbenen und der Communicanten nach Ablauf jeden Jahres bey 5 Thaler Strafe anzuzeigen. Es ist auch die ehemalige unanständige Gewohnheit der Gevattern, die getauften Kinder in die Schenken und Weinhäuser zu tragen und daselbst zu schmausen und sich zu betrinken, bey Geld- oder Gefängnißstrafe, auch nach Befinden Stellen am Pranger verboten[66]; wie denn auch der übermäßige Aufwand

 bey

64 *Boehmer* im Iure Paroch. Sect. IV. Cap. I. §. 30. Die dawider vom Hrn. Pfarrer Kunze in der Anweisung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte. S. 184. u. folgg. gemachten Einwürfe sind von keiner Erheblichkeit.

65 Mandat vom 11 Jänner 1747.

66 Generalartikel. 6. Policeyordnung vom Jahr 1661. Tit. 17 §. 6. Revidirtes Synodal-Decret §. 23.

bey Kindtaufenessen nach der Verschiedenheit des Standes eingeschränkt und den Uebertretern verhältnismäßige Strafen angedrohet worden[67].

§. 46.

An manchen Orten ist es hergebracht, daß Pfarrer und Schulmeister zu dem Kindtaufenessen eingeladen werden müssen, welches zu ihren Accidentien gerechnet wird. Haben die Eingepfarrten hier den Pfarrer nicht eingeladen, müssen sie ihm eine Vergütung dafür entrichten; dagegen der Pfarrer, welcher, besonders auf dem Lande, als Sitten-Aufseher dabey ist, daferne er die Einladung ausschlägt, keine Entschädigung dafür fordern darf[68]. Der in der Oberlausitz gewöhnliche Gebrauch, die Wöchnerinnen nach geendigten 6 Wochen bey dem Kirchgange nebst dem Kinde vor dem Altar von dem Prediger einseegnen zu lassen, ist in Chursachsen den Pfarrern bey Verlust ihrer Dienste untersagt[69].

§. 47.

Vor dem heil. Abendmahl, als dem zweyten Sacrament des neuen Bundes wird die Beichte ab-

67 Die angeführte Policeyordnung. Tit 17. §. 3.

68 Befehl von 1654. beym *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 273.

69 *Carpzov* Iurisprud. Eccles. Def. 122. *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor p. 390.

abgelegt, von welcher zuvörderst zu handeln ist. Die Beichte wird eingetheilt in die **innerliche** und **äußerliche**, je nachdem das Bekenntniß der Sünden vor Gott oder vor Menschen geschiehet. Die äußerliche ist wieder entweder eine **öffentliche** oder **besondere** Beichte, die letztere wird gegen eine einzelne Person, welche entweder der von uns Beleidigte oder der Pfarrer ist, abgelegt; die erstere aber wird vor versammleter Gemeinde abgelesen, und heist die gemeine Kirchenbeichte, oder sie geschiehet wegen eines besondern Verbrechens mit Feyerlichkeiten, und dann heißt sie die Kirchenbuße. Die gegen den Pfarrer vor dem Genuß des Abendmahls abzulegende Privatbeichte ist in Chursachsen vorgeschrieben, und sollen dazu Kinder unter 12 Jahren nicht leicht gelassen, auch dieselben vorher von dem Pfarrer, ob sie zur Beicht und Abendmahl tüchtig sind, geprüft werden[70]. Von dem Beichtstuhl und Abendmahl darf kein Pfarrer jemanden eigenmächtig abweisen, denn dieses gehört vor das geistliche Gericht, und

70 Ueber die Frage: ob die allgemeine oder die Privatbeichte den Vorzug verdiene? können nachgelesen werden Herrn D. Rosenmüllers Pastoralanweisung §. 71. S. 165 und folgg. ingleichen Herrn Pfarrer Kunzens Anweisung zu richtiger Anwendung der Kirchenrechte. S. 192. und folg.

kann auch ersterer nie mit Gewißheit bestimmen, ob ein sonst ruchloser Mensch nicht jetzt würklich reuig sey. Auch selbst das Consistorium resolvirt auf erstatteten Bericht die Abweisung eines z. E. offenbar unversöhnlichen oder verstockten Sünders nicht sogleich, sondern es müssen die Gradus admonitionum, das ist, von dem Pfarrer, dem Superintendenten, und endlich vom Consistorio zu bewürkende nachdrückliche Vorstellungen vorher gebrauchet werden [71]. Eheleute, die eigenmächtig separirt leben und Unversöhnlichkeit zeigen, können zum h. Abendmahl nicht ohne vorgängige Berichtserstattung zugelassen werden, wohl aber die, welche durch das Consistorium von Tisch und Bette geschieden worden, oder deren Eheirrungen wenigstens anhängig sind [72]. Gleichwie den Pfarrern überhaupt nicht zukommt, nach ihnen nicht gebeichteten Vergehungen im Beichtstuhl zu fragen, so müssen auch in Untersuchung befangene Verbrecher, wenn sie die ihnen beygemessenen Missethaten gleich leugnen, ja selbst dann zur Beichte und Abendmahl zugelassen werden, wenn sie das Verbrechen zwar gegen den

Beicht-

71 Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. §. 20. Wernheri Observat. Forens. P. VIII. Observ. 307. Joh. Georg Pertsch Tract. vom Recht des Kirchenbannes. Wolfenbüttel. 1738. 4.

72 *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 280.

Beichtvater, aber nicht gegen die Obrigkeit, gestehen[73], jedoch liegt dem Pfarrer ob, vor der Absolution den Missethäter, daß er auch vor der Obrigkeit bekenne, nachdrücklich zu ermahnen. Ist der zum Tode verurtheilte Missethäter der catholischen Religion zugethan, so werden ihm catholische Geistliche zugeordnet, welche jedoch nicht in ihrem Priesterornat, sondern in gewöhnlicher Kleidung, ihn begleiten dürfen[74].

§. 48.

Jeder Pfarrer hat in dem ihm angewiesenen Kirchsprengel das ausschließende Recht die geistlichen Amtsverrichtungen auszuüben, es ist daher jeder Eingepfarrte, das heißt, jeder, so in diesem Kirchsprengel wohnet und eben derselben Religion zugethan ist, schuldig, bey diesem Pfarrer zu beichten, denn nicht nur hat der Pfarrer des Orts, welchem die Seelsorge seiner Pfarrkinder anvertrauet ist, die beste Gelegenheit, ihre Sitten und Lebenswandel zu kennen, sondern es ist auch das Beichtgeld ein Theil seines

73 *Io. Ludov. Hartmanni* Pastoral. Lib. III. Cap. 44. Cas. 9. p. 865. u. *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 435.

74 Rescript vom 31 März u. 12 Junius 1735.

nes Gehalts [75]. Doch ist in gewissen Fällen erlaubt, sich mit Vorwissen und Genehmigung des Consistorii einen andern Beichtvater zu erwählen. Hieher gehöret, wenn ein Eingepfarrter mit dem Pfarrer in heftige Streitigkeiten verwickelt ist, wodurch das nöthige Zutrauen benommen wird. Dem ordentlichen Pfarrer wird jedoch, wenn er keine erhebliche Schuld hat, das Beichtgeld entrichtet. Auch ist nahen Anverwandten und Schwägern des erstern erlaubt, einen andern, als den ordentlichen Pfarrer zum Beichtvater sich zu wählen [76]. Diese vom Consistorio erhaltene Erlaubnis erstreckt sich aber immer nur auf den Ansuchenden, nicht z. E. auf sein Eheweib oder Kinder. Wer in zween verschiedenen Kirchsprengeln wohnet, hat die Freyheit zu wählen, welchen von beyden Pfarrern er will. Ein gleiches gilt von Kirchenpatronen mehrerer Kirchen, jedoch darf der fremde Pfarrer dem Kirchenpatron nicht in der Kirche die Sacra administriren, sondern in des letztern Privat-Hause oder Betstübchen. Bey fremden Pfarrern können ferner zur Beichte gehen, die so in ihrem Kirchsprengel keinen ihrer Reli-

75 Generalartikel. 8. §. Es soll auch. *Iust. Henn. Boehmeri* Ius Parochiale. Sect. II. Cap. I. §. 19. sq.
76 Küstner ad Deyling. Prud. Past. S. 442.

Religion zugethanen Pfarrer haben, ingleichen Soldaten, Kaufleute oder andere, die lange von ihrem Wohnort abwesend sind. Die Beichte soll in der Kirche abgelegt werden, nicht in des Pfarrers oder andern Privat-Wohnung, wovon jedoch, wie sich von selbst versteht, der Nothfall, bey Kranken und Sterbenden ausgenommen ist, auch soll den Tag vor der Communion Beichte gehöret werden, und ist nur bey schwachen, kranken und hochschwangern Personen eine Ausnahme zu machen, als welche an demselben Tage, wo sie das heilige Abendmahl empfangen, zur Beichte zugelassen werden. Da die Privatbeichte vorgeschrieben ist, so muß der Pfarrer jeden Beichtenden einzeln, nicht einen ganzen Haufen zugleich, absolviren[77]. Die Filialisten müssen, wo nicht ein anderes hergebracht ist, in der Mutterkirche beichten.

§. 49.

Es ist gewöhnlich, daß nach erfolgter Absolution dem Beichtvater von dem Beichtenden nach Verhältnis des Standes oder Vermögens ein Geschenk gegeben wird, welches unter dem Na-

77 Generalartikel. 7 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 31. Revidirtes Synodal-Decret §. 31. Rescript vom 25 Jun. 1731.

Namen des Beichtpfennigs[78] bekannt ist. Dieses Beichtgeld ist bey den oft sehr geringen Einkünften der Pfarrer zu einem Theil ihres Gehalts worden. So anstößig vielen die Beyträge der Eingepfarrten bey dieser Gelegenheit sind, so wenig darf dennoch der Pfarrer darauf zum Nachtheil seines Successoris ganz Verzicht leisten. Ob nun gleich durch das Herkommen der Pfarrer ein vollkommen Recht[79] erlangt hat, das Beichtgeld zu fordern, so thut er dennoch besser, wenn er, um kein Aergernis zu geben, oder Feindschaft zu erregen, nicht zu sehr auf diesem Recht bestehet. Dem Beichtvater liegt bey Vermeidung ernstlicher Strafe[80] ob, von dem in der Beichte ihm entdekten Angelegenheiten niemanden etwas zu eröfnen, da das ganze Beicht-Geschäfte nicht sowohl mit dem Beichtvater, als mit Gott unternommen wird. Diese von dem Pfarrer schlechterdings erforderte Verschwiegenheit heist das Sigillum confessionis oder das Siegel, wodurch das gethane Bekenntnis verborgen gehalten wird. Wenn daher der Beichtvater wider diese Pflicht aussaget,

78 *Henr. Ascan. Engelken* Diss. de nummo confessionali et oblatorio sive missali, vom Beicht- und Opferpfennig Rost. 1716. 4.

79 *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. p. 1450.

80 Generalartikel. 7.

get, ist sein Zeugnis ungültig und er wird mit priesterlichem Gehorsam, Verlust seines Amts, oder wohl gar mit Degradation bestraft[81]. Mit Recht weigert sich daher ein als Zeuge angegebener Pfarrer, ob er schon zu Ablegung des Zeugnisses vereydet worden, auf Beweis- oder Gegenbeweisartikel sich einzulassen, worinnen ihm im Beichtstuhl vertraute Handlungen enthalten sind[82]. Ja es erstreckt sich diese Pflicht der Verschwiegenheit auch auf die außer dem Beicht-Actu oder Beichtstuhl dem Beichtvater anderwärts insgeheim entdeckten Vergehungen, und darf der Pfarrer selbst nach dem Tode des Beichtenden sie nicht bekannt machen. Gleichwohl hat diese Pflicht ihre Ausnahmen, wo der Beichtvater die ihm entdeckten Verbrechen nicht nur anzeigen kann, sondern auch dazu verpflichtet[83] ist. Dieser Fall tritt ein, wenn der Confitent, daß er künftig ein gewisses Verbrechen

zu

81 Generalartikel 7. Can. 2. Distinct. 6. de Poenitent. Cap. 12. X. de Poenitent. C. 5. X. ne cler. ad mon. Joh. Geo. Pertsch Recht der Beichtstühle. Wolfenbütt. 1738. 4. Finckelthaus. Observ. 4.

82 *Io. Bern. Friesii* Progr. de sacerdote iurato in confessione enunciata negante non periuro. Ien. 1705. Rescript vom 8 Jul. 1618 im Cod. August. Th. 1. S. 851.

83 Adr. Beyer de Sigillo confessionis P. 2. Cap. 2. Pertsch im angef. Buche Sect. II. Cap. 4. §. 17.

zu begehen sich vorgesetzet, beichtet; wenn er dann von seinem bösen Vorsatz nach vorgängiger Ermahnung nicht abstehen will, ist er nicht reuig und kann nicht absolviret werden; verspricht er aber den erstern nicht ins Werk zu setzen, ist der Beichtvater dennoch in beyden Fällen der Obrigkeit mit Verschweigung des Confitentens Namen es anzuzeigen schuldig. Bey bereits begangenen Missethaten aber kann nur der Befehl des Fürstens[84] (denn das Sigillum confessionis ist menschliche Einrichtung) oder ein in Gefahr schwebender Unschuldiger, oder das allgemeine Beste, oder die Einwilligung des Confitentens den Beichtvater von der Pflicht des Geheimhaltens befreyen, z. E. wenn ihm einer bekennete, daß er die Brunnen vergiftet, oder dasjenige die Todesstrafe nach sich ziehende Verbrechen begangen habe, dessen man eine unschuldige Person für sehr verdächtig hält, oder wenn der Beichtende wegen eines dergleichen Verbrechens seine Unschuld versichert, und daß er nur aus Ueberdruß des Lebens vor dem Richter es, als begangen, gestanden habe, hinzusetzet. Auch die Beichtenden haben die Verbindlichkeit auf sich, nichts von dem, was ihnen

84 *Beyer* ad Carpzov. Lib. III. Def. 25.

nen bey der Beichte gesagt worden ist, auszubreiten [85].

§. 50.

Diejenige öffentliche mit gewissen Feyerlichkeiten [86] verknüpfte Beichte, welche jemand wegen besonderer Verbrechen ablegen muß, heist die Kirchenbuße. Sie kann eigenmächtig weder von dem Pfarrer noch Kirchenpatron eingeführt oder abgeschaft werden, da dieses Recht blos dem Fürsten zustehet. In Chursachsen, wo sie ehedem besonders wegen der fleischlichen Verbrechen üblich war, ist sie [87], weil zuweilen Kindermorde daraus entstanden sind, abgeschafft worden, inzwischen sind diejenigen, so dergleichen Vergehungen sich haben zu Schulden kommen lassen, von dem Pfarrer zur Buße zu ermahnen und wenn ausgefallene Personen, als Junggeselle und Jungfer sich haben aufbieten mithin öffentlich sich dafür, was sie nicht sind, ausgeben lassen, wird jedes wegen dieses Falsi von dem Consistorio, als wohin dieser in der

Kirche

85 Generalartikel 7. am Ende.

86 *Io. Fried. Knorrii* Tract. de poenitentia ecclesiastica. Ien. 1772. Joh. Ulr. Freyh. von Cramer, ob die Kirchenbuße eine Strafe sey? in seinen Wetzlar. Nebenstund. Th. 106. S. 307.

87 Rescript vom 19 December 1725 und vom 14 Jänner 1756.

Kirche[88] begangene Exceß gehöret, um 1 altes Schock bestraft.

§. 51.

Die Administrirung des heil. Abendmahls, als welche auf erhaltene Privat-Absolution folget, darf in der Regel niemand, als der ordinirte Pfarrer des Orts unternehmen, jedoch im äußersten Nothfall kann, wie bey der Taufe, es auch ein Laye thun, oder auch der Pfarrer sich solchenfalls selbst abspeisen. Von Priestern fremder Religionsverwandten, z. E. Katholiken, Reformirten rc. kann man, wie Deyling behauptet[89], sich das h. Abendmahl mit gutem Gewissen nicht reichen lassen. Dieses Sacrament ist nur solchen Personen zu reichen, welche der besondern Rechte eines Kirchenmitgliedes nicht offenbar unwürdig oder zu Anstellung der vorher erforderlichen Selbstprüfung nicht unfähig sind, daher sind nicht nur Todte, Kinder, Rasende und Betrunkene davon ausgeschlossen, sondern es kann auch Ungetauften, in den Kirchenbann verurtheilten und offenbar Unbußfertigen, so wenig gereicht werden, als denen, welche

88 *Küstner* ad Deyling. Prud. Paſtor. S. 430.

89 In Inſtitution. Prud. Paſtor. P. III. Cap. V. §. 8. *Balduinus* in Caſ. Conſcient. Lib. 2. Cap. 12. Caſ. 16. Doch könnte, deucht mir, der Nothfall auch hier eine Ausnahme machen.

che im Begrif sind, ein Verbrechen zu begehen, z. E. sich duelliren wollen. Taube und Stumme sind zuzulassen[90], dafern sie durch Zeichen Buße und Verlangen nach dem heil. Abendmahl bezeigen. Wer nach erhaltener Absolution aus erheblichen Ursachen, dergleichen z. E. Krankheit ist, nicht zum heil. Abendmahl kommt, kann bey nächster Administrirung desselben, allenfalls ohne Wiederholung der Beichte, sich einfinden. Sollte jemand aber ohne dergleichen Grund oder aus Verachtung wegbleiben, ist er von dem Pfarrer nachdrücklich zu ermahnen und nach aufs neue abgelegter Beichte zuzulassen; er wird auch hierüber nach Befinden gestraft[91], doch hat die Kirchenbuße in diesem Falle, selbst da, wo sie noch eingeführt, keinesweges statt[92].

§. 52.

Die äußerlichen Elemente beym heil. Abendmahl sind Brod und Wein, an deren Stelle keine andere wider die Einsetzung Christi genommen werden dürfen. Daher auch in keinem Nothfall statt Brod oder einer aus Mehl und Wasser gebackenen Maße, ein aus andern Materien, z. E. Wurzeln, Marzipan rc. gefertig-

90 *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 278.

91 Mandat vom 4 May 1632 in Cod. Aug. Th. 1. S. 855.

92 *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 277.

tes Gebäcke, oder statt Wein, Most, Brandewein, Wasser, Milch oder Honig ꝛc. genommen werden darf. Ob das Brod ungesäuert oder gesäuert ist, geschnitten oder gebrochen wird oder nicht, ist, da es bey der Einsetzung nicht vorgeschrieben, zwar gleich viel, es sind jedoch in unserer Kirche die Hostien[93], welche nicht nur alle wesentliche Eigenschaften des Brods haben, sondern auch zum Austheilen bequem sind, eingeführet. Bey der Administrirung selbst müssen die Consecration, die Austheilung und das Empfangen von einander unterschieden seyn. Obgleich in der heil. Schrift keine besondere Formel zur Consecration vorgeschrieben worden, so ist doch in der ältesten Kirche bereits gewöhnlich gewesen, es auch von den Aposteln selbst also gehalten worden, daß die Consecration mittelst Hersagung der Einsetzungsworte Christi verrichtet wurde, dem man nachher das Vater Unser und andere Gebete hinzugefügt hat. Es ist gewöhnlich, daß der Pfarrer Brod und Wein, beydes vor der Austheilung consecriret, obwohl, daß, wenn nur ein Pfarrer administriret, jedes von beyden einzeln consecriret und ausgetheilet werden solle, in Chur-

sach-

93 *Io. Andr. Schmidii* Diss. de Oblatis eucharisticis, quae Hostiae vocantur. Helmst. 1701. 4.

sachsen[94] vorgeschrieben ist. Es kann bey der obgedachten jetzt gewöhnlichen Art auch ein Geistlicher, unter vielen Communicanten, wenn sich einer des Kelches entziehen sollte, es leichter bemerken, und der etwas längere Zwischenraum zwischen Consecration und Genuß kann der Kraft des Sacraments nichts entziehen[95]. Die bey der Ausspendung vorgeschriebene Formel[96]: Nimm hin und iß, das ist der Leib Christi ꝛc. Nimm hin und trinke, das ist das Blut Jesu Christi ꝛc. oder die bey uns und anderwärts üblichen: Nehmet hin und esset ꝛc. müssen ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts beybehalten werden, und wer diese Anrede für Beleidigung halten wollte, würde Unsinn verrathen. Das Brod muß zuerst und hernach der Wein ausgetheilet werden, dieses ist der Einsetzung gemäß, und ein Pfarrer, der diese Ordnung verkehrte, nachdrücklich zu bestrafen[97]. Wenn kein consecrirtes Brod oder Wein mehr für die noch übrigen Kommunicanten vorhanden ist, so darf die Ausspendung nicht eher fortgesetzet werden, als bis anderweit beygebrachtes oder vorhande-

94 In der Kirchen-Agende. §. Darmit aber.
95 *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 505.
96 Kirchen-Agende. § In der Austheilung.
97 *Nicol. Christ. Lynckeri* Diss. de eo, quod circa sacram coenam iustum est. Cap. 4. §. 12.

handenes Brod oder Wein consecriret worden. Die Mannspersonen müssen eher, als die Frauenspersonen, und unter diesen die Jungfern vor den Weibern hinzugelassen werden. Rangordnung aber wird bey dieser Gelegenheit von keinem gefordert werden, welcher sich an die Gleichheit aller Christen als Christen erinnert. Die nach beendigter Ausspendung übrig bleibenden Hostien werden zu künftigen Gebrauch aufgehoben, der vorhandene Wein aber gehört dem Pfarrer, welcher ihn jedoch nicht vor dem Altar und in Gegenwart der Gemeinde austrinken darf[98]. Die zum würdigen Genuß des heil. Abendmahls erforderliche innere Vorbereitung wird in theologischen Schriften abgehandelt. Hier ist nur zu bemerken, daß das Empfangen mit Ehrerbietung und Anstand geschehen muß, und ist nicht nur freywilliges Fasten vor dem Genuß, ohne jedoch darinnen etwas Verdienstliches zu suchen[99], in den Gesetzen empfohlen, sondern auch Schwelgerey und Ueppigkeit nachher zu treiben bey Strafe untersaget[100].

§. 53

98 *Küßner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 503.

99 Generalartikel 8. §. Denn wie wohl.

100 Synodal-Decret. §. Gleichergestalt. Revidirtes Synodaldecret. §. 33.

§. 53.

Ein strafbarer Misbrauch ists, wenn manche das heil. Abendmahl in einer andern Absicht genießen, als in welcher es von Christo eingesetzt worden. Hierher ist zu rechnen, wenn jemand dadurch seine Unschuld darthun will, nach der Betheuerungsformel: Ich will das Abendmahl darauf nehmen, daß ich dieses oder jenes nicht gethan habe, oder wenn es gebraucht wird zu Bestätigung von Verträgen, zu abergläubischen oder wohl gar ein Verbrechen in sich haltenden Endzwecken[1]. Das heil. Abendmahl soll der Regel nach in der Kirche als in der öffentlichen Versammlung der Christen und in Gemeinschaft mit mehrern Personen genoßen werden, daher ist der Name Communion, σύναξις, gekommen. Es ist daher die Privat-Communion, oder die, welche außer der Kirche, in der Sacristey oder in Privat-Häusern gehalten wird, ein aus den päbstlichen Privat-Messen entstandener und in den Gesetzen[2] verbotener Misbrauch

1 *Io. Andr. Schmidii* Diss. de modo probandi innocentiam per eucharistiam secundum vulgare, sed pessimum: Ich will das Abendmahl drauf nehmen. Helmst. 1718. 4. Lyncker in der angeführt. Diss. Cap. 6. §. 4. und 5.

2 Rescript vom 10 Jänner 1614 im Cod. August. Th. 1. S. 849.

brauch, welcher oft Stolz oder Eigensinn zum Grund hat, daher ein Pfarrer dieselbe nicht gestatten darf. Ausnahmen hiervon sind bey Gefangenen, Kranken, hochschwangern und andern den öffentlichen Gottesdienst abzuwarten würklich verhinderten Personen zu machen[3]. Die Tage, an welchen Communion gehalten wird, sind außer Sonn- und Festtagen, durch die Observanz oder höhere Anordnung bestimmt. Da der Stifter des heil. Abendmahls nur, daß man es oft, aber nicht wie vielmahl des Jahrs es gebrauchen soll, vorgeschrieben, so ist dieses dem Ermessen eines jeden überlassen. Es ist wider die Würde und den Endzweck dieser heil. Handlung jemanden durch Zwangsmittel dazu anzuhalten, da schon in weltlichen Angelegenheiten niemanden eine Wohlthat wider seinen Willen aufgedrungen wird, und hierzu innere Vorbereitung erforderlich ist, welche allen Zwang ausschließt. Daher der Pfarrer einen, welcher über Jahr und Tag nicht zum heil. Abendmal gegangen, durch Unterricht und Ermahnungen dazu zu bewegen und wenn er verstockt bleibt, es dem Superintendenten und dieser, wenn auch seine Bemühungen fruchtlos sind, es dem Consisto-

3 Generalartikel 14. *Beyer* ad Carpzov. Lib. IV. Def. 292.

sistorio [4] anzuzeigen, verpflichtet ist, welches das Behufige darauf verfüget. Dieses nennet man, wie oben (§. 47) gedacht, die Gradus admonitionum. Weil jedoch dergleichen Sacramentsverächter ein Aergernis und böses Beyspiel in der Gemeine geben, so ist nach fruchtlos gebrauchten Gradibus admonitionum ihnen Fortschaffung aus den Gerichten [5], ja gar der Kirchenbann und nach dem Tode Versagung des ehrlichen Begräbnisses in den Gesetzen [6] angedrohet.

§. 54.

Die übrigen bey dem heil. Abendmahl gewöhnlichen Feyerlichkeiten z. E. die brennenden Wachskerzen auf dem Altar, die Bezeichnung mit dem Creutz, das Niederknien, das Meßgewand, die Altaristen und deren besondere Kleidung, das Klingeln zwischen der Consecration u. s. w. sind menschliche und also willkührliche Einrichtungen, an denen jedoch, wie überhaupt in allen Anordnungen des äußerlichen Gottesdienstes, kein Geistlicher eigenmächtig etwas

4 Synodaldecret. §. Begäbe es sich nun. Revidirtes Synodaldecret. §. 32.

5 Rescript vom 10 October 1703 im Cod. August. Th. 1. S. 873. *Hornii* Resp. 18 Clas. I.

6 Generalartikel 11. Carpzovii Iur. Eccles. Lib. II. Def. 297.

abändern darf. Die Hostien und der Wein wird in der Regel und wo nicht der Pfarrer oder Schulmeister dazu angewiesen sind, aus dem Kirchenvermögen bezahlt, oder, wenn dasselbe nicht zureicht, durch Beyträge der Eingepfarrten, welche alle aus dem Kirchen-Aerario zu bestreitende Ausgaben in dessen Ermangelung zu tragen gehalten sind.

12.

Von der Liturgie.

§. 55.

Die Liturgie [7] ist die vorgeschriebene Art, nach welcher der öffentliche Gottesdienst gehalten wird. Die Bücher, worinnen diese Vorschriften enthalten sind, heißen Ritualien, Agenden. Einige zum äußerlichen Gottesdienst gehörige Handlungen sind von Gott selbst angeordnet, wohin die Verkündigung des göttlichen Worts, die Verwaltung der Sacramente und das Gebet

7 *Iust. Henning. Boehmeri* Diss. de iure Liturgiarum ecclesiastico. Vor dem 3 Theil seines iuris ecclesiastici Protestantium. *Io. Guil. Iani* Diss. de liturgia ecclesiae evangelicae apostolicae Actor. II. 42. recensitae conformi. Viteb. 1721.

det gehöret, andere sind menschliche zur Feyerlichkeit und Erweckung der Andacht dienende Gebräuche. Die Liturgie ist entweder mit Feyerlichkeiten verbunden, als welche theils zu gewissen Zeiten bestimmt beobachtet werden, z. E. an den drey hohen Festen, theils auf außerordentliche und besondere Vorschrift sich gründen, z. E. an Bußtagen, Friedensfesten, oder nicht, wie es der Fall bey Catechismus-Examinibus, Betstunden, Kinderlehren ist. Von der öffentlichen und Privat-Uebung der in Teutschland approbirten Religionen und daß hierunter der Besitzstand des Jahres 1624 entscheidet [8], ist bereits oben (§. 4.) gehandelt worden. Bey uns müssen fremde Religionsverwandten, ehe sie sich verheyrathen, versprechen, daß sie sich keines Exercitii religionis privati unterfangen wollen [9]. Gesandten freyer Völker stehet das Recht zu, Prediger ihrer Religion bey sich zu haben und in ihrer Wohnung auch andern ihrer Religionsverwandten die Sacra reichen zu lassen [10]. Das Recht liturgische Anordnungen oder diesfallsige Abänderungen zu machen stehet, in so

8 Westphälischer Friede. Art. 5. §. 31. und 34.

9 Küstner ad Deyling. Prudent. Pastor. p. 633.

10 Cap. 12. de Privileg. in 6to. *Iust. Henn. Boehmeri* Diss. de privatis legatorum sacris. Hal. 1721. 4.

so fern nicht göttliche Vorschrift da ist, lediglich dem Fürsten, vermöge der ihm ausdrücklich oder stillschweigend übertragenen bischöflichen Gewalt zu, mithin weder dem Geistlichen noch dem Kirchenpatron, noch der Gerichtsobrigkeit, noch dem Consistorio. Daher der Fürst unstreitig das Recht hat, Fest- und Feyertage einzuführen und abzuschaffen, auch die Entheiligung dieser Tage durch Strafgesetze zu verbieten. Wer daher in Chursachsen an Sonn- und Feyertagen ohne Noth Handarbeit verrichtet, soll mit zwölf Groschen und wer mit Pferden Arbeit auf diese Weise unternimmt, mit Einem Thaler bestraft werden [11], auch sind wegen der Sabbathsfeyer besondere Vorschriften vorhanden [12], deren Uebertreter aber werden von dem weltlichen Richter bestraft. Bey Ansetzung der Gerichtstage ist auf die Religion des Richters und der Partheyen zu sehen [13], damit niemand von Abwartung des Gottesdienstes abgehalten werde. Landesherrliche Verordnungen, z. E. wegen der Buß-

11 Polizeyordnung vom Jahr 1661. Tit. II. §. 3. Revidirtes Synodaldecret. §. 14.

12 Mandat wegen besserer Beobachtung der Sabbathsfeyer vom 2 Aug. 1749. im 1 Supplem. Band des Cod. August. S. 733. u. folg.

13 L. 2. C. de Iudaeis. *Leyseri* Medit. ad Pandect. Spec. 35. med. 7.

Bußtage verbinden nur die innländischen Kirchen, also nicht die Mutter- oder Tochter-Kirche, wenn sie außerhalb Landes liegt [14].

§. 56.

Das Zeichen zur gottesdienstlichen Versammlung wird durch das Lauten der Glocken gegeben, welches ein zuverläßiger Beweis der öffentlichen Religionsübung ist. Die Glocken sind seit dem achten Jahrhundert in Gebrauch, und, weil man ehedem dieselben zum Theil zu abergläubischen oder unanständigen Endzwecken misbrauchte, so ist in Chursachsen [15] verordnet, daß die Glocken, nur zu dem Gottesdienst und bey Kindtaufen, Copulation, Begräbnissen oder wenn in nöthigen Fällen oder Feuersgefahr die Gemeine zusammen zu rufen ist, bey Verlust der Kirchen-Dienste und anderer ernsten Strafe gebraucht werden sollen. Die Aufsicht über die Glocken haben auf dem Lande die Schulmeister und in Städten die Thürmer. Die Zeit zum Anfang des Früh-Gottesdienstes ist zwar im Sommer um 7 und im Winter um 8 Uhr

14 Rescript vom 9 August 1709. *Küstner* ad Deylingii Prud. Past. S. 652.

15 Generalartikel 39. Revidirtes Synodaldecret. §. 86. *Iac. Fried. Ludovici* Diss. de eo, quod iustum est circa campanas. Hal. 1739. 4.

Uhr festgesetzt[16], da jedoch diese Zeit bey den Filialkirchen nicht gehalten werden kann, so hat man sich diesfalls nach jedes Orts Gewohnheit zu richten. Zu dem öffentlichen Gottesdienst gehört **die Predigt**, welche dem verordneten Pfarrer zu halten obliegt, wie dieselbe zweckmäßig zu halten, ist in Chursachsen[17] vorgeschrieben, auch dabey, daß dieselbe an Sonn- und Festtagen nicht über eine Stunde, und zwar über die gewöhnlichen Evangelia, an Wochentagen aber nicht über eine halbe Stunde dauern sollen, verordnet, ingleichen, daß jeder Pfarrer in der Stadt, wo der Superintendent ist, jährlich die sogenannte Circularpredigt[18] über einen biblischen Text halten soll, wofür er zu Bestreitung des etwa damit verknüpften Aufwands einen Thaler aus dem Kirchenvermögen bekommt. Von dieser Circularpredigt sind jedoch die ausgedienten Pfarrer frey. Außer dem verordneten Pfarrer dürfen zwar auch Studiosi Theologiae predigen, damit aber nicht unfähige Personen

16 Revidirtes Synodaldecret. §. 5.

17 Generalartikel 3. Entwürfe zu Jahrgängen sollen daher die Geistlichen jährlich an ihre Superintendenten, diese an die Consistoria und diese an den Kirchenrath einsenden. Rescript vom 16 Novemb. 1714 im Cod. August. 1 Th. S. 903.

18 Kirchenordnung Tit. von der Visitation. Rescript vom 12 November 1727.

sonen auftreten, müssen sie einen Schein vom Superintendenten, daß sie dazu tüchtig sind, vorzeigen, auch dem Pfarrer das Concept zu der Predigt weisen[19]. Einen der wichtigsten Theile des Gottesdienstes machen die öffentlichen Gebete[20] aus, wohin die Kirchengesänge, Kirchengebete und die besonderen Fürbitten und Danksagungen gehören. In dem Kirchengebet wird zuvörderst für den Landesherrn, dessen Gemahlin und Kinder, auch übrige Familie gebetet, er mag einer Religion zugethan seyn, welcher er wolle. Wie nun die Kirchengesänge niemand, als der Landesherr vorschreiben, oder abändern lassen kann, so sind bey uns in Chursachsen zu deren Verbesserung in den neuesten Zeiten die weisesten Vorkehrungen getroffen worden. Bey den Fürbitten und Danksagungen müssen die Titulaturen wegbleiben, sie haben jedoch wie auch die an manchen Orten üblichen Abkündigungen der Verstorbenen nur bey solchen Personen statt, welche mit der Gemeine sich zu gleicher Religion bekennen. Fürbitten werden nur auf Verlangen und aus erheblichen Gründen, z. E. für kranke, schwangere, in den Ehestand

19 Generalartikel 3. am Ende. Revidirtes Synodaldecret §. 6.

20 *Iust. Henn. Boehmeri* Ius Eccles. Protest. Lib. III. Tit. II. §. 68. 76. 79. 80.

stand tretende oder auf gefährlichen Reisen sich befindende Personen mit oder ohne Beyfügung des Namens oder des Wohnorts nach jedes Orts Gewohnheit gethan. Es pflegen auch zuweilen andere Sachen noch abgelesen zu werden. Hier darf jedoch kein Geistlicher weltliche Angelegenheiten abkündigen[21], sondern nur, was zu geistlichen Dingen gehöret oder vorgeschrieben ist, wohin landesherrliche Mandate gehören, so muß in Chursachsen

am 2 Sonntag nach Epiphaniä und am 2 Sonntag nach Trinitatis die Eheordnung nebst den gewöhnlichen Mandaten wegen der Soldaten-Verlobung vom 18 März 1709 und vom 5 April desselb. Jahres

am Sonntag Oculi und am 21 Sonntag nach Trinitatis das Mandat wegen der Kinder-Mörderinnen

am Sonntag vor dem ersten Bußtag das Mandat wegen der Sabbathsfeyer

am 6 Sonntag nach Trinitatis das Duell-Mandat

am

21 Generalartikel 3. §. 9. Daher das Leipziger Consistorium nicht gestattete, daß die Reinigung des Stadtgrabens dem Verlangen eines gewissen Stadtraths gemäß von der Canzel abgekündiget werden dürfte. *Küstner* ad Deyling. Prud. Past. p. 753.

am 4 Sonntag nach Trinitatis das Mandat wegen der auf wahnwitzige und melancholische Personen zu führenden Obsicht und des Verfahrens bey freventlichem Selbstmord.

am 10 Sonntag nach Trinitatis das Mandat vom Feueranlegen, und

am 13 Sonntag nach Trinitatis das Mandat wegen der Diebe und Räuber ingleichen das Mandat wegen Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten oder für todt gehaltenen Personen

abgelesen werden.

§. 57.

Von den öffentlichen Gebeten sind diejenigen Privat-Gebete unterschieden, wozu Früh, Mittags und Abends die sogenannte **Betglocke** ermuntern soll. Es ist, daß dieses im ganzen römischen Reich Mittags um 12 Uhr geschehen soll, im Reichsabschied vom Jahr 1544 §. 58. und dann vom Kayser Rudolph 2 auf dem Reichstag zu Regenspurg im Jahr 1594 wegen damals bevor gestandener Kriegsgefahr mit den Türken verordnet worden: die Türkenglocke zu Mittage zu läuten und das Volk zum Gebet zu ermahnen. Diese Gewohnheit ist als eine öffentliche Vermahnung zum Gebet, in Chursachsen[22] besonders beybehalten worden. Hieher ge-

22 Generalartikel 9. am Ende.

gehören auch die Horae canonicae[23] oder Gebete, welche zu gewissen bestimmten Zeiten in der Kirche gesungen werden; man findet von ihnen in den ersten dreyen Jahrhunderten wenig oder gar keine Spur, sondern sie sind erst im vierten Jahrhundert von den Mönchen eingeführet worden, und man hat bey Bestimmung dieser Stunden auf die Leidensgeschichte Christi Rücksicht und Beziehung genommen. Diese anfänglich gute und erbauliche Absicht aber ist in der Folge in ein blos äußerliches und vermeyntlich verdienstliches Werk ausgeartet, womit man sogar gewinnsüchtige Nebenabsichten verbunden hat, wie denn auch in der protestantischen Kirche diese Horae nicht von den Domherren selbst, sondern von gewissen Stellvertretern gesungen werden. Endlich gehört auch zu den auf den Anordnungen des Fürsten beruhenden die Beförderung der Andacht beabsichtigenden Dingen **das Fasten**[24], oder die Enthaltung von Speise und Trank entweder an ganzen Tagen oder nur bis nach geendigtem Gottesdienst, wobey jedoch der Nothfall z. E. bey Kranken oder Dispensation Ausnahmen macht.

13.

23 *Zeg. Bern. van Espen* Diss. de horis canonicis et singulis earum partibus. Lovan. 1690. *Stryck* ad Brunnemanni Ius Ecclesiast. Lib. I. Cap. 6. Membr. 6. §. 9.

24 *Iust. Henning. Boehmeri* Diss. de iure circa ieiunantes

13.
Von Verlöbnissen und von der Ehe.
§. 58.

So wenig der Begrif eines Sacraments auf die Ehe paßt, so hat man doch in der protestantischen Kirche mit Verwerfung jenes päbstlichen Grundsatzes die Ehesachen zu den geistlichen Sachen um deswillen gerechnet, weil die Ehe von Gott eingesetzt worden, und man daher die näheren Bestimmungen bey derselben aus der heil. Schrift genommen hat, auch die priesterliche Einseegnung durch einen fast allgemeinen teutschen Gerichtsbrauch als wesentliche Form bey Eingehung derselben angenommen worden ist. Das Eheversprechen oder **Verlöbniß** (sponsalia)[25] bestehet in einer vom Gegentheil angenommenen Zusage der Ehe. Hiervon sind **Heyraths-Tractaten**[26] unterschieden, welche in vorläufiger Erklärung von ehelichen Absichten bestehen; weil nun hier beyde Theile noch nicht bestimmt in die einzugehende Ehe gewilliget haben, ist auch keines von beyden noch zur

 Zeit

tes, abstinentes et ieiunos. Hal. 1722. 4. *Robert* Meditationes de ordinatione ieiuniorum. Marburg. 1785.

25 l. 2. l. 4. ff. de sponsalib. *Grupen* de Uxore Romana S. 205.

26 *Beyer* ad Carpzovium Lib. II. Def. 18. *Leyseri* Meditation. ad Pandect. Spec. 295. Med. 7.

Zeit dadurch verbindlich. Zu Gunst der Befreyung werden auch blos Tractaten vermuthet, wenn ein verbindliches Ehegelöbnis nicht erwiesen werden kann. Wenn Weibspersonen unter 12 und Mannspersonen unter 14 Jahren verlobt werden, so ist das Versprechen in Absicht dieser Personen nicht anders gültig, als wenn sie nach erlangter Mannbarkeit dasselbe genehmigen. Von den Heyraths-Tractaten ist das sogenannte Jawort oder das Versprechen [27] künftig förmliche Verlobung zu halten, ganz verschieden, denn dieses vom andern Theil angenommene Versprechen ist, wie jeder andere Vertrag, allerdings verbindlich [28]; zumal, da förmliche Verlobung vor Eingehung der Ehe keinesweges vorgeschrieben ist. Man theilt die Verlöbniße ein I) in **öffentliche** (Sponsalia publica) und **heimliche** (Sponsalia clandestina). Erstere sind die, so nach Vorschrift der Gesetze eingegangen, mithin gültig sind, und leztere heißen die, so wegen nicht beobachteter gesetz-

27 *Io. Ioach. Langii* Diss. de convenientia inter pacta et sponsalia atque pendentium inde conclusionum ratione congrua. Hal. 1751. 4.

28 *I. B. Wernheri* Enunciata P. II. Enunc. 251. u. in Diss. de Obligatione ex pactis futurorum sponsaliorum. Die Gegengründe vom *Hommel* in Rhapsod. Obs. 71. und *Christi. Thomasio* in Diss. de pactis futurorum sponsaliorum sind leicht zu widerlegen.

gesetzlicher Erfordernisse ungültig sind. Zu einem verbindlichen Eheversprechen wird von Seiten solcher Personen, welche Eltern noch am Leben haben, deren Einwilligung und in Absicht verwaiseter Personen die Gegenwart von zween Zeugen erfordert [29], als welche nothwendig sind, wenn auch nur einer von beyden Theilen keine Eltern mehr hat [30]. Daher unter Abwesenden der letztern Art mittelst Briefwechsels, wenigstens in Chursachsen [31], ein richtiges Ehegelöbnis nicht eingegangen werden kann. Die Einwilligung der zu verlobenden Personen muß wechselseitig, frey, deutlich und mit bestimmten und entscheidenden Worten ertheilt werden, obwohl ein ausdrückliches Ja nicht eben nothwendig ist, sondern dessen Stelle auch andere eben das bedeutende Worte z. E. **ich bin es zufrieden. Wenn meine Eltern wollen, habe ich nichts** dage-

29 Eheordnung vom Jahr 1624. Tit. I. Von Ehegelöbnissen.

30 Anderer Meinung ist Berger in der Oeconomia Iuris Lib. I. Tit. III. Th. 4. und in Supplem. ad processum matrim. §. 7. p. 129. Allein obgedachter beym Leipziger Consistorio angenommener Rechtssatz gründet sich auf eine richtigere Auslegung der Kirchenordnung. *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 533.

31 Die gegenseitige Meinung Bergers in den Supplem. ad Elect. proc. matrim. S. 137. widerleget *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 530.

dagegen, vertreten können. Bloßes Stillschweigen kann hier nie eine Einwilligung bewürken, ob auch ein Ring dabey oder ein Kuß gegeben würde. Wenn aber aus den Handlungen selbst der Consens in die Ehe deutlich abzunehmen ist, leidet die Verbindlichkeit desselben keinen Zweifel. Selbst der erfolgte Beyschlaf bewürkt allein keine Einwilligung in die Ehe[32].

§. 59.

Die rechtliche Nothwendigkeit der Einwilligung der Eltern in ein öffentliches Verlöbnis ist nicht sowohl aus den göttlichen und canonischen, als vielmehr aus den römischen Rechten[33] erweislich. In Chursachsen aber ist wesentlich nicht nur der Eltern, sondern in deren Ermangelung auch der Großeltern ꝛc. Vorwissen und Einwilligung bey allen Kindern ohne Unterschied des Alters, Geschlechts oder Standes, es mag der Kinder erste Verheyrathung seyn oder nicht, wenn auch die Kinder frey von der väterlichen Gewalt sind, nothwendig; welches auch bey unehelichen Kindern in Absicht der Mutter und ihrer Ascendenten statt findet. Bey Verschiedenheit der Willensmeinung geht die des männ-

32 Decis. Elector. 81 vom Jahr 1661.

33 So lange die Kinder in der väterlichen Gewalt waren. pr. I. de Nupt. l. 2. ff. de ritu nupt.

männlichen Theils z. E. des Vaters, des Grosvaters rc. vor. Vorwissen und Einwilligung der Eltern, nicht aber deren Gegenwart ist nöthig zum Eheversprechen; haben die Eltern erst nach eingegangenen Sponsalien die letztern genehmiget, so gelten sie zwar, wenn beyde Verlobte darauf beharren; wenn jedoch der eine Theil abspringt und sich um deswillen der Vollziehung verweigert, weil die Eltern zu Anfang nicht eingewilliget haben, so kann er nicht dazu gezwungen werden, denn das Eheverlöbniß war, als es eingegangen wurde, ungültig, da die Kirchenordnung das Vorwissen nicht aber eine nachher ertheilte Genehmigung oder ein Nachwissen der Eltern erfordert[34]. Im übrigen können die Eltern ausdrücklich oder stillschweigend, schriftlich oder mündlich, in Person oder durch einen andern einwilligen, nur muß, so viel das Stillschweigen der Eltern betrift, dasselbe mit so einem Vorgange verknüpft seyn, wobey auf deren Einwilligung sicher geschlossen werden kann, z. E. wenn die Eltern nach vorgängiger Einladung bey der Kinder Verlobung mit sind, ohne zu widersprechen[35]. Die einmal ertheilte Einwilli-

34 Eheordnung vom Jahr 1624. Tit. I. Von Ehegelöbnißen. §. Es sollen sich.

35 *Leyseri* Meditation. ad ff. Spec. 91. Med. 5.

willigung können die Eltern nicht zurücknehmen, vielmehr hat, wenn sie es leugnen, die Gewissensrührung darüber statt. Selbst ein eydliches Eheversprechen ist ohne die Einwilligung der Eltern, als deren Rechten dadurch nichts vergeben werden kann, ungültig. So erlangen auch dergleichen heimliche Sponsalia durch den Beyschlaf keine Kraft, da durch ein Verbrechen niemand ein Recht erlangen kann[36]. Haben die Kinder ohne der Eltern Einwilligung sich trauen lassen, so ist in Chursachsen[37] ein Unterschied zu machen, ob die Eltern aus erheblichen Ursachen dieselbe verweigern oder nicht? Im erstern Fall ist der geschehenen Trauung ungeachtet, die Ehe null und nichtig und den Eltern die Kinder gänzlich zu enterben nachgelassen; im letztern hingegen ist zwar die Ehe zu Recht beständig, die Eltern aber sind berechtiget, den Kindern nur den halben Pflichttheil zu hinterlassen. Die Kinder sind auch, wenn der Beyschlaf erfolgt ist, so wie diejenigen, so zu solchen heimlichen Verlöbnißen Vorschub gethan, auf

36 Decisio Elector. 31. vom Jahr 1746.

37 Kirchenordnung Tit von Ehegelöbnißen §. Und da sie hierüber. Eheordnung Eod. Tit. im Cod. August. Th. 1. S. 537 u. 1020. *Hommelii* Rhapsod. Observ. 323.

auf Verlangen der Eltern, willkührlich zu bestrafen.

§. 60.

Es ist ferner in Chursachsen nach dem sogenannten Zabeltizer Mandat[38] vom 16 November 1648 und der daßelbe bestätigenden 31 Churfürstl. Decision vom Jahr 1746 eine Ausnahme von obiger Regel gemacht, wo auch ohne ausdrückliche Einwilligung der Eltern eine Ehe vollzogen werden kann, nemlich, wenn eine zu verständigen Jahren gekommene Mannsperson, so nicht mehr unter väterlicher Gewalt ist, eine sonst unberüchtigte Jungfer oder Wittwe, ohne seines Vaters und Mutter Vorwissen, mit Versprechung der Ehe beschläft, solche seine Eltern aber, welche den verbotenen Umgang ihres Sohnes gewust, diese Weibsperson oder deren Eltern und Anverwandten vorher nicht gewarnet, und daß sie zwischen ihnen eine Verehelichung nicht gestatten würden, keinesweges sich ausdrücklich vernehmen lassen, auch des Sohnes Eltern keine andere erhebliche Ursache ihrer verweigerten Einwilligung beyzubringen vermögen,

38 Im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 631. *Io. Christo. Gebh. Grebel* Diss. ad Mandatum Electorale Saxonicum, quod Zabelitiense nominatur. Viteb. 1789. 4. *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastor. S. 537.

so soll des Widerspruchs der Eltern ungeachtet auf Vollziehung der Ehe erkannt werden. Dieses Mandat ist lediglich zur billigen Entschädigung der Geschwächten, keinesweges aber zum Vortheil des stupratoris gegeben, daher letzterer niemals daraus klagen oder sich darauf berufen kann. Eltern können nicht gezwungen werden, ihre Einwilligung in die Ehe ihrer Kinder zu ertheilen, wenn sie erhebliche Ursachen zur Verweigerung haben. Z. E. wenn beyde zu verlobende Personen sich zu ernähren nicht im Stande sind[39], wenn der andere Theil einen strafbaren oder liederlichen Lebenswandel führet, sehr auffallende Ungleichheit des Alters, wenn das Kind die Eltern um ihre Einwilligung nicht gebeten hat u. s. w. Diese letztere Verweigerungsursache suchen die Advocaten zuweilen so zu heben, daß der Theil, so die väterliche Einwilligung zu suchen vernachläßiget hat, im Verhörstermin die eingegangenen Sponsalia fallen läßt, und nun sogleich zu einem mit eben derselben Person einzugehenden Verlöbniß sich den väterlichen Consens ausbittet. Es wäre aber zu wünschen, daß diese dem väterlichen Ansehen so nachtheilige Handlungs-Art schlechterdings verboten würde. Haben die Eltern keine erhebli-

39 *Leyseri* Medit. ad ff. Spec. 296. Med. 2.

hebliche Ursachen ihren Consens zu versagen, Z. E. wenn die andere zu verlobende Person ihnen nicht reich oder nicht vornehm genug ist, oder sie eine unglückliche Ehe angeblich befürchten, und wißen nicht warum? u. s. w. so werden die Kinder, wenn die Sache an das Consistorium gelangt, zwar zuvörderst nicht wider der Eltern Willen sich zu verehelichen, ermahnet, wenn sie aber dennoch darauf beharren, wird die unbillig verweigerte Einwilligung der Eltern vom Consistorio supplirt[40]. Nach der Eltern Tode ist die Einwilligung der Vormünder weder nach römischen[41], noch, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, nach teutschen Rechten nothwendig, wie denn auch in Chursachsen[42] eben dieses verordnet und nur dem Vormund, wenn etwas Bedenkliches bey dem Eheverbindnis seiner Pflegbefohlnen vorgehet, bey den Consistoriis dagegen Vorstellung zu thun, nachgelassen ist.

§. 61.

40 *Beyer* ad Carpzovium. Lib. II. Def. 52. *Wernheri* Observation Forens. P. X. Obs. 269. *Sam. Frid. Willenbergii* Diss. de consensu parentum supplendo in nuptiis liberorum. Gedani. 1719. 4. *Adam Balthas. Werneri* Diss. de injustis causis dissensus parentum a nuptiis liberorum. Francof. 1709. 4.

41 l. 29. ff. de ritu nupt. l. 8. C. de Nupt.

42 Chursächsische Vormundschaftsordn. vom Jahr 1782. Cap. XIII. §. 11.

§. 61.

Bey den Verlöbnissen der Soldaten ohne Unterschied, es mögen Gemeine oder Officiers seyn, wird außer der Einwilligung der Eltern auch der Consens des commandirenden Officiers wesentlich erfordert, so, daß ohne demselben das Eheversprechen null und nichtig ist, wie denn auch in Chursachsen [43] kein General oder Officier bey der Armee ohne Churfürstliche oder von dem General-Feldmarschall erhaltene Erlaubnis, auch vom Wachtmeister und Feldwebel an, bis auf den gemeinen Soldaten inclusive ohne Consens des Obristen oder Commendanten des Regiments keiner sich gültigerweise verloben oder trauen lassen kann; es bleibt auch ein wider sothane Verordnung eingegangenes Verlöbnis null und nichtig, wenn gleich der Obriste hinterdrein consentiret, oder die Trauung oder fleischliche Vermischung hinzukommt. Unter den Solda-

ten

43 Mandat vom 6 März 1693. vom 18 März 1709 und vom 31 Jul. 1726. im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 587. 588. u. 592. *Godofr. Ludov. Menckenii* Diss. de liberorum et militum ob defectum consensus parentum et chiliarchae nuptiarum nullitate. Viteb. 1723. 4. *Bertoch* von Ehe und Schwängerungs-Sachen der Soldaten. Cap. 1 §. 28. In Chursachsen gehören die Ehesachen der Soldaten vor den Kirchenrath. Rescript vom 11 Febr. 1762.

ten sind auch die Feldscheerer[44] mit begriffen. Leibeigene müssen bey ihrer Verheyrathung die Einwilligung ihres Herrn suchen, die letztere aber ist gleichwohl nicht schlechterdings nothwendig, sondern die Ehe bestehet auch ohne dieselbe[45]. Es ist auch in der Oberlausitz dem Herrn nicht verstattet, für Ertheilung dieses Consenses etwas zu fordern[46].

§. 62.

Diejenigen, so keine Eltern am Leben haben, müßen, wie oben gedacht, zween Zeugen zu der Verlobung nehmen, wenn sie gültig seyn soll. Dieses ist jedoch nicht in dem römischen[47] und canonischen[48] Recht, nach welchen jedes Eheversprechen auch ohne Zeugen gültig ist, wenn es nur erwiesen werden kann, sondern in den Sächsischen Gesetzen verordnet. Diese beyden Zeugen können aber Anverwandte der zu ver-

44 *Wernheri* Enunc. for. P. I. Enunc. 149. *Godofr. Ludov. Menckenii* Diss. de invalidis nuptiis chirurgi militaris sine consensu chiliarchae in Saxonia. Viteb. 1726.

45 Steudneri Diss. de hominibus glebae adscriptis Lusatiae Superioris. Cap. 2. §. 13.

46 Confirmation Churf. Joh. Georgs I der Oberlaus. Unterthanen-Ordnung. Art. 4 im Cod. August. Th. 3. S. 218.

47 l. 7. pr. de Sponsal.

48 C. 2. X. de Desponsat. clandest. *Casp. Matth. Müller* de Sponsalibus sine testibus contractis. Rost. 1701.

verlobenden Personen auch weiblichen Geschlechts seyn und ist nicht nothwendig, daß sie, wie bey Privat-Testamenten, besonders dazu erbeten werden. Nur über ein angeblich öffentliches oder rechtsgültiges Eheversprechen kann in Chursachsen[49] der Eyd deferiret werden und zwar nicht nur, wie es in der angeführten Decision heißt, wenn zu einem völligen Beweise andererGestalt nicht füglich zu gelangen, sondern nach dem Gerichtsgebrauch, auch wenn man außerdem andere Beweismittel hätte. Wenn aber der Grund der Klage auf ein heimliches, mithin ungültiges, Verlöbnis gesetzt ist, so hat die darüber gebrauchte Gewissensrührung, wenn auch Beklagter des Beyschlafs geständig ist, nicht statt. Kinder, die nach eingegangenen öffentlichen Eheversprechen gezeugt sind, deren Vater oder Mutter aber vor der Trauung verstorben ist, haben in Chursachsen die Rechte ehelicher Kinder und succediren sowohl im Erbe als im Lehn[50].

§. 63.

Die Verlöbnisse werden II) entweder **unter einer Bedingung** (sponsalia conditionata) oder **ohne**

49 Decis. Elector. 32 vom Jahr 1746.

50 Decis. Elector. 49 vom Jahr 1661. im Cod. August. Th. 1 S. 319. Const. ined. 14. *Hommelii* Principia Iur. Eccles. Protestant. S. 253.

ohne dieselbe (sponsalia pura) eingegangen. Bey erstern muß die Erfüllung der Bedingung oder die Zeit abgewartet werden, und während dieser Frist kann kein Theil von dem Versprechen abgehen. Haben aber Kinder, unter der Bedingung, dafern ihre Eltern einwilligen würden, sich verlobt, sind sie dadurch, auch wenn die Eltern es hinterdrein genehmigen, keinesweges verbindlich, denn diese Genehmigung der Eltern kann eine vom Anfang unverbindliche Handlung nicht gültig machen [51]. Wenn das Verlöbnis nur von einem Theil unter Bedingung abgeschlossen wird, so kann dieser, wenn er die Bedingung fallen lassen will, sofort auf Vollziehung der Ehe klagen, immaaßen jeder seinem Vortheil zu entsagen berechtiget ist [52]. Einige [53] glauben, daß durch den erfolgten Beyschlaf der Bedingung stillschweigend entsagt werde, wobey aber meines Erachtens darauf zugleich mit zu sehen ist, daß die List frecher Weibspersonen nicht dadurch begünstiget werde. So wenig bey Eingehung der Ehe selbst eine Bedingung statt findet, so mancherley sind die Bedingungen,

51 *Bergeri* Oecon. Iur. Lib. I. Tit. 3. Th. 6. n. 5. und in deßen Supplem. ad Proc. Matrim §. 9. S. 136.

52 l. 29. C. de pactis.

53 *Horn* ad Schilter. Lib. II. Tit. XI. §. 4 S. 367.

gen, unter welchen Eheversprechen eingegangen werden können, nur müssen sie zu erfüllen möglich seyn. Z. E. daß die Weibsperson eine gewisse Mitgabe einbringen soll, oder wenn die Mannsperson Doctor worden ist ꝛc. Selbst das Pactum addictionis in diem oder die Bedingung daß auf Verlöbnisse angewandte wenn binnen einer bestimmten Frist eine bessere Gelegenheit sich zu verheyrathen vorkommen sollte, dieses Verlöbnis ungültig sey, halten einige[54] für verbindlich. Die dem Eheversprechen beygefügte unmögliche Bedingung, sieht das canonische Recht, so wie bey den letzten Willen, an, als wenn ein unbedingtes Eheverlöbnis eingegangen wäre. Diese unrichtig gemachte Analogie aber findet, was auch Carpzov[55] dagegen sagt, unter den Protestanten nicht statt, als welche hierinnen die auf die Natur der Sache sich gründenden römischen Rechtsgrundsätze annehmen. Unsinn ists, zum Vortheil der Ehe da Einwilligung vermuthen, wo offenbar das Gegentheil vorhanden ist. Es ist nemlich eine unmögliche Bedingung entweder als bejahend, z. E. wenn du den Mond berühren wirst

54 *Berger* in der Oeconom. Jur. Lib. I. Tit. 3. Th. 4. und Herr Hofgerichts-Assessor D. Hommel in den Principiis Iur. Ecclesiast. Protestant. Cap. 17. §. 31. S. 255.

55 In der Iurispr. Ecclesiast. Lib. II. Def. 23.

wirst, will ich dich heyrathen, oder als verneinend, z. E. wenn du nicht in die Sonne reisen wirst, will ich dich ehelichen, hinzugefügt. Die erstere Art von Bedingung macht das Verlöbnis schlechterdings ungültig, denn wer sie eingehet, will sich nicht verloben, die letztere aber suspendirt die Verbindlichkeit gar nicht, weil kein Contraventionsfall sich denken läßt[56]. Unter diejenigen Bedingungen aber, welche ohne Würkung beygefügt werden, sind die zu zählen, welche der Religion und guten Sitten oder dem Endzweck des Ehestandes entgegen laufen.

§. 64.

Nach der Verlobung muß das dreymalige Aufgeboth[57] von der Cantzel geschehen, ehe die Trauung erfolgen kann. Wenn das Aufgeboth bestellt wird, hat der Pfarrer, der sich keiner Verantwortung aussetzen will, nach folgenden Umständen genau zu fragen: 1) ob die Einwilligung der Eltern, oder, wenn sie angeblich gestorben sind, die Todtenscheine vorhanden? Dafern

56 l. 31 ff. de Obligat. et Action. §. 10. I. de inutilib. stipulation. *Stryck* Usus moder. Pand. Tit. de Sponsal. §. 21. *Iac. Frid. Ludovici* Diss. de conditionibus sponsaliorum impossibilibus. Hal. 1701.

57 *Io. Franc. Bornii* Diss. de bannis nuptialibus, von Abkündigung oder Aufgeboth der Ehelich-Verlobten. Lips. 1749. 4.

fern die Eltern an unbekannten oder sehr entfernten Orten sich aufhalten und daher ihre Einwilligung zu erhalten, ingleichen, wenn nach der Eltern Tode die Todtenscheine nach Beschaffenheit der Umstände anzuschaffen nicht wohl möglich ist, so ist die Sache durch den Superintendenten dem Consistorio vorzutragen, welches nach Befinden diesem Theile die Wahrheit des Anführens eydlich bestärken läßt, worauf die Trauung ihren Fortgang hat. 2) Ob außerdem das Verlöbniß zu Recht beständigerweise eingegangen worden, z. E. ob bey Soldaten der oben (§. 61) erwähnte Trau- oder Licent-Schein vorhanden ist? 3) Ob beyde Verlobte der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethan sind? Wenn eins davon catholisch oder reformirt ist, so muß, wie oben (§. 41) gedacht, dieser Theil Versicherung vor dem weltlichen Richter ausstellen, daß er die aus dieser Ehe erzeugt werdenden Kinder in der Lutherischen Religion erziehen lassen, auch sich keines Exercitii religionis privati anmaaßen wolle. 4) Ob keine von beyden Personen der Ehe halber etwa mit jemand andern sich verbindlich eingelassen habe? Daher z. E. der Todtenschein wegen eines vorherigen Ehegattens oder die Ehescheidungs-Sentenz mit bescheinigter Rechtskraft derselben in beglaubter Abschrift, oder, daß ein vorher mit ei-

ner andern Person eingegangenes Eheverlöbnis wiederum vom Consistorio annullirt oder caßirt worden sey, oder, wenn die Personen gleich getrauet seyn wollen, ihre Ledigkeit durch das Zeugniß des Pfarrers, der sie gehörig aufgeboten, beygebracht werden muß. Kann der Tod des vorigen Ehegatten nicht völlig beygebracht werden, wozu doch in Chursachsen[58] nur eines Zeugens, der ihn todt gesehen hat, Aussage hinreichend ist, so wird der überbliebene zur eydlichen Bestärkung des Todes nach Befinden gelassen. Ueberhaupt dürfen die Geistlichen, so oft der Ehepunkt streitig, weder aufbieten, noch trauen, sondern müssen zuvörderst von dem Superintendenten die vom Consistorio darüber eingeholte Anordnung erwarten[59]. 5) Ob bey Wittwern das halbe und bey Wittwen das ganze Trauerjahr von dem Tode des vorigen Ehegatten angerechnet, abgelaufen ist? 6) Ob die Verlobten das heil. Abendmahl empfangen, auch nach Befinden, ob sie den Catechismus gelernet haben[60]? 7) Ob sie im verbotenen Grad

58 Rescript vom 26 Junius 1703 im Cod. August. Th. 1 S. 1037.

59 Mandat von dem Aufgeboth und Trauung in streitigen Ehesachen vom 2 Jun. 1719 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 591 u. folg.

60 Generalartikel 13 §. Erstlich wenn ꝛc. Ebendas. S. 47. u. Eheordnung Cap. 5. ebendas. S. 624.

der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft mit einander verwandt? 8) Ob sie, wenn es Bauersleute sind, nach dem Rescript [61] vom 4 Sept. 1726. 6 Stück gute Bäume gepflanzet haben? Bey dem Aufgeboth einer unehelich gebohrnen Person wird der Vater derselben genannt, wenn er den Beyschlaf eingeräumt hat, im entgegengesetzten Fall aber, und wenn er deßen nicht überwiesen ist, als welches durch das Angeben der Mutter allein nicht geschehen kann, wird blos des Namens der Mutter gedacht [62].

§. 65.

Zuweilen geschiehet verlobten Personen ein Einspruch und wird wider das Aufgeboth oder wider die Trauung appelliret. Hier ist entweder vor dem ersten Aufgeboth oder nach demselben die Appellation eingewandt worden. Im erstern Fall kann das erste Aufgeboth nicht vor sich gehen, sondern es muß auch in Chursachsen [63] nach Vorschrift der Erläut. Proc. Ordn. ad Tit. XXXV. §. 7. Bericht erstattet werden. Im letztern Fall aber wird der Appellation ungeachtet,

61 Ebendas. S. 605.

62 *Küstner* ad Deyling. Prud. Past. S. 601.

63 Decis. Elector. 33 vom Jahr 1746. und des Herrn Ordinarii D. Bauers Commentarius über diese Decision. Leipz. 1790. 4.

tet, mit dem zweiten oder dritten Aufgeboth fortgefahren, doch ist immittelst Bericht zu erstatten und mit Vollziehung der Ehe und priesterlichen Copulation bis nach erfolgter Rejection der Appellation anzustehen. Nicht der weltliche Richter[64], sondern der Pfarrer hat die streitigen Eheverlöbnissachen zu untersuchen, und sie dem Superintendenten, dieser aber, wenn er die Partheyen zu Eingehung der Ehe nicht bewegen kann, dem Consistorio anzuzeigen, welches beyde Theile mit ihren noch lebenden Eltern zu einem Verhörstermin vorladet, wo die Sache durch Vergleich, welcher in Schriften abgefaßet wird und ein Receß heißet, oder durch eine Sentenz entschieden, und nach der letzteren Rechtskraft an den Superintendenten remittiret wird. Das Aufgeboth von der Cantzel[65] besteht in einer öffentlichen Anzeige, daß die genannt werdenden Personen des nächsten eine eheliche Verbindung vollziehen wollen, und zugleich in einer öffentlichen Vorladung desjenigen, der einen rechtlichen Ehe-Anspruch an eine oder andere dieser Personen zu haben glaubt, daß er bey Verlust dieses Anspruchs ihn bey Zeiten, das ist, noch vor der Trauung anbringe. Obwohl das Auf-

 geboth

64 Generalartikel 13. §. Demnach auch.

65 Das gewöhnliche Formular dazu steht in der Kirchen-Agende im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 109.

geboth nicht zum Wesen der Ehe gehört und daher auch bey dessen Unterlaßung die Ehe nicht ungültig wird, so darf doch kein Pfarrer ohne dasselbe in der Regel trauen, nach canonischen Rechten[66] bey Strafe der Suspension auf drey Jahr. Nach eben diesen Rechten ist es dem Pfarrer überlassen, ob er ein- oder mehreremale aufbiethen will, in Chursachsen[67] aber muß es drey Sonntage nach einander geschehen, und wenn einer davon in eines der drey hohen Feste fällt, den zweyten Feyertag, auch kann den nächsten Sonntag darauf das Aufgeboth fortgesetzet werden, obgleich nicht eben sieben Tage darzwischen verflossen sind.

§. 66.

Der Endzweck des Aufgeboths ist, daß niemanden sein beßeres Recht an der zu trauenden Person entzogen werde. Das Aufgeboth muß daher an den Orten geschehen, wo die zu trauenden Personen in mannbaren Jahren eine Zeitlang sich aufgehalten, und zuletzt vor der Verlobung gewohnt haben. Dienstboten, welche keinen fortdauernden Wohnort haben, behalten die Parochie ihrer Eltern bey, und sind daselbst aufzu-

66 c. fin. X. de clandestina desponsat. c. 27. X. de Spousal c. 6. X. qui matrim. accus. poss.

67 Generalartikel 13.

aufzubiethen. Wie aber, wenn auch die Eltern dieser Dienstboten kein fixum domicilium haben, sondern, wie es z. E. bey Hirten oder Huthleuten der Fall ist, ebenfalls von einem Ort zum andern ziehen? Hier bleibt nichts übrig, als daß das Aufgeboth an dem Ort geschehe, wo die Eltern ihr Domicilium damals gehabt, als die Kinder gebohren worden, also in dem foro originis, wie das Leipziger Consistorium unterm 31 Jänner 1787 an den Superintendent in F. verordnet hat. Wenn Braut und Bräutigam in verschiedenen Pfarrsprengeln wohnen, muß der Braut ihr Pfarrer das Aufgeboths-Schreiben, worinnen die Aufbiethungs-Sonntage beniemt sind, an des Bräutigams Pfarrer schicken, und dieser stellt nach ohne Einspruch erfolgtem Aufgeboth dem Bräutigam das Zeugniß der Ledigkeit (Testimonium integritatis) aus, ohne welches der Braut-Pfarrer ihn weder aufbiethen, noch trauen darf. Vor dem zweyten Aufgeboth darf ein dergleichen Zeugnis nicht gegeben werden[68]. Das Sicherste für den Pfarrer aber ist, mit Ertheilung desselben bis nach dem dritten Aufgeboth anzustehen. In folgenden Fällen kann ohne vorgängiges dreymaliges Auf-

68 Generale vom 30 May 1731 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 593.

geboth getrauet werden. 1) Wenn beyde Verlobte adelichen Standes sind. Dieses gründet sich jedoch blos auf Observanz, daher sie meistentheils einmahl aufgebothen werden[69]. 2) Wenn der Landesherr durch das geheime Consilium, davon dispensirt. Wobey den verlobten Personen gemeiniglich aufgegeben wird, mittelst Eydes oder doch an Eydes statt unter gegebenen Handschlag dem Superintendenten zu versichern, daß sie sich sonst mit niemand anders der Ehe halber verbindlich eingelassen. Kein Pfarrer oder Superintendent aber darf sich einiger Dispensation selbst anmaaßen[70]. Zum Eyde der Ledigkeit werden von den Consistoriis zuweilen auch Fremde gelassen, welche die diesfallsigen Zeugniße nicht beybringen können und doch getrauet seyn wollen[71]. Daß 3) der Fürst, welcher durch seine eigenen Gesetze nicht gebunden ist, vom Aufgeboth befreyet sey, versteht sich von selbst. 4) Im Nothfall, z. E. wenn einer

69 *Deylingii* Prudent. Pastor. P. III. Cap. VIII. § 16. *Chr. Henr. Gottschaldt* Comm. de equitum Saxonicorum immunitate a bannis nuptialibus non fundata. Schneeb. 1761. 4.

70 Eheordnung Tit. von der Copulation § Es sollen aber. Mandat vom 20 April 1683 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 586. Rescript vom 12 November 1700 beym Beyer ad Carpzov. Lib. II. Def. 162.

71 Rescript vom 9 Jänner 1705 im Cod. August. Th. I. S. 1039. *Ludov. Menckenii* Diss. de omissa proclamatione sacerdotali. Lips. 1703. 4.

einer, der in Todesgefahr ist, oder ein auf der Abreise begriffener Soldat getrauet werden soll, fällt das Aufgeboth zwar auch weg, doch muß der Eyd der Ledigkeit vor der Verehelichung geleistet werden. So bald aber keine Gefahr mehr im Verzug ist, bleibt es auch wegen der Soldaten bey der allgemeinen Regel. Endlich wurden vormals 5) in Chursachsen[72] ausgefallene Personen, wenn sie einander heyratheten, höchstens nach vorhergegangener eydlichen Bestärkung ihrer Ledigkeit und nach Befinden ihrer Eltern Todes oder Consenses, ohne verhergehendes Aufgeboth getrauet, weil man sie desselben gleichsam für unwürdig hielt; es ist jedoch um Meineide diesfalls zu vermeiden und damit die Rechte eines Dritten nicht dabey Gefahr laufen, unterm 19 May 1775 und 7 November 1787 das Aufgeboth der ausgefallenen Personen, ohne ihres Fehltritts dabey zu gedenken, anbefohlen worden; den Consistoriis aber ist in dringenden Fällen hierunter Ausnahmen zu machen, gestattet. Diesen Eyd kann, da die Eydes-Abnahme überhaupt eine Gerichtsbarkeit voraus setzet, welche weder die Superintendenten noch die Pfarrer haben, keiner derselben abnehmen und eben so wenig darüber cognosciren, sondern es muß

72 Rescript vom 23 Julius 1732.

Bericht an das Consistorium erstattet und von daher Anordnung erwartet werden. Wer eine von jemand anders geschwächte Person heyrathet, muß, wie gewöhnlich, aufgebothen werden.

§. 67.

Aus einer gültigerweise eingegangenen Verlobung entsteht die Verbindlichkeit dieselbe durch priesterliche Einseegnung zu vollziehen, und zwar, wenn nicht eine Bedingung oder ein besonderer Zeitpunct dabey festgesetzt ist, so fort, immaaßen in den Gesetzen keine Zwischenzeit bestimmt ist. Das Consistorium setzt jedoch nach Befinden eine Frist von 1 bis 2 Monathen zur Vollziehung. Will ein oder anderer Theil diese Verbindlichkeit nicht erfüllen, so hat die Eheklage (actio ad sponsalia consummanda) statt, welche nur vor dem geistlichen Gericht angestellet werden kann, allwo auch die Schwängerungsklage, wenn die Klägerin alternative entweder auf Entschädigung oder auf die Ehe klagt, angebracht werden muß[73].

§. 68.

73 Brunnemann de Iure Eccles. Lib. II. Cap. 18. §. 25. Daß die Eheklage keine actio praeiudicialis sey, bemerkt richtig *Inst. Henn. Boehmer* in der Doctrina de Actionibus. Sect. II. Cap. 1. §. 46. *Io. Christ. Winkleri* Diss. quaenam actio a desponsatis ad matrimonium consummandum institui possit. Götting. 1782. 4.

§. 68.

Die aus einem Verlöbnis entstandene Verbindlichkeit kann aus mancherley Ursachen wieder aufgehoben werden. Dieser Ursachen sind um so mehrere, da nirgends in der heil. Schrift verordnet ist, daß Ehegelöbniße unauflößlich seyn sollen. Von der Wiederaufhebung eines verbindlich gewesenen Eheverlöbnisses (Repudio) muß man die Annullirung eines Eheversprechens (Nullitatem sponsaliorum) oder den Ausspruch, wodurch, daß unter diesen Personen im juristischen Sinn niemals ein Verlöbnis vorhanden gewesen, erkläret wird, wohl unterscheiden. Alles was dem Gebrauch des Verstandes oder der Freyheit des Willens entgegen stehet, mithin die Einwilligung aufhebt, macht das Verlöbnis null und nichtig. Hierher gehört also I) Arglist, (Dolus) falsche Vorspiegelungen, wodurch man den andern Theil zur Einwilligung bewegt, der, wenn er die wahre Beschaffenheit der Sache gewust hätte, nie würde eingewilliget haben. Wobey nichts darauf ankommt, ob eines von beyden Verlobten oder eine dritte Person den Betrug gespielt hat, ob die durch Betrug erschlichene Einwilligung endlich bestärkt worden ist, oder nicht[74]. Jedoch ist ein dergleichen

74 Meine Diss. de iurisiurandi sponsalibus adiecti efficacia. Lips. 1776. 4. §. 7.

gleichen Eheversprechen nur in Absicht des betrogenen, nicht aber des betrügenden Theils nichtig, denn niemand kann durch Betrug sich ein Recht oder Befreyung von Verbindlichkeit erwerben. Unwahre Versprechungen, die nach der Verlobung geschehen, haben auf die Gültigkeit der letzteren so wenig nachtheiligen Einfluß, als Schmeicheleyen und schlaue Bewerbung, wie denn auch verschwiegene uneheliche Geburt die Sponsalien keinesweges null machet[75].

II) Furcht, aber nicht bloße Ehrfurcht[76] gegen die Eltern, sondern wenn solche Uebel auf den Fall der verweigerten Einwilligung bevorstehen, welche auch eine gesetzte Person, wo nur möglich, zu vermeiden sucht. Bloße wörtliche Drohungen, wenn sie nicht hart sind, verdienen in der Regel, und dafern keine Thätlichkeiten dazu kommen, keine Rücksicht, doch muß man dabey die Nebenumstände in Erwägung ziehen. Freywillig hinterdrein erfolgter Beyschlaf oder ausdrückliche Genehmigung hebt diese ganze Ausflucht auf.

III) Irr=

75 Leyseri Meditat. ad. Pandect. Spec. 296. Med 7 u. 8. *Hommelii* Rhapsod. Observat. 400. §. 44. *Wernheri* Observat. Forens. P. V. Observ. 43.

76 l. 22. ff. de ritu nuptiar. *Iust. Christ. Henningii* Diss. an et quatenus matrimonium coactum possit esse licitum. Ien. 1756. 4. *Stryck* de dissensu sponsalitio. Sect. II. §. 18.

III) Irrthum entweder in der Hauptsache oder in wichtigeren Nebendingen. Also wenn der Bräutigam oder die Braut sich mit jemand andern fleischlich vermischt und die andere verlobte Person dieses nicht gewust hat, ist das Verlöbnis, ja selbst die Ehe null und nichtig, denn jeder Theil hat eine unbescholtene Person vorausgesetzt. Dieser Rechtssatz findet meines Erachtens ohne Unterschied des Geschlechts statt[77]. Wahnsinn, Schlagfluß, Epilepsie und ansteckende Krankheiten, jedes den ehrlichen Namen schändende Verbrechen[78], wenn auch gleich der Fürst hinterher Abolition ertheilet, ehehinderliche nahe Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft mit dem andern verlobten Theil und Untüchtigkeit zum ehelichen Beyschlafe machen das Verlöbnis nichtig, wenn diese Umstände dem einen Theil zur Zeit der Verlobung unbekannt waren, oder nachher entstanden sind. Leyser[79] glaubt, daß auch in Absicht der Vermögens-Umstände unvermeidlicher Irrthum das Eheversprechen nichtig mache.

IV) Wer

77 *Stryck* am angef. Orte. §. 34. *Carpzov.* Iurispr. Ecclesiast. Lib. II. Def. 188.

78 Rescript vom Jahr 1709 im Cod. August. Th. 1. S. 1039. *Leyseri* Medit. ad ff. Spec. 52. Med. 4. u. Spec. 295. *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 177. sqq.

79 Medit. ad ff. Spec. 296. Med. 1.

IV) Wer zur Zeit des eingegangenen Eheverlöbnisses in dem Grad betrunken gewesen, daß er seine Vernunft nicht gebrauchen können, wird durch ersteres auf keine Weise verbindlich. Wer V) mit der verlobten Person in einem nach menschlichen Gesetzen verbotenen Grade ohne Dispensation zu suchen das Verlöbnis eingegangen hat, ist an letzteres, weil es null und nichtig ist, nicht gebunden; wird aber in Chursachsen [80] mit Geldstrafe belegt.

§. 69.

Die verschiedenen Ursachen, aus welchen ein an sich gültiges Eheversprechen wieder aufgehoben werden kann, laufen auf folgenden Satz hinaus: Wenn nach dem Verlöbnis sich so etwas ereignet, wodurch der andere Theil, wenn es vor der Verlobung vorhanden gewesen, abgeschreckt worden wäre, die letztere einzugehen, ist dieses ein gesetzmäßiger Grund zu Trennung der Sponsalien. Darunter ist zu rechnen I) Unversöhnliche Feindschaft, das ist, solche, welche im Verhörstermin vom Consistorio durch Vorstellungen nicht hat gehoben werden können, wenn auch gleich auf Vollziehung der Ehe rechtskräf-

80 Rescript vom 28 August 1612. und Mandat vom 11 May 1623. im Cod. August. Th. 1. S. 1015. u. 1017.

kräftig erkannt ist [81]. Die Veranlassung dazu mag Streit der Verlobten unter sich oder unter dem einen Theil mit des andern Eltern oder Verwandten seyn. Jede wörtliche oder thätliche Injurie, auch jede deutlich wahrzunehmende Verachtung des andern Verlobten. II) Eine nach der Verlobung entstandene ansteckende oder sich fortpflanzende oder auch das Gesicht verunstaltende Krankheit, ingleichen Verstümmelung oder Gebrechen des Cörpers, nicht weniger nach der Verlobung entstandener stinkender Odem, welcher allen Umgang widrig macht [82]. III) Jedes Verbrechen überhaupt und insbesondere fleischliche Vermischung mit einer andern Person oder solcher unzüchtiger Umgang, woraus die erstere kann gefolgert werden. So gar wenn die Braut genothzüchtiget oder nur entführet worden, ist dieses hinreichender Grund zur Caßirung des Verlöbnisses. Desgleichen Zumuthung der Un-

81 *Wernheri* Obſervat. Forenſ. P. III. Obſerv. 10. u. 41. P. I. Obſ. 25. *Carpzovii* Iurispr. Eccleſiaſt. Lib. II. Def. 126. *Iac. Car. Speneri* Diſſ. de repudiorum iure inprimis ex implacabilis odii cauſa. Viteb. 1762.

82 *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 181. *Hommelii* Rhapſod. Obſerv. 400. §. 3. ſq. *Stryck* de Diſſenſu ſponſalitio. Sect. II. §. 41. ſq.

Unzucht[83], zumal wenn an der Vollbringung nicht viel gefehlt, oder der Bräutigam sich rühmet, die Braut unzüchtig behandelt zu haben. IV) Boshafte Verzögerung der Vollziehung der Ehe, die über 2 Jahr gedauert hat[84]. Ist aber z. E. der andere Theil aus rechtmäßigen Ursachen abwesend, muß seine Zurückkunft abgewartet werden. V) Wenn der Bräutigam durch Zufall oder eigene Schuld in solche Armuth verfällt, daß er nun eine Frau zu ernähren, nicht im Stande ist. VI) Wenn beyde Theile von dem Eheverlöbniß wieder abgehen wollen, so stehet ihnen dieses zwar nach der Vernunft und allen Rechten frey, jedoch darf damit kein Leichtsinn getrieben werden, und erfordern daher die Gesetze, daß dieses nirgends anders, als vor dem Consistorio geschehe, wenn durch behufige Vorstellungen beyde Theile zu Vollziehung der Ehe nicht haben bewogen werden können. Wenn daher andere Personen, z. E. weltliche Richter, Advocaten, Schulmeister ꝛc. einen solchen Vergleich wider die Ehe schriftlich aufsetzen, ist derselbe

83 *Leyseri* Meditat. ad ff. Spec. 295. Med. 9. *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastor. S. 570. Andrer Meinung ist *Wernher* in Obſervat. forenſ. P. I. Obſ. 25.

84 l. 2. C. et Cap. 5. X. de Nupt. l. 17. ff. de ritu nuptiar.

selbe null und nichtig, es wird auch der Verfertiger desselben willkührlich bestraft[85].

§. 70.

Unzulängliche Ursachen zur Wiederaufhebung eines Ehegelöbnisses sind der Uebergang zu einer andern in Teutschland tolerirten Religion[86], Minderjährigkeit, wenn um derselben willen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das geschlossene Ehegelöbnis gesucht wird, ergriffener Soldatenstand, Uebereilung. Inzwischen ist, glaube ich, auch hier auf den zu Anfang des vorigen §. angegebenen Satz Rücksicht zu nehmen. Obige der Ehevollziehung entgegenstehenden Gründe können durch angestellte Klage oder als Ausflucht vorstellig gemacht werden, unmittelbar beym Consistorio oder mittelbar durch den Superintendenten. Das Consistorium citirt hierauf die Partheyen, daß sie im Verhörstermin bey 5 Rthlr. Strafe in Person erscheinen, und die bey der Verlobung gewechselten

85 Cap. ult. X. de transact. Revidirtes Synodaldecret §. 36. Eheordn. Art. V. §. Demnach. Rescript vom 16 Sept. 1614 im Cod Aug. Th. 1. S. 1015.

86 Wegen des Westphälischen Friedensschlusses. *Küstner* ad Deyling. libr. cit. S. 571. *Hommelii* Rhapsod. Observ. 400 §. 37. Anderer Meinung ist Brückner in Decision. Iur. Matrim. Cap. I. §. 66. und *Stryck* de Dissensu sponsalitio. Sect. 2. §. 32.

ten Mahlschätze mitbringen sollen, welche bey Caßirung des eingegangenen Eheverlöbnisses nach der Observanz dem Consistorio anheim fallen [87]. Das sonst in Chursachsen vorgeschriebene Praeiudicium bey den ersten Citationen fällt in Verlöbnis- und Ehesachen mit Ausnahme auswärtiger ungehorsamlich außenbleibender Personen weg [88]. Daher wird hier nicht sub poena confessi et convicti citiret, es werden auch im Verhörstermin, um die Güte mit desto mehrern Nachdruck pflegen zu können, statt der Partheyen selbst keine Anwälde zugelassen. Erscheinen die Partheyen ohne gesetzmäßige Entschuldigungs-Ursache nicht in Person, werden Zwangsmittel gegen sie gebraucht. Wenn der Aufenthalt einer Parthey nicht bekannt ist, wird sie edictaliter citiret. Kann die Sache gütlich nicht verglichen werden, so erfolgt, vermöge Rescripts an das Leipziger Consistorium vom 7 August 1766 in der Regel ohne vorgängiges rechtliches Verfahren, an eben dem Verhörstage eine Sentenz, worinnen sogleich definitive erkannt wird, wenn nicht gebrauchte Gewissensrührung oder in zweifelhaften Fällen nachzulassender Beweis und Gegenbeweis Beyurthel nothwendig machen.

87 *Wernheri* Observat. Forens. P. X. Observ. 273.

88 Rescript an das Leipziger Consistorium vom 15 November 1724. *Wernheri* lib. cit. P. V. Observ. 182.

machen. Der zu Vollziehung der Ehe rechtskräftig condemnirte Theil wird bey fernerer Verweigerung anfangs durch Geld- und dann durch Gefängnis-Strafe, dazu angehalten. Es ist auch in Chursachsen[89] verordnet, daß, zumal wenn der Beyschlaf erfolgt ist, der widerspenstige Theil, so das Eheversprechen nicht vollziehen will, auf des Gegentheils Verlangen und des Consistorii Verordnung wider Willen getrauet und das Jawort supplirt werden solle. Da aber dieses Zwangsmittel mehrentheils unglückliche Ehen bewürkt, so sind die Partheyen[90] vielmehr durch gütliche Vergleichsvorschläge auf nur mögliche Weise aus einander zu setzen, und, daß sie sich nicht selbst unglücklich machen, zu ermahnen.

§. 71.

Wenn jemand mit mehr als einer Person sich verlobt hat, so geht, wenn beyde Verlobungen an sich gültig sind, die zuerst eingegangene, sie mag mit oder ohne Bedingung eingegangen seyn, der drauf erfolgten vor, wenn auch zu dieser

89 *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 135. Wie eine dergleichen Zwangs-Copulation geschehen solle, schreibt das Rescript vom 10 April 1607 im Cod. August. Th. 1. S. 1011 vor.

90 Herrn Ordinarii D. Wiesands Progr. de repudio ob metum mali matrimonii. Viteb. 1778. 4.

gleich die Trauung oder der Beyschlaf gekommen, oder gar Kinder darauf gezeugt worden wären, denn alles dieses kann eine unerlaubte Handlung nicht erlaubt machen, noch einem Dritten sein erlangtes Recht entziehen[91]. Wenn zwo Mannspersonen an ein Mädchen Eheansprüche machen, so soll dieselbe, damit sie nicht einer oder der andere zum Beyschlaf verführe, während dieses Eheprocesses einer ehrbaren Matrone zur Aufsicht anvertrauet werden[92]. Es pflegt auch dem Theil, so die Verlobung nicht vollziehen will, bey Strafe anderweite Verlobung mit einer andern Person untersagt zu werden, welches jedoch ohne Würkung ist, wenn er wegen der erstern Verlobung absolvirt wird. Ueberdieses wird nach römischen[93] und sächsischen[94] Gesetzen derjenige, so sich mit mehr als einer Person verlobt, mit Ehrlosigkeit bestraft und in Chursachsen auch der andere Theil, so Wissenschaft von dem erstern Eheversprechen gehabt, damit und überdieses mit Gefängnis, auch wenn der

91 *Bergeri* Oeconom. Iur. Lib. I. Tit. 3. Th. 7. No. 1. und in seinen Supplem. ad Elect. Proc. Matrim. S. 30.

92 l. 3 §. 6 ff. de lib. exhib. c. 14. X. de Sponsal. *Henr. Coccei* Diss. de foeminarum sequestro in seinen Fxercit. iur. Th. 2. No. 7.

93 l. 13. §. 1. ff. de his, qui not. infam.

94 Eheordnung Cap. 1. von Ehegelöbnissen. §. Wenn sich jemand rc.

der Beyschlaf zu der anderweiten Verlobung gekommen, mit Schließung an den Pranger und ewiger Landesverweisung bestraft. Wie aber auf die Ehrlosigkeit in diesem Fall nicht mehr pflegt erkannt zu werden, so fällt auch Pranger und Landesverweisung hinweg, wenn sich die erste Verlobte mit dem Verbrecher aussöhnet und wird überhaupt nach jetzigem Gerichtsgebrauch nur auf willkührliche Gefängnisstrafe erkannt[95].

§. 72.

Die Ehe ist die gesetzmäßige Verbindung einer Manns- und Weibsperson, welche in der Absicht Kinder zu zeugen oder einander wechselseitigen Beystand zu leisten eingegangen wird. Zur gesetzlichen Form derselben gehört bey uns die bey der priesterlichen Einseegnung ertheilte Einwilligung in die Ehe. Die priesterliche Einseegnung ist weder in der heil. Schrift vorgeschrieben, noch in der ersten christlichen Kirche für nothwendig erachtet worden. Sie ist aber durch einen allgemeinen Gebrauch[96] und auch

95 *Hommelii* Epitome sacri Iuris. Cap. 53. §. 44. S. 266. Joh. Christ. Quistorps Grundsätze des teutsch. peinlichen Rechts. Th. 1. §. 472.**) S. 736.

96 Nach dem Tridentinischen Concilio Sess. 24. de reform. matr. Cap. I. wird eigentlich keine priesterliche Einseegnung, sondern nur die Erklärung der ehelichen Einwilligung in Gegenwart des Pfarrers und 2 bis 3 Zeugen zur Ehe erfordert.

nachher durch geschriebene Gesetze in Teutschland und auch in Sachsen, als wesentliche Form der Ehe, eingeführt worden. Wo aber dieselbe nicht, sondern wie z. E. in Holland[97], statt derselben die obrigkeitliche Bestätigung oder eine andere Feyerlichkeit erfordert wird, da ist eine daselbst gültigerweise geschlossene Ehe allenthalben zu Recht beständig. Die Trauung soll bald nach dem letzten Aufgebot erfolgen, das Recht sie zu verrichten hat der Pfarrer, in dessen Kirchspiel die neuen Eheleute oder wenigstens die Braut gehöret, wo auch die Hochzeit ausgerichtet wird. Wenn ein fremder Pfarrer trauet, ist er dem, vor den die Trauung gehört hätte, das diesem dadurch entzogene Honorarium zu vergüten schuldig. Zuweilen lassen sich ohne Wissen und Willen ihres Pfarrers solche Personen, welche ihren Endzweck innerhalb Landes nicht zu erreichen gedenken, außer Landes trauen, diese sollen in Chursachsen[98] von den Superintendenten angezeigt und 14 Tage lang mit Gefängnis oder Handarbeit der Kirche zum Besten bestraft werden. Die Ehe selbst aber ist, wenn nicht ermangelnde Einwilligung der Eltern oder sonst ein

Nul-

97 Benthem Holländischer Kirchen- und Schulen-Staat. Th. 1. Cap. 12.

98 Rescript vom 1 Nov. 1730. vom 11 März 1740. und vom 12 April 1752.

Nullitätsgrund entgegen stehet, zu Recht beständig. Dagegen kann ein abgesetzter Pfarrer, als welchem alle geistliche Amtsverrichtungen untersagt sind, gültigerweise keine Trauung verrichten[99]. Die bey der Trauung in Chursachsen vorgeschriebene Formul steht in der Kirchen-Agende Tit. Von der Trauung. So wie die priesterliche Einseegnung in der Kirche vor christlicher Gemeine[100] geschehen soll, so ist die sogenannte **Haustrauung** nur gestattet 1) bey Kranken und hochschwangern Personen, welche nicht mehr ausgehen können. 2) bey Adelichen, und zwar eigentlich nur bey dem Landtagsfähigen Adel, denn obwohl in Chursachsen[1] außer dem auch den Churfürstlichen Räthen, Doctoren und Licentiaten das Recht der Haustrauung zugestanden war, so ist doch[2] dasselbe durch langen Nicht-Gebrauch und Gegen-Observanz für sie verlohren, dergestalt, daß sie jetzt, wie andere, diesfalls Dispensation suchen müßen.

 3) bey

99 Diese richtigere Meinung vertheidiget wider *Christi. Thomasii* Diss. de validitate conjugii invitis parentibus contracti et per benedictionem sacerdotis depositi consummati *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 607.

100 Generalartikel 13 §. Und nachdem 2c.

1 In der Polizeyordnung vom Jahr 1661. Cap. 16. §. 1.

2 *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 137.

3) bey stummen Personen[3]. Trauungen und Hochzeiten sollen bey uns in der Advents- und Fastenzeit ohne Dispensation nicht veranstaltet werden, ja selbst an Sonn- und Festtagen nicht anders, als nach der Vesper und gehaltenen Catechismus-Examen[4]. Es sollen ferner die hochzeitlichen Gastgebothe bey 10 Thaler Strafe für die neuen Eheleute und bey 3 Thaler Strafe für jeden Gast über 3 Tage nicht dauern[5], und von diesen 3 Tagen darf keiner auf einen Fest- oder Sonntag fallen.

§. 73.

Die Ehe ist die Verbindung einer Manns- und einer Weibsperson. (§. 72.) Mehrere Männer oder mehrere Weiber zugleich zu haben, ist nicht nur der heil. Schrift zuwider, sondern auch der menschlichen Natur und der Wohlfarth des Staats z. E. wegen Ungewisheit des Vaters, wenn eine Weibsperson mehrere Männer hat, nachtheilig. Daher die zwiefache Ehe (crimen bigamiae) oder das Verbrechen, wo ein Ehegatte mit einer fremden Person nach vorgängi-

3 Rescript vom 21 May 1658 im Cod. August. Th. 1. S. 1035.

4 Revidirtes Synodal-Decret. §. 38. Eheordnung. Art. 5. Generalartikel 13. §. Damit auch. *Carpzovii* Iurispr. Eccles. Libr. II Def. 154 sqq.

5 Polizeyordnung vom Jahr 1661. Tit. 14. §. 6.

gängiger Trauung sich fleischlich vermischt[6] nach römischen[7] und canonischen[8] Rechten, wie auch in der peinlichen Gerichtsordnung Kayser Carls des 5 im 121 Artic. verboten ist und in Chursachsen[9] mit dem Schwerd bestraft wird. Mehrere Ehegatten aber nach einander und nachdem die vorige Ehe durch den Tod oder die Rechtskraft eines Urthels getrennt worden, zu haben ist erlaubt. Nur muß bey einem Wittwer das Trauer-halbe Jahr und bey einer Wittwe das ganze Trauerjahr abgelaufen oder diesfallsige Dispensation, welche aber lediglich der Kirchenrath ertheilen kann[10], beygebracht seyn. Ob ein innerhalb dieser Trauerzeit eingegangenes Eheverlöbnis nichtig sey? darüber sind die Rechtsgelehrten[11] verschiedener Meinung. Ich halte es theils um deswillen keinesweges für nich-

6 Meine Observationes iuris criminalis. Lipſ. 1782. 4. Obſerv. I.

7 §. 6. I. de Nupt.

8 Cap. 8. X. de divort.

9 Conſtit. Elect. 20. P. IV.

10 Reſcript vom 10 Febr. 1623 im Cod. Auguſt. Th. 1. S. 1015.

11 *Carpzovii* Iurisprud. Eccleſiaſt. Lib. II. Def. 161. *Gribneri* Cent. Obſerv. For. Eccleſ. Th. 8. verneinen diese Frage. Hingegen *Beyer* in Diſſ. de concubitu intra annum luctus. Lipſ. 1700 und *Küſtner* ad Deyling. Prud. Paſtor. S. 583 bejahen sie.

tig, weil nach römischen[12] Gesetzen dieses klar ist, theils weil in unsrer Eheordnung die Strafe der Nullität nicht darauf gesetzt, sondern nur, daß die hinterlassenen Ehegatten vor Ausgang sothaner Trauerzeit sich wieder zu verehlichen oder Hochzeit anzustellen nicht Macht haben sollen, verordnet, und ein Strafgesetz im Zweifel nicht auszudehnen ist. Während dieser Trauerzeit begangene Unzucht oder ohne Dispensation unternommene Verehlichung wird willkührlich, gemeiniglich 6 Wochen lang mit Gefängnis von dem weltlichen Richter bestraft[13], die nach römischen Rechten[14] aber darauf gesetzte Ehrlosigkeit findet heut zu Tage nicht mehr statt[15].

§. 74.

Die Ehe hat dreyerley Endzweck, Kinderzeugen, Befriedigung des Geschlechtstriebs und wechselseitige Beyhülfe. Daher diejenigen, welche zum Kinderzeugen untüchtig sind, keine gültige Ehe eingehen können; z. E. Mannspersonen unter 14 und Weibspersonen unter 12 Jahren, Verschnittene, die, so nach vorgängiger

12 l. 10. §. 9. ff. de his, qui notant. infam.
13 *Hommelii* Rhapsod. Observ. 119.
14 l. 1 et 8. ff. cit. tit.
15 C. ult. X. de secund. nupt. *Carpzovii* Definit. Forens. P. 4. Constit. 21. Def. 10.

giger Besichtigung[16], welche das Consistorium anordnet, zum Beyschlaf überhaupt oder in Verhältnis gegen eine gewisse Person (ob impotentiam absolutam vel respectivam) untüchtig befunden worden sind, als aus welchen Ursachen eine bereits eingegangene Ehe für null und nichtig erklärt wird. Wegen einer während der Ehe entstandenen Untüchtigkeit kann die erstere nicht getrennet werden[17], wenn letztere nicht boshafterweise verursachet worden. Dafern nach unternommener Besichtigung es ungewiß bleibt, ob das Unvermögen zu ehelichen Werken fortdauernd sey oder nicht? so sollen die Ehegatten[18] noch drey Jahre bey einander leben, und wenn der Beyschlaf während dieser Zeit nicht erfolgt, so wird nach vorgängiger des klagenden Theils, oder, wenn der Untüchtige es nicht leugnet, beyder Theile eydlichen Bestärkung dieses Umstandes die Ehe annullirt. Die wissentlich mit einer zum Ehestand untüchtigen Person eingegangene Ehe bestehet so lange, als der andere

16 Welche dem Stadt- oder Land-Physiko aufgetragen wird. Das Zugeständnis der zu besichtigenden Person entscheidet nichts.

17 Cap. 3. X de frigid. et malef. *Wernheri* Observ. Forens. P. II. Obs. 392. P. III. Obs. 56.

18 Cap. 1. 5. 7. X. eod. *Boehmeri* Ius Ecclesiast. Protestant. Lib. 4. Tit. 15. §. 30. sqq.

re Theil nicht um deren Annullirung bittet[19]. Die Ehen unter ganz alten Leuten[20] sind nach den neuesten römischen und auch nach heutigen Rechten gestattet. Folgende Ehen haben die Gesetze, als unschickliche und der Wohlfarth des Staats nachtheilige, verboten: 1) zwischen dem Entführer und der Entführten[21]. Nach den päbstlichen[22] und protestantischen Rechten aber ist, wenn die Entführte und ihre Eltern einwilligen, diese Ehe erlaubt. 2) Zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin, und zwar nach römischen Recht[23] ohne Unterschied, nach dem canonischen[24] aber nur dann, wenn der Ehebrecher dem vorigen Ehegatten entweder nach dem Leben gestanden, oder noch bey des leztern Lebzeiten der Ehebrecherin die Ehe versprochen hat. Ist keines von beyden geschehen, ist die Ehe gültig und wenn auch der vorige Ehegatte nach rechtskräftiger Ehescheidung noch leben sollte[25]. 3) Zwischen dem Vormund, seinem Sohn

19 *Wernher* lib. cit. P. III. Obferv. 39. *Küstner* ad Deyling. lib. laud. S. 586.

20 l. 27. C. de Nupt. *Jos. Ludov. Ern. Püttmanni* Comment. de nuptiis senum. Hal. 1782. 8.

21 l. un. §. 1. C. de rapt. virgin.

22 c. fin. X. de rapt.

23 Nov. 134. c. 12.

24 c. 6. X. de eo, qui dux. in matrim. quam adult. poll.

25 *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 15.

Sohn oder Enkel und des erstern Pflegbefohlner; weil in diesem Fall der Vormund leicht der schuldigen Rechnungsablegung sich entziehen könnte. Daher ist jetzt diese Ehe erlaubt, wenn vor der Verlobung der Vormund richtige Rechnung abgelegt hat, oder der Pflegbefohlne des Vormundes Tochter heyrathet. In Chursachsen [26] ist hingegen diese Ehe ohne Unterschied ungültig, wenn sie nicht mit ausdrücklicher Genehmhaltung des Richters, welcher den Vormund bestätiget hat, geschehen, und der Vormund ist deswegen willkührlich zu bestrafen; wie denn auch, wenn ein pflichtvergeßener Vormund seine Pflegbefohlnen um Gewinnstes willen an andere zu verheurathen suchet, alle solche Verträge, insonderheit auch, wenn ihm die Ablegung der Rechnung dadurch erlassen oder er über die Vormundschaft quittiret worden, ganz ungültig sind, und der Vormund noch einmal so viel, als er in dieser Absicht erhalten hat oder sich versprechen lassen, zur Strafe zu erlegen angehalten, das Eheverlöbnis auch auf diesen Fall für ungültig geachtet werden soll. 4) Zwischen Juden oder andern Ungläubigen und Christen, so lange erstere noch nicht zur christlichen Religion übergegangen sind.

Eine

26 Chursächsische Vormundschaftsordnung vom Jahr 1782. Cap. 13. §. 12 u. 13.

Eine dergleichen bereits geschloßene Ehe wird jedoch nicht wieder aufgehoben[27].

§. 75.

Hauptsächlich aber haben theils göttliche, theils menschliche Gesetze die eheliche Verbindung 5) unter solchen Personen verboten, welche in einem nahen Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft mit einander verwandt sind. Die **Blutsfreundschaft** (Consanguinitas) ist die Verbindung mehrerer Personen, welche von einem gemeinschaftlichen Stammvater ihren Ursprung haben. Die Schwägerschaft (Affinitas) aber ist die Verbindung zwischen dem einen beyschlafenden Theil und des andern Blutsfreunden. Die Blutsfreundschaft und die Schwägerschaft wird eingetheilt in die gesetzmäßige (legitimam) und in die nicht gesetzmäßige (illegitimam) je nachdem sie durch eine ordentliche Ehe oder durch unehelichen Beyschlaf hervorgebracht wird. Beyde haben hier, wo es auf Bande der Natur ankommt, einerley Würkung in Absicht auf Verhinderung der Ehe, wie denn auch bey der Blutsfreundschaft nichts darauf ankommt, ob die andere Person von väterlicher und mütterlicher Seite zugleich oder nur von einer derselben mit uns verwandt ist[28]. In der protestantischen

27 *Bergeri* Oeconom. Iur. Lib. I. Tit. 3. Th. 5.
28 *Wernheri* Observ. Forens. P. VII. Obs. 3.

schen Kirche wird nur auf die wahre, das ist, durch Zeugung entstandene, Blutsfreundschaft gesehen, keineswegs aber auf erdichtete, welche z. E. nach römischen [29] Gesetzen durch die Annehmung an Kindesstatt oder nach canonischen [30] durch die Taufe entstehet. Wenn man mit einem andern in der Blutsfreundschaft mittelst einer Mannsperson verwandt ist, so heist ersterer **ein Schwerd-Magen** z. E. des Vaters Bruder; ist aber diese Blutsfreundschaft mittelst einer Weibsperson entstanden, so heist dieser Blutsfreund **ein Spill-Magen** z. E. der Mutter Bruder. Die Berechnung der Blutsfreundschaft geschieht nach Linien und Graden. **Ein Grad** ist der durch die Zeugung bewürkte Abstand der einen Person von der andern. Der Inbegrif mehrerer solcher Grade macht **eine Linie** aus, welche also eine Reihe mehrerer Personen ist, die einen gemeinschaftlichen Stammvater haben. Die Linie wird eingetheilt in **die gerade Linie** (Lineam rectam) und in **die Seiten-Linie** (Lineam collateralem). In der ersteren stehen Personen, die von einander gezeugt worden sind; in der letztern aber auch solche, welche ohne von einander gezeugt zu seyn, von

29 §. 2 u. 5. I. de Nupt.

30 Tot. Tit. X. et in 6to de cognatione spirituali.

von einem gemeinschaftlichen Stammvater herkommen. Die gerade Linie ist entweder die **aufsteigende**, worinnen diejenigen stehen, die uns mittelbar oder unmittelbar gezeugt haben, z. E. Vater, Grosvater, Urgrosvater u. s. w. oder die **absteigende**, welche diejenigen Personen in sich begreift, welche von uns mittelbar oder unmittelbar gezeugt worden sind, z. E. Sohn, Enkel, Urenkel u. s. w. Die Seiten-Linie wird eingetheilt in **die gleiche** und in **die ungleiche**, je nachdem jede der beyden Personen, von deren Verwandschaft die Rede ist, um eben so viel Grade von dem gemeinschaftlichen Stammvater entfernt ist, als die andere, oder nicht.

§. 76.

Die Berechnung der Grade in der geraden Linie ist nach römischen und canonischen Rechten ebendieselbe und gründet sich auf die Regel: So viel Zeugungen zwischen denen Personen sind, von welchen die Rede ist, um so viel Grade sind sie von einander entfernt. Oder man kann auch die Personen, mit Ausschluß des gemeinschaftlichen Stammvaters zählen, so läuft die Rechnung auf eins hinaus. In Berechnung der Verwandschaft in der Seitenlinie aber ist das römische und canonische Recht von einander verschieden. Jenes nemlich zählt von der einen Person zu der andern die Grade in beyden Seiten;

ten; dieses aber nur in der einen Seite und wenn auf einer Seite mehr Grade als auf der andern anzutreffen, die wo die mehresten Grade sind. So klar hieraus erhellet, daß die Berechnung des canonischen Rechts nicht bestimmt genug ist, immaaßen mehrere Personen von verschiedenen Graden der Seitenlinie, wenn sie nur in der kürzern Seite stehen, als in einerley Grad verwandt angenommen werden, so hat doch unter den Protestanten diese Art der Verwandschaftsberechnung in Ehesachen, bey der Blutschande und dem Parricidio; die richtigere Berechnung des römischen Rechts aber bey der Erbfolge, der gesetzlichen Vormundschaft, dem Hausdiebstahl, der Zeugenverwandschaft und der vermutheten Vollmacht statt. Da nun der beyschlafende Theil, es mag ehelicher oder unehelicher Beyschlaf seyn, mit des andern Theils Bluts-Freunden in Schwägerschaft kommt, begründet sich dadurch die Rechtsregel, daß Blutsfreunde der concumbirenden Personen wechselseitig gegen einander in keiner Verwandschaft stehen, daher können 2 Brüder ohne Bedenken 2 Schwestern heyrathen. Jedoch ist in Chursachsen[31], weil es unschicklich ist, verboten, daß der Sohn eine Weibsperson zur Frau nehme, deren Tochter der Vater

31 Rescript vom Jahr 1684.

ter heyrathet, ingleichen die Ehe mit der Stiefmutter und deren Mutter[32], welches aber auf keine Verwandten der Stiefmutter weiter ausgedehnt[33] werden kann. Die Ehe mit des Stiefsohns Wittwe und des Eheweibes Stiefmutter ist auch verboten, wird jedoch dispensirt, so wie die Ehe mit des Gros = Stiefvaters Tochter zugelassen, nie aber bey der Ehe mit des erstern Wittwe Dispensation ertheilt wird[34]. Dieser oben beschriebenen **wahren** Schwägerschaft wird die **erdichtete** entgegen gesetzt, als welche aus einem geschlossenen Eheverlöbnis entstehet, diese schadet jedoch einer einzugehenden Ehe nicht, wenn der verlobt gewesene Theil so letztere eingehen will, Dispensation erhält und eydlich bestärken kann, daß noch keine fleischliche Vermischung erfolgt sey. Denn so lange kein Beyschlaf geschehen, ist noch keine würkliche Schwägerschaft entstanden.

§. 77

32 Constitut. Elector. 24. P. IV. Mandat verbotener Grade im Heyrathen sich zu enthalten vom 11 May 1623 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 602. *Mich. Henr. Gribner* de incestis cum novercae matre nuptiis. Viteb. 1709.

33 Börners Theologische Bedenken. Th. 3. Sect. II. Resp. 20.

34 l. 15. ff. de ritu nupt. l. 4. §. 7. ff. de grad. et affinit. *Niemeier* de coniugiis prohibitis. Diss. 4. §. 13 u. 14. *Berger* in Supplem. ad Electa Proc. Matrim. S. 124.

§. 77.

Da die Schwägerschaft nicht, wie die Blutsfreundschaft, durch Zeugungen hervorgebracht wird, so können in derselben keine Grade eigentlich statt finden. Man pflegt jedoch auch hier Grade anzunehmen und setzt folgende Regel dabey fest: In eben dem Grade, worinnen eine Person mir in der Blutsfreundschaft verwandt ist, in eben demselben Grade ist ihr Ehegatte mir in der Schwägerschaft verwandt. Mann und Weib wird also bey dieser Berechnung für eine Person angesehen. Hiernächst hat man dreyerley Gattungen von Schwägerschaft. In die erste Gattung tritt diejenige Person, welche unsern Blutsfreund oder unsere Blutsfreundin heyrathet; in die zwote, der Ehegatte unseres Schwagers der ersten Gattung, und in die dritte, derjenige, welcher mit der in der zwoten Gattung mit uns verschwägerten Person sich ehelich verbindet. In der protestantischen Kirche macht blos die erste Gattung der Schwägerschaft, wie weiter unten gezeigt werden soll, ein Ehehinderniß, die zwote und dritte Gattung aber in der Seitenlinie niemals, es wäre denn der sogenannte Respectus parentelae, das ist, der Fall vorhanden, wo die eine Person unmittelbar unter dem gemeinschaftlichen Stammvater, die andere aber von demselben entfernter stehet, als wel-

cher Respectus parentelae ein Ehehinderniß in jeder Entfernung macht. In folgenden Graden der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft ist die Ehe verboten[35]. **In der geraden Linie** der Blutsfreundschaft nach göttlichen und menschlichen Gesetzen ohne Unterschied und bis ins Unendliche[36]. Kann man auch nach dem strengen Recht der Natur dieses Verbot nicht erweisen, so fällt doch schon nach moralischen Grundsätzen das Unschickliche einer solchen Ehe leicht in die Augen. **In der Seiten-Linie** ist nach göttlichen[37] und römischen Gesetzen die Ehe im ersten Grade gleicher und im zweyten Grade ungleicher Linie verboten. Alle übrige verbotene Grade sind durch menschliche Gesetze verboten und können dispensirt werden. Hier entsteht die Frage: Hat Moses nicht nur die einzelnen von ihm genannten Ehen, sondern auch die Grade verboten, so daß man die ausgedrückten Fälle auf die nicht ausgedrückten, aber ähnlichen Fälle

35 Phil. Ulr. Mosers Berechnung der Ehegrade. Stuttgard. 1786. 8. Entwickelung der vornehmsten Streitfragen, die Ehe naher Blutsverwandten betreffend. Tübingen. 1784. 8.

36 3 Buch Mose Cap. 18. v. 7. u. 10. §. 1. I. de Nupt. l. 14. §. 1. sqq. l. 54. ff. de ritu nupt. Kirchenordnung. Rubr. von Ehesachen. Tit. Welchen Personen rc.

37 3 Buch Mose Cap. 18. v. 12 u. 13.

Fälle ausdehnen muß? Theologen und Rechtsgelehrte sind in Beantwortung dieser Frage sehr verschiedener Meinung[38]. Einige bejahen diese Frage, und deren Meinung ist wenigstens für die, so in ihrem Gewissen zweifelhaft sind, die sicherste, auch in Chursachsen angenommen[39]. Andere[40] verneinen dieselbe und halten also keine Ehe für verboten, als die Moses ausdrücklich genannt und verboten hat. Diese halten z. E. die Ehe mit der Niece für dispensabel, weil sie Moses nicht ausdrücklich verboten hat, ohngeachtet letzterer die Ehe mit der Tante, welche eben so nahe ist, ausdrücklich verbietet. In Chursachsen[41] ist außer den gedachten nach göttlichen Rechten verbotenen Ehen auch noch der dritte Grad ungleicher Linie, also auch die Ehen unter Geschwister Kindern untersagt und der dritte Grad der gleichen Seitenlinie ist erst ohne Dispensation erlaubt. In Absicht der Schwägerschaft

38 Kästner in den Anmerkungen über die Eheordnung. S. 68. hat ein großes Verzeichnis von Schriftstellern für beyderley Meinungen.

39 *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 76. *Deylingii* Prud. Pastor. P. III. Cap. 6. §. 44.

40 Herr D. Rosenmüller in der Anleitung für angehende Geistliche. §. 138. S. 198. u. folg.

41 Eheordnung Punct 2 §. Zum andern ꝛc. im Corp. Iur. Eccles. S. 620. Eine Abzeichnung der verbotenen Grade steht in der Kirchenordnung. Ebendas. S. 174.

schaft ist bereits oben bemerkt worden, daß es darinnen keine eigentlichen Grade gebe, man hat daher nur diese Regel diesfalls zu merken: daß in eben dem Grade, in welchem die Ehe in der Blutsfreundschaft verboten ist, die erstere auch in der Schwägerschaft verboten sey, ohne Unterscheid, es mag die Schwägerschaft durch ehelichen oder unehelichen Beyschlaf entstanden seyn.

§. 78.

Wenn Eltern Kinder aus vorherigen Ehen zu einander gebracht haben, so ist die Ehe unter diesen zusammen gebrachten Kindern, als welche weder in Blutsfreundschaft noch Schwägerschaft unter einander stehen, nirgends deutlich und entschieden verboten, ungeachtet viele[42] das Gegentheil besonders dann behaupten, wenn die Eltern auch aus dieser Ehe Kinder gezeugt haben. Aus obigen Sätzen erhellet, daß wegen der ersten Gattung von Schwägerschaft verboten sind: die Ehe I) mit des Vaters Bruders Wittwe[43]. II) mit des Bruders Wittwe

42 *Io. Henr. Berger* de matrimonio comprivignorum. Lipſ. 1708. 4. Deyling in *Institut. Prud.* Paſtor. Part III. Cap. VI § 28 hält sie für erlaubt.

43 3 Buch Mosé Cap. 18. v. 14. *Niemeier* Diſſ. de coniugio cum patrui uxore Helmſt. 1701 in seinen Diſſ. de coniugiis prohibitis. no. 5.

we[44]. Einige[45] glauben jedoch, daß Moses nur die Ehe mit des noch lebenden Bruders Frau verboten habe, und halten wenigstens dieselbe für dispensabel. III) mit der verstorbenen Frauen Schwester. Ohnerachtet auch hier die Meinungen sehr getheilt sind. In Chursachsen, wo man die Ehe, wie obgedacht, nicht nur unter denen von Mose genannten Personen, sondern die Grade für verboten hält, ist nothwendig diese Ehe verboten[46] und wird nicht leicht dispensirt. IV) mit der verstorbenen Frauen Schwester oder Bruders Tochter oder Enkelin[47]. V) mit der Mut-

44 Herr D. Rosenmüller in der Anleitung für angehende Geistliche §. 139. S. 199. rechnet diese Ehe unter die zweifelhaften, welche Sicherheitswegen abzurathen sey.

45 Joh. Jac. Kettners Wortverstand des 18 Capitels des dritten Buchs Mose, und daß die Ehen mit des Bruders Wittwe und mit der verstorbenen Frauen Schwester von Gott nicht verboten. Leipzig und Schleiz. 1777. 8. Klüpfels Bedenken über die Frage: Ob die Ehe mit des Bruders Wittwe erlaubt sey? Gotha. 1752.

46 *Wernheri* Obs. Forens. P. V. Obs. 31. *Deylingii* Prud. Pastor. P. III. Cap. 6. §. 51. Börners Theologische Bedenken P. III. Sect II. Resp. 2. *Leyseri* Meditat. ad ff. Spec. 292. Med. 4 u. 5.

47 Rescript vom 9 Junius 1704. im Cod. August. Th. 1. S. 1037. *Wernher* lib. cit. P. I. Observ. 278. P. III. Observ. 103. *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 92.

Mutter Brudern Wittwe ingleichen mit der Mutter Schwestern Wittwer. Die zwote oben erklärte Gattung von Schwägerschaft macht keinesweges nach den göttlichen, wohl aber nach den römischen[48], canonischen und sächsischen Gesetzen in der geraden Linie ein Ehehindernis, daher ist bey uns die Ehe mit des Stiefsohns oder Stiefvaters Wittwe verboten; in der Seitenlinie aber fällt dieses Verbot weg, daher ist die Ehe mit der verstorbenen Frauen Bruders Wittwe erlaubt. Eine nach göttlichen Gesetzen verbotene Ehe wird, wenn sie dennoch eingegangen worden, für null und nichtig erklärt, da sie eine fortgesetzte Blutschande ist, und beyde Theile werden nach Chursächsischen Gesetzen in[49] auf- und absteigender Linie mit dem Schwerd, im ersten Grad der gleichen, und im zweyten Grad der ungleichen Seitenlinie aber, so wie in Absicht der Schwägerschaft der Beyschlaf zwischen Stief-vater

48 l. 15. ff. de ritu nupt. l. 4 §. 7. ff. de grad. et affinit. *Brunnemanni* Ius Ecclesiastic. Lib. 2. Cap. 16. § 23. *Boehmeri* Ius Ecclesiast. Protestant. Lib 4. Tit 14. §. 84.

49 Constitut. Elector. 22 et 24. P IV. *Carpzovii* Practic. rer. crimin. Quaest. 74. *Hommelii* Rhapsod. Observ. 198 et 227. Herrn Landgerichtsassessor D. Erhards Handbuch des Chursächsischen peinlichen Rechts. Leipzig 1789 8. Th. I. §. 441. S. 345. enthält die hierher gehörigen Sätze richtig und deutlich.

vater und Stieftochter, wie auch zwischen dem Wittwer und des verstorbenen Eheweibes Schwester mit Staupenschlag und Landesverweisung, jetzt Zuchthaus, bestraft. Wenn aber nach menschlichen Rechten die eingegangene Ehe nur unerlaubt ist, wird letztere zwar nicht ungültig, aber die Eheleute werden willkührlich bestraft. Ehen, die in der heil. Schrift ausdrücklich oder stillschweigend verboten sind, können nicht leicht von dem Fürsten dispensirt werden [50], gleichwohl steht demselben frey, anderwärts getrauete dergleichen Eheleute im Lande zu dulden. Sollte aber der Fürst eine dergleichen Ehe aus besonderer Ursache gestatten, so wird außer dem Nothfalle der verordnete Pfarrer, wenn er diese Verlobten zu trauen sich ein Bedenken macht, dazu nicht gezwungen, sondern sie können sich irgend von einem andern Pfarrer copuliren lassen.

§. 79.

Die Würkungen der gültigerweise geschlossenen Ehe erstrecken sich entweder auf beyde Ehegatten, oder auf einen von beyden allein. Zu den erstern gehört die Leistung der ehelichen Pflicht und die an einigen Orten in Teutschland z. E. in Lübek, Hamburg, Braunschweig ꝛc. übliche

50 Rescript vom 6 May 1607 im Cod. August. Th. 1. S. 1013.

Gemeinschaft der Güter. Diese letztere aber hat, ungeachtet derselben im Sachsenspiegel[51] gedacht wird, bey uns nicht statt, wo sie nicht besonders erwiesen werden kann[52]. In Absicht des Ehemannes bestehen die Würkungen der Ehe in einer vernünftigen und gemäßigten Oberherrschaft über das Eheweib, als welche ihm Hochachtung schuldig ist. Diese Oberherrschaft aber darf in keine Art von Thätlichkeiten ausarten, so, daß der Ehemann keine Ohrfeige, Stoß oder Schlag der Frau zu geben berechtiget ist, sondern bey gegründeten Beschwerden richterliche Hülfe suchen muß. Der Ehemann hat ferner das Eigenthumsrecht an der Mitgift (dote) oder dem Vermögen des Eheweibes, so sie ihm beym Anfang der Ehe ein- und zugebracht hat, in so fern es in Geld oder Fahrnis bestehet, wie auch ohne Unterschied den Niesbrauch davon und in Sachsen auch von den Paraphernalgütern, das ist, von denen, welche der Frau während der Ehe zugefallen sind, z. E. durch Erbschaft, Gewinnst in der Lotterie rc. an den Spillgütern (bonis receptitiis) aber, welche das Eheweib sich selbst und ihrer Disposition vorbehalten hat, stehet dem Ehe-

51 Lib. I. Art. 31. Man unnd Wib haben chein gezweiet Gut zu irme Libe. *Chr. Godofr. Hoffmanni* Diss. de commun. honor. conjug. §. II. p. 6.

52 *Carpzovii* Definition. Forens. P. III. Constit. 25. Def. 6. 8. 9.

Ehemanne bey der letzteren Lebzeiten gar kein Recht zu. Was das Eheweib durch ökonomische und Hand-Arbeiten verdient, gehört dem Ehemanne, nicht aber, was sie durch besonders erlernte Kunst[53] erwirbt, denn daran hat ersterer nur den Niesbrauch. Endlich erbt der Ehemann von dem Eheweibe nach römischen[54] Rechten in Ermangelung von Blutsfreunden alles oder, wenn er dürftig und das verstorbene Eheweib reich gewesen, den vierten oder auch Kindestheil, je nachdem drey oder weniger, oder mehr als drey Kinder miterben; in Chursachsen aber erbt der Ehemann ohne Unterscheid von ihr alles bewegliche Vermögen. Dafern aber bey des Eheweibes Erbschaft kein Blutsfreund concurrirt, erbt der Ehemann dem gedachten römischen Recht gemäß, alles. Das Eheweib erlangt durch die eingegangene Ehe das Recht von dem Ehemann standesmäßigen Unterhalt und Versorgung in gesunden und kranken Tagen zu fordern, wenn sie auch nichts zu ihm gebracht oder ihr eigenes Vermögen verlohren hat[55]. Es ist

53 *Wernheri* Observat. Forens. P. IX. Observ. 236. *Sam. Stryckii* Diss. de operis uxorum. Hal. 1706. 4. in seinen Diss. Halens. Vol. II. no. 32.

54 l. un ff. unde vir et uxor. Nov. 53. Cap. 6. Nov. 117. Cap. 5. Auth. Praeterea C. eod tit.

55 Nov. 74. c. 5. *Leyseri* Meditat. ad ff. Spec. 301. Med. I.

ist auch letzterer sie in subsidium beerdigen zu lassen, verbunden. Das Eheweib beerbt nach römischen Rechten den Ehemann unter eben den Voraussetzungen, unter denen dieser jene beerbt. Nach Chursächsischen Gesetzen[56] erbt sie, wenn sie bürgerlichen Standes, und weder ihr Eingebrachtes noch die Gerade zurücknimmt, die sogenannte Portionem statutariam, das ist, den dritten Theil von dem Vermögen des Ehemannes, wenn keine Kinder, sondern andere Miterben da sind, den vierten Theil aber, wenn Kinder miterben[57]. Diese Erbrechte der Eheleute finden jedoch nach teutschen Rechten nicht eher statt, als nach erfolgter Besteigung des Ehebettes[58]. Ferner erhält das Eheweib Namen, Würde und Gerichtsstand ihres Ehemannes

56 Die näheren Bestimmungen dieses ehelichen Erbrechts in Chursachsen, welche außer den Gränzen dieses Handbuchs liegen, findet man deutlich aus einander gesetzt in des Herrn Oberhofgerichtsassessor D. Schotts Institution Iur. Saxon. Elector. privati. S. 287.

57 Constitut. Elector. 20. P. III. u. *Carpzov.* ad eand. Defin. 17. Herrn Oberhofgerichtsassessor D. Greens Progr. an vidua, quae statutariam portionem capit, pro herede mariti habenda sit? Lips. 1776. 4. Joh. Bernh. Emminghaus Erörterung der Frage: in wie fern die noch nicht anerkannte statutarische Portion auf die Erben übergehe. Weimar. 1784. 8.

58 *Mart. Gottli. Pauli* Progr. de conscensione thalami et quam late ea pateat? Viteb. 1777. 4.

nes, als welches sie auch nach dessen Tode, so lange sie Wittwe bleibt, behält. Dagegen ist sie in der Regel dem Ehemann, wo er hinzieht, zu folgen schuldig. Wenn Personen, welche im verbotenen Grade verwandt sind, ohne diese Verwandschaft zu wissen, sich einander heyrathen, so sind die aus dieser Ehe (matrimonio putativo)[59] und so lange dieses Nichtwissen der Eltern dauert, erzeugten Kinder, für eheliche zu achten. Dagegen bey der Ehe zur linken Hand (matrimonio ad morganaticam) die sonst gesetzmäßigen Rechte der Frauen und Kinder sehr vermindert werden[60]. Die Gewissensehe[61] (matrimonium conscientiae) aber, als bey welcher die zur wesentlichen Form der Ehe erforderliche priesterliche Einseegnung fehlt, ist für keine Ehe zu achten.

§. 80.

Die Gründe, aus denen eine eheliche Verbindung ungültig ist, müssen ganz nach den oben

59 *Ern. Christ. Westphalii* Diss. de veris caussis matrimonii putativi. Hal. 1758. 4.

60 *Nic. Ios. Iod. Hertay* Diss. an matrimonium ad morganaticam ex jure fluat propter disparitatem sortis als eine Mesalliance oder Mißheyrath, an vero ex pacto? nec non de illius matrimonii in I. R. G effectibus. Giess. 1750. 4.

61 *Henr. Godofr. Baueri* Comm. de matrimonio conscientiae. Lips. 1760. 4.

oben (§. 68.) gegebenen Grundsätzen in solche, welche die Ehe null und nichtig machen und solche, wodurch eine zeither gültig gewesene Ehe geschieden wird, eingetheilet werden. Daher alles, was obengedachtermaaßen die Einwilligung aufhebt oder Eigenschaften, wodurch der Endzweck der Ehe ganz vereitelt wird, und welche zur Zeit der Trauung ohne Wissen des andern Theils vorhanden waren, oder nahe Verwandschaft, in welcher die Ehe in der heil. Schrift verboten ist, die Ehe nichtig machen, und da die angeblichen Eheleute im juristischen Sinn es nie gewesen sind, so müssen nach erlangter Rechtskraft der Annullirungs-Sentenz beyde Theile, was sie zu einander gebracht, zurück erhalten. Der richterliche Ausspruch aber, wodurch eine zeither gültig gewesene Ehe geschieden, und wieder aufgehoben wird, heist die Ehescheidung (Divortium). Diese hat bey uns aus dreyerley Ursachen statt. Wegen I) Ehebruch, II) böslicher Verlassung und III) Nachstellungen nach dem Leben[62]. Der Ehebruch (Adulterium) ist eine durch den Beyschlaf mit einer fremden Person bewürkte Verletzung der ehelichen Treue. Er braucht um Ehescheidung zu bewür-

62 *Mart. Gottl. Pauli* Progr. Insidiae vitae structae an iusta sint divortii causa. Viteb. 1782. 4.

bewürken nicht eben als durch Einlassung des Saamens vollbracht erwiesen[63] zu seyn, sondern es ist aus wahrscheinlichen Gründen geschöpfte Vermuthung desselben (adulterium praesumtum) keineswegs aber blos beabsichtigter Ehebruch (adulterium attentatum) dazu hinreichend. Eben so ist auch eine unternommene, obwohl nicht vollbrachte, Sodomiterey zur Ehescheidung in Chursachsen[64] genug. Den einfachen Ehebruch, wobey nur der eine Theil Ehegatte ist, kann der unschuldige Theil erlassen, entweder ausdrücklich, wobey jedoch die hinzugesetzte Bedingung, als nicht hinzugefüget in Chursachsen[65] angesehen wird, oder stillschweigend durch Leistung der ehelichen Pflicht, nachdem der unschuldige Theil den Ehebruch erfahren[66]. Diese ausdrückliche Verzeihung des Ehebruchs kann aber mit Vorbehalt des Rechts die Ehescheidung zu suchen, und also nur in Absicht der Strafe

63 C. 12. X. de Praesumt. Decis. Elector. 34 vom Jahr 1746. *Leyseri* Meditat. ad ff. Spec. 313. Med. I. anderer Meinung ist, obwohl aus unzureichenden Gründen, Berger in Elect. process. matrim. §. 30 u. in Supplem. S. 153.

64 Rescript vom 5 September 1761. beym Küstner ad Deyling. Prud. Pastor. S. 617.

65 Decis. Elector. 39 vom Jahr 1746.

66 *Wernheri* Observ. Forens. P. IX. Obs. 76. *Leyseri* Meditat. ad ff. Spec. 313. Med. 10.

se geschehen, die stillschweigende hingegen hat nie statt, so lange der unschuldige Ehegatte nichts vom Ehebruch weiß. Zweifelhaft ists, ob derselbe auch dann durch den Beyschlaf den Ehebruch verzeihe, wenn er den letztern nur muthmaßet, ihn aber nicht gewiß weiß. Einige[67] verneinen unter Beytritt des römischen Rechts diese Frage, andere[68] bejahen sie, welche letztere Meinung im Leipziger Consistorio angenommen ist.

§. 81.

Ueberdem kann wegen Ehebruchs die Ehe nicht geschieden werden, wenn der andere Ehegatte durch Verkuppelung selbst ihn veranlaßt hat, oder das Eheweib genothzüchtiget oder Ehebruch von beyden Theilen begangen worden ist, denn im letztern Fall hat, so lange keine Remission erfolgt ist, die Compensation statt. Im übrigen hebt der Ehebruch die Ehe keineswegs ipso iure auf, sondern der Gegentheil muß erst dabey z. E. mit seinen Ausflüchten gehört, die Sache erörtert und auf die Ehescheidung in dem Urthel erkannt werden. In Chursachsen[69] kann, um einer verabredeten Ehescheidung zu begegnen, auf

67 Leyser am angef. Orte Med. II. l. 13. §. 9. ff. ad l. Iul. de adulteriis.

68 Wernher im angef. Buche P. 1. Obs. 46.

69 Rescript vom 30 September 1785.

auf letztere nicht eher erkannt werden, als bis von der bey dem weltlichen Richter wegen des begangenen Ehebruchs beendigten Untersuchung zuvörderst beglaubte Nachricht im Consistorio beygebracht worden; es wäre denn, daß Kläger sofort oder in der Folge beybringen könnte, daß, ohnerachtet er die Sache bey dem weltlichen Richter angebracht, dennoch entgegen stehender rechtlicher Hindernisse wegen, die Untersuchung vorjetzo oder überall keinen Ausgang gewinnen könne; oder, daß der Beklagte so starken Verdacht, daß dem Kläger nach hiesigen Kirchenrechten die Ehescheidung nicht versaget werden könne, gegen sich gehabt hätte, und gleichwohl bey dem weltlichen Richter nicht vollkommen hätte überführt werden können, als welchen Falls der Analogie der 34sten Decision vom Jahr 1746 gemäs dem Kläger die Ehesache fortzustellen, und dabey sich der Eydes-Delation zu bedienen, unbenommen bleibet.

§. 82.

Der zweyte Ehescheidungsgrund ist die bösliche Verlaßung, das ist die Entweichung eines Ehegattens, welche in der Absicht nie wiederzukommen und die Ehe fortzusetzen, unternommen wird. Daher ein Kaufmann oder anderer, welcher Geschäfte halber abwesend ist, in-

gleichen ein Gefangener[70] oder des Landes-Verwiesener, wenn er den Ort seines Aufenthalts anzeigt, für einen böslichen Verlasser nicht zu achten ist. Die Absicht nicht wieder zu kommen wird dadurch erwiesen, wenn der entlaufene Ehegatte nach gehörig wider ihn angestellten Desertions-Proceße[71] außenbleibt. Ehe dieser Desertions-Proceß eröfnet werden kann, muß der verlassene Theil 1) ein von dem Beichtvater ausgestelltes Zeugnis seines zeither geführten christlichen Lebenswandels, 2) ein gerichtliches Zeugnis wegen der würklich erfolgten Desertion von Seiten des andern Ehegattens und 3) von 3 verschiedenen Orten, wo letzterer sich wahrscheinlich etwa aufhalten könnte, gerichtliche Atteſtate (Atteſtata percontationis, Diligenz-Scheine) daß er sich daselbst nicht befinde, beybringen. Wenn der entwichene Ehegatte gleich über 70 Jahr alt ist, wird er um deswillen nicht, wie in bürgerlichen Sachen, für todt gehalten und die Ehe gerade hin geschieden[72], auch wird das Eheweib, wenn sie in Abwe-

70 Rescript vom 2 Junius 1717 in Horns Addit. ad Schilter. Lib. II. Tit. 12. §. 4.

71 *Io. Henr. Bergeri* Progr. de desertione coniugum eiusque processu. Viteb. 1711. 4. *Ern. Tenzelii* Diss. de processu desertionis in Saxonia. Erford. 1720. 4.

72 *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastor. S. 623.

wesenheit des Ehemannes Ehebruch begehet, ohne höchste Dispensation zu Anstellung des Desertions-Processes nicht zugelassen. Sogleich nach der Entweichung kann letzterer auch nicht angestellet werden, sondern es muß einige Zeit verstrichen seyn, diese ist bey uns 6 Monathe[73]. Dafern nun des verlassenden Theils Aufenthalt unbekannt ist, werden, wenn eine verlobte Person böslich entwichen und also ein Ehegelöbnis zu trennen ist, eine, wider einen entlaufenen Ehegatten aber drey Edictalcitationen, wovon jede eine völlige sächsische Frist in sich halten muß, erlassen, und die erste wird in dreyer Herren Landen, die beyden letztern aber in Leipzig an der Thomaskirche, in Wittenberg aber an der großen Pfarrkirche angeschlagen, auch dieses in der ersten Edictalcitation dem Beklagten angedeutet[74]. In dieser ersten wird derselbe zur Fortsetzung der Ehe, in der zwoten zur Bescheinigung der gesetzmäßigen Hindernisse, warum er in dem ersten Termin nicht erschienen, und in der dritten zu Anhörung des Ehescheidungs-Urthels, vorgeladen. Vor der Abfassung die-

73 Rescripte vom 21 April u. 26 May 1608 im Cod. August. Th. 1. S. 1013. u. folgg. *Bergeri* Electa proc. matrimon. §. 50 u. folg.

74 Horn ad Schilter. S. 417. *Wernheri* Observ. Forens. P. VII. Observ. 211.

ses Urthels aber muß der verlassene Theil schwören, daß er wirklich nicht wisse, wo der andere Ehegatte sich aufhalte. Wenn nun letzterer vor der Rechtskraft dieses Urthels wiederkommt, muß ersterer ihn wieder annehmen, dafern jener die etwa obwaltende Vermuthung eines indessen begangenen Ehebruchs gnüglich abgelehnet. Kommt aber der entwichene Theil erst nach dem rechtskräftig gewordenen Ehescheidungsurthel wieder, ist er seines ehelichen Rechts verlustig, wird nach Befinden[75] mit Staupenschlag und Landesverweisung oder Zuchthaus bestraft, und darf ohne Dispensation nicht wieder heyrathen[76].

§. 83.

Der böslichen Verlassung wird hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht gleich geachtet. Wenn daher der widerspenstige Theil durch gütliche Vorstellungen im Verhörstermin zu Erfüllung dieser Pflicht nicht zu bringen ist, werden Zwangsmittel, das ist, anfangs Geld- und dann Gefängnis-Strafe gegen ihn gebraucht, und wenn auch dieses fruchtlos ist, erfolgt die Ehe-

75 *Beyer* ad Carpzov. Lib. II. Def. 209. Eheordnung. Punct 3. §. Würde der Ehemann.

76 Rescript vom 6 August 1709 im Cod. Aug. Th. 1. S. 1041. Daher erkannte das Leipziger Consistorium ein dergleichen ohne vorgängige Dispensation eingegangenes Eheverlöbnis für null und nichtig im September 1788 in Sachen M. contra W.

Ehescheidung. Wird die Ehe wegen Ehebruch geschieden, so bekommt der unschuldige Theil alles dasjenige, was er erhielt, wenn der schuldige Ehegatte gestorben wäre, z. E. in Chursachsen von der ehebrecherischen Frau die Mitgift und deren in Fahrnis bestehendes Paraphernal-Vermögen, auch was ihm in der Ehestiftung etwa sonst ausgesetzt ist. Welches jedoch wegfällt, wenn der Grund der Ehescheidung nur vermutheter Ehebruch ist, oder wenn das Eheweib ihren Mann, oder dieser die über dem Ehebruch angetroffene Frau getödtet hat[77]. Von der Ehescheidung, als wodurch die Ehe selbst caßirt und aufgehoben wird, ist die Scheidung von Tisch und Bette[78] (Separatio a thoro et mensa) unterschieden, welche wegen Thätlichkeiten oder vor der Hand nicht zu hebender Erbitterung der Gemüther, gemeiniglich auf sechs Monathe und des Consistorii anderweite Verordnung erkannt wird, in der Hofnung, daß mittlerweile beyde Theile zur Aussöhnung und bes-

77 l. 10. §. 1. ff. Solut. matrim. Hommelii Rhapsod. Observ. 123. 361 u. 487.

78 *Corn. van Bynckershoek* de effectibus matrimonii quod ad thorum et mensam separati, in seinen Quaest. iuris privati. Lib. II. Cap. VIII. p. 273. *Sam. Frid. Willenbergii* Exercit. de separatione quoad thorum et mensam. Gedan. 1722. 4. in seinen Exercit. Sabbath. Tom. II. no. 8. p. 345.

bessern Betragen gegen einander geneigt werden sollen. Schlägt diese Hofnung fehl, wird die Separation nach Befinden verlängert. Eigenmächtig dürfen Eheleute von einander sich nicht absondern, vielmehr ist in diesem Fall die Pflicht des Pfarrers, daß, wenn er Einigkeit unter ihnen nicht wieder herstellen kann, er die Sache dem Superintendenten und dieser dem Consistorio anzeige. Während der Scheidung von Tisch und Bette behalten die Eheleute alle ihre ehelichen Rechte, blos die Verbindlichkeit, bey einander zu leben und einander ehelich beyzuwohnen wird suspendirt. Daher der Ehemann auch den Niesbrauch an der Frauen Gütern fort behält, er wird jedoch ihr die nöthigen Kleider, Wäsche und Betten auszuantworten und ihr wöchentlich ein gewisses nach Verhältnis des Eheweibes Eingebrachten und dem Stande des Ehemannes zu bestimmende Geld-Quantum zu ihrem Unterhalt[79] zu reichen verurtheilet. Diese Alimentgelder muß sie erhalten, wenn sie auch dem Manne nichts eingebracht hat, und ist, dafern etwas davon noch rückständig ist, vor deren Bezahlung zum Ehemann, auch nach abgelaufe-

79 Joh. Gottlob Hennig von der Alimentation der Eheleute und den Kosten während des Scheidungsproceßes. Wittenb. und Zerbst. 1782. 8.

laufener Separationszeit, zurück zu kehren nicht schuldig. Von dieser Verbindlichkeit Alimente zu reichen, kann der Ehemann wider seines Weibes Willen durch Ausantwortung ihrer, vielleicht geringen, Illatorum, meiner Meinung nach sich nicht befreyen.

§. 84.

Die Frage: ob der Ehemann verpflichtet sey, dem Eheweibe das Geld zu den Proceßkosten zu geben? ist nur dann zu bejahen, wenn letztere dem erstern Vermögen eingebracht hat; im entgegen gesetzten Fall aber ist diese Frage zu verneinen, und da kann das Eheweib, wenn sie gerechte Sache hat, das Armenrecht suchen[80]. Daß übrigens Schwängerungssachen, wobey ein Eheanspruch concurrirt, vor dem Consistorio untersucht und entschieden werden müssen, ist bereits oben erinnert worden; ist kein Eheversprechen dabey vorgegangen, gehört die Sache für den weltlichen Richter, welcher sie untersuchet, entscheidet und die mit einander ausgefallenen Personen bestrafet. Obgleich der verstorbene Herr Ordinarius **Hommel** behauptet[81], daß man einer in Unehren geschwängerten Person den Tittel Fräulein oder Jungfer nicht versagen

80 Etwas hierüber enthält Decis. Elector. 36 vom Jahr 1746.

81 In der Rhapsod. Observ. 430.

könne, so ist doch dieser Satz höchstens nach der Höflichkeitssprache im gemeinen Leben gegründet, dagegen eine solche Person diesen Tittel bey dem Aufgeboth und Trauung so wenig erhält, als sie den Brautkranz tragen darf; welcher letztere jedoch, in Betracht derselbe nicht allein ein Zeichen der Jungferschaft, sondern überhaupt eines keusch und tugendhaft geführten Lebens ist, einer Genothzüchtigten nicht versagt werden kann[82].

14.

Von Pfarr- und Kirchengütern überhaupt und deren Verwaltung.

§. 85.

Von denjenigen Sachen, welche mittelbar zum Gottesdienst bestimmt sind, (rebus ecclesiasticis) bekommt die Nutzungen entweder die Kirche oder die dabey angestellten Personen.

Erste-

82 Herr Geheimerath Koch in Institution. Iur. Crimin. Lib II Cap. 13 §. 295. Herr Domh. Püttmann in Diss. de corona nuptiali vi compressae haud deneganda. Lips. 1774. 4. Die entgegengesetzte Meinung hat Herr Ordinarius Wiesand in Diss. de nonnullis coronae nuptialis iuribus. Lips. 1761. 4. §. 6.

Erstere heißen: Kirchengüter, letztere aber: Pfarrgüter, Schulgüter. Die Handlung, wodurch eine weltliche Sache der Kirche eigen gemacht wird, heißt eine Amortization[83] und die Verwandelung einer geistlichen Sache in eine weltliche wird eine Secularisirung genennt. Die Kirche, sagt man, hat eine todte Hand, weil sie nicht stirbt und einmahl erlangte Güter immer behält. Wenn die Kirche zu viel Güter erwirbt, so ist dieses dem Staat nachtheilig, weil dieselben von Steuern, Diensten und öffentlichen Abgaben, auch von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet sind, mithin in Absicht der ersteren von den übrigen Unterthanen übertragen werden müssen; daher bey Amortizationen liegender Grundstücke landesherrliche Einwilligung nöthig ist. Die Kirche kann erwerben nicht nur durch Handlungen unter den Lebendigen, sondern auch durch letzten Willen. Zu den ersteren gehören unter andern Schenkungen, Pollicitationen und Verjährung. Schenkungen an die Kirche gelten, wenn sie von Weibspersonen geschehen, selbst bey unbeweglichen Gütern, ohne der ersteren Geschlechtsvormund, auch ist weder Acceptirung derselben, noch Anzeige in den Gerich-

83 *Frid. Aug. Christ. Wehlii* Diss. 2. de iure amortizationis. Helmst. 1745. 4. *Gosw. Ios. de Büninck* Medit. de lege amortizationis. Düsseld. 1787. 4.

richten, wenn die Schenkung gleich über 500 Goldgülden beträgt, nothwendig [84]; jedoch wird sie ungültig, wenn der Schenkende hinterdrein Kinder zeuget. Die Kirche kann durch Verjährung und zwar binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen unbewegliche, binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen aber bewegliche Sachen in Chursachsen erwerben. Seit den Zeiten Kayser Constantins des Großen können Kirchen zu Erben eingesetzt und ihnen Vermächtnisse hinterlassen werden, ja selbst das, was dem Bischof oder dem Priester vermacht ist, fällt nach römischen [85] Rechten der Kirche anheim. Bey den Protestanten kommt es darauf an, ob dem Amt oder der Person des Geistlichen vermacht sey? Ersteres erhellet daraus, wenn nur das Amt, letzteres aber, wenn der Geistliche mit Namen genennet ist. Im erstern Fall gehört das Eigenthum des Vermächtnisses der Kirche und die Zinnsen davon dem Geistlichen, der jetzt dieses Amt bekleidet, auch seinen Nachfolgern in demselben; im letztern Fall aber bekommt der Geistliche das ganze Legat, wie jeder andere Legatarius, eigenthümlich. Wenn jemand den Herrn Christum

84 *Bergeri* Oeconomia Iuris. Lib. I. Tit. 4. Th. 6. no. 6 u. Lib. II. Tit. 2. Th. 28 et 29. no. 5.

85 l. 42. §. 2. C. de Episcop. et cleric. l. 20. §. 1. ff. de annuis legat.

stum zum Erben einsetzt, so bekommt die Erbschaft diejenige Pfarrkirche, deren Mitglied der Testirer gewesen und die Zinnsen davon werden an die Armen des Orts, wo ersterer gewohnt hat, vertheilt[86]. Im übrigen haben Testamente und Vermächtnisse, welche zum Vortheil einer milden Stiftung gemacht sind, besondere Vorrechte. Denn nach dem canonischen[87] Recht gelten dieselben ohne einige Feyerlichkeit, so bald nur der Wille des Testirers, und daß er einen letzten Willen zu machen fähig gewesen, gewis ist; welches in Chursachsen[88] bestätiget und verordnet ist, daß es gültig seyn solle, wenn nur der Defunctus seinen Willen deshalb schriftlich hinterläßet und sothane von ihm selbst geschriebene, oder wenigstens eigenhändig vollzogene Disposition nach seinem Ableben in seiner Erbschaft unversiegelt gefunden wird; zugleich ist auch den Obrigkeiten anbefohlen, daß, wenn ihnen bey Publication eines letzten Willens oder gerichtlichen Inventur von einem dergleichen Le-

86 l. fin. C. de SS. Eccles. *Wernheri* Observat. Forens. P. VI. Observ. 383. *Erh. Reuschii* Progr. de Christo herede scripto. Helmst. 1726. 4.

87 Cap. II. X. de Testament. et ultim. volunt.

88 Decis. Elector. 46 vom Jahr 1661. Mandat vom 16 September 1746. *Anton. Frid. Lodtmanni* Diss. de testamento ad pias causas in scriptis confecto absque ullis testibus valido. Harderov. 1738. 4.

Legato zuverläßige Notiz zukömmt, sie die milden Stiftungen davon also fort benachrichtigen sollen. Bey außergerichtlichen Testamenten müssen die Erben die Legata ad pias causas binnen drey Monathen vom Antritt der Erbschaft angerechnet, bey Strafe doppelten Ersatzes und daß jedweder derselben dafür in solidum, ohne der Rechtswohlthat der Theilung zu genießen, haften müsse, es gerichtlich melden[89]. Der Erbe, welcher der milden Stiftung das Legat nicht eher bezahlet, als bis er deshalb verklagt wird[90], oder ihr dasselbe fälschlich ableugnet, muß es doppelt bezahlen, welches auch in Chursachsen gilt[91]. Ferner darf bey dergleichen Vermächtnissen das Falcidische Viertel nicht abgezogen[92], auch müssen dieselben vom Todestag des Testirers an verzinset werden, welches jedoch in Chursachsen[93] abgeändert, und, daß der Erbe von allen Vermächtnissen ohne Unterscheid die Zinnsen erst vom dreyßigsten Tag an zu entrichten schuldig seyn solle, verordnet ist.

§. 86.

89 Erläuterte Proc. Ordn. ad Tit. 45. §. 4.

90 §. 19 et 23. I. de Action. l. 46. §. 7. C. de episc. et cleric.

91 Erläut. Proc. Ordnung ad Tit. 16. §. 3.

92 Nov. 131. Cap. 12. *Wernheri* Observat. Forens. P. VII. Obs. 92.

93 Decis. Elector. 12. vom Jahr 1746.

§. 86.

Obwohl die Pfarrer vermögende Leute, welche keine Kinder haben, mit Glimpf ermahnen sollen[94], daß sie bey Aussetzung von Vermächtnissen der Kirchen und Schulen, auch der Armen nicht vergessen möchten, so darf doch dieses durch keine Art von Zwang oder Gewalt geschehen, widrigenfalls ist eine dergleichen letzte Verordnung wegen ermangelnder freyen Einwilligung ungültig. Die einer Kirche oder milden Stiftung hinterlassenen Legata aber müssen pünctlich dem Willen und der Bestimmung des Verstorbenen gemäß angewendet werden. Sollten aber gereinigtere Religionsgrundsätze oder eine andere erhebliche Ursache dieses nicht verstatten, als wenn z. E. einer lutherischen Kirche etwas zu Haltung päbstlicher Messen vermacht wäre, so werden dergleichen Vermächtnisse auf Befehl des Fürsten oder des Consistorii zu andern milden Absichten gebraucht[95]. Unter die milden Stiftungen gehören auch die Stipendia[96], welche in jährlichen mehrentheils für Studirende bestimmten Einkünften bestehen. Sie sind entweder Chur=

94 Generalartikel 30.

95 *Beyer* ad Carpzov. Lib. I. Def. 6. *Wernher* im angef. Buch. P. III. Observ. 244. *Deylingii* Prud. Past. P. III. Cap. IX. §. 25.

96 Joh. Christi. Siebenkees Abhandl. von Stipendien und den Rechten derselben. Nürnb. 1786. 8.

Churfürstliche, oder solche, die von andern Personen gestiftet sind; die letzteren sind wieder entweder gemeine oder Familien=Stipendia, je nachdem sie entweder ohne besondere Bestimmung der künftigen Percipienten vermacht sind, oder nur den Anverwandten des Testirers zu Theil werden können. Die gemeinen Stipendia können in der Regel ohne Einwilligung des Superintendentens oder Pastoris von dem Stadtrath nicht vergeben werden[97]. Sie werden zuförderst den Anverwandten des Stifters, dann denen, die aus dem Wohnort desselben sind oder andern Armen ertheilet, und wenn dieselben aus einem unvollständigen Testament drey Jahr lang bezahlt worden sind, so müßen sie nach Bergers[98] Meinung auch für die Zukunft entrichtet werden. Familien=Stipendia können in der Regel nur Anverwandten des Stifters zu Theil werden. Unter dem Ausdruck Freunde sind, dafern in der Stiftung nicht ein anderes enthalten, nicht nur Blutsfreunde, sondern auch Schwäger, ja selbst solche Personen zu verstehen, welche man im

97 Chursächsische Stipendiaten=Ordnung im Cod. Aug. Th. 1. S. 597. Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. von Consistorialsachen §. 33. Revidirtes Synodaldecret. §. 52.

98 In der Oeconomia Iuris. Lib. II. Tit. 4. Th. 26. no. 4.

im gemeinen Leben unter die Verwandten zu rechnen pflegt[99]. Je näher einer mit dem Testirer verwandt ist, desto mehreres Recht hat er zum Familien-Stipendio, wenn er auch später die Academie bezogen hat, als der entferntere Verwandte[100]. Entsteht Streit über den Genuß eines solchen Stipendii, so kann der, so im Proceß diesfalls obsieget, dasselbe keinesweges auf die verfloßenen Jahre fordern, sondern diese Zinnsen müssen von dem Rechnungsführer berechnet und zum Vortheil der künftigen Stipendiaten in ein neues Capital verwandelt werden.

§. 87.

Zu desto pünktlicherer Erfüllung des letzten Willens pflegen bey Vermächtnissen zu milden Stiftungen die Testirer gewisse Testamentsvollstrecker zu ernennen. Diese können, wenn sie nicht dieses Amt über sich zu nehmen versprochen haben, dazu nicht gezwungen werden[1]; sie verlieren aber alsdenn das ihnen in dieser Rücksicht etwa ausgesetzte Legat. Uebrigens haben die Superintendenten die Aufsicht über alle milde Stiftungen und dazu gehörige Legata und Stipendia, wie über alle kirchliche Güter; ent-

99 *Bergeri* Supplem. ad Electa Discept. Forens. P. I. Tit. 40. §. 12.

100 Hornii Respons. Resp. 16. Class. I.

1 l. 12. §. 4. ff. de Religios. *Hommelii* Rhaps. Obs. 368.

entsteht Streit darüber, so müssen sie die Sache an das Consistorium berichten. Die oberste Gewalt in Absicht deren Erlangung, Verwaltung und Veräußerung aber steht dem Fürsten zu. Die Kirche erbt von dem Geistlichen an derselben ab intestato, dafern er ohne Testaments- oder gesetzlichen Erben stirbt, und eben so beerbt auch in gleichem Fall das Hospital die Hospital-Brüder und Hospital-Schwestern, wenn nicht, wie man öfters findet, durch Privilegia, Statuten, Verträge oder Observanz ein anderes eingeführet worden. Die Kirche wird einem Unmündigen gleich geachtet[2], und genießt alle die letzteren zustehenden Rechtswohlthaten. Zu Verwaltung des kirchlichen Vermögens werden **Kirchenvorsteher, Kirchväter, Altarleute**[3] von dem Kirchenpatren mit Einwilligung des Superintendentens und des Pfarrers, welchen beyden jedoch nur ein Votum negativum oder Ausschließungsrecht dabey zustehet, gesetzet. In Chursachsen[4] sollen deren bey jeder Kirche wenigstens zween bestellet, dieselben

2 c. I. X. de restit. in integr.

3 *Iust. Henning. Boehmeri* Ius Parochiale. Sect. VI. Cap. I. §. 20. *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 708.

4 Generalartikel 35. Erledigung der Landesgebr. v. Jahr 1661. Tit. von Consistorialsachen §. 15.

selben aber weder aus Rathsverwandten, noch andern, so bereits mit Rechnungen und Cautionibus belästiget, genommen werden[5]. Man wählt sie aus den Mitgliedern der Kirche, und sie können die Uebernehmung dieses öffentlichen Amts ohne erhebliche Entschuldigungsursache nicht ablehnen[6]; sie müßen vor Antritt ihres Amts gehörige Caution stellen, obwohl die Kirche an allem ihren übrigen selbst außer Landes liegenden[7] Vermögen ein stillschweigend Unterpfandsrecht behält, und werden zu gewissenhafter Verwaltung eydlich verpflichtet[8]. Die Kirchväter sind zu besserer Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen Inventaria zu fertigen und jährlich richtige Rechnung abzulegen, auch allen an dem Kirchenvermögen durch ihre Schuld oder Nachläßigkeit entstehenden Schaden aus eignen Mitteln zu ersetzen schuldig, daher handelt der Pfarrer klüglich, wenn er für seine Person sich mit Verwaltung des Kirchenvermögens nicht befaßet und Theil an fremder Schuld nimmt, sondern die Erhebung der Kirchengelder und Führung

5 Mandate vom 30 Sept. 1729 und vom 2 Sept. 1737 im Corp. Iur. Eccles. S. 481 und 514.

6 *Boehmer* am ang. Ort §. 26 und folg.

7 *Bergeri* Electa Discept. Forens. Tit. 45. Obs. I. no. 4. *Wernheri* Observ. Forens. P. II. Observ. 418.

8 *Carpzovii* Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Def. 313.

rung der Rechnung den Kirchvätern überlässet, jedoch aber diesen, oft unwissenden, Leuten mit Unterricht und guten Rath dabey an die Hand gehet. Bey der jährlich zu fertigenden **Kirchrechnung** muß Einnahme und Ausgabe von einander abgesondert und alle jährliche Einkünfte, Zinnsen und Nutzungen in erstere gebracht, auch was? wie viel? warum? an welchem Tage? wem? und von wem das Geld gegeben worden? bey jeder einzelnen Einnahme und Ausgabe-Post besonders bemerkt werden. Das baare Geld und die Urkunden[9] werden in den Gotteskasten gelegt, dieser aber gewöhnlich in die Kirche an einen sichern und verwahrten Ort gesetzt und verschlossen, wozu den einen Schlüssel der Pfarrer, den andern aber der Kirchvater erhält, so daß ohne beyder Beyseyn nichts darein geleget oder daraus genommen werden kann[10].

§. 88.

Im übrigen liegt den Kirchvätern als Verwaltern fremden Gutes ob, dieses Amt mit aller Sorgfalt eines guten Hauswirths und treulich zu verwalten, und nichts von den ihnen anvertrauten Geldern in ihren eigenen Nutzen zu verwenden, widrigenfalls sie für den der Kirche ent-

9 Revidirtes Synodaldecret. §. 84.
10 Generalartikel 35. Mandat vom 30 September 1729.

entstandenen Schaden haften müssen. Auch sind sie verbunden, bey Ausleihung der Kirchengelder des Superintendentens, Pfarrers und Kirchenpatrons Einwilligung zu erfordern, und sothane Gelder, wo möglich, innerhalb des Orts Jurisdiction, auf Zinnsen unterzubringen[11], und kein Capital, so über 10 Thaler ansteiget, ohne gerichtlichen Consens oder Hypothek, welche auf keine gewisse Zeit eingeschränkt ist, auszuthun, immaaßen die der Kirche in allen Allodial-Gütern ihres Schuldners zustehende stillschweigende Unterpfandsgerechtigkeit[12] hier nicht für hinreichend gehalten wird[13]. Diese stillschweigende Unterpfandsgerechtigkeit stehet Kirchen, Schulen und Hospitälern, auch in den Lehngütern des Kirchenvorstehers oder Patrons zu, wenn derselbe eigenmächtig Geld aus dem Kirchenvermögen an sich genommen oder schlechte Aufsicht geführet hat, jedoch nur in sofern dessen Allodial-Vermögen zum Ersatz nicht zureichet und ohne Nachtheil der Mitbelehnten[14].

N 2 Der

11 Generalartikel vom Jahr 1557. Art. von den Kirchvätern. §. Es soll auch. Im Cod. Aug. Th. 1. S. 457. Revidirtes Synodaldecret §. 75.

12 Alte Proceß-Ordnung Tit. 45. §. 4.

13 Mandat vom 30 September 1729. *Horn* ad Schilter. Lib. II. Tit. 6. §. 23.

14 *Hommelii* Rhapsod, Observ. 213.

Der dritte Besitzer des verhypothecirten Grundstücks kann in Chursachsen [15] durch die Ausflucht, daß der Hauptschuldner zuvörderst ausgeklagt werden müsse, sich nicht schützen, wenn ersterer sich gleich solches bedungen, auch der Hauptschuldner bey gutem Vermögen ist. Wenn Gelegenheit zu anderer sicherer Unterbringung der Kirchencapitalien ermangelt, so können von den müßig liegenden Kirchengeldern landschaftliche Obligationen für den Preis, so sie im Cours haben, gekauft werden [16]. Hiernächst dürfen den Kirchenschuldnern die Zinnsen über 3 Jahre nicht gestundet werden, und müssen die weiter aufwachsenden die Kirchväter ersetzen. Was aber aller Vorsicht unerachtet in Concursen oder sonst verlohren geht, das haben die Rechnungsführer, mit Vorwissen der Inspectoren, abzuschreiben und eine Abschrift vom Urthel und Distributionsabschiede mit beyzufügen, auch ist, wenn der piae causae durch jemandes Verschulden Schaden erwachsen, dieses dem Consistorio zu fernerer Entschließung zu berichten. Der Kirchenpatron darf von den Kirchengeldern ohne hinlängliche Versicherung und des Consistorii Einwilligung so wenig etwas erborgen, als ohne Beystimmung des Superintendentens und Pfarrers

15 Decis. Elect. 7 vom Jahr 1746.
16 Generale vom 3 Julius 1769.

rers Kirchengelder ausleihen [17]. Ueber Beantwortung der Frage, ob rückständige Zinnsen von Kirchengeldern über das Alterum tantum laufen können? wird gestritten. Berger [18] bejahet sie, dagegen wird sie von andern [19] verneinet. Ich glaube, daß der letzteren Meinung richtig, und der in Ausklagung der rückständigen Zinnsen nachläßige Kirchvater den Ueberschuß, so die Kirche verliert, als Schäden, derselben zu bezahlen verbunden sey.

§. 89.

Wenn kirchliche Grundstücken zu verpachten sind, so geht der Kirchvater am sichersten, wenn er dazu die Einwilligung des Pfarrers, des Superintendentens, des Patrons, ja selbst des Consistorii sucht. Diese Verpachtung darf hiernächst nicht auf allzu lange Zeit eingegangen, sondern Pachtgeld und Pachter müssen von Zeit zu Zeit verändert werden, damit die Kirche nicht etwa durch Länge der Zeit und Verjährung um das Eigenthumsrecht daran komme, und sich Laßgüter in Erbzinnsgüter nach und nach verwandeln.

17 Mandat vom 30 September 1729. Generale vom 3 September 1735.

18 In der Oeconomia Iuris Lib. 3. Tit. 8. Th. 10. no. 5.

19 *Boehmer* in Iure Parochial. S. VI. c. 2. §. 17. *Leyseri* Medit. ad ff. Spec. 248. Med. 2 et 3.

deln. Es ist daher in Chursachsen [20] verordnet, daß dergleichen Verpachtung auf nicht länger, als sechs Jahre eingegangen, und nach deren Ablauf die Personen der Pachter und das Pachtgeld verändert und letzteres, wo möglich, erhöhet werden solle. Hieraus folgt aber nicht, daß Laßgüter nach Ablauf von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen zu Erbzinnsgütern werden, sondern wenn die Kirche auch nach dieser Zeit die erstere Eigenschaft beweisen kann, so fällt alle Vermuthung des Eigenthums für den Besitzer weg. Die Kirchväter müssen pflichtmäßige Verwaltung des ihnen anvertrauten Kirchenvermögens durch Ablegung richtiger Rechnung alle Jahr dem Superintendenten, welcher in Chursachsen keinesweges durch Verjährung davon ausgeschlossen werden kann, ferner dem Kirchenpatron, Gerichtsherrn und den Eingepfarrten oder Gemeindevorstehern darthun [21], welche denn ihre etwa

20 Generalartikel 28 u. 29. Revidirtes Synodaldecret. §. 76. *Andr. Flor. Rivinus* de praediis, quae vulgo Laßgüter appellantur. Lipf. 1735. *Sim. Herm. de Post* Diss. de origine et natura iuris censitici hereditarii Germanorum eiusque praecipuis ab emphytensi Romana differentiis. Götting. 1789. 4. Constit. Elector. I. P. II.

21 Mandat vom 21 April 1721. vom 30 April 1729 und vom 2 September 1737. Generalartikel 35. §. Und es soll. und §. Damit. Rescript vom 30 September 1625. und

etwa dawider oder auch gegen Lehre und Leben des Pfarrers oder Schulmeisters habende Erinnerungen anbringen können. Da aber diese jährliche Kirchrechnungsabnahme am Ort der Kirche mit Kosten verknüpft ist, so sollen nach Chursächsischen Gesetzen[22] diese Kirchrechnungen zwar alle Jahr dem Superintendenten in dessen Wohnung eingehändiget, die förmliche Abnahme derselben nebst der Local-Visitation aber erst aller drey Jahr vorgenommen werden. Zu Bestimmung des Tages hierzu schlägt der Superintendent deren dreye vor, aus welchen der Kirchenpatron einen wählet und mit den eingepfarrten Gerichtsherrn darüber communiciret. Die Abnahme dieser Kirchrechnungen geschiehet am Ort der Mutterkirche, und sind in den Filialen keine besonderen Local-Kirchrechnungen zu halten, sondern das diesfalls Nöthige zugleich in matre zu expediren, es wäre denn, daß ganz besondere wichtige Umstände jenes erforderten. Die Eingepfarrten sind der Observanz gemäß den Superintendenten und des Kirchenpatrons Gerichtshalter dahin zu holen schuldig, welches jedoch

 auf

und vom 20 Julius 1636 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 428 u. 432.

22 Erledigung der Landesgebrechen. Tit. von Consistorialsachen. §. 3.

auf die Unterthanen eines eingepfarrten Gerichtsherrn, als welchem nur freygestellet ist, dabey zu erscheinen, nicht angewendet werden kann, dafern nicht ein besonderes Herkommen erstere dazu verbindet[23].

§. 90.

Bey Durchgehung der Kirchrechnungen selbst ist zuvörderst: ob sie in Calculo richtig und ob die über ausgeliehene Kirchengelder ausgestellten Urkunden auch die erforderliche Sicherheit gewähren? Ferner: ob die verschriebenen Ausgabe-Posten theils an sich passiren können, theils mit Quittungen gehörig belegt sind? zu untersuchen. Wenn nun den etwanigen Erinnerungen abgeholfen und der Vorrath richtig befunden, auch die Eingepfarrten oder deren Ausschußpersonen[24] dabey gehöret worden, unterschreibt sie der Superintendent nebst den Kirchvätern. Es sind jedoch diese Rechnungsjustificationen, so lange sie nicht vom Consistorio richtig befunden worden, dessen Erinnerungen immer noch ausgesetzt. Für Aufsicht und Untersuchung der Kirchrechnung erhalten in Chursachsen[25] die Superin-

23 *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastoral. S. 711.

24 Rescript vom 30 September 1625 im Cod. Aug. Th. I. S. 852.

25 Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. von Consistorialsachen. §. 3.

perintendenten, Beamte und Räthe in Städten neben Speise und Trank, jeder einen Thaler, bey Filial- und ärmern Kirchen aber 12 Groschen, es soll jedoch ein mehreres wegen Reisegebühren, Fuhrlohn oder sonsten nicht genommen, noch sollen andere Personen, so bey Abhörung der Rechnung nichts zu verrichten haben, dazu gezogen werden. Diese Gebühren sind nachher[26] auch den Gerichtshaltern der Kirchenpatronen, nicht aber deren Actuarien oder Schreibern, zugestanden worden. So ist auch wegen der dabey gewöhnlichen Kirchrechnungsmahlzeit vorgeschrieben[27], daß zur Beköstigung der ohnumgänglich nöthigen Personen mit Speise und Trank, bey einer Kirche so über tausend Thaler im Vermögen hat, höchstens zehen Thaler, bey einer so über fünfhundert Thaler, zum höchsten fünf Thaler, und bey einer so nicht fünfhundert Thaler, vier Thaler, ein mehreres aber nicht verwendet und in Ausgabe verschrieben werde. Es ist hiernächst bereits oben bemerkt worden, daß bey Concurrenz des Superintendentens mit dem weltlichen Richter dem letzteren das Directorium Actorum zustehe, welcher daher bey Processen,

26 Generale vom 2 September 1737. §. Was hiernächst. im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 515.
27 Ebendaselbst.

Untersuchungen und sonst Rechte der Partheyen betreffenden Sachen die eingehenden Original-Schriften zu den Acten bringt; von diesem Directorio Actorum aber ist das Directorium Commissionis unterschieden, als welches dem Superintendenten, als dem Principal-Commissario, der im Namen des Landesherrn dabey ist, zukommt und wozu nach hiesiger Lande Observanz der Vorsitz und Vortrag, ingleichen die Eröfnung der Commissorialien und Beybehaltung derselben im Original, besonders bey Pfarr- und Schul-Ersetzungs- wie auch Kirchrechnungs-Sachen und andern dergleichen kirchlichen Angelegenheiten, gehöret. Der Superintendent hält dabey sein eigenes Protocoll und sind dem Mit-Commissario Abschriften von dem in sein Directorium nicht gehörigen Originalien keinesweges zu versagen[28].

§. 91.

Einen an das Consistorium zu erstattenden Bericht schickt der weltliche Richter im Concept und ehe er ins Reine geschrieben wird an den Superintendenten, welcher, wenn er mit ersterem in der Sache einstimmig ist, das Mundum her-

28 Rescript vom 21 November 1666. und Generale vom 7 August 1766. Horn ad Schilter. Lib. II. Tit. 6. §. 13.

hernach und zwar zuerst unterschreibet, kann aber der Superintendent mit dem weltlichen Richter über die Abfassung des Berichts sich nicht vereinigen, erstattet jeder seinen Bericht[29] besonders. Zu den milden Stiftungen gehören auch die Pfarr-Wittwen und Schul-Wittwen-Fisci, welche zu Erhaltung derer Geistlichen Wittwen und Waysen durch Beyträge der ersteren angeleget und deren Statuta vom Consistorio oder von dem Kirchenrathe confirmiret werden[30], als welche auch über zweckmäßige Verwaltung derselben Aufsicht führen. Es können auch Fremde darinn aufgenommen werden, wenn nicht die Statuta entgegen sind. Da übrigens niemand gezwungen werden kann in eine Gesellschaft zu treten, so glaube ich, daß ein Pfarrer, der für seine Wittwe künftig diesen Vortheil nicht verlangt, sich von einem solchen Fisco in der Regel ausschließen kann.

§. 92.

Aus geistlichen Sachen können weltliche oder jene, wie man es nennet, secularisirt werden. Dieses kann durch Veräußerung oder durch Verjährung geschehen. Denn obgleich nach römischen

29 *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastoral. S. 778.
30 *Carpzovii* Iurispr. Eccles. Lib. II. Def. 329. ibidemque *Beyer*.

schen[31] und canonischen[32] Rechten die Veräußerung geistlicher Sachen ernstlich verboten ist, so verstatten dieselbe doch die Protestanten[33] unter gewissen Voraussetzungen, als wenn Geistliche oder Kirchen- und Kasten-Vorsteher Früchte von den geistlichen Grundstücken, Decem, Zinnsen, Wein, Getreide, Vieh und dergleichen verkaufen. Wie sich die Vorsteher hierbey zu nehmen haben, ist in Chursachsen[34] besonders vorgeschrieben. Bey Veräußerung der geistlichen Sachen ist nicht nur eine gesetzmäßige Veranlassung dazu, sondern auch die Beobachtung gewißer Feyerlichkeiten erforderlich, und ist dabey unter den zum Gottesdienst unmittelbar oder mittelbar bestimmten Sachen ein Unterschied zu machen. Erstere können nur im Nothfall, z. E. wegen Kirchenschulden, Kriegs-Contribution u. s. w. oder aus Menschenliebe, z. E. zu Loskaufung von Gefangenen, Ernährung der Armen u. s. f. veräußert werden, dagegen bey letzteren die Veräußerung auch dann verstattet wird, wenn der Kirche oder milden Stiftung daraus ein

31 l. 14. C. de SS. Eccles. Nov. 7. pr. et Nov. 120.
32 Cap. 3. 4. 5. 6. X. de reb. Eccles. non alienand.
33 Revidirtes Synodaldecret §. 80.
34 l. 21. pr. C. de SS. Eccles. Nov. 67. c. 4. et 120. c. 6. §. 2 et 65. c. 52. Reichsabschied vom Jahr 1542. §. 65. *Böhmeri* Ius Ecclesiast. Protestant. Lib. III. Tit 13.

ein vorzüglicher Nutzen entstehet, z. E. die Kirche kann ein weit entferntes und unfruchtbares Grundstück, welches nach Abzug der Bestellungskosten fast gar nichts einbringt, um einen ansehnlichen Preis verkaufen. Die bey dergleichen Veräußerung nöthigen Feyerlichkeiten bestehen 1) in ertheilter Einwilligung des Kirchenpatrons, der Kirchväter, des Pfarrers, Superintendenten; und des Gerichtsherrns. Alsdenn erst können auch in Chursachsen die Kirchengüter aufs höchste und um gewisse Bezahlung verkauft und die Hauptsumme auf gewiße erbliche und wiederkäufliche jährliche Nutzung angewendet werden[35], 2) in vorgängiger Untersuchung der Sache von Seiten des geistlichen Gerichts und 3) in Erlangung des landesherrlichen[36] oder in Absicht der ihm untergeordneten Sachen des Consistorii Veräußerungsdecrets, als ohne welches der ganze Veräußerungscontract null und nichtig ist, und da in diesem Fall die Kirche das Eigenthum behält, kann sie die nichtiger weise veräußerte Sache von jedem dritten Besitzer mit den indessen gezogenen Nutzungen, in Chursachsen, nach Vor-

35 Generalartikel 35.

36 Revidirtes Synodaldecret. §. 77. Generalartikel 28. *Carpzovii* Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Def. 299. sq.

Vorschrift der 2ten Decision vom Jahr 1746, vindiciren und hat nicht nöthig dabey einige Verletzung zu erweisen, da die ganze Veräußerung, als nicht geschehen zu betrachten ist. Wenn aber der Fürst die Veräußerung genehmiget hat, so ist sie gültig, wenn es auch an den übrigen obgedachten Feyerlichkeiten ermangeln sollte[37]. Eben das bewürkt der Ablauf einer Zeit über Menschen Gedenken[38].

§. 93.

Wenn die Kirchenvorsteher einen gültigen Contract eingegangen haben, wodurch die Kirche aber lädirt worden, so hat letztere, dafern die Verletzung erweislich ist, der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gleich den Unmündigen, binnen vier Jahren sich zu erfreuen[39]. Diese Restitutionsfrist von 4 Jahren fängt vom Tag des abgeschlossenen Contracts oder wenn die Kirchväter, daß sie die Verletzung nicht eher erfahren hätten, vermittelst Eydes erhalten, von Zeit dieser erhaltenen Wissenschaft zu laufen an; auch selbst nach Ablauf dieser Frist kann die Kirche aus solchen Gründen restituirt werden, aus denen mündige Personen dieser

37 *Leyseri* Meditat ad ff. Spec. 24. Med. I. *Wernheri* Observat. Forens. P. IX. Obs. 156. P. X. Obs. 379.

38 *Böhmeri* Ius Parochiale. Sect. XI. c. 2. §. 27.

39 C. 1 et 2. X. de in integr. restitut.

ser Rechtswohlthat theilhaftig werden können [40]. Der zum Nachtheil der Kirche geschlossene Contract wird übrigens durch die erlangte Restitutionem in integrum wieder aufgehoben und caßirt. Die Kirche kann wegen ihrer Güter nicht nur petitorische oder solche Klagen anstellen, welche auf das Recht oder Eigenthum selbst sich gründen, sondern auch poßessorischer oder solcher Rechtsmittel sich bedienen, wodurch sie in dem zeither ruhig gehabten Besitz geschützt oder sofort in den Besitz der streitigen Sache oder in die Ausübung des verlangten Rechts gesetzt wird. Hieher gehört die im canonischen Recht [41] näher bestimmte Spolien-Klage, deren Beweis und Gegenbeweis, jeder in Chursachsen [42] in 15 Tagen geführet werden muß. Geistliche zum Gottesdienst unmittelbar bestimmte Sachen, (res sacrae) können, sie mögen beweglich oder unbeweglich seyn, erst nach Ablauf von 40 Jahren durch die Verjährung erlangt werden [43], dagegen das Eigenthum von beweglichen zum Gottesdienst nur mittelbar bestimmten Sachen (rebus ecclesiasticis)

40 *Hömmelii* Rhapsod. Obs. 324.

41 Can. 3. redintegranda C. III. qu. 1. c. 15 et 18. X. de Restitut. Spoliat. *Hier. Frid. Schorchii* Diss. de remedio spolii. Erford. 1772. 4.

42 Erläuterte Proc. Ordnung ad Tit. IX. §. 3.

43 Nov. 131. c. 6. Horn ad Schilter. Lib. II. Tit. 6. §. 19. *Leyseri* Meditat. ad ff. Spec. 459. Med. 3.

sticis) nach römischen[44] Rechten in drey Jahren, nach chursächsischen aber in 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen durch Verjährung für die Kirche verlohren gehen kann. Jedoch stehet der Kirche in beyden Fällen nach Ablauf dieser Verjährungsfristen binnen 4 Jahren die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu[45]. Dieses Recht hat auch eine Kirche gegen die andere und tritt hier die sonst bekannte Rechtsregel, daß ein Privilegirter gegen den andern ebenmäßig Privilegirten sein Privilegium nicht anwenden könne, um deswillen keinesweges ein, weil im gegenwärtigen Fall die präscribirende Kirche kein Privilegium hat, sondern nur die, wider welche die Verjährungszeit abgelaufen ist[46]. Auch kann dieses Recht der Kirche so wenig in Lehnssachen[47] abgesprochen werden, als wenn sie Erbin einer Person worden ist, wider welche die sonst gewöhnliche Verjährungszeit bereits zu laufen angefangen hat.

§. 94.

Diejenigen Aecker, deren Nutzungen die Pfarrer zu genießen haben, heißen **Pfarräcker**, Pfarr-

44 *Bergeri* Oeconomia Iur. Libr. II. Tit. 2. Th. 24. no. 1.

45 Constitut. Elector. 5. P. II.

46 *Hommelii* Rhapsod. Observ. 624. no. 5.

47 *Bergeri* Electa Discept. Forens. Tit. XI. Observ. 5.

Pfarrhufen, und diejenigen, deren Eigenthum und Nutzungen die Kirche hat, Kirchenäcker, Kirchenhufen, die aus den Früchten der letzteren gelöseten Gelder werden zu dem Kirchenvermögen gebracht. Beyde Arten von Aeckern können in Chursachsen[48] nur mit Genehmigung des Consistorii verpachtet werden, daher bey deren Ermangelung der Pachter gegen den Pfarrer nicht auf Erfüllung des Contracts, sondern nur auf Entschädigung zu klagen berechtiget ist[49]. Die Pfarrer sind die Pfarräcker nach Art guter Landwirthe bestellen zu lassen schuldig, und es ist, ob dieses auch geschiehet? bey den Kirchen-Visitationen zu untersuchen[50]. Geschiehet es nicht und bleiben auch diesfallsige Ermahnungen fruchtlos, so werden dieselben entweder sequestriret oder verpachtet. Ferner liegt nicht nur den Pfarrern ob, auf die Gränzen und Gränzsteine der Pfarräcker und übrigen geistlichen Grundstücke ein sorgfältiges Augenmerk zu haben, damit die benachbarten Grundstücksbesitzer nichts davon abackern,

48 Generalartikel 28. *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastor. S. 249.

49 *Carpzovii* Iurisprud. Eccles. Lib. II. Def. 304.

50 Visitationsinstruction vom 12 Febr. 1596. Fragen an die Eingepfarrten. no. 10. im Cod. Aug. Th. 1. S. 774.

ackern, sondern auch der Obrigkeit des Orts, als welcher sothanes Ungebührnis anzuzeigen ist, das dem Pfarrlehn dadurch Entzogene wieder zu demselben zu bringen, und den, so Schaden gethan, zu bestrafen[51]. Zu guter Bestellung der Pfarräcker gehöret auch die Hebung der Gräben durch dieselben und die Pfarrwiesen[52], welches jedoch den Pfarrern, als Usufructuariis, nur in Rücksicht solcher Gräben obliegt, welche bey Antritt ihres Amts bereits da gewesen und verfallen sind, nicht aber bey neu angelegten Gräben[53], als welche z. E. bey einem austretenden Strome die Kirche machen zu lassen, und die Kirchfarth dabey die nöthigen Hand = und Spann = Dienste zu leisten schuldig ist. An vielen Orten giebt es **Pfarrhölzer**, welche von den **Kirchenhölzern** sehr unterschieden sind. An den letzteren steht der Kirche Eigenthum und Niesbrauch zu; von ersteren aber hat der Pfarrer die Nutzung, jedoch dergestalt, daß er nur sein nothdürftig Feuerholz oder Deputat zu rechter Zeit und an den gehörigen Orten mit Vorwissen des Kirchenpatrons und der Kirchväter hauen

51 Generalartikel 30.

52 Generale vom 30 Jänner 1722.

53 Nach Aehnlichkeit des 32 Generalartikels. *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastor. S. 248.

hauen lasse, damit alle nachkommende Pfarrer so wohl und viel Holzes finden und haben mögen, wie der jetzige Pfarrer hat und bekommt[54]. Wenn es ungewis ist, ob ein Wald Pfarr- oder Kirchen-Holz sey? so ist darauf zu sehen: ob die Kirche die Nutzungen davon ziehe oder nicht; im letztern Fall ist der Wald für Pfarrholz zu halten, besonders wenn der Pfarrer sein Deputatholz daraus erhält. Oft bitten die Eingepfarrten bey Reparaturen der Kirchen und andrer geistlichen Gebäude um Baustämme aus dem Kirchenholze, welches, wenn in demselben das Oberholz zu dick stehet, mithin etwas davon ohne Nachtheil des Waldes genommen werden kann, verstattet wird. Dagegen aus dem Pfarrholz dieses nicht bewilliget wird, dafern nicht etwa Windbrüche oder abgestorbene Bäume vorhanden sind, als welche zu Reparatur der Pfarrgebäude genommen werden können. In Chursachsen ist verordnet[55], daß, wenn außer diesen Fällen in dergleichen Hölzern Windbrüche entstehen, das davon gewordene Holz mit Einwilligung des Superintendentens und des Consistorii verkaufet, und das daraus gelösete

54 Generalartikel 31.

55 Rescript vom 24 Julius 1715 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 467.

Geld zu Capital gemachet und die jährlichen Zinnsen davon bey Kirchenholz die Kirche, bey Pfarrholz der Pfarrer, und bey Schulholz der Schulmeister genießen solle. Es dürfen ferner die Pfarrer größere Bäume[56], welche auf Kirchhöfen, Gottesäckern oder an Pfarräckern und Pfarrwiesen stehen, keinesweges umhauen lassen, ob ihnen wohl der Nutzen von solchen Bäumen überlassen bleibt. Da auch die Pfarrhölzer in sechs- oder neunjährige Gehaue pflegen eingetheilt zu werden, so ist in Chursachsen[57] befohlen, daß in kein Gehaue, so unter drey Jahr alt ist, weder von dem Pfarrer noch von den Eingepfarrten mit Vieh gehütet werden darf, damit das Vieh den Sommerlatten nicht Schaden thue, und wo die Pfarrer Mangel an Holz haben, sollen sie ihren Antheil an dem Gemeindeholz, wie jedes andere Gemeinde-Mitglied, erhalten.

15.

56 Rescript vom 27 Junius 1723 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 472. Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. Von Consistorialsachen. §. 28. Synodaldecret. §. Die Pfarrhölzer. im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 373. *Io. Mart. Endteri* Diss. de iure usufructuario parochi in parochialibus bonis, speciatim sylvis. Alt. 1733. 4.

57 Generalartikel 31.

15.

Von geistlichen Entrichtungen und dem Allmosen.

§. 95.

Unter geistlichen Entrichtungen werden diejenigen verstanden, welche die Kirche oder die Eingepfarrten zu Erhaltung geistlicher Personen oder Sachen leisten. Hierher gehöret zuvörderst die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener, welche ihnen, auch wenn sie eigenes Vermögen haben[58], zu rechter Zeit und ohne Abbruch gereichet werden muß. Wenn diese Besoldungen der Geistlichen aus dem Kirchenvermögen genommen werden, so muß, wenn das letztere in Verfall kommt und die bestimmten Besoldungen nicht mehr entrichten kann, die Kirchfarth aus eigenen Mitteln dieselben oder was daran fehlt bezahlen. Das Recht die geistlichen Besoldungen zu bestimmen und sie zu vermehren oder zu vermindern stehet dem Fürsten zu, welcher die darüber etwa entstandenen Streitigkeiten durch die Consistoria untersuchen und entscheiden läßt. In Chursachsen[59] können Geistlichen oder Kirch-

58 Generalartikel 24.

59 Rescript vom 12 November 1700 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 443.

vätern und andern Personen Zulagen aus dem Kirchenvermögen ohne Bewilligung derer Consistorien nicht angeordnet werden. Daß der Kirchenpatron die Einkünfte des Pfarrers bey der Vocation nicht schmälern dürfe, ist bereits oben (§. 23.) bemerkt worden und können dergleichen Reverse weder dem Kirchenvermögen noch den Nachfolgern im Amt schaden, sondern sind diesfalls null und nichtig, und werden nach Befinden beyde paciscirende Theile gestraft[60]. Wie viel und von welcher Art an Besoldungen und Einkünften den Geistlichen zu reichen sey, bestimmen die **Kirchenmatriculn**, welche vom Consistorio confirmirt sind, und daselbst aufbehalten werden[61]. Die geistlichen Entrichtungen der Eingepfarrten sind entweder **dingliche**, welche auf Grundstücken haften, oder **persönliche**, welche in Ansehung der Personen geleistet werden. Es sind auch bey entstandenem Concurs der Gläubiger zu dem Vermögen eines Eingepfarrten dergleichen dingliche Onera, als Decem, Opferpfennige u. s. w. prioritätisch und werden vor allen hypothecarischen Gläubigern in der ersten General-Classe locirt, und können daher auch von jedem

60 Generalartikel 30. Rescript vom 21 Jänner 1707 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 453.

61 *Beyer* ad Carpzov. Iurispr. Ecclesiast. Lib. I. Def. 97 et 138.

jedem Besitzer des Grundstücks gefordert werden, nur aber fällt dieses weg, wenn das letztere subhastiret worden ist[62]. Dergleichen auf Grundstücken haftende Pfarreinkünfte vermehren sich, wenn der Pfarrer Amtsarbeit sich vermehret, z. E. durch neu erbaute Mühlen[63], neu angebaute Häuser, welche neue Entrichtungen das Consistorium nach Befinden durch Auflegung von 4. 8 oder mehrern Groschen Zinns bestimmet. Unter die dinglichen Pfarreinkünfte gehören Getreide-Zinnsen, Brode, Hufen- und Häusel-Groschen, ingleichen der Decem; unter die persönlichen aber die Opferpfennige, das Haußgenoßen-Geld und übrigen Accidentien. Alles dem Pfarrer zu entrichtende Getreide muß von den Eingepfarrten, ohne Unterschied, ob sie adelichen oder bürgerlichen Standes sind, ja selbst von dem Kirchenpatron demselben ins Haus, so gut es ihnen gewachsen und sie selbst säen wollen, geliefert werden[64]. Eben dieses gilt in

62 Erläuterte Proc. Ordn. ad Tit. 42. §. 8. und Rescript an die Leipziger Juristen-Facultät beym Küstner ad Deyling. Prud. Pastor. S. 236. *Hommelii* Rhapsod. Observ. 339.

63 Generalartikel 22. Revidirtes Synodaldecret. §. 63.

64 l. 2. C. de iure emphyt. Generalartikel 21. *Hommelii* Rhapsod. Observ. 140 et 215. *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 227.

Absicht des Decems, er mag in Körnern oder Garben bestehen. Die Entrichtung dieses Getreides soll in Chursachsen[65] an einem Tage in Beyseyn des Richters oder Heimbürgens und zwar mit gestrichenem, nicht gehäuftem Maas geschehen. Wenn daher ein Geistlicher das sogenannte Pfaffenmaas oder den gehäuften Scheffel verlangt, muß er diesfalls eine zu Recht beständige Observanz zu erweisen im Stande seyn, dagegen er das rückständige Zinnsgetreide, wenn der Preis desselben indessen gefallen, anzunehmen keineswegs verbunden, sondern entweder den Werth desselben nach dem Marktpreis, welchen es zur Verfallzeit hatte, mit dem Aufmaas oder den höchsten Werth dafür, den es in der Zwischenzeit gehabt hat, jedoch ohne Zinnsen, zu fordern berechtiget ist[66].

§. 96.

Der Decem oder **Zehend** ist dem Namen nach der zehente, bisweilen aber auch nach Verschiedenheit der Orte der vierte, neunte, zwölfte oder anderer bestimmte Antheil an den erbaueten Früchten. Die Verbindlichkeit den Geistlichen denselben zu reichen kann aus der heil. Schrift nicht erwiesen werden, sondern sie gründet

65 Generalartikel 21.
66 *Hommelii* Rhapsod. Observ. 196.

det sich auf menschliche Gesetze, Verträge oder Herkommen. In Chursachsen[67] ist sie durch kein Gesetz ohne Unterschied auferlegt worden, vielmehr muß der Geistliche, so Decem fordert, auf den Leugnungsfall des Beklagtens Verbindlichkeit dazu erweisen, dagegen dieser, wenn der Pfarrer diesfalls die Matricul für sich hat, die durch Verjährung oder sonst erlangte Befreyung davon darzuthun schuldig ist, zu welcher Verjährung eine Zeit von 40[68] Jahren und überdem noch von 4 Jahren, binnen welchen dem Pfarrlehn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehet, erfordert wird[69]. Es kann auch der Pfarrer das Recht Decem zu fordern durch Verjährung von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen gegen einen Layen, ob er gleich in einem fremden Pfarrsprengel wohnet, erlangen, dafern er einen gesetzmäßigen Erwerbungsgrund zu erweisen im Stande ist. Der Decem wird in

 den

67 Generalartikel 22. *Geo. Ludov. Boehmeri* Diss. de origine et ratione decimarum in Germania. Götting. 1749. 4. Wilh. Carl Friedr. Sames rechtliches Bedenken über das Zehendrecht und die dabey statt habende Verjährung. Gießen. 1782. 8.

68 C. 6. X. de Praescript.

69 Decis. Elector. 5 vom Jahr 1746. Constitut. Elector. 2. P. II. *Iust. Henning. Böhmerus* de praescriptione circa decimas ecclesiasticas et seculares. Hal. 1720.

den **dinglichen**, (Decimas reales) in den **persönlichen** (Decimas personales) und in den **vermischten** (Decimas mixtas) eingetheilt. Der persönliche bey uns nicht so gewöhnliche wird von dem durch Fleiß und Arbeit der Personen Erworbenen entrichtet. Der dingliche Decem aber ist ein Theil der auf dem Grundstück erzeugten Früchte z. E. an Getreide, Wein, Gartenfrüchten u. s. w. Wenn er in Körnern entrichtet wird, heist er **Sackzehend**, Zehendkorn, Hafer-Decem; bestehet er aber in Garben, heist er **Garbenzehend**, Zehendgarben. Er wird entrichtet von dem Getreide, wie es wächset und so gut es die Leute auf ihren Aeckern erbauen, überdem aber auch, in Chursachsen[70] besonders, von allen dem, so den Sommer über an Erbsen, Wicken, Flachs, Hanf, Hirsen, Heydekorn, Kraut, weißen und gelben Rüben, Zwiebeln und andern auf denen Zehendfeldern, oder auch aus denselben gezogenen Krätz-Gärten erwächset; wie denn auch von Erdäpfeln und Erdbirnen der Decem gegeben werden muß[71]. Es dürfen auch die Eingepfarrten ihre Zehendfelder, die Braachäcker ausgenommen, zum Nachtheil des

70 Generalartikel 22. Revidirtes Synodaldecret. §. 58 und 61.

71 *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 233.

des Pfarrers nicht unbestellt liegen lassen, oder mit Holz besäen[72], sondern sie sind, wenn sie sich mit demselben der Entschädigung halber nicht besonders vergleichen, diese Grundstücke ohne Rücksicht auf Verjährung wiederum zu Felde zu machen, und den Decem davon zu entrichten schuldig, welches jedoch auf Neubrüche oder auf neu angebauete Aecker, wovon vorher kein Decem gegeben worden, keinesweges anzuwenden ist. Ohngeachtet ferner, der bekannten Rechtsregel nach, Nutzungen vor Abzug der Unkosten nicht gedacht werden können, so dürfen doch bey Entrichtung des Decems weder Saat- noch Erndte- und andere Bestellungskosten oder Abgaben abgezogen werden[73]. Selbst von Baumfrüchten wird der Decem, auch in Chursachsen, entrichtet[74].

§. 97.

Der vermischte Decem wird von den Nutzungen der Thiere, z. E. an Kälbern, Lämmern, Wolle, Milch, Butter, Käse, Honig und Wachs gegeben. Einige rechnen denselben zu dem

72 Rescript vom 15 März 1745. beym Küstner am ang. Orte S. 234. *Horn* ad Schilter. Lib. II. Tit. 8. §. 14. Revidirtes Synodaldecret §. 60. und 62.

73 C. 26 et 33. X. de Decim.

74 C. 22. X de Decim. *Brunnemanni* Ius Ecclesiast. Lib. II. c. 6. §. 13. *Beyer* ad Carpzov. Iurispr. Ecclesiast. Lib. I. Def. 134.

dem dinglichen Decem, da ohne Grundstück dergleichen Thiere nicht gehalten werden können. Damit hiernächst die Geistlichen an ihrem Decem nicht verkürzt werden mögen, so darf ohne Vorwissen und Zuziehung derselben das Getreide nicht abgezehndet und vom Felde weggefahren werden[75], daher auch in Chursachsen[76] verordnet ist, „daß keiner, er sey wer er wolle, von „denen Zehend-Feldern das Getreide wegzufüh„ren sich unterstehen soll, er habe es denn zuvor „dem Pfarrer oder dem Kirchner zu wissen gethan „und ihnen ihren Zehenden an tüchtigen, guten „Garben unvortheilhaftig entrichtet; zu welchem „Ende auf der Pfarrer oder Schuldiener Anhal„ten auch die Garben an denen Orten, da eiser„ne Reifen oder andere sonderlich Maaß vor„handen sind, nach demselben gebunden und „überreichet, die Uebertreter aber ernstlich ge„straft werden sollen.“ Obwohl übrigens nach canonischen Rechten[77] wider Einforderung des Decems, wenn die Verbindlichkeit dazu liquid ist, keine Appellation statt findet, so leidet doch diese Verordnung in unsern Gerichtshöfen keine Anwendung, und der Richter, welcher die Atten-

75 C. 7. X. de Decim.

76 Generalartikel 22. Revidirtes Synodaldecret. §. 59.

77 C. 2. in fin. X. de Decim.

tentaten-Strafe[78] an 10 Fl. nicht verwürken will, muß mit fernerm Verfahren sofort anstehen und auf die eingewandte Appellation an die Behörde Bericht erstatten.

§. 98.

Diejenigen Eingepfarrten, welche Aecker und Grundstücken besitzen und den Pfarrern keinen Decem oder Zinns entrichten, müssen jährlich ein Hausbackenbrod, deren zwölfe aus einem Dresdner oder sechzehen aus einem Leipziger Scheffel gebacken werden, oder den Werth dafür, nach Gelegenheit des Verkaufs geben[79]. Diese Brode, so **Hufenbrode** heißen, dürfen, damit sie der Geistliche gehörig brauchen kann, nicht alle auf einmal entrichtet werden, sondern es ist dabey die hergebrachte Reihe und Ordnung zu beobachten. Von diesen Hufenbroden sind die **Umgangsbrode**[80] unterschieden, welche der Matricul oder besondern Verträgen gemäß, an gewissen bestimmten Tagen, so wie an manchen Orten die Ostereyer, Würste u. s. w. oder der Werth dafür, gegeben werden müssen. Hiervon sind die Hüfner an denen Orten, wo die Umgangsbrode eingeführt sind, nicht frey, wenn sie

78 Mandat vom 12 August 1670. §. 1. im Cod. Aug. Th. 1. S. 1261. Dippoldiswaldisches Mandat §. 7.
79 Generalartikel 24. Revidirtes Synodaldecret §. 66.
80 Generalartikel 40.

sie gleich die obgedachten Hufenbrode entrichten. Von den Hüfnern oder Hufen-Besitzern sind die sogenannten Häusler oder Gärtner verschieden, welche keine Aecker haben, sondern, wenn Gärten aus den Hufen verkauft und hernach kleine Häuser darauf gebauet worden sind, dieselben bewohnen. Die Hufenbesitzer haben außer dem Hufenbrod, wenn sie weder Zinns noch Decem geben, jährlich von jeder Hufe einen Groschen, welcher der **Hufengroschen** genennet wird, so wie die Häusler den **Häuslergroschen** zu entrichten, welchen leztern die Hüfner ebenfalls geben müssen, dafern sie außer ihrer Hufe auch ein dergleichen Haus besitzen[81].

§. 99.

Zu den persönlichen geistlichen Entrichtungen gehören die Opferpfennige (Nummi missales). In Chursachsen[82] muß nemlich jeder, der das zwölfte Jahr erreicht hat, er habe communiciret oder nicht, seinem Pfarrer alle Quartale einen Pfennig entrichten, welche Opferpfennige der Richter jedes Dorfes einfordert. Wo aber statt dieser jährlichen 4 Pfennige ein mehreres zu geben

81 Generalartikel 24 und 25. Revidirtes Synodaldecret §. 65.

82 Generalartikel 23. Revidirtes Synodaldecret. §. 64.

ben hergebracht ist, muß es dabey verbleiben[83]. Leute, die zur Miethe wohnen und keine Grundstücken besitzen, müssen, weil sie keinen Decem, Zinns und Brode geben, und gleichwohl der Seelsorge genießen, außer den Opferpfennigen von ihnen selbst, ihren Weibern, Kindern und Gesinde, jährlich das sogenannte Häuselgeld, nemlich dem Pfarrer 18, dem Glöckner oder Schulmeister aber 6 Pfennige entrichten[84], welches ebenfalls der Richter jedes Orts einsammlet. Dieses Häuselgeld muß von Eltern und Kindern nur in dem Fall von jedem Theil besonders und also doppelt gegeben werden, wenn die Kinder, ob sie schon mit den Eltern in einem Hause wohnen, doch ihre eigene und von den letzteren abgesonderte Familie und Haushaltung formiren. Im entgegen gesetzten Fall aber wird das Häuselgeld nur einfach bezahlt[85]. Ausser den festgesetzten Einkünften haben die Geistlichen auch noch die Amtsgebühren, Accidentien oder Iura stolae zu genießen, das sind diejenigen Gelder, welche ihnen für ihre einzelnen Amtsverrich-

83 *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Ecclesiast. Lib. I. Def. 105.

84 Generalartikel 24. Revidirtes Synodaldecret. §. 65.

85 *Casp. Henr. Hornii* Capita quaedam iuris ecclesiastici circa praestationem parochianorum et dotalium. Viteb. 1713. Cap. VIII. no. 4. sq.

verrichtungen gereicht werden. Sie heißen Iura stolae von der stola oder dem Priesterkleide, worinnen der Geistliche seine Amtsverrichtungen besorget. Ehemals hieng die Bestimmung aller derselben von der Freygebigkeit derer ab, so sie bezahlten, in der Folge aber sind die meisten in eine bestimmte Entrichtung verwandelt worden, welche nicht versagt werden kann. Daher werden die Accidentien in **freywillige** und in **nothwendige** eingetheilet. Unter die ersteren rechnet man die Gebühren für die Taufe, für Austheilung des heil. Abendmahls und Ertheilung der Absolution. Zu den nothwendigen Accidentien aber gehören die Gebühren für das Aufgeboth, für die Trauung, Fürbitten, Eydesverwarnungen[86], für das Begräbnis an dem Ort, wo der zu begrabende verstorben oder auch, wo es durch Observanz hergebracht ist[87], in denen Kirchsprengeln, wo eine Leiche durchgeführet wird, und für die Standrede oder Leichenpredigt. Ob und wie viel an dergleichen Accidentien gegeben werden muß, bestimmen die Gesetze, Matriculn oder zu Recht beständige Obser-

86 *Gustav. Henr. Mylii* Diss. de officio iudicis et clerici in actu admonitionis de vitando periurio eorumque honorario. Lips. 1737.

87 Jul. Bernhards von Rohr Obersächsisches Kirchenrecht. Frankf. u. Leipzig. 1723. 4. Buch 4. Cap. 9. §. 11.

servanz. Zu letzterer wird in Chursachsen von der Zeit an, da der Pfarrer sie von den Eingepfarrten als Schuldigkeit verlangt und erhalten hat, ein Ablauf von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen erfordert[88]. So wie es ungerecht ist, wenn Eingepfarrte zu strenge bey Entrichtung der Iurium stolae auf deren oft geringfügigen und zu den Zeiten gemachten Bestimmungen stehen bleiben, da der Werth der Dinge ungleich geringer, als jetzt, war, so ists auf der andern Seite ein offenbarer Mißbrauch, wenn der Pfarrer mit Aergernis und Gefahr seiner Pfarrkinder seine Amtsverrichtungen vor Bezahlung der Gebühren nicht verrichten will, oder letztere nach Willkühr erhöhet und vermehret, oder sie von bekanntlich armen Personen fordert, daher auch den letztern in Chursachsen[89] die Leichenrede unentgeldlich gehalten werden soll.

§. 100.

Von den Iuribus stolae sind Soldaten, wie auch deren Weiber, Kinder und Anverwandte keinesweges frey, sie werden jedoch in Rücksicht deren oft geringfügigen Vermögensumstände herabgesetzet[90]; für Beerdigung der Soldaten aber, welche

88 *Leyser* ad Schilteri Ius Canon. Lib. II. Tit. 8. §. 21.

89 Generalartikel 15. *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Ecclesiast. Lib. I. Def. 113.

90 Kirchenraths-Rescript vom 22 May 1767. beym Küstner ad Deylingii Prud. Pastor. S. 245.

welche nach militairischer Gewohnheit begraben werden, erhält der Pfarrer nichts[91]. Jedoch kommt es auch diesfalls auf jedes Orts Gewohnheit an. Zu Erlangung der von den Eingepfarrten zu leisten schuldigen Accidentien stehen den Geistlichen nicht nur petitorische oder auf dieses Recht selbst gegründete Klagen, sondern auch possessorische oder solche zu, wodurch sie die ungestörte Ausübung dieses Rechts fernerhin, wie zeither, verlangen, welche letztere theils leichter zu erweisen sind, theils zu einem kürzern Proceß oft den Weg bahnen. Im Gegentheil können die Eingepfarrten gegen entweder ganz widerrechtliche oder doch übertriebene Forderungen der Geistlichen durch die Negatorienklage unter Beziehung entweder auf die natürliche Freyheit überhaupt, oder in so fern dieselbe durch Gesetze oder Herkommen nicht eingeschränket ist, sich schützen[92].

§. 101.

Dasjenige, was zu Erhaltung der Armen gegeben wird, heist Allmosen (Eleemosynae)[93]. So unbezweifelt die Pflicht Allmosen zu geben nach

91 *Leyser* ad Schilter. Instit. Iur. Canon. P. II. p. 147.

92 *Car. Iul. Herm. de Krusse* Tr. de actione confessoria et negatoria, tam directa quam utili. Giess. 1758.

93 *Sam. Frid. Willenbergii* Diss. de obligatione ad dandas Eleemosynas. Gedan. 1735.

nach moralischen und biblischen Grundsätzen ist, so erhalten doch die Armen nur in so fern ein vollkommenes Recht es zu fordern, als es ihnen der Landesherr in den Gesetzen zugestehet. In der ersten christlichen Kirche hatten die Apostel[94] für das Allmosen zu sorgen; und unsern Pfarrern liegt nicht nur ob, zu der Pflicht Allmosen zu geben die Kirchfarth zu ermahnen, sondern auch die Nothleidenden, Wittwen und Waysen, besonders aber die Hausarmen sich anzumerken und sie den Vorstehern des Kirchenkastens, damit sie daraus unterstützet werden, anzuzeigen[95]; jedoch ist ihnen bey zehen Thaler Strafe verboten, den Bettlern Zeugnisse oder Empfehlungsschreiben zu geben[96]. Die Anstalten zum Allmosensammlen und Versorgung der Armen gehören zu den Erb- oder Niedergerichten[97], weshalb in Chursachsen[98] mehrere Verordnungen ergangen, deren Zweck ist, das Bettelwesen abzustellen, und daß jeder Ort seine Armen

94 1 Corinth. 16, 2. Apostelgesch. 11, 29 sq. Philipp. 4, 15.

95 Generalartickel 14 u. 34.

96 Mandat vom 7 December 1715. §. 10.

97 Mandat vom 28 December 1733. §. 4 im Cod. Aug. 1 Supplementb. S. 605.

98 Außer den jetzt gedachten gehören vorzüglich hierher die Mandate vom 5 April u. 6 December 1729. vom 11 April 1772 und vom 21 Junius 1773.

hinlänglich versorge. Die öffentliche Einsammlung des Allmosens zum Besten der Kirche oder der Armen kann weder der Kirchenpatron, noch der Pfarrer, noch die weltliche Obrigkeit, sondern nur der Fürst anordnen, daher in Chursachsen[99] „öffentlich oder von Haus zu Haus das Allmosen „zu sammlen, niemanden, es seyen denn seine Zeug„nis vorhin von hiesiger Consistorien einem autori„siret und ihme in einem oder dem andern Creis um„zugehen ausdrücklich erlaubet worden, gestattet, „sondern bey Leibesstrafe“ verboten ist. Gleichwohl steht den Eingepfarrten frey, zu Wiederherstellung der geistlichen Gebäude, zu Anschaffung einer Glocke oder Orgel Beyträge zu sammlen. Bey allen Hochzeiten, Taufen, Kauf- und Tausch- auch andern Contracten, Erbfällen, Begräbnissen und bey der Communion soll für die Armen gesammlet, und was hiervon in den Kirchen colligirt wird, soll zwar in besondern Capiteln in die Kirchrechnung gebracht, alles aber, ohne etwas für die Kirche zurück zu behalten, an die Allmoseneinnehmer jedes Orts, längstens alle Monathe, gegen Schein abgegeben und in Ausgabe verrechnet werden[100]. Auch soll von dem Kir-

99 Revidirtes Synodaldecret. §. 82.

100 Mandat von 1729. Cap. 1. §. 4. und Mandat von 1772. Cap. 1. §. 4. no. 1—7. und Mandat von 1733. §. 2.

Kirchenvermögen, wo es dessen Zustand verstattet, vierteljährlich ein proportionirlicher Beytrag an den Armencasseneinnehmer gegen dessen Quittung ausgezahlt und unter sämmtliche eingepfarrte Orte verhältnismäßig vertheilet werden; wie denn auch von diesen, wenn auch ihrer Obrigkeit kein Patronatrecht zustehet, dennoch der Beytrag zur Allmosencasse zu liefern und hierüber zwischen den Obrigkeiten sich zu vereinigen, allenfalls aber die Weisung des Consistorii zu befolgen[1] ist. Unter die Arten öffentlich Allmosen zu sammlen gehören vornemlich **die Collecten und der Klingelbeutel.**

§. 102.

Die Collecten werden in besonders dazu bestimmten Becken oder Gefäßen, so vor die Kirchthüren gestellt sind, für Abgebrannte oder andere Arme, Wiederherstellung geistlicher Gebäude u. s. w. nach vorgängiger Abkündigung von der Cantzel gesammlet. Die Ausschreibung derselben gehöret für den Kirchenrath, allwo die Erlaubnis dazu zu suchen ist. Die Einsendung der Collectengelder muß bey Strafe doppelten Ersatzes an die Superintendenten und Inspectores binnen 14 Tagen mittelst von den Kirchvätern

1 Mandat von 1772 am angef. O. no. 8. und Mandat von 1733. §. 3.

unterschriebener Specification geschehen[2], die Superintendenten aber haben sie sodann binnen 6 Wochen gehörigen Orts einzusenden, und überhaupt gegen Ausgang jedes Jahres bey 5 Thaler Strafe an den Kirchenrath eine Specification der gesammleten und den Supplicanten ausgeantworteten Collectengelder zu überschicken. Die Herumtragung des Klingelbeutels[3], welche in Chursachsen[4] ebenfalls verordnet ist, kann weder von dem Pfarrer noch von dem Kirchenpatron abgeschaft oder abgeändert werden, vielmehr liegt erstern ob, dafür zu sorgen, das darinnen gesammlete Geld nach beendigtem Gottesdienst in Gegenwart der Kirchväter zu zählen und aufzuschreiben. Wer das Amt eines Cymbelträgers zu besorgen habe, kommt auf jedes Orts Gewohnheit und Verfassung an. An manchen Orten haftet es auf einem gewissen Grundstücke, dergestalt, daß jeder Besitzer desselben es übernehmen und wenn es eine Weibsperson besitzet, sie dieses Amt durch einen Abgeordneten verwalten lassen muß[5]. Wo aber dieses

2 Generale vom 27 August 1728. im 1. Supplementb. des Cod. Aug. S. 217.

3 *Christ. Wildvogelii* Diss. de eo, quod iustum est circa sacculum sonantem. Ien. 1705.

4 Generalartikel 34. §. 1. Revidirtes Synodaldecret. §. 78.

5 *Horn* ad Schilteri Institution. Iur. Canon. Lib. I. Tit. 10. §. 11.

ses Amt persönlich ist, da ernennt den Cymbelträger die Obrigkeit oder der Kirchenpatron mit Vorwissen des Superintendentens und des Pfarrers. In den Dorfkirchen sind die Kirchväter mehrentheils zugleich Cymbelträger. Da den Cymbel herum zu tragen ein geringfügiges Amt ist, so können angesehenere Personen, z. E. Doctores, es zu übernehmen, nicht gezwungen werden[6].

16.

Von Pfarr-Dotalen und Pfarr-Inventariis.

§. 103.

Daß die Pfarrbauern oder Pfarr-Dotalen, deren Güter der Kirche gleichsam zu deren Ausstattung (in dotem) gegeben worden, die Pfarräcker unentgeldlich zu bestellen schuldig sind und unter den Pfarrgerichten stehen, ist beyläufig schon oben (§. 28.) bemerkt worden. Außer diesen Pfarr-Dotalen sind auch die übrigen Eingepfarrten und insbesondre die Pferdner, auch wenn sie Pfarr-Dotalen einer andern Kirche sind, dem Pfarrer die zu Bestellung der Pfarräcker

6 *Mencken* System. Pandectar. Lib. 50. Tit. 4. §. 3.

äcker und zum Einsammlen der Früchte nöthigen Arbeiten um ein billiges Lohn vor andern zu verrichten verbunden[7] und, dafern über Bestimmung dieses Lohns Streit entsteht, und die Sache nicht durch den Superintendenten, Kirchenpatron und durch den weltlichen Richter verglichen werden kann, entscheidet das Consistorium. Unter den Pferdnern werden nicht nur die, so Pferde, sondern auch diejenigen, welche Ochsen halten, verstanden; und müssen diese Arbeiten nach der Reihe, Zechweise, thun. Da die Pfarr-Dotalen vornemlich die Pfarräcker zu bestellen haben, so sind sie von allen dem Dorfs-Besitzer zu leistenden Diensten frey[8], wenn nicht durch Verträge oder Observanz ein anderes festgesetzt ist. Demungeachtet aber sind sie die zur öffentlichen oder ihres Gerichtsherrns Sicherheit nöthigen Wachen und Dienste zu leisten schuldig, und können auch Befreyung von Steuern und Einquartierung nicht fordern, dagegen ihre Kinder weder dem Pfarrer noch dem Gerichtsherrn zum

7 Revidirtes Synodaldecret. §. 69. Generalartickel 27. *Bergeri* Oeconomia Iuris. Lib. I. Tit. 2. Th. 8. no. 12.

8 Revidirtes Synodaldecret. §. 70. Rescript vom 11 August 1710 im Cod. Aug. Th. 1. S. 885. *Christ. Lud. Crellii* Diss. de rusticorum dotalium immunitate a iurisdictione et oneribus secularibus. ad §. 70. Decret. Synod. revis. Viteb. 1755. 4.

zum Dienstzwang verpflichtet sind, wenn sie nicht den Unterthaneneyd geleistet haben [9]. Uebrigens erlangen die Besitzer von Häusern, so auf Pfarr-Grund und Boden gebauet sind, und die Besitzer verkaufter Pfarräcker die Eigenschaft der Pfarr-Dotalen.

§. 104.

Damit von den der Kirche und dem Pfarrlehn zugehörigen Sachen und Nutzungen nichts abkomme, ist **das Kirchen- und Pfarr-Inventarium** vorhanden, oder das Verzeichnis von Büchern, Gefäßen, eisernen Vieh, Getreide auf dem Boden, in der Scheune oder im Felde, von besäeten Aeckern, Stroh, Heu und andern zur Haushaltung nöthigen Dingen und Geräthe. Man pflegt auch diese Sachen selbst das Inventarium zu nennen. Auf Vollständigkeit und Ergänzung desselben hat der Pfarrer gleich beym Antritt seines Amts um so mehr zu sehen, da er dafür stehen, und er oder seine Erben daßelbe nebst dem Pfarrarchiv oder den das geistliche Amt betreffenden Acten und Verordnungen seinem Nachfolger dereinst ausantworten muß [10]. Ein dergleichen Inventarium

9 Rescript vom 28 November 1746 und vom 30 Jänner 1747. *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 252.

10 Generalartikel 41. 42 und 43. *Boehmeri* Ius Parochiale.

wird, wo es daran mangelt, mit Zuziehung des Superintendentens und Kirchenpatrons auch der Eingepfarrten von den Kirchvätern gefertiget, und nach Befinden dem Consistorio vorgeleget und bestätiget. Die Superintendenten haben genaue Aufsicht zu führen, damit die Inventaria auf keine Weise geschmälert werden. Fehlt bey der Uebergabe des Inventarii an den Nachfolger im Amte etwas, muß der abgegangene Pfarrer oder seine Erben es aus eigenen Mitteln ersetzen, und hat diesfalls den Rückanspruch an denjenigen Pfarrer oder seine Erben, von dem er aus Unachtsamkeit ein unvollständiges Inventarium annahm. Was von Getreide, Heu, Geströhde und Dünger über das Inventarium in der Pfarre vorhanden ist, daran hat der Nachfolger das Vorkaufsrecht[11]. Das Inventarium hat der Pfarrer, wie ein guter Hauswirth, zu brauchen, und was ohne seine oder der Seinigen Schuld durch Unglücksfälle daran verlohren geht, muß, wenn der Pfarrer die Unglücksfälle nicht besonders übernommen hat, aus dem Kirchenvermögen oder in dessen Ermange-

chiale. Sect. 6. c. 2. §. 8. sq. *Io. Nicol. Hertii* Diss. de effectibus inventarii non confecti. In seinen Opusculis Vol. 2. Tom. 3.

11 *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastor. S. 785.

mangelung von den Eingepfarrten ersetzt werden[12]; immaaßen den letzteren das Eigenthum, dem Pfarrer aber der bloße Gebrauch daran zustehet.

17.

Von geistlichen Gebäuden und Kirchenstühlen.

§. 105.

Die zur öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung bestimmten Gebäude werden von dem griechischen Worte κυριακόν **Kirchen**[13] oder Gotteshäuser genennet. Vor dem dritten Jahrhundert hatten die Christen wegen der heydnischen Verfolgungen keine Kirchen, zu den Zeiten Kayser Constantins des Großen aber wurden derer schon mehrere erbauet. Die Kirchen werden bey den Protestanten anstatt der bey den Catholiken üblichen abergläubischen Gebräuche durch einen feyerlichen Gottesdienst, mittelst einer besondern darauf gerichteten Predigt des Superinten-

12 Rescript vom 5 März 1708 im Cod. August. Th. 1. S. 881. *Bergeri* Oeconomia Iuris. Lib. 3. Tit. 5. Th. 22. no. 9. *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Ecclesiast. Lib. I. Def. 157. sq.

13 *Io. Geo. Meintelii* Diss. de origine vocis teutonicae: Kirche. Francof. 1756. 4.

intendentens und mit Musik begleiteter Gesänge, auch zuweilen Ausspendung des heil. Abendmahls und Trauungen oder anderer kirchlichen Handlungen eingeweihet. Die Kirchen sind entweder **Domkirchen**, Cathedralkirchen, bey denen ein Bischof nebst seinem Capitel wohnet und seinen Sitz (cathedram) hat; oder **Collegiatkirchen**, welche ein Collegium Canonicorum unter dem Vorsitz eines Probsts oder Dechants haben, bey denen aber kein bischöflicher Sitz ist; oder **Conventualkirchen**, die blos für unter der Aufsicht eines Abts stehende Mönche bestimmt sind; oder **Pfarrkirchen**, worinnen die in einem gewissen District wohnenden Personen ihre gottesdienstlichen Handlungen verrichten und die Sacramente genießen, welche Personen Eingepfarrte heißen. Diese Pfarrkirchen sind entweder **Mutterkirchen**, an welcher ein eigner Pfarrer ist, oder **Tochterkirchen**, Filialkirchen, worinnen ein anderwärts wohnender Pfarrer die Amtsverrichtungen besorget. Hiervon müssen **vereinigte Kirchen** (ecclesiae unitae) wohl unterschieden werden, welche entstehen, wenn zween Kirchenpatrone für ihre Kirchen einen gemeinschaftlichen Pfarrer berufen. Eine dergleichen Vereinigung der Kirchen kann so wenig ohne Einwilligung des

Für=

Fürsten[14], des Kirchenpatrons und der Eingepfarrten und ohne vorgängige Erörterung der Sache geschehen, als wenn aus einer Kirche zwo gemachet werden sollen[15]. Liegt Mutter- oder Tochterkirche in einem fremden Gebiet, so ist der Pfarrer die Kirchenordnungen beyder Fürsten zu beobachten, und bey der von dem auswärtigen Superintendenten anzustellenden Visitation der im fremden Gebiet liegenden Kirche sich einzufinden verbunden.

§. 106.

Das Recht eine Kirche zu erbauen, stand zu den Zeiten Kayser Constantins des Großen jedem einzelnen zu. Nachher ward die Aufsicht darüber von den Kaysern den Bischöfen aufgetragen, welche letztere aber in der Folge dieses Recht als unabhängig an sich brachten. Die protestantischen Fürsten sind durch die Reformation auch hierunter in ihre vorige Rechte zurückgetreten und es kann daher ohne ihre Einwilligung jetzt keine Kirche erbauet werden[16]. Die Anord-

14 Rescript vom Jahr 1637 im Cod. Aug. Th. 1. S. 859.

15 *Io. Phil. Slevogti* Diss. de divisione ecclesiarum et beneficiorum, cum *Eiusd.* Diss. de unione ecclesiarum. Ien. 1745. 4.

16 *Iust. Henning. Böhmer* de potestate civili circa templa. Hal. 1719.

Anordnung und Oberaufsicht über den Bau selbst führt mittelst des Superintendentens das Consistorium, es darf aber der Kirchenpatron, unter dessen Aufsicht das Kirchenvermögen verwaltet wird, so wenig, als die Eingepfarrten, welche Hand- und Spann-Dienste dabey zu leisten haben, auch die Geldbeyträge dazu, in so fern sie das Kirchenvermögen nicht bestreiten kann, aus ihren Mitteln ausbringen müssen, ausgeschlossen werden[17]. Die zur Reparatur der Kirchen erforderlichen Kosten trägt das Kirchenvermögen, wenn nicht die sogenannten Restant-Zinnsen eingeführt sind, oder durch Verträge oder Observanz etwas anders bestimmt ist. Ob und wie viel aus dem Kirchenvermögen an baarem Gelde dazu bewilliget werden kann, bestimmt das Consistorium, wobey auf die etwa vorhandenen Hauptstämme, den baaren Geldvorrath und die gewöhnlichen Einkünfte Rücksicht zu nehmen, wo, wenn von dieser Einnahme die fortlaufenden Ausgaben abgezogen werden, man bald, wie viel zu bewilligen seyn dürfte, ermessen kann. Was aus dem Kirchenvermögen nicht bestritten werden mag, müssen die Eingepfarrten, als welche der Seelsorge genießen, aus eigenen[18] Mit-

17 Generalartikel 32.

18 *Dav. Godofr. Aegid. Wilcke* Diss. de obligatione paro-

Mitteln aufbringen, bisweilen werden auch auf Ansuchen derselben oder des Kirchenpatrons oder der Kirchväter Collecten oder Lotterien von dem Fürsten dazu bewilliget[19]. Unter die Eingepfarrten werden auch Adeliche und Häusler, keinesweges aber Juden und andere fremde Religionsverwandte gerechnet. Die Adelichen und eingepfarrten Gerichtsherrschaften sind jedoch in Ansehung ihrer Ritter- und Lehn-Güther von Geldbeyträgen und Diensten frey[20], wo nicht eine gegentheilige Observanz erweislich ist. Einwohner von Häusern, so auf Ritterguths Grund und Boden gebauet, sind von dergleichen Diensten, da ihnen gleich andern Eingepfarrten, die Seelsorge zu Theil wird, nicht frey, immaaßen der Ritterguthsbesitzer ihnen diese Befreyung keinesweges ertheilen kann. Wer blos Grundstücke, z. E. Aecker oder Wiesen ohne Wohnung in einem Pfarrsprengel hat, anderwärts aber eingepfarrt ist, trägt in jener Parochie

parochianorum ad reficienda aedificia ecclesiastica. Lipſ. 1764. 4. *Iuſt. Henning. Böhmeri* Diſſ. de iure et onere reficiendi Eccleſias. Hal. 1721.

19 *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Eccleſiaſt. Lib. II. Def. 399.

20 *Carpzovii* Iurisprud. Eccleſiaſt. Lib. II. Def. 347. *Küſtner* ad Deylingii Prud. Paſtoral. S. 669.

chie nichts [21] bey, als was auf die Grundstücke repartirt ist. Die Filialisten contribuiren zum Bau und Reparatur der Mutterkirche in der Regel nichts, weil sie ihre eigene Kirche im baulichen Wesen zu erhalten haben; dafern sie aber in der erstern die Sacra genießen, können sie sich allem Beytrag, besonders in Ansehung der Pfarrgebäude, nicht entziehen, und hier geben sie, wenn nicht etwas anders festgesetzt ist, den dritten Theil, welcher jedoch aus dem Vermögen der Tochterkirche bewilliget wird, dafern dasselbe ohne Nachtheil der gewöhnlichen Ausgaben es erträgt [22].

§. 107.

Bey Bauen und Reparaturen der Kirchen und anderer geistlichen Gebäude sind die Eingepfarrten und zwar diejenigen, welche Pferde oder Ochsen halten, Spann-Dienste, die übrigen aber Hand-Dienste zu leisten schuldig [23]; die Art

21 *Andr. Flor. Rivini* Diss. de immunitate forensium ab onere reficiendi aedificia ecclesiastica. Viteb. 1745. *Rud. Christo. Henne* Diss. de forensibus ad parochianorum aedes ecclesiasticas aedificandas aut reficiendas in Electoratu Saxonico regulariter nec in casu summae necessitatis obligandis. Erford. 1770. 4.

22 Nach Maasgebung des Rescripts vom 20 August 1658 im Cod. August. Th. 1. S. 861. *Carpzovii* Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Def. 343 et 344.

23 Generalartikel 23. Synodaldecret. §. Wir erfahren. *Menckenii* Pandect. Lib. 38. Tit. 1. §. 4.

Art hingegen, nach welcher die Geld-Beyträge in Ermangelung hinreichenden Kirchenvermögens geleistet werden, ist verschieden. Man hat diesfalls auf die jeden Orts übliche Observanz zu sehen. An manchen Orten werden sie nach den Schocken, anderwärts nach den Quatembern oder auch nach den Hufen repartiret. In Chursachsen [24] ist in Ermangelung besonderer Gewohnheitsrechte folgendes Verhältnis angenommen worden, daß zween Halbhüfner, oder vier Gärtner oder acht Häusler für einen Ganzhüfner gerechnet werden und mithin so viel zusammen, als letzterer allein, beytragen müssen. Wenn zu dem Vermögen eines Eingepfarrten indessen Concurs entstehet, wird der rückständige Beytrag prioritätisch, nemlich unter die öffentlichen Abgaben, locirt [25]. Während des Baues an der Pfarr- oder Schulwohnung muß dem Pfarrer oder Schulmeister gehöriges Unterkommen verschaft oder der dafür zu entrichtende Miethzinns ihm gereicht werden.

§. 108.

24 Rescript an das Leipziger Consistorium vom 28 August. 1726. *Wernheri* Observat. Forens. P. IX. Observ. 242.

25 Rescript in *Andr. Flor. Rivini* Diss. de Cathedraticis. §. 10.

§. 108.

Die Kirchen der älteren Christen waren ablang wie ein Schiff und gegen Morgen gebauet. Sie bestanden aus dem Chor, dem mittlern Theil und dem Vorhof[26]. Das Chor ist derjenige Theil der Kirche, welcher mehrentheils gegen Morgen gebauet ist und wo der Altar stehet. Man hat diesen Ort von jeher vorzüglich ehrenvoll gehalten, daher nach canonischen[27] Rechten nur die Geistlichen, mit Ausschluß der Layen, darinnen sitzen; man hat jedoch dem Kirchenpatron einen Platz darinnen verstattet und bey den Protestanten wird auch andern Personen daselbst zu sitzen nicht verwehret. In dem mittlern Theil der Kirche, welchen man das Schiff nennt, kommen die Zuhörer zusammen, und gemeiniglich steht daselbst der Predigtstuhl oder die Cantzel. Zuweilen ist dieselbe im Chor oder über dem Altar angebracht; diese letztere Art hat in Chursachsen[28] der Kirchenrath, wenigstens ehemals, nicht genehmiget. In dem Vorhof und an dem gewölbten Eingang der Kirche standen ehedem die Büßenden und andere, denen der weitere Eintritt in die Kirche nicht erlaubt

26 *Deylingii* Prud. Past. P. III. cap. 9. §. 9.

27 Cap. I. X. de vit. et honest. cleric.

28 Kirchenraths-Rescript vom 5 Febr. 1727. beym Küstner ad Deylingii Prud. Pastor. S. 675.

laubt war. Seit dem vierten Jahrhundert ist es gewöhnlich worden, Bilder zur Zierde und Erinnerung, nicht aber, wie in den finstersten Zeiten des Pabstthums geschahe, um sie anzubeten, in den Kirchen zu haben. Welcher Streit und Unruhe über diese Bilder in den Kirchen und über deren Gebrauch und Misbrauch im achten Jahrhundert zwischen dem Kayser Leo 3 und dem Pabst Gregor 2 und noch zur Zeit der Reformation entstanden, ist aus der Geschichte bekannt und hier nur zu bemerken, daß weder der Pfarrer noch der Kirchenpatron dergleichen Bilder eigenmächtig aufhängen oder abnehmen lassen darf[29], sondern höhere Anordnung diesfalls erwarten muß. Nach dem römischen[30] und canonischen[31] Recht stehet den Kirchen das Freystattsrecht (ius asyli) zu, nach welchem die hinein fliehenden Verbrecher in der Kirche selbst und einem Umkreis von 40 Schritten um dieselbe, nicht zur Haft konnten gebracht werden, wovon jedoch Mörder, Ehebrecher, Jungfernräuber und andere grobe Verbrecher

 aus=

29 Küstner am ang. Orte S. 170 und 697.

30 Tot. Tit. de his, qui ad Eccles. confug. Gottli. Slevogt vom Recht der Altäre. Cap. 5. §. 3. S. 214. u. folgg.

31 Cap. 6. X. de immunitat. eccles. cap. I. de homicid. in 6to. *Franc. Xaver. Zechii* Diss. de iure asyli ecclesiastici. Ingolst. 1761. 4.

ausgenommen waren. Bey den Protestanten fällt diese Freystatt weg und kann keine Kirche einen Missethäter gegen die verdiente Strafe in Schutz nehmen. Jedoch darf ein dahin geflüchteter Mensch ohne Vorwissen des Consistorii, oder wenigstens des Superintendentens oder Pfarrers [32], wenn nicht Gefahr im Verzug ist, keineswegs herausgeholet werden und eben dieses gilt von Pfarrgebäuden, worinnen der weltliche Richter keine Gerichtsbarkeit hat; damit aber der Fortgang der Justiz gegen Verbrecher nicht gehemmt werde, können die Pfarrer letztere gegen Ausstellung eines Reverses ausantworten [33].

§. 109.

Da dem Consistorio die Gerichtsbarkeit in den geistlichen Gebäuden zustehet, gehört die Erörterung und Bestrafung der in den Kirchen, besonders während des Gottesdienstes, geschehenen Excesse und der Turbationen der Sacrorum vor dasselbe, als welche Meinung in Chursachsen [34] durch mehrere an die Consistoria ergangene Rescripte bestätiget worden ist. Außer den Kirchen giebt es noch andere für Pfarrer, Schuldiener

32 *Horn* ad Schilteri Ius Canon. Lib. II. Tit. 7. §. 12.
33 *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastoral. S. 700.
34 Küstner am angef. Orte S. 694. *Beyer* ad Carpzovii Iurispr. Ecclesiast. Lib. III. Def. 95.

diener und Küster bestimmte geistliche Gebäude, welche in Rücksicht der geistlichen Amtsverrichtungen nicht weit von der Kirche pflegen gebauet zu werden. In den Pfarr- und Diaconatwohnungen müssen besondere Studierstuben angelegt seyn[35] und sind dieselben nebst den übrigen geistlichen Gebäuden von Abgaben und Einquartierung frey[36], die darinnen begangenen Diebstähle aber sind für Arten des Kirchenraubes nicht zu achten[37]. Das Recht der Pfarrer und anderer geistlichen Personen an den ihnen eingeräumten Gebäuden ist weder ein Niesbrauch (ususfructus) noch eine Wohnungsgerechtigkeit (habitatio) noch ein bloßes Gebrauchrecht (usus), wenn man diese Begriffe im genauesten Sinn des römischen Rechts nimmt. Denn so machen diese Personen keinen Vorstand[38], ihr Recht an diesen Gebäuden hört auch nicht auf, wenn letztere gleich ganz untergegangen z. E. abgebrannt sind, dagegen ist ihnen in Chursachsen[39] nicht erlaubt, Hausgenossen einzunehmen; es wird ihnen jedoch Eltern und die nächsten Anverwandten mit

35 Generalartikel 32 am Ende.

36 Tot. Tit. X. de relig. dom.

37 *Carpzovii* Practica rer. criminal. P. II. Qu. 89. no. 74.

38 *Wernheri* Observat. Forens. P. IX. Obs. 58.

39 Generalartikel 32.

Vorwissen des Consistorii darinnen aufzunehmen ohne Schwierigkeit gestattet. Es müssen auch die Geistlichen diese Gebäude selbst bewohnen und dürfen sie, wenn sie gleich eigene Häuser haben, ohne Einwilligung des Consistorii, des Kirchenpatrons und der Kirchväter nicht an andre vermiethen; wenn aber der Pfarrer auf einem Filial eine besondere Pfarrwohnung hat, stehet ihm frey, solche zu vermiethen oder zu verpachten. In der Pfarrwohnung darf der Pfarrer ohne Einwilligung des Consistorii keine Hochzeit ausrichten. und muß solchenfalls hierüber vor Feuer und andern Schaden zu stehen angeloben[40]. Es ist auch derselbe die Pfarrgebäude, auch wenn er sie hat vermiethen dürfen, dafern es anders nicht hergebracht und sie ihm richtig und im guten Stand übergeben worden, an Oefen, Thüren, Fenstern, Leim-Wänden, Zäunen, Dächern und dergleichen, wie ein fleißiger Hauswirth thun soll, jährlich zu bessern schuldig[41], dafern aber sothane Stücke nicht mehr zu repariren taugen

40 Rescript vom 21 September 1705 im Cod. Aug. Th. 1. S. 873.

41 Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1661. Tit. von Consistorialsachen. §. 28. Generalartikel 32. *Andr. Flor. Rivini* Diss. de onere parochi conservandi aedificia parochialia. Viteb. 1746. *Carpzovii* Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Tit. 22. Def. 352. sq.

gen, oder durch nicht abzuwendenden Zufall verderben, müssen sie aus dem Kirchenvermögen oder in dessen Ermangelung von den Eingepfarrten neu angeschaft werden.

§. 110.

Es dürfen daher die Pfarrer dergleichen eben gedachten mäßigen und mit der Benutzung der Gebäude zu compensirenden Aufwand keinesweges in der Kirchrechnung in Ausgabe verschreiben lassen und, wenn es geschehen, müssen diese Posten hinweggestrichen werden, dafern die Pfarrer nicht, daß die Kirche über 44 Jahr oder die Kirchfarth über 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage auch sothane kleinere Ausgaben bezahlet habe, erweisen können[42]. Hat der Pfarrer Unkosten in die Pfarrwohnung auf Dinge verwendet, welche blos zur Zierde oder zum Vergnügen dienen, so kann er bey seinem Abzuge dieselben weder von der Kirche, noch von den Eingepfarrten wieder fordern, sondern ist nur diese Sachen, in so fern es ohne Nachtheil des Gebäudes selbst geschehen kann, weg- und mit sich zu nehmen berechtiget.

§. 111.

Als Theile der Kirche sind die Kirchstühle[43] zu

42 Bergeri Oeconom. Iur. Lib. II. Tit. 3. Th. 19. no. 7.

43 Carl Bened. Stößners Abhandl. von gesetzmäßiger Verloo-

zu betrachten, welche so wie die Kirche im Ganzen unter der Aufsicht des Pfarrers stehen. Sie sind Kirchenguth, denn nicht allein steht der Kirche das Eigenthum daran zu, sondern auch die daraus zu ziehenden Einkünfte. Hieraus folgt, daß dieselben weder gebauet, noch damit einige Aenderung vorgenommen werden könne, ohne Einwilligung des Pfarrers und der Kirchväter [44], ja selbst nach Befinden und wenn Streit darüber entsteht, des Superintendentens und des Consistorii. Sie müssen so gebauet werden, daß niemand an dem Gehör göttlichen Worts verhindert, auch so viel als möglich, die Aussicht nach der Cantzel und dem Altar keinem benommen werde, wie auch, daß die Gänge frey bleiben. Sonst können diejenigen, zu deren Nachtheil gebauet wird, durch ein gerichtliches wider die Bauenden ausgebrachtes Verbot, ihr Recht behaupten. Bey Erlangung und dem Besitz der Kirchenstühle wird auf die Personen in so fern gesehen, daß Eingepfarrten und gegenwärtigen Personen vor Fremden und Auswärtigen

Verloosung der Kirchenstühle in den Chursächsischen Landen. Leipzig 1778. 8. Herrn Oberconsistorialraths D. Johann Christian Köhlers Abhandl. von Kirchenstühlen und deren Rechten in Chursächsischen Landen. Dresden 1790. 8.

44 Generalartikel 36.

tigen der Vorzug gegeben wird, wenn letztere gleich Grundstücken in dem Kirchsprengel ohne Wohnung besitzen [45]. Fremden Religionsverwandten, als welche gar keine Eingepfarrte, auch daher von allen persönlichen Lasten derselben frey sind, und nur die auf ihrem etwa habenden Grundstücken haftenden Abgaben entrichten, ingleichen dem Dienstgesinde, so sich meistentheils nur auf kurze Zeit in der Parochie aufhält, werden keine Kirchenstühle verlöset. Wohlstand und Ordnung erfordern, daß jedes Geschlecht seine besondern Stühle habe, daher keine Mannsperson einen Weiberstuhl und so umgekehrt lösen darf. Auch kann niemand mehr als einen Kirchenstuhl haben [46]. Es ist billig, daß adelichen und anderen vornehmen Personen bequemere und bessere Kirchenstühle, als geringern und ärmern zugeschrieben werden, denn erstere tragen zu den geistlichen Abgaben mehr bey, als letztere, und ist ihnen daher dieser Vorzug, des vom **Brunnemann** [47] und **Böhmer** [48] dagegen gemachten Einwands

45 Rescript vom 19 Julius 1686 im Cod. August. Th. 1 S. 867. *Böhmeri* Ius Parochiale Sect. 5. Cap. 2. §. 6.

46 *Griebneri* Observ. Ecclesiasticae. Obs. 96.

47 Im Iure Ecclesiast. Lib. II. Cap. 2. §. 11.

48 Im Iure Paroch. Sect. V. Cap. 2. §. 6.

ungeachtet, wohl zu gönnen [49]. Die Kirchenstühle sind entweder **Amtsstühle** oder **gemeine Kirchenstühle**. Erstere sind diejenigen, deren Gebrauch gewissen Personen vermöge ihres Amts gestattet ist, wohin Herrschaftliche und Soldaten-Emporkirchen, Predigerstühle, vor sie und ihre Weiber, ingleichen Professor-Raths- und Kirchväter-Stühle gehören. So bald aber das Amt aufhört, hört auch der Gebrauch dieser Stühle auf, und geht auf den Nachfolger im Amt über; daher auch in Chursachsen dergleichen Amtsstühle diesen Personen auf Lebenszeit zuzuschreiben verboten ist [50]; sie werden auch nicht gelöset, und weil die Kirche nichts durch sie erhält, wird deren Erbauung und Erhaltung nicht aus dem Kirchenvermögen, sondern entweder von den Amtsgenossen oder auf öffentliche Kosten bestritten.

§. 112.

Die gemeinen Kirchenstühle sind entweder persönliche (Subsellia personalia) oder dingliche (Subsellia realia). Erstere sind diejenigen, deren Gebrauch dem Besitzer auf Lebenszeit oder bis er sich aus diesem Kirchsprengel wegbegiebt, gegen

49 *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Def. 369.

50 Generalartikel 36. *Carpzovii* Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Def. 370.

gegen ein gewisses Lösegeld von der Kirche überlassen wird; letztere aber die, so mit dem Besitz eines gewissen Grundstücks verknüpft sind. Im Zweifel werden persönliche Kirchstühle vermuthet, und wer ihre dingliche oder erbliche Eigenschaft behauptet, muß sie beweisen. Durch das Wegziehen aus der Parochie gehen persönliche Kirchstühle verlohren, hierzu aber wird erfordert, daß der Besitzer sich anderwärts in der Absicht niederlasse, um immer dort zu bleiben[51]; wenn er also Amts oder Studierens oder anderer Verrichtungen halber oder weil er Soldat oder Kaufmann ist, oder weil er ein Guth anderwärts gepachtet hat, sich nur einstweilen aus diesem Pfarrsprengel hinweg begiebt und die Absicht hat, dereinst wieder zu kommen, so verliert er seinen Kirchenstuhl nicht, sondern er muß ihm aufgehoben werden, jedoch kann man ihn indessen an seinen nächsten Anverwandten, oder in dessen Ermangelung an jemand anders gegen Revers, daß dafern der zeitherige Besitzer in diese Parochie zurückkehret, an denselben die Abtretung sothanen Kirchenstuhls unweigerlich und ohne Entgeld geschehen solle, und gegen geringere Zuschrei-

51 *Casp. Henr. Hornii* Observationes Iuris Ecclesiastici circa iura patronatus, subselliorum in templis et sepulturae. Viteb. 1714. Cap. 3. no. 5.

schreibungs = Gebühren, als die gewöhnlichen sind, überlassen[52]. Auch muß diese Erklärung des einstweiligen Besitzers in dem auszustellenden Zuschreibezeddel ausdrücklich mit angemerkt werden. Eben diese Sätze finden nach einiger Rechtslehrer[53] Meinung statt, wenn die Besitzerin eines Kirchenstuhls mit einem anderwärts wohnhaften Mann sich verheyrathet, dagegen andere[54] behaupten, daß sie durch eine dergleichen Heyrath ihren zeitherigen Kirchenstuhl gänzlich verliere. An einem durch den Tod oder Wegzug oder Aufgebung des vorigen Besitzers erledigten persönlichen Kirchenstuhl haben des erstern nächste Blutsfreunde, sie mögen von väterlicher oder mütterlicher Seite verwandt seyn, das Vorlösungsrecht, wenn sie sich dazu binnen 4 Wochen von Zeit der Erledigung angerechnet beym Pfarrer oder den Kirchvätern melden und das gewöhnliche Lösegeld erlegen[55]. Der nach Erbgangsrecht nähere Blutsfreund wird dem ent=

52 *Küstner* ad Deylingii Prudent. Pastor. S. 690 u. folgg.

53 Küstner am ang. Orte. *Bergeri* Oeconom. Iur. Lib. II. Tit. 4. Th. 41. no. 6. u. in seinen Elect. Disceptat. Forens. Supplem. P. II. S. 87 u. folgg.

54 *Wernheri* Observat. Forens. P. III. Obs. 119. *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Def. 364.

55 Revidirtes Synodaldecret §. 85. Rescript vom 19 Julius 1686. im Cod. August. Th. 1. S. 867.

entferntern vorgezogen. Durch Schwägerschaft verwandte Personen aber, als welchen gar kein Erbrecht zustehet, sind davon gänzlich ausgeschlossen[56]. Wenn mehrere im gleichen Grad verwandte Blutsfreunde sich gemeldet haben, welche entweder mit gar keinen Kirchenstühlen oder mit solchen, die sie für den neuen an die Kirche abtreten wollen, versehen sind, wird, wer den erledigten bekommen soll, durchs Loos entschieden[57].

§. 113.

Wenn jemand einen Kirchenstuhl der Kirche resigniret und keinen andern dafür zugeschrieben bekömmt, so ist in Chursachsen[58] verordnet, daß solches durch einen öffentlichen Anschlag an den Kirchthüren der Kirchfarth bekannt gemacht und denenjenigen, so der Anverwandschaft halber hierzu ein Befugnis zu haben vermeinen, binnen vier Wochen von Zeit der geschehenen Anschlagung sich hierzu sub poena praeclusi behörigen Orts zu melden und zu legitimiren nachgelassen, und wenn binnen solcher Zeit sich hierzu kein Anverwandter meldet, sodann der Stuhl oder

56 Küstner ad Deylingii l. c. S. 687. not. r)

57 *Philippi* de subselliis templorum. Cap. 4. §. 8. *Beyer* ad Carpzovii l. c. Lib. II. Def. 367.

58 Kirchenraths - Rescript an das Leipziger Consistorium vom 4 May 1753.

oder Sitz an einen fremden zuerst sich meldenden weiter verlöset, die Anverwandten aber, so sich nicht solchergestalt gemeldet und legitimiret, sodann auch auf den Todesfall des vorigen Besitzers ihres gehabten Rechts gänzlich für verlustig geachtet werden sollen. Wenn eine unmündige Person diese vierwöchentliche Frist, ohne ihres Rechts sich zu bedienen, hat vorbeystreichen lassen, so wird sie, wenn auch der Kirchenstuhl indessen jemand anderm ist zugeschrieben worden, hierunter der Rechtswohlthat der Wiedereinsezzung in den vorigen Stand theilhaftig; es können auch Personen unter 14 Jahren Kirchenstühle erlangen. Von welcher Zeit an aber den unmündig gewesenen und nun mündig gewordenen Anverwandten die vierwöchentliche Lösungsfrist zu laufen anfange, ob von Zeit der erlangten Mündigkeit oder erst nach Ablauf der zu der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gesetzten vier Jahre? darüber sind die Rechtslehrer [59] nicht einerley Meinung, jedoch wird nach der letztern gemeiniglich gesprochen, welche schon darum mir den Vorzug zu verdienen scheint, weil im Zweifel die gelindere und diejenige Meinung vorzuziehen ist, wodurch das in Gefahr schwe-

59 Philippi am angef. Orte Cap. 4. §. 9. Küstner am angef. Orte S. 688. not. s.

schwebende Fatale erhalten wird. Sollen die Anverwandten des verstorbenen Besitzers dieses Recht haben, so muß der letztere auch wirklich Besitzer des Kirchenstuhls gewesen seyn und nicht etwa nur um denselben angesucht haben [60], als welches nicht hinreichend ist, dafern nicht der Kirchvater aus Nachläßigkeit die Zuschreibung verzögerte [61]. Da den Besitzern der Kirchenstühle nur deren Gebrauch ohne Eigenthum überlassen ist, so dürfen erstere zum Nachtheil der Kirche und ihrer Anverwandten über dieselben weder unter den Lebendigen, noch in einem letzten Willen disponiren oder sie veräußern oder ihren Gebrauch andern übertragen [62]. Geschieht es aber dennoch, so ist nicht, wie Philippi [63], ohne ein diesfallsiges Strafgesetz anführen zu können, meinet, der Besitzer seines daran habenden Rechts verlustig, sondern nur das Unternehmen null und nichtig.

§. 114.

60 *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Eccles. Lib. II. Def. 368.

61 *Titius* in der Probe des deutschen geistlichen Rechts. Buch 2. Cap. 3. §. 33.

62 Rescript vom 22 März 1706 im Cod. Aug. Th. 1. S. 877.

63 Am angef. Orte Cap. 5. §. 3. meiner Meinung ist Herr Hofgerichtsassessor D. Hommel in den Principiis Iur. Ecclesiastici Protestant. Cap. 13. §. 14. S. 169. und *Titius* im Iure Privat. Lib. 9. Cap. 6. §. 11.

§. 114.

Kirchenstühle zu vermiethen ist in Chursachsen[64] nicht gestattet; dagegen dieselben entweder an die Kirche oder einen Eingepfarrten gegen andere vertauscht werden können; in Chursachsen[65] ist, so viel den letztern Fall betrift, besonders verordnet, daß, wenn zwo Personen ihre zugeschrieben erhaltenen Kirchensitze gegen einander vertauschen wollen, ihnen solches zwar, jedoch anderergestalt nicht, als auf ihre Lebenszeit oder erfolgenden Abzug aus der Kirchfarth, mithin ohne Nachtheil der beyderseitigen Anverwandten auf den Fall des Todes oder der Veränderung des Wohnortes zu gestatten, und solches bey der Verlösung und Zuschreibung solcher vertauschten Kirchensitze ausdrücklich mit anzumerken sey. Das Lösegeld für die Kirchenstühle muß mäßig seyn und nicht leicht bey einem neuen Besitzer vermehret, weniger dieselben in der Regel versteigert und dem Meistbietenden überlassen werden, weil sonst die ärmern Parochianen, welche doch auch den Gottesdienst abwarten wollen, ausgeschlossen würden; nur dann hat das Leipziger Consistorium, daß dem Meistbietenden ein

64 Kirchenraths - Rescript an das Leipziger Consistorium vom 11 December 1741.

65 Von Rohr Obersächsisches Kirchenrecht. Cap. 9. §. 24. *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 686.

ein Kirchenstuhl zugeschrieben werden solle, verordnet, als zwo fremde Personen den letzteren ohne ein Recht daran zu haben, verlangten und keine der andern weichen wollte [66].

§. 115.

Eine andere Bewandnis als mit den Kirchenstühlen hat es mit den sogenannten Capellen oder Kirchstübchen, als deren Eigenschaft und die den Erbauern oder Besitzern daran zustehenden Veräußerungs- und sonstigen Rechte aus dem zwischen ersteren und den Kirchenvorstehern geschlossenen Vertrag, und der darüber abgefaßten Verschreibung zu beurtheilen sind. Diese Verschreibungen müssen, wenn sie gültig und verbindlich seyn sollen, von dem Consistorio confirmirt werden, weil ohne dessen Einwilligung kein Eigenthumsrecht von der Kirche auf Privatpersonen übergetragen werden kann [67]. Wenn daher eine Capelle neu angelegt werden soll, so hat die Kirchen-Inspection, ob der Bau ohne Gefahr für das Kirchengebäude z. E. wenn die Kirchmauer durchbrochen werden muß, oder für die darinnen sich versammlenden Personen unternommen werden könne? mit Zuziehung von Bau-Gewerken, ingleichen ob der Kir-

66 *Küstner* ad Deylingii l. c. S. 687. not. q.

67 Kirchenrathsrescript vom 12 Julius 1752 beym Küstner am angef. Orte S. 680. not. k.

Kirche dadurch nichts am Licht benommen oder den Eingepfarrten zum Nachtheil z. E. durch Benehmung der Aussicht zur Cantzel oder zum Altar, etwa gebauet werde, zu untersuchen, und sodann unter Beyfügung eines Risses Bericht mit Gutachten an das Consistorium zu erstatten, welches hierauf nach Befinden die Erbauung unter Bestimmung eines von dem künftigen Besitzer an die Kirche zu entrichtenden Bezeigungs-Quanti und jährlichen Canonis oder Erbzinnses gestattet. Der Besitzer der Capelle hat dieselbe auf seine Kosten, jedoch mit Ausschluß derjenigen Reparaturen, so das Kirchengebäude selbst betreffen, im baulichem Wesen zu erhalten, dafern nicht in der Zuschreibung ein anderes enthalten ist. Von den Capellen sind die **Erbstühle** (Subsellia hereditaria) unterschieden, welche, wie schon der Name zeiget, auf alle Erben des Besitzers übergehen; sie mögen Testaments- oder Intestat- oder Vertrags-Erben seyn, dafern nicht die Zuschreibung Einschränkungen macht. Im Fall der Besitzer eines solchen Erbstuhls jemanden zum Erben seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens einsetzt, so sind darunter Capellen und Erbstühle, dafern derselben nicht im Testament oder Erbvertrag ausdrücklich gedacht worden, nicht zu verstehen, weil diese Disposition von dem gemeinen Kir-

chen-

chenrecht abweichet, und also im Zweifel einzuschränken ist; so wie der Vasall, wenn ihm jemanden das Lehn im Testament zu vermachen frey stehet, es dem Erben namentlich hinterlassen muß [68]. Aus diesem Grund kann dem, so das Recht hat über einen Erbstuhl auf den Todesfall zu disponiren, deshalb nicht gleich die Veräußerung unter den Lebendigen verstattet werden, da dieses aus jenem nicht folgt und die Kirchstühle, wo keine Ausnahme erweislich ist, nach Eigenschaft und Rechten der persönlichen beurtheilet werden.

§. 116.

Die dinglichen Kirchenstühle sind mit gewissen Häusern oder Grundstücken dergestalt verknüpft, daß sie mit denselben auf jeden Besitzer übergehen; sie können jedoch ohne erstere nicht veräußert werden. Da dergleichen Kirchenstühle, so wie auch die erblichen, fast niemals an die Kirche zurückfallen, so sind solche, wo sie nicht eingeführet, nicht zu gestatten, sondern nur, als persönliche zuzuschreiben [69]. Zuweilen werden einige zusammengezogene oder verglasete Kirchenstühle einer gewissen Familie zu-

68 II. F. 26. §. in generali.
69 *Christ. Gottli. Hommelii* Diss. de subselliorum ecclesiasticorum commercio. Vitеb. 1769. 4.

geschrieben, welche erst nach gänzlichen Abgang der letzteren der Kirche anheim fallen und hernach an andre Personen verlöset werden können. In denselben succediren die Blutsfreunde nach der Nähe des Grades, und obwohl unter Schwerd- und Spillmagen hier kein Unterschied ist, so sind doch im übrigen die Grundsätze der gemeinen und sächsischen Erbfolge dabey anzuwenden, z. E. daß der Stiefbruder für um einen Grad entfernter gehalten wird, als der vollbürtige, nach dem Sprüchwort des sächsischen Rechts: Halbgeburth tritt einen Grad weiter. Auch hier werden durch Schwägerschaft verwandte Personen wegen ermangelnden Erbrechts ausgeschlossen. Die Mitbesitzer aus der Familie können verhindern, daß diese Familienstühle verkauft werden, so wie auch verbieten, daß kein Fremder oder zur Familie nicht Gehöriger in dieselben komme, wenn es auch der Kinder Informator wäre[70]. Jedoch ist dieses lediglich von dem Fall zu verstehen, wenn der Besitzer in der Zuschreibung nicht das Recht bekommen hat, den Familienstuhl auch außer der Familie an jemanden zu veräußern, denn solchenfalls haben die übrigen Familienglieder hierunter kein Wiedersprechungsrecht. Aus allen diesen erhellet, daß solche

70 *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastor. S. 682.

solche Familienstühle durch Tod oder Hinwegbegebung der Familienglieder aus dem Kirchsprengel oder durch deren Aufgebung ihres diesfallsigen Rechts und durch Verjährung an die Kirche zurückfallen. Hierbey entsteht noch die Frage: ob, wenn z. E. das Kirchengebäude einstürzt oder abbrennt, dasselbe aber wieder aufgebauet und mit neuen Kirchenstühlen versehen worden ist, dieselben von den Besitzern der vorigen aufs neue gelöset werden müssen? Titius[71] verneinet diese Frage, und behauptet, daß in diesem Fall nur die Ausübung dieses Rechts von Seiten der Kirchenstuhlsbesitzer auf einige Zeit suspendiret sey; andere[72] aber bejahen sie mit mehrerm Recht, denn die den Kirchenstuhlsbesitzern gegönnte Gebrauchsgerechtigkeit (Servitus usus) geht wie alle persönliche Dienstbarkeiten, durch den Untergang der dieselben gewährenden Sache verlohren. Jedoch sind in ähnlichen Fällen die gewöhnlichen Lösegebühren für die vormaligen Kirchenstuhlsbesitzer auf die Hälfte zuweilen herabgesetzt worden. Bey Erneuerung einer Kirche und der etwa damit zum Vortheil der Kirche verknüpften Veränderung der Kirchenstühle können der letzteren Besitzer,

 wenn

71 Im Iure privato. Lib. 9. Cap. 6. §. 20.

72 *Christ. Gottli. Hommelii* Diss. cit. §. 13. *Philippi* de Subselliis templorum. Cap. 5. §. 3.

wenn sie andere von ohngefähr gleicher Art erhalten, sich nicht beschweren oder verlangen, daß genau auf eben dem Platz, wo ihr voriger Kirchenstuhl stand, ihnen ein neuer erbauet werde, in Betracht der Nutzen der ganzen Kirche den Privat = Vortheilen der einzelnen Parochianen billig vorzuziehen ist.

18.

Von Begräbnissen.

§. 117.

Obgleich die Begrabung der Verstorbenen an sich weder zum Gottesdienst noch zu den geistlichen Sachen gehöret, so rechnet man sie doch um deswillen zu den letzteren, weil dem unter Christen üblichen und erbaulichen Gebrauch gemäß die Beerdigungen in Gegenwart der Kirchenversammlung unter Gesang, Gebet auch Anhörung einer Abdankung oder Predigt unternommen werden, mithin einen Theil der Liturgie ausmachen; überdem aber die Begräbnisse und Gottesäcker der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. **Das Begräbnis**[73] (Sepultura) oder

73 *Io. Frid. Orthii* Tract. de eo, quod circa demortuos eorumdemque sepulturam iuris est, quorumque cada-

oder die Handlung, mittelst welcher ein Verstorbener ins Grab gebracht wird, ist entweder **ein ehrliches** (honesta) oder **unehrliches** (inhonesta); ersteres geschieht nach dem Willen des Verstorbenen oder der Zurückgelassenen entweder **mit Feyerlichkeiten** (solennis) oder **ohne dieselben** (minus solennis). Unter die Feyerlichkeiten des Begräbnisses gehört, daß es am Tage unter Läutung der Glocken und Begleitung der Geistlichkeit, Schule und Leichenconducts geschiehet, auch dabey gesungen, gebetet und eine oder andere öffentliche Leichenrede gehalten wird, als dessen auch in Chursachsen [74] die Geistlichen und Kirchendiener sich nicht weigern dürfen. Die bey den Begräbnissen üblichen Feyerlichkeiten sind übrigens in Städten und auf den Dörfern nach Unterschied des Standes und der Vermögensumstände verschieden. In Städten hat man ganze, halbe und viertel-Leichen oder Schulen, und auf den Dörfern sind dreyerley Begräbnißarten gewöhnlich, die geringste nemlich ist, wenn blos eine Collecte gesungen

cadavera prorsus omni sepultura privantur. Heilbron, 1761. 4. *Casp. Ziegler* Diss. de iure sepulturae. in seinen Disceptat. Select. S. 462 u. folgg.

74 Generalartikel 15. Synodaldecret. §. Mit Bestattung. §. Und ob es zwar. im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 368. u. folg.

und der Seegen gesprochen wird, die zwote, wenn eine Parentation oder sogenannte Abdankung vor dem Altar oder auf dem Kirchhof gehalten, oder drittens außer derselben noch eine besondere Leichenpredigt hinzugefügt wird. Bey diesen Leichenreden hat sich der Pfarrer zu hüten, daß er weder der Schmeicheley und Lügen, noch der Ungerechtigkeit auf eine gegründete Weise beschuldiget werden könne. Dieses feyerliche Begräbnis kann auch den Feinden im Kriege[75] so wenig als den Sechswöchnerinnen oder unvermuthet und plötzlich z. E. durch einen Blitzstrahl getödteten, oder auf freyer Strasse todt angetroffenen Personen versagt werden, denn die Versagung desselben ist eine Art von Strafe und geschehene Selbstentleibung kann, als ein Verbrechen, im Zweifel nicht vermuthet werden. Arme sind ebenfalls, dafern sie das heil. Abendmahl genossen, auf eine anständige Art nach Befinden umsonst zu beerdigen[76].

§. 118.

75 *Schilteri* Institut. Iur. Canon. Lib. II. Tit. 14. §. 8. *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Def. 381.

76 Mandat vom 7 December 1715. §. 10. im Cod. Aug. Th. 1. S. 1848.

§. 118.

Bey einem ehrlichen Begräbnis ohne Feyerlichkeiten wird die Leiche entweder nach dem Willen des Verstorbenen oder der Erben oder auf landesherrlichen Befehl in der Stille beygesetzt. Ersteres kann in größern Städten ohne höhere Erlaubnis, nicht aber an kleinern Orten oder auf Dörfern geschehen, denn es hängt überhaupt die Bestimmung oder Abänderung der Begräbnis-Feyerlichkeiten weder von dem Pfarrer noch Superintendenten, noch von dem Kirchenpatron oder weltlichen Richter ab, sondern sie ist ein Theil des bischöflichen Rechts, welches dem Landesherrn zustehet [77] und durch die Consistoria ausgeübt wird, an welche daher in zweifelhaften Fällen Bericht zu erstatten und wo Gefahr im Verzug gewesen, oder wenn die Gerichtsobrigkeit mit dem Pfarrer und Superintendenten über die Begräbnis-Art einverstanden, Genehmigung zu erwarten ist. Nur bey adelichen Leichen sind die stillen und nächtlichen Beysetzungen [78] ohne Dispensation erlaubt und überdieses in Chursachsen [79] verordnet, daß bey Leichenbe-

77 *Thomasii* Diss. de iure principis evangelici circa solemnia sepulturae. Hal. 1702.

78 Joh. Friedr. Juglers Nachricht von nächtlichen Beerdigungen. Lüneb. 1757. 8.

79 Rescript vom 2 December 1711 im Cod. Aug. Th. 1. S. 890.

stattungen dererjenigen von Adel, so in churfürstlichen Civil- oder Militair-Diensten gestanden, bis auf den Obristen inclusive acht, derer übrigen aber nur sechs brennende Wachskerzen auf beyden Seiten des Sarges, jedoch nur desselben Tages, da die Leichenpredigt gehalten wird, und ferner nicht, setzen zu lassen verstattet seyn soll. Anbefohlen ist Begräbnis ohne Feyerlichkeit 1) zur Pestzeit, wo auch keine Leiche in die Kirche begraben werden darf[80]; 2) bey Catholiken und Reformirten[81]; gleichwohl ists billig, daß, wenn sie vornehmern Standes gewesen, auf Ansuchen der Erben eine Parentation von einem unserer Religionsverwandten ihnen im Hause zu halten verstattet werde, da diese unter die Begräbnis-Feyerlichkeiten nicht gerechnet werden kann. 3) Bey todtgebohrnen oder alsobald nach der Geburt verstorbenen und ungetauften Kindern[82], im Fall ein öffentlich Begräbnis nicht verlangt wird. 4) Bey unehelichen Kindern, wenn solche durch darauf erfolgte Ehe nicht legitimirt worden sind. 5) Bey solchen Personen, die aus Melancholie sich selbst ent-

80 Generale vom 6 September 1680. Ebendaselbst Th. 1. S. 863.

81 Kirchenrathsrescript vom 29 April 1712. beym *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastoral. S. 732.

82 Küstner am anges. Orte S. 725 und folg.

entleibt haben, als in welchen Fällen die Cognition den Consistoriis zustehet; dagegen die Bestimmung der Strafe für diejenigen Selbstmörder, welche aus Bewustseyn begangener Verbrechen und aus Furcht der ihnen bereits dictirten oder doch nächst zu gewarten habenden Lebensstrafe sich das Leben nehmen, vor die weltliche Obrigkeit gehöret [83]. Alle obgedachte Personen aber werden auf den Gottesacker beerdiget.

§. 119.

Das unehrliche Begräbnis [84] ist entweder ein **menschliches** (sepultura humana), oder ein **Eselsbegräbnis** (sepultura asinina). Jenes bestehet darinnen, daß der Leichnam entweder außer dem Gottesacker oder an einem besondern Ort auf demselben, welchen man den armen Sünder-Kirchhof (locum peccatorum) nennet, von dem Todengräber beygescharrt wird. Dieses aber wird von dem Scharfrichter oder seinen Knechten an einem unehrlichen Orte auf dem Schind-

83 Rescript an die Dicasteria vom 8 August 1713 und an die Consistoria vom 13 März 1719. Ebendaselbst S. 729. u. folg.

84 *Reinh. Frid. Sahme* Diss. II. de sepulturae denegatione. Regiom. et Lips. 1712. 4. *Iust. Henning. Böhmer* de iure denegandi communionem coemeteriorum. Hal. 1717. 4.

Schindanger oder unter dem Galgen verrichtet, wobey zuweilen der Scharfrichter den Leichnam zum Fenster hinaus wirft. Mit dem unehrlichen, jedoch menschlichen Begräbnis, welches auch der Todenbann heißet, werden bestraft 1) Ketzer[85], als welche so, wie Juden, Türken, Socinianer und andere, welche zur christlichen Kirche nicht gehören, auf dem Gottesakker keinesweges, sondern nach vorgängiger Berichtserstattung an das Consistorium außer demselben begraben werden. 2) Die im Kirchenbann ohne bezeugte Reue und Buße gestorben sind[86]. Hierher sind auch offenbare Verächter des göttlichen Worts und der Sacramente zu rechnen, das heist solche, welche nach an sie vom Pfarrer, von dem Superintendenten und dem Consistorio deshalb vergeblich ergangenen Ermahnungen und Vorstellungen verstockt geblieben sind. Der Pfarrer allein kann daher keinen Ausspruch in der Sache thun, da ohne diese Gradus admonitionum blos der lange Zeit unterbliebene Genuß des heil. Abendmahls nicht hinreichend ist[87]. 3) Geköpfte Missethäter, wo

85 Cap. 13. § Credentes X. de haereticis.

86 Cap. 12. X. de sepultur. Generalartikel 11. §. Im Fall aber.

87 Rescript vom 23 August 1624 im Cod. Aug. Th. 1. S. 851. *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Def. 382.

wo die Strafe des Schwerds nicht von außen, durch Flechten aufs Rad oder Verbrennen, geschärft ist. 4) Verbrecher, die im Gefängnis gestorben und eines die Todesstrafe nach sich ziehenden Verbrechens entweder überwiesen oder dessen sehr verdächtig gewesen sind. 5) Selbstmörder, von denen es ungewis ist, ob sie aus Vorsatz oder Melancholie sich selbst entleibt haben[88]. 6) Die im Zweykampf geblieben sind[89]. Hier ist in Chursachsen[90] besonders verordnet, daß, wenn es vornehmere Personen gewesen, deren Cörper außerhalb des Kirchhofs oder an den Ort, wo die Missethäter hingeleget werden, durch den Todtengräber in der Stille begraben, andere aber durch den Nachrichter weggeschaffet und an den Galgen gehenket werden sollen; wo sie auch hängen bleiben, dafern der Landesherr nicht durch ertheilte Dispensation das Begräbnis derselben gestattet. 7) Offenbare Wucherer[91]. 8) Boshafte Banquerouteurs[92].

§. 120.

88 *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastor. S. 728.
89 Cap. I. X. de torneament.
90 Mandat wider die Selbstrache, Iniurien und Duelle vom 2 Julius 1712. §. 39.
91 Cap. 2. de usur. in 6to.
92 Mandat vom 28 April 1625. und Mandat wider die Banqueroutiers vom 20 December 1766. §. 2 und 12. im Cod. Aug. Th. I. S. 1125. und im I. Supplementb. S. 922.

§. 120.

Das Eselsbegräbnis hat statt bey vorsätzlichen Selbstmördern und bey Missethätern, welche aus Furcht vor der Strafe sich selbst entleibt haben oder eines todeswürdigen Verbrechens geständig oder überführt gewesen und im Gefängnis gestorben sind. Bisweilen wird die verdiente Strafe an dem Cörper solcher Missethäter noch vollstreckt, wenn nemlich die Abschreckung anderer von ähnlichen Verbrechen dadurch bewürkt werden kann, welches auch in Chursachsen [93] genehmiget worden. Die unvernünftige Gewohnheit der Scharfrichter, nach welcher sie vormals alles, was sie stehend von dem Ort, wo der Cörper des Selbstmörders sich befand, mit der Schwerds-Spitze erreichen konnten, sich zueigneten [94], findet jetzt nicht mehr statt, vielmehr stehet dem Scharfrichter an dem Nachlas des Selbstmörders gar kein Recht zu.

§. 121.

Unter den Christen in den ersten dreyen Jahrhunderten war es gewöhnlich, die Todten außerhalb der Städte und im freyen Felde zu begraben,

93 Mandat vom 13 März 1719 im Cod. August. Th. 1. S. 1009.

94 *Iac. Frid. Ludovici* Diss. de iure carnificum in bona propricidarum et quae circa eos reperiuntur. Hal. 1702. 4.

ben, als aber in der Folge die Leute aus abergläubischer Meinung in und an die Kirchen, worinnen gemeiniglich Reliquien der Märtyrer lagen, begraben zu seyn wünschten, so entstand daher nicht nur die Gewohnheit in die Kirchen zu begraben, sondern es wurden auch Gottesäcker unmittelbar um die Kirchen herum angelegt. Das Recht in die Kirche[95] begraben zu werden, hat außer dem Kirchenpatron zuweilen der Kirchenvorsteher und der Pfarrer, auch jede Person vom Stande, welcher dasselbe von dem Consistorio gegen Erlegung einer ihren Umständen gemäßen und an die Kirche zu entrichtenden Vergütung von 20. 30. 40 oder 50 Rthlrn. gestattet wird; ingleichen alle die, so Erb- oder Familien-Begräbnisse[96] in der Kirche haben. Es ist außer Zweifel, daß das Begraben in den Kirchen, wenigstens, wenn es nicht mit großer Vorsicht, z. E. durch Vermauern der Leichname oder durch Anlegung der Luftlöcher und Zugänge außerhalb der Kirche unternommen wird, der Gesundheit der Lebendigen schädlich ist, daher man

95 *Car. Godofr. de Winckler* Diss. II. de iure sepulturae in templis. Lips. 1784. 4.

96 *Godofr. Ludov. Menckenii* Diss. de iure sepulcrorum familiarium atque hereditariorum, eiusdemque illicita, non omnibus consentientibus, divisione aliave alienatione. Lips. 1739. in seinen Opuscul. no. 3.

man in neuern Zeiten verschiedene Vorkehrungen diesfalls zu treffen, angefangen hat. Kein Toder darf anderswo, als auf dem Gottesacker oder in der Kirche begraben werden[97]. Bey den Protestanten wird der zum Gottesacker bestimmte Platz nicht, wie bey den Catholiken durch den Bischof geschiehet, dazu eingeweihet, wohl aber ist zu dessen Anlegung[98] die Einwilligung des Kirchenpatrons und des Superintendentens, wie auch des Consistorii nothwendig. Eine gewisse Achtung gegen die Verstorbenen erfordert, daß die Gottesäcker durch Mauern oder Zäune und Thüren wohl verwahret sind, damit kein Vieh darauf gehe und die Leichname etwa ausscharre. Daher sind die Eingepfarrten diese Gottesäcker-Mauern aus ihren eignen Mitteln, die Kirche aber nur alsdenn, in baulichem Wesen zu erhalten schuldig, wenn letztere die darauf befindlichen Gräber gegen Bezahlung eines gewissen Stück Geldes überlässet; wie denn auch, wenn der Gottesacker zu klein wird und ein neues Stück dazu gekauft werden muß, das dazu benöthigte Kaufgeld keinesweges aus dem Kirchenvermögen genommen, sondern von den

97 Befehl vom 21 September 1705 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 639.

98 *Iust. Henning. Böhmeri* Diss. de iure erigendi coemeterium. Hal. 1716. 4.

den Eingepfarrten durch eine Anlage ausgebracht wird [99]. Obwohl das Gras auf dem Gottesacker und die Früchte der darauf stehenden Bäume dem Pfarrer, Kirchner und Todtengräber gewöhnlich zugeeignet sind, so dürfen dieselben doch aus der vorangeführten Ursache kein Vieh darauf weiden lassen. Bey Erb- und Familien-Begräbnissen, ingleichen bey denen, die mit dem Besitz eines gewissen Grundstückes verbunden sind, stehet den Besitzern ein solch ausschliessendes Recht zu, daß sie, wenn eine nicht hinein gehörige Leiche darinnen begraben worden, auf deren Herausschaffung im Consistorio klagen können. Zum Begraben der Leichen werden in Städten besondere Todtengräber gehalten; auf den Dörfern aber müssen die Einwohner selbst, nach hergebrachter Ordnung, die Gräber machen.

§. 122.

Die an verschiedenen Orten übliche Gewohnheit die beerdigten Personen mit Bemerkung der Zeit und Stellen genau zu verzeichnen, ist nachahmungswürdig, weil dadurch vermieden wird, daß halb verwesete Cörper ausgegraben werden. Die bey Fertigung der Gräber etwa her-

99 *Küßner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 704. not. f.

herausgegrabenen Gebeine werden in das Beinhaus, wo dergleichen vorhanden, gelegt. Die Verstorbenen werden der Reihe nach und wie es der Platz mit sich bringt, begraben; Eheleute aber, welche bald nach einander gestorben sind, sollen, dafern sie es verlangen, neben einander begraben werden[100]. Die Gräber müssen für Erwachsene wenigstens drey, für Kinder aber zwo Ellen tief gemacht werden. Es ist hiernächst zwar in Chursachsen[1] verordnet, daß kein Todter vor Ablauf von wenigstens zwölf Stunden begraben werden soll, da aber die neueren Aerzte nebst der Erfahrung lehren, daß bey gewissen Krankheiten die Patienten weit längere Zeit todt scheinen können, ohne es würklich zu seyn, so ist gewöhnlich 3 bis 4 Tage den Verstorbenen im Hause zu behalten, ehe er begraben wird und wäre zu wünschen, daß jede angebliche Leiche vor deren Beerdigung, um das Begraben noch lebender Menschen gänzlich zu verhüten, durch verpflichtete Sachkundige zu untersuchen anbefohlen würde. Eine schwangere Frau darf nicht eher begraben werden, als bis sie geöfnet und das Kind aus Mutterleibe genommen worden ist[2].

§. 123.

100 Mandat vom 6 Novemb. 1600 im Cod. Aug. Th. 1. S. 847.

1 Generalartikel 15.

2 l. 2. ff. de mort. inferend.

§. 123.

Jeder muß in dem Pfarrsprengel in der Regel begraben werden, wo er gestorben ist[3] und wenn an einem Orte mehrere Parochien sind, in derjenigen, wo er das heil. Abendmahl genossen hat. Hier sind die Erben die Begräbnisgebühren zu bezahlen schuldig, auch wenn sie entweder als Fremde die Leiche in ihre Heimath führen oder wegen Verschiedenheit der Religion sie anderwärts begraben lassen wollen, keinesweges aber ohne einen besondern Rechtsgrund an denen Orten, wo die Leiche nur durchgeführet wird[4], welche Durchführung aber dem, so die Obergerichte daselbst hat, angezeigt werden muß. Die Verbindlichkeit die Begräbniskosten zu bezahlen hat nicht nur der Erbe, sondern auch derjenige auf sich, welcher den Verstorbenen bey Lebzeiten zu ernähren schuldig war, z. E. der Vater, der Ehemann und wenn kein hierzu Verbundener weiter vorhanden ist, der Staat. Hätte der Verstorbene in einem letzten Willen diese Verbindlichkeit jemanden auferlegt, so müste letzterer dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend durch Annehmung des etwa dafür vermachten Vor-

3 Cap. 5. X. de Sepultur.

4 Jul. Bernh. von Rohr Obersächsisches Kirchenrecht. S. 973.

theils anerkannt[5] haben, ehe man die Begräbniskosten von ihm fordern könnte. Wenn ein anderer die letzteren bezahlt hat, der entweder gar nicht oder doch nur zum Theil dazu verbunden war, so kann, wenn letzterer ein Miterbe ist, derselbe wider den andern Miterben, dessen Beytrag dazu durch die Erbtheilungsklage (actionem familiae erciscundae), ein Fremder aber den dem Stand des Verstorbenen und des Orts Gewohnheit gemäs gemachten diesfallsigen Aufwand mittelst Anstellung der Leichenbestattungsklage (actionis funerariae) von dem, welchem derselbe oblag, wieder fordern. Da dem gemeinen Besten daran gelegen ist, daß Leichname nicht unbeerdigt liegen bleiben, so hat diese Klage nicht nur auch wider den statt, der die Beerdigung verbot[6], sondern es sind überdieses die Begräbniskosten dergestalt prioritätisch, daß, wenn zu dem Vermögen des dazu Verbundenen ein Concurs entsteht, der, so erstere vorgeschossen hat, damit vorzüglich in die erste General-Classe der Gläubiger locirt wird[7]. Die obgedachten Klagen aber müssen vor dem weltlichen Richter erhoben wer-

5 l. 12. §. 4. ff. de relig.

6 l. 14. §. 13. ff. eod. tit.

7 Erläut. Proc. Ordn. ad Tit. 42. § 3.

werden. Obgleich nach dem canonischen [8] Recht den Geistlichen für das Begräbnis nichts bezahlt werden soll, so gilt doch dieses bey den Protestanten nicht und ist der Pfarrer oder Diaconus, auch wohl nach der Observanz beyde, die Leiche zu begleiten, jedoch der Pfarrer in den Dörfern nicht schuldig, solcher über den dritten Hof entgegen zu gehen [9]. Im übrigen ist in Chursachsen [10] der übermäßige Aufwand bey Begräbnismahlzeiten und bey der Trauer durch besondere Gesetze nachdrücklich verboten worden.

§. 124.

Es liegt dem Staat daran, daß nichts die Begrabung der Verstorbenen aufhalte, selbst eine dawider eingewandte Appellation kann den Fortgang des Begräbnisses nicht hemmen. Wer daher auf eine Leiche Arrest leget, ist nach römischen [11] Rechten seiner Klage verlustig, muß den Gegenstand seiner Forderung doppelt bezahlen, verliert den dritten Theil seines Vermögens und wird ehrlos. Diese Strafen gelten noch,

 wenig-

8 Cap. 13. X. de sepultur.
9 Generalartikel 15.
10 Policeyordnung vom Jahr 1661. Tit. 18. Mandat vom 19 Julius 1739 und vom 7 März 1750 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 643 u. 645.
11 l. ult. C. de sepulcr. violat. Nov. 60. Cap. I.

wenigstens sind sie nicht abgeändert. Das Verbrechen dessen, der eine Leiche beraubt, kann man nur dann gewissermaaßen unter die eigentlichen Diebstähle rechnen, wenn es um Gewinns willen geschiehet, und wird in Chursachsen[12] mit Geld- oder Gefängnisstrafe, auch Zuchthaus geahndet, nie aber hat die Todesstrafe in diesem Fall statt, wenn nicht die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit dabey in Gefahr gesetzt wird. Bereits begrabene Leichen dürfen nicht ausgegraben und anders wohin gelegt werden, dafern das Consistorium, als wohin der Superintendent und die Gerichte des Orts diesfalls Bericht zu erstatten haben, es nicht bewilliget, welches aber ohne erhebliche Ursache nicht geschiehet. Wenn Gefahr in Verzug ist, z. E. es entsteht kurz nach der Beerdigung Verdacht, daß der Begrabene an einer empfangenen tödtlichen Wunde verstorben, so ist der weltliche Richter nicht nur berechtiget, sondern auch verbunden, ohne den mindesten Verzug die Leiche ausgraben und mittelst derselben vor gehörig besetzter Gerichtsbank unternommener und sonst gesetzmäßiger Section die Gewisheit des Verbrechens außer Zweifel setzen zu lassen. Ja im Fall Vermuthung ent-

12 Constitut. Elect. 34. P. IV. *Hommelii* Rhapsod. Observ. 20.

entstünde, daß ein Mensch bey nicht hinlänglich gebrauchter Vorsicht lebendig begraben worden, so kann, wenn dessen Leben zu retten noch einige Hofnung wäre, jede Privatperson ohne alle Anfrage das Grab eröffnen und diese Pflicht der Menschlichkeit erfüllen. Die Gottesäcker liegen entweder innerhalb der Stadt oder einer bessern Policey gemäß, außerhalb der Stadt oder des Dorfs; in beyden Fällen hat die Gerichtsbarkeit darüber das Consistorium, welches daher auch die darauf verübten Excesse bestrafet. Im Fall ein Kirchenpatron oder Ritterguthsbesitzer mit der Gerichtsbarkeit über den Gottesacker beliehen ist, so muß letzterer der geistlichen Jurisdiction ausdrücklich entnommen seyn, wenn dieses Würkung haben soll[13]. Wider den, so die Grabmahle oder Leichensteine vernichtet oder beschädiget, kann von den Erben oder Anverwandten dessen, dem sie gesetzt waren, die Injurienklage[14] angestellet werden, wenn es in der Absicht den Verstorbenen zu beschimpfen geschahe oder eine Entschädigungsklage, im Fall andrer Frevel dabey zum Grunde lag.

13 *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastoral. S. 705.
14 *Schilteri* Institut. Iur. Canon. Lib. II. Tit. 14. §. 15.

19.

Von Erbschaften geistlicher Personen und vom Gnadenhalbenjahr.

§. 125.

Wenn Geistliche sterben, so hat das Consistorium auch über deren Verlassenschaft die Gerichtsbarkeit, so wie es der erstern Wittwen und unmündigen Waysen Vormünder bestellet. Die Versiegelung, Aufsiegelung, Inventur und Theilung gehöret daher keinesweges vor die weltliche Obrigkeit[15], jedoch kann dieselbe, wenn der Mobiliar-Nachlaß sich daselbst befindet, die Versiegelung unternehmen, worauf aber sofort dem Superintendenten davon Nachricht zu ertheilen und von diesem an das Consistorium Anzeigebericht zu erstatten und fernere Resolution zu erwarten ist. Vor Theilung der Erbschaft ist zuvörderst, wenn eine Wittwe vorhanden, deren Erklärung, ob sie ihr dem verstorbenen Ehemann eingebrachtes Vermögen zurückzufordern oder dasselbe in die Erbschaftsmasse zu werfen und von letzterer Portionem statutariam zu nehmen gemeinet sey? zu verlangen. Im erstern Fall muß sie das angegebene Eingebrachte bescheinigen

15 *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Ecclesiast. Lib. II. Def. 8.

gen auch, dafern sie sich des Nachlasses angemaaßet und nicht gleich nach erfolgtem Tode ihres verstorbenen Ehemannes versiegeln oder ein zu Recht beständiges Inventarium fertigen lassen, eine auf Verlangen eydlich zu bestärkende Specification vom sämmtlichen Nachlas nach Befinden mit beygefügter Taxe der einzelnen Erbschaftsstücken nebst einer richtigen Administrationsrechnung ediren, und ein vollständiges Verzeichnis der Gnadenhalbenjahrseinkünfte einreichen. Wenn der Wittwe im Testament des Ehemannes besondere Vortheile gegönnt worden, und die Miterben sind die Kinder des Verstorbenen, so ist besonders darauf zu sehen, daß letztere nicht dadurch in dem Pflichttheil[16], das ist, wenn vier oder weniger Kinder da sind, der dritte Theil, im Fall aber deren fünfe oder mehrere concurriren, die Hälfte derjenigen Erbportion, so außerdem auf jedes dieser Kinder gekommen wäre, verkürzet sind. Denn dieser Pflichtheil wird als eine Schuld angesehen und kann ohne vorhandene gesetzmäßige Enterbungsursache nicht entzogen oder geschmälert werden. Daher auch, wenn in Chursachsen der Ehemann Mobiliar-Erbe seines Eheweibes wird, ersterer

16 *Aug. Wilh. Meyer* Diss. de determinanda legitimae quantitate. Götting. 1777. 4.

das an dem Pflichttheil der Kinder etwa Ermangelnde in subsidium ihnen zu ergänzen schuldig ist[17]. Insofern aber die Rechte der Kinder in dem Testament nicht verletzet und dasselbe von ihnen oder deren Vormündern agnosciret worden, giebt es nebst dem gefertigten Inventario oder Specification und der geführten Administrationsrechnung den Grund zu dem unter Approbation des Consistorii abzuschließenden Erbreceß ab.

§. 126.

Bey Theilung der mütterlichen Erbschaft bekommt nach sächsischen Recht der Sohn, wenn er ein Geistlicher[18] ist, die Gerade seiner Mutter, wie die Töchter, mit Ausschluß seiner Brüder, welche nicht Geistliche sind. Eben dieses Recht haben auch die Küster und Schulmeister. Es erstrecket sich jedoch dasselbe nur auf die Gerade der Mutter, nicht auf des Eheweibes, der Grosmutter[19], der Tochter oder der Schwester ihre. Dagegen erben auch Pfarrer, Küster und Schulmeister kein Heergeräthe[20]; gesetzt auch, daß letztere daneben noch ein Hand-

werk

17 *Carpzovii* Definitiones forenses. P. III. Constit. 23. Def. 18. 19.

18 Sachsenspiegel. Buch 1. Art. 5. *Tob. Iac. Reinharthi* Diss. de successione clerici in Geradam. Erford. 1734.

19 *Gottl. Aug. Ienichen* Diss. de clerico nepote exule successionis in geradam aviae maternae. Lips. 1730.

20 Sachsenspiegel. Buch 1. Art. 27.

werk trieben. Der Vater rechnet daher den Söhnen, die zum geistlichen Stande gehören, die mütterliche Gerade mit eben dem Recht, als den Töchtern, in den Pflichttheil ein[21]. Wenn ein Geistlicher erbt oder beerbt wird, so schlagen hierbey die statutarischen Rechte des Orts, wenigstens was das Fahrnis betrift[22], gar nicht ein, sondern es finden blos die Grundsätze des gemeinen Erbrechts statt. Da es der Billigkeit gemäs ist, daß die von dem verstorbenen Pfarrer verdienten Einkünfte nach Verhältnis der Zeit dessen Erben zu Theil werden, so ist an manchen Orten gewöhnlich, daß die Erben das sämmtliche Pfarr-Einkommen desjenigen Vierteljahrs, worinnen der Pfarrer verstorben, erhalten und erst nach dessen Ablauf das Gnadenhalbejahr, wovon so eben gehandelt werden soll, zu laufen anfänget. Jene Einkünfte bekommt der Pfarrer auch dann, wenn er anderswohin berufen wird[23]. Im Leipziger Consistorio ist diesfalls hergebracht, daß, wenn der Todesfall des Pfarrers in der letzten Hälfte des Monats erfol-

21 *Carpzovii* Definit. Forens. P. III. Const. II. Def. 4 et 8.

22 *Iust. Henning. Böhmeri* Diss. de successione in bona clericorum singulari. Hal. 1716. 4. *Hommelii* Rhapsod. Observ. 154.

23 *Iust. Henning. Böhmeri* Diss. de anno deservito seu salario promerito. Hal. 1715. 4.

erfolget, der ganze Monath, in welchem der Defunctus verstorben, dessen Erben zu gute gehe und das Gnadenhalbejahr mit dem, wenige Tage nach dem sich begebenen Tode, sich anfangenden Monathe den Anfang nehme; als wodurch auch die Streitigkeiten, welche über den Calculum derer auf etliche Tage auszurechnenden Einkünfte öfters zu entstehen pflegen, desto leichter vermieden werden[24]. Es ist übrigens diese Observanz der Billigkeit und dem 41sten Generalartickel gemäs, nach welchem der Wittwe und ihren Kindern dasjenige, so der Vater fast verdienet, nicht entzogen werden soll. Ein besonderes Vorrecht ists, welches aus landesherrlicher Gnade in Sachsen und auch in mehrern auswärtigen Ländern der Wittwe und Kindern eines im Amt verstorbenen Pfarrers oder Diaconi gegönnet ist; nach welchem sie noch eine gewisse Zeit nach dem Tode ihres Ehemannes und Vaters dessen gehabte Besoldung und übrigen Pfarr-Einkünfte nebst der innen gehabten freyen Wohnung bekommen; diese Zeit ist an manchen Orten außer Sachsen ein Jahr[25] (annus gratiae), bey uns ein halbes Jahr, wel-

24 *Küstner* ad Deyling. Prud. Pastor. S. 273. not. p)

25 *Sam. Strycki* Diss. de anno gratiae, in seinen Diss. Francofurt. Vol. I. no. 16.

welches das Gnadenhalbejahr heißet. Es kann desselben weder die Braut noch der Testamentserbe theilhaftig werden, und eben so wenig bekommen es Anverwandte des verstorbenen Pfarrers in aufsteigender Linie oder in der Seitenlinie[26]. Während dieses halben Jahres sind die benachbarten Pfarrer das Amt des Verstorbenen zu verwalten angewiesen. Nach Ablauf des Gnadenhalbenjahres erhalten Wittwe und Kinder nichts mehr von dem Einkommen, sondern nun bekommt dasselbe der Nachfolger; jedoch nicht von Zeit seiner im Consistorio erhaltenen Confirmation, sondern vom Antritt des Pfarramts an. Ist das letztere indessen nicht besetzt worden, fallen die nach dem Gnadenhalbenjahr eingegangenen Pfarreinkünfte dem Kirchenvermögen anheim, woraus den vicarirenden Pfarrern für ihre Arbeit auf Ermessen des Consistorii eine Vergütung pflegt gegeben zu werden, wie sie denn auch überdieses gemeiniglich die Accidentien bekommen.

§. 127.

Die Einkünfte des Gnadenhalbenjahres werden so berechnet, daß die binnen letztern eingegange-

26 Kirchenordnung. Tit. von Immunit. und Freyh. §. Und zu fernerer Gnade. Rescript vom 11 Aug. 1634. im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 565. *Beyer* ad Carpzovii Jurisprud. Ecclesiast. Lib. I. Def. 217.

gangenen Accidentien der Wittwe und Kindern ganz verbleiben; die übrigen Einkünfte alle aber, sie mögen in baarem Gelde oder in natürlichen Producten bestehen, sowohl von der Mutter- als Tochterkirche werden, das Holz und Trankstetuer-Beneficium ausgenommen, von Michael bis wieder dahin gerechnet[27], wenn auch manches erst hernach um Martini, Weihnachten oder auch Fastnachten gefällig, so wird es doch gerechnet, daß es zu Michael verdient sey. Wenn also der Pfarrer um Ostern stirbt, so bekommt seine Wittwe und Kinder die Gnadenhalbenjahrseinkünfte bis zu dem darauf folgenden Michaelsfeste. Ist der Pfarrer zu Michael verstorben, so haben dessen Wittwe und Kinder, deren Gnadenhalbesjahr bis Ostern dauert, von den zur Pfarre etwa gehörigen Obstgärten und Weinbergen die Hälfte der Früchte zu erheben. Manche Rechtslehrer[28] haben andere Berechnungsarten des Gnadenhalbenjahres angeführet. Da hiernächst ohne vorgängige Abziehung der Unkosten keine Nutzungen angenommen werden können

27 *Schilteri* Institut. Iur. Canon. Lib. I. Tit. 18. §. 23. *Wernheri* Observat. Forens. P. VII Obs. 40.

28 *Horn* ad Schilter. Instit. Iur. Canon. am ang. Orte. *Car. Ott. Rechenbergii* Progr. II. de computatione ac divisione anni gratiae huiusque redituum rectius, quam hactenus factum, instituenda. Lips. 1735. 4.

nen, so versteht sich von selbst, daß die Wittwe und Kinder auf dieses halbe Jahr auch die zu Erhebung dieser Einkünfte nöthigen Unkosten tragen müssen. Das Deputat- und Brennholz ist zum künftigen Gebrauch in des Pfarrers Haushaltung gewidmet und pflegt allezeit im Vorjahre auf den folgenden Winter, damit es inzwischen austrocknen könne, geschlagen zu werden. Da dieses Holz eigentlich nicht zu den Pfarr-Einkünften gehöret und in den Gesetzen nicht allgemein und genau bestimmt ist, von welcher Zeit an, dasselbe eigentlich gegeben und berechnet werden soll, so läßt sich aus den einzelnen diesfalls in Chursachsen[29] ergangenen Rescripten nur so viel überhaupt annehmen: daß der Verdienst des Holzes vom künftigen Michaels-Termin an, gerechnet werde, weil dort das Winterhalbejahr angehet und der Wittwe und Kindern des verstorbenen Pfarrers von dem Deputatholze nicht mehr gehöret, als was auf die Zeit kommt, die sie vermöge des Gnadenhalbenjahres über Michael desselben Jahres auf der Pfarrwohnung annoch zu bleiben berechtiget sind. Wäre demnach der Pfarrer zu Johannis verstorben, so können seine Wittwe und Kinder, da sich das Gnadenhalbejahr nur bis Weihnachten dessel-

29 *Küstner* ad Deylingii Prudent. Pastor. S. 276.

desselben Jahres erstrecket, auch nur den vierten Theil des jährlichen Deputatholzes bekommen. So ist, da der Nachfolger im Amt im August antrat, seines Vorgängers Wittwe und Kindern ein Drittel, erstern aber zwey Drittel von dem jährlichen Deputatholze zugesprochen worden. Können aber die Percipienten des Gnadenhalbenjahrs beweisen, daß bey ihres Erblassers Amts-Antritt eine diesen Regeln zuwiderlaufende Eintheilung des Deputatholzes zum Grunde gelegt worden und sie verkürzet oder verletzet würden, so sind sie diesfalls auf Vergütung anzutragen berechtiget.

§. 128.

Weil das Trankstener-Beneficium vom Sonntag Quasimodogeniti bis wieder dahin gerechnet wird[30], so kommt, wenn der Pfarrer z. E. zu Johannis stirbt, auf das Gnadenhalbejahr die Hälfte davon bis Weihnachten, und da ein Viertel davon vom Defuncto bereits verdient war, erhält der Nachfolger im Amte nur ein Viertel, so wie dieser nichts davon bekommt, wenn der Vorgänger zu Michael starb, mithin die noch nicht verdient gewesene Hälfte in das Gnadenhalbejahr fällt.

§. 129.

30 *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Eccles. Lib. I. Def. 173.

§. 129.

Das Gnadenhalbejahr hat nur statt, wenn der Pfarrer im Amt gestorben ist, nicht, wenn er weiter befördert wird, oder das Amt niederleget oder abgesetzet ist[31]. Auch bekommen es Wittwen und Kinder eines bey Lebzeiten des ausgedienten Pfarrers verstorbenen Substituten so wenig, als der Schulmeister ihre, sondern diesen letzteren werden die Einkünfte und freye Wohnung auf einen Monath nach dem Tode des Schulmeisters gemeiniglich noch überlassen[32]. Hingegen bekommen Wittwe und Kinder eines ausgedienten Pfarrers in der Regel und wenn nicht vertragsweise ein anderes festgesetzt ist, das Gnadenhalbejahr, jedoch nur nach Verhältnis des ihrem Erblasser von den Pfarreinkünften ausgesetzt gewesenen Antheils[33], denn es wird angesehen, als wenn ersterer während des Gnadenhalbenjahres noch lebte, das übrige erhält der Substitut oder Nachfolger. Man sucht jedoch den letzteren, in Betracht der Wittwe und Kindern eines Pfarrers das Gnadenhalbejahr ohne Abzug

31 *Christi. Gottl. Hommelii* Diss. de privilegiis clericorum in sponte resignantem vel remotum non cadentibus. §. 16.

32 Rescript vom 14 Jänner 1619. und vom 16 März 1701 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 563 und 567.

33 Rescript vom 19 December 1708 im Cod. Aug. Th. 1. S. 881.

zug in der Regel gereichet werden soll, von Seiten des Consistorii durch gütliche Vergleichsvorschläge dahin zu bewegen, daß er der oft dürftigen und Mitleiden verdienenden Wittwe und Kindern seines Vorgängers die Einkünfte des Gnadenhalbenjahres, wo möglich ganz überlasse. Dafern der Substitut nicht freywillig und umsonst oder gegen billige Vergütung während des Gnadenhalbenjahres das geistliche Amt verwalten will, so sind die benachbarten Pfarrer dazu verbunden, welche zur Vacanz verschrieben und von des verstorbenen Pfarrers Erben mit nöthiger Speisung versorgt werden. Diese Erben sind in Chursachsen[34] an denen Orten, wo der Observanz nach die Abholung der vicarirenden Geistlichen nicht den Eingepfarrten oblieget, nur dann sothanen Vicariis ein Pferd zu ihrer Abholung zu senden schuldig, wenn letztere weiter als eine halbe Meile von dem Ort der Amtsverrichtung entfernt sind; im entgegengesetzten Fall aber haben sie, wenn sie nicht zu Fuße gehen wollen, für ihr Fortkommen selbst zu sorgen. Da der Wittwe des verstorbenen Pfarrers das Gnadenhalbejahr gehöret, so entstehet die Frage: ob,

34 Rescript an das Leipziger Consistorium vom 4 Februar 1743 in der Fortsetzung des Corp. Iur. Ecclesiast. (Dresden 1784. 4.) S. 2. *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Eccles. Lib. I. Def. 189.

ob, wenn der Pfarrer mit seiner Braut getrauet, aber vor der zu Erlangung der ehelichen Erbschaftsrechte nach deutschen und chursächsischen[35] Gesetzen erforderlichen Besteigung des Ehebettes verstirbt, dessen Wittwe auch dieser Wohlthat theilhaftig wird? Einige[36] verneinen diese Frage, so viel Chursachsen betrift, weil bey uns von dieser Conscensione thalami ohne Unterscheid das eheliche Erbschaftsrecht abhängt; andere aber bejahen dieselbe und, wie mir deucht, mit mehrerem Rechte, weil die Einkünfte des Gnadenhalbenjahres zu der Erbschaft des Pfarrers keinesweges gehören, und man daher jene gesetzliche Verordnung zum Nachtheil der Wittwe nicht ausdehnen kann. Wenn die Ehefrau des verstorbenen Pfarrers nur von dessen Tisch und Bette geschieden worden ist, behält sie alle Rechte eines Eheweibes und also auch den Genuß des Gnadenhalbenjahres; bey einer gänzlichen Ehescheidung aber ist sie dessen verlustig.

§. 130.

Die Kinder des verstorbenen Pfarrers, ohne Unterscheid, sie mögen annoch unter väterli-

35 Sachsenspiegel Buch 3. Art. 45. Constitut. Elect. 19. P. III. *Io. Flor. Rivini* Diss. de conscensione thori ad obtinendam successionem coniugum iure Electorali Saxonico necessaria. Lips. 1726.

36 *Christ. Gottli. Hommelii* Principia Iur. Ecclesiast. Protestant. Cap. 5. §. 33. S. 59.

cher Gewalt oder daraus entlassen[37] oder ausgestattet, aus erster oder aus einer der folgenden Ehen erzeugt seyn, keinesweges aber uneheliche Kinder oder an Kindes statt angenommene Personen geniessen das Gnadenhalbejahr, dagegen werden in Ermangelung der Kinder die Enkel jedoch dergestalt zugelassen, daß, wenn deren mehrere sind, sie den auf ihren Vater oder Mutter, als welche sie repräsentiren, kommenden Antheil erhalten. Die Einkünfte des Gnadenhalbenjahres werden unter die Wittwe und Kinder getheilet; wie viel aber die Wittwe davon bekomme? ist unter den Rechtsgelehrten streitig. In Chursachsen[38] ist festgesetzt, daß sie so viel, als jedes Kind, davon erhält. Z. E. wenn der Pfarrer eine Wittwe und zwey Kinder hinterlässet, bekommt erstere den dritten Theil von den Gnadenhalbenjahrseinkünften. Wenn während des Gnadenhalbenjahres die Wittwe oder Kinder sterben, so wird[39], meiner Meynung nach, das Recht an dem Antheil, so die verstorbene Person an diesen Einkünften gehabt hat, von ihr, wie ein anderes erlangtes vollkommenes Recht, ohne

37 Rescript vom 7 September 1639. im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 565.

38 Decis. Elector. 48. vom Jahr 1661. *Wernheri* Observat. Forens. P. VI Obs. 343.

39 *Wernheri* Enunciata fori. P. II. Enunc. 500.

ohne Unterscheid auf deren Erben verfället und ich sehe nicht, wie man, ohne ein diesen Satz des gemeinen Rechts abänderndes Gesetz, hier Einschränkungen[40] machen oder das Recht, nach welchem die Erbportion oder das Vermächtnis eines fehlenden Erbens oder Legatarii den übrigen Miterben oder Collegatariis anfället[41] (ius accrescendi) in diesem Fall anwenden kann, da das Gnadenhalbejahr nicht ein von dem verstorbenen Pfarrer, sondern von dem Landesherrn, der Wittwe und Kindern gegönneter Vortheil ist, auch nicht füglich ein Niesbrauch, wie einige[42] wollen, genennet werden kann.

§. 131.

Wenn der Pfarrer, ohne Wittwe und Kinder zu hinterlassen, stirbt, so hat er entweder einen Substituten oder nicht. Im ersteren Fall bekömmt in Chursachsen[43] der Substitut, so lange er das Pfarramt als Substitut verwaltet, die Accidentien ganz und die eine Hälfte von

 der

40 *Schilteri* Institution. Iur. Canon. Lib. I. Tit 18. §. 27. *Küstner* ad Deylingii Prud. Pastoral. S. 283. not. e).

41 *Io. Aug. Bachii* Diss. de iure accrescendi; in seinen Opusculis. S. 323. u. folg.

42 Car. Ferdin. Hommelii Epitome sacri iuris. Cap. 72. §. 5. S. 351.

43 Rescript vom 27 Junius 1701 im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 566.

der Substantialbesoldung; die andere Hälfte aber wird zu Capital gemacht und die Zinnsen davon erhält der künftige Pfarrer und seine Nachfolger im Amte. Hat der verstorbene Pfarrer keinen Substituten gehabt oder es wird während des Gnadenhalbenjahrs ein neuer Pfarrer gesetzt, so erhält dieser mit dem Antritt seines Amtes die vollen Einkünfte desselben, die vorher aber seit dem Tode des vorigen Pfarrers eingegangenen fallen dem Kirchenvermögen anheim. Es wird jedoch davon den Geistlichen, welche während der Vacanz das Pfarramt verwaltet haben, zumal wenn es das ganze Gnadenhalbejahr hindurch geschehen ist, auf des Consistorii Ermessen etwas zugebilliget[44]. Die Gnadenhalbenjahrs-Einkünfte werden nicht von dem Verstorbenen seiner Wittwe und Kindern hinterlassen, denn diesem gehörten sie nicht; sondern sie gründen sich blos auf landesherrliche Gnade; daher kann der Geistliche darüber weder unter den Lebendigen, noch auf den Todesfall disponiren, noch darauf Verzicht leisten. Sie gehören keineswegs zu dessen Erbschaft, daher bekommen sie die Wittwe und Kinder, wenn sie auch nicht Erben

ihres

44 *Beyer* ad Carpzovii Iurisprud. Ecclesiast. Lib. I. Def. 220.

ihres Ehemannes oder Vaters werden, sondern die erstere ihr Eingebrachtes zurücknimmt; auch können diese Einkünfte wegen Schulden, die der verstorbene Pfarrer gemacht hat, nicht in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt oder verkümmert werden. Wohl aber kann dieses in Absicht solcher Schulden geschehen, welche die Wittwe und Kinder selbst gemacht haben, als zu deren Vermögens-Masse die Gnadenhalbenjahrseinkünfte gehören. Ist die Wittwe oder Kinder aber Erben des verstorbenen Pfarrers worden, so müssen sie auch die von demselben in Absicht des künftigen Gnadenhalbenjahrs z. E. durch einen Vertrag übernommene Verbindlichkeit oder Disposition anerkennen, und auch diese Handlung ihres Erblassers, wie andere, vertreten [45]. Wenn während des Gnadenhalbenjahrs ein Fall entstehet, wodurch bey der Pfarre Lehngeld [46] eingehet, so scheint die Meinung derer [47] gegründet zu seyn, welche dasselbe der Wittwe

45 l. 14. C. de rei vindicat. *Henr. Ern. Kestneri* Diss. de obligatione heredis ex facto defuncti. Rint. 1706.

46 *Car. Frid. Walchii* Diss. de laudemio a liberis parentibus suis successuris solvendo. Ien. 1777. 4. Joh. Christ. Conr. Schröters Abhandl. von der Lehnwaare. Berlin 1789. 8.

47 *Finckelthaus* de iure patronatus. Cap. 6. no. 118.

und Kindern ganz zusprechen, weil es eine ungewisse und vom Zufall abhängige Einnahme, mithin unter die Accidentien zu rechnen ist.

20.

Vom Verfahren in geistlichen Sachen und den diesfallsigen Instanzen.

§. 132.

Die evangelischen deutschen Kirchen haben in dem Religionsfrieden oder in dem Reichsabschied vom Jahr 1555 und in dem Westphälischen Friedensschluß[48] die geistliche Gerichtsbarkeit zurückerhalten, als die ganze päbstliche Oberherrschaft über dieselben bis zur Vereinigung der Religionen, welche man damals noch immer für möglich hielt, suspendirt ward. Es überließen aber die evangelischen Landschaften ihren Landesherren gern alle diejenigen Rechte, welche die päbst-

48 Art. V. §. 16. *Ius Dioecesanum* et 20. Heinr. Arn. Langens geistliches Recht der evangelisch-lutherischen Landesherren und ihrer Unterthanen in Deutschland. 2 Theile. Culmb. 1786. 8. Dan. Nettelblatts Abhandl. von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechts, der Kirchengewalt der evangelischen Landesherren in Ansehung ihrer evangelischen Unterthanen und dem Rechte der ersten Bitte derselben bey den mittelbaren Stiftern in ihren Ländern. Halle 1783. 8.

påbstliche Hierarchie der höchsten Gewalt entzogen hatte und weil in dem Religionsfrieden nicht von einer neuen, an die Stelle der vorigen zu setzenden Kirchenverfassung die Rede oder etwas davon bestimmt war, so war es der Protestanten und ihrer Fürsten Sache eine neue Kirchenverfassung nach Gutbefinden zu errichten. Vermöge dieses Rechts haben die protestantischen Reichsstände Consistoria[49] oder Gerichte gesetzt, denen die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit obliegt und kein mittelbarer Reichsunterthan darf sich dieses Rechts (iuris Consistorii) anmaaßen, wenn er dasselbe nicht ausdrücklich oder stillschweigend von dem Fürsten erlangt hat. Die Gränzen der den Consistoriis zustehenden Gewalt erstrecken sich auf geistliche Personen und Sachen, in so fern nicht auch diesfalls der Landesherr gewisse Ausnahmen gemacht und sie der Cognition und dem Ausspruche des Kirchenraths oder des geheimen Consilii unterworfen hat. So gehören in Chursachsen[50] allein vor

 den

49 *Io. Nic. Hambachii* Comment. demonstrans Consistoriorum necessitatem e statu ecclesiae nostrae periculoso. Guelpherb. 1749. 4.

50 *Carpzovii* Iurisprud. Ecclesiast. Lib. I. Def. 12. Christi. Gottlo. Wabsts historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen Verfassung der Justiz. Sect. 2. Cap. 5. S. 150. und Cap. 14. S. 288.

den Kirchenrath in Dresden die Remotion der Pfarrer und Schuldiener, die Erbauung und Einweihung neuer Kirchen, wie auch deren Vereinigung oder Auspfarrung, die Cognition in Ehesachen der Militär-Personen, sie mögen Klägers oder Beklagtens Stelle vertreten; die Oberaufsicht über die Consistoria, die Inspection über die drey Landschulen zu Meissen, Grimma und Pforte, die Dispensationen in verbotenen Graden und in Kirchengebräuchen, als wegen Trauung ohne Aufgeboth oder vor abgelaufener Trauerzeit und andere zum Theil oben beyläufig angeführte Sachen; wobey jedoch der Kirchenrath in verschiedenen wichtigen Geschäften zuvörderst die Genehmigung des geheimen Consilii einholen muß. Z. E. bey Ernennung der Consistorial-Assessoren, der Superintendenten, ingleichen der Professoren auf den Academien zu Leipzig und Wittenberg, ferner bey Anordnung der Buß-Bet- und Fast-Tage, wie auch der Kirchengebete. Mit dem Kirchenrath ist das Oberconsistorium in so fern vereinbaret, daß beyde Collegia aus eben denselben Personen bestehen; inzwischen ist unter beyden in Absicht ihrer Bestimmung und der Gränzen ihrer Gewalt ein großer Unterschied. Der Kirchenrath exercirt, wie gedacht, die höchsten geistlichen von dem Lan-

des-

desherrn reservirten Rechte; das Oberconsistorium aber hat vor den übrigen im Namen des Churfürsten ausfertigenden Consistorien[51] keine Vorzüge. Es kann daher von dem Oberconsistorio, wie von den andern Consistorien in Justiz- und Policeysachen an die Landesregierung appelliret werden, dagegen dieses bey dem Kirchenrath nicht statt findet, sondern die daselbst eingewandten Appellationen gehen an das geheime Consilium.

§. 133.

Unter dem Kirchenrath in Dresden stehen die Consistoria zu Leipzig und Wittenberg, das meißnische Stiftsconsistorium zu Wurzen, das hennebergische Consistorium zu Schleusingen, das fürstlich schwarzburgische Consistorium zu Ebeleben, das gräflich schönburgische Consistorium zu Glauchau, das gräflich stollbergische Consistorium zu Rosla, wiewohl die churfürstlichen Collegia den Grafen von Stollberg iura Consistorii nicht gestatten, und die beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg in allen geistlichen und Consistorialsachen. Dagegen die Stiftsconsistoria

51 *Christ. Wildvogel* Diss. de competentia consistoriorum evangelicorum, inprimis inferior. in prov. Elector. Saxon. Ienae. 1714. *Io. Christ. Hartungii* Diss. de iurisdictione consistoriali. Francof. et Lips. 1725. 4.

storia zu Merseburg und Naumburg, wie auch die beyden Markgrafthümer Ober- und Niederlausitz nicht dem Kirchenrath, sondern dem geheimen Consilio unmittelbar unterworfen sind. In der Oberlausitz haben die Kirchenpatrone und Stadträthe die Rechte der Consistorien, in der Niederlausitz aber ist das Consistorium zu Lübben das geistliche Gericht, an welches die Pfarrer unmittelbar ihre Berichte und Anfragen richten, auch sind zu Sorau und Forsta Consistorien. Die Consistorien werden gemeiniglich mit Theologen und Rechtsgelehrten von dem Landesherrn besetzt und obwohl dem letzteren unstreitig frey stehet die geistlichen Gerichte blos mit Rechtsgelehrten zu besetzen [52], da es ja doch bey Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf gründliche Rechtskenntnisse hauptsächlich ankommt, so ist es gleichwohl besser, daß auch Gottesgelehrte mit dazu gezogen werden, weil nicht nur von denselben, wie obgedacht die Pfarrer und Schuldiener examiniret werden, sondern auch sonst zuweilen Religionssachen betreffende Fragen vorkommen. Unter dem Oberconsistorio zu Dresden stehen folgende Superinten-

duren

52 *Brunnemanni* Ius Ecclesiast. Lib. 3. Cap. I. §. 5. p. 785. *Leyser* ad Schilteri Institut. Iur. Canon. Lib. I. p. 44.

duren: 1) Dresden. 2) Freyberg. 3) Chemnitz. 4) Annaberg. 5) Colditz. 6) Leisnig. 7) Waldheim. 8) Oschatz. 9) Meissen. 10) Großenhayn. 11) Pirna. 12) Bischofswerda. 13) Dobriglugk. Auch stehen unter dem Oberconsistorio unmittelbar und ohne unter dem Sprengel einer Superintendur zu gehören die Pfarren zu Netscheck und Wesenstein, ingleichen das Kirchspiel zu St. Afra in Meissen und die Paulinerkirche zu Leipzig. Das Consistorium zu Leipzig hat folgende Superintenduren unter sich: 1) Leipzig. 2) Eilenburg. 3) Borna. 4) Grimma. 5) Rochlitz. 6) Penig. 7) Zwickau. 8) Weissenfels. 9) Freyburg. 10) Eckartsberga. 11) Weißensee. 12) Langensaltze. 13) Sangerhausen. 14) Delitsch. 15) Plauen. 16) Oelsnitz. 17) Neustadt an der Orla. 18) Weyde. 19) Frauenpriesnitz. 20) Pegau. 21) Querfurth. 22) Helldrungen. 23) Eisleben. Das Consistorium zu Wittenberg erstreckt sich über nachstehende Superintenduren: 1) Wittenberg. 2) Zahne. 3) Belzig. 4) Gommern. 5) Barby. 6) Gräfenhaynichen. 7) Torgau. 8) Liebenwerda. 9) Baruth. 10) Herzberg. 11) Jessen. 12) Seyda. 13) Bitterfeld. 14) Jüderbogk.

derbogk. 15) Dahme, ingleichen über die Probsteyen Kemberg, Schlieben und Clöden. Hiernächst giebt es auch geistliche Untergerichte oder solche, welche den Consistoriis untergeordnet sind und nur wenige und geringere den letzteren zukommende Rechte durch landesherrliche ausdrückliche oder stillschweigende Gestattung erlangt haben, dergleichen in Sonnenwalde und Frohndorf sind.

§. 134.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß alle geistliche, das ist, von den Consistorien confirmirte Personen, nebst deren Weibern und Kindern, auch Dienstgesinde, unter der Gerichtsbarkeit der Consistorien stehen, ingleichen daß alle geistliche Gebäude und Grundstücken, Gottesäcker[53], milde Stiftungen, Verlöbnis- und Ehe- auch andere Sachen, welche zu den geistlichen Angelegenheiten gerechnet werden, derselben unterworfen sind. So viel nun die Art die Sachen bey den Consistorien anzubringen und da-

53 Kirchenordnung. Tit. von beyden Consistoriis zu Leipzig und Wittenberg, auch dem Oberconsistorio rc. §. 7. Was vor Sachen in das Consistorium gehörig. §. 9. Von der Jurisdiction jedes Consistorii und wer demselbigen unterworfen seyn solle. im Cod. August. Th. 1. S. 633. u. folg.

daselbst zu verhandeln betrift, so ist mit Uebergehung dessen, was in allen Processen Rechtens und vorgeschrieben, ingleichen dessen, was bereits davon oben bey jeder einzelnen Materie angeführt worden, überhaupt ein Unterschied unter solchen Sachen zu machen, welche von den Lehrern des canonischen Rechts zu der Lege dioecesana[54] gerechnet werden, z. E. Bestellung der Prediger, Visitation der Kirchen und Oberaufsicht über dieselben u. s. w. und unter denen, wo ein Rechtsstreit in weltlichen Angelegenheiten wider eine geistliche Person oder wegen einer geistlichen Sache erhoben wird. Die ersteren werden zuerst bey dem Superintendenten der Diöces angebracht und von diesem nachher Bericht an das Consistorium erstattet; bey der letzteren aber ist dem Kläger zwar seine Klage oder Beschwerde unmittelbar bey dem Consistorio einzureichen unverwehrt, jedoch pflegt die Sache gemeiniglich erst bey dem Superintendenten angebracht zu werden, denn ob derselbe wohl keine Gerichtsbarkeit hat, so stehet ihm doch prima notio; das heist, das Befugnis zu, die Sache genauer zu erörtern und durch gütliche Verhandlung einen Vergleich zu bewürken; so bald aber der

Streit

54 *Geo. Franc. Ignat. Ittner* de lege dioecesana. Erford. 1704.

Streit damit nicht abgethan werden kann, erstattet der Superintendent Bericht an die höhere Behörde.

§. 135.

Ob nun ferner der Regel nach Consistorialsachen mittelst summarischen Processes zu verhandeln sind[55], mithin von jeder Parthey die Bescheinigung der vom Gegentheil abgeleugneten Puncte sofort und vor Abfassung des Urthels beygebracht und in der ersten Sentenz gleich die Hauptsache entschieden werden muß[56], so sind doch hiervon nicht nur diejenigen Fälle, wo wegen Zweifel und Wichtigkeit der Sache Beweis und Gegenbeweis nachzulassen nothwendig wird, sondern auch die wider geistliche Personen in weltlichen und ihr Amt nicht betreffenden Angelegenheiten erhobene Processe ausgenommen, als welche auf die in andern Gerichtshöfen gewöhnliche Art verhandelt werden. Die von den Consistorien zu erlassenden Citationen und Verordnungen werden im Namen des Fürsten, dessen geistliche Gerichtsbarkeit die ersteren ausüben, ausgefertiget und hieraus erhellet der Grund, warum deren Insinuation ohne Hülfe der weltlichen

55 Kirchenordnung Tit. von den Consistoriis. Cap. 8. im Cod. August. Th. 1. S. 636.

56 Meine Anweisung zum zweckmäßigen Extrahiren und Referiren der Gerichtsacten. Leipzig 1789. 8. S. 89.

lichen Obrigkeit und also unmittelbar geschiehet; in Chursachsen[57] ist jedoch, so viel die Unterthanen der Patrimonialgerichte betrift, damit die Consistoria und Superintendenten derer Partheyen desto gewisser sind, und wegen richtig geschehener Insinuation der Citationen desto weniger Zweifel entstehen könne, verordnet, daß die von Adel und Stadträthe, jedoch mit Hinweglassung der Worte: in subsidium, diesfalls ersucht, auch dabey die Sachen, derenthalben die Unterthanen vorgeladen, ausgedrücket werden sollen. So viel die etwa nöthige Abhörung der unter das Consistorium nicht gehörigen Zeugen betrift, wird dieselbe in der Regel von deren ordentlichen Obrigkeit bewürkt, und diese muß den darüber aufgenommenen Zeugen-Rotulum einsenden. Dagegen die unter des Consistorii Gerichtsbarkeit stehenden Personen vor der weltlichen Obrigkeit ohne von ersterem ertheilten Auftrag weder selbst vernommen, noch auch wider dieselben in Chursachsen[58] ohne Commission Zeugen abgehört werden dürfen, sondern es müs-

57 Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr 1612. Grav. 6. und vom Jahr 1661. §. 11. im Corp. Iur. Ecclesiast. S. 275. und 286. Regulativ vom Jahr 1787. §. 13.

58 Rescript an das Leipziger Consistorium vom 10 Junius 1743 beym Küstner ad Deylingii Prudent. Pastor. S. 779.

müssen die Obrigkeiten die Partheyen an die den Geistlichen vorgesetzten Superintendenten oder auch an das Consistorium verweisen. Es muß auch ein Prediger den Zeugeneyd, bevor er abgehört wird oder in peinlichen Sachen nach der Abhörung[59], wie jeder andere, leisten; dagegen dasjenige, was der Superintendent in einer Registratur, als vor ihm geschehen, bezeuget, halben Beweis ausmacht[60]. Es werden nach der Observanz der Consistorien deren Verordnungen nach Ablauf von zehen Tagen von der Publication angerechnet, rechtskräftig, wenn dawider nicht appelliret wird, übrigens sind gegen die von den Consistoriis ertheilten Sentenzen Leuterungen und Appellationen[61] in denen von den Gesetzen nicht ausserdem ausgenommenen Fällen zugelassen. Wenn an die Consistoria appelliret wird, so kann daselbst über die Appellation keinesweges erkannt werden, sondern es ist darauf an die Landesregierung und dafern wider eine aus dem Kirchenrathe ergangene Verfügung

59 Generale wegen des Verfahrens in Untersuchungssachen vom 30 April 1783. §. 9.

60 Erläuterte Proc. Ordnung ad Tit. II. §. 5.

61 Carl August Christi. Ulichs Abhandl. von Appellationen und Leuterungen auch andern rechtlichen Mitteln, sich wider ein gravirendes Urthel zu schützen. Wittenberg und Zerbst. 1788. 8.

gung appelliret wird, an letzteren und von demselben weiter an das geheime Consilium Bericht zu erstatten. Findet die Landesregierung, daß der auf eingewandte Appellation an sie erstattete Bericht eine Kirchenrathssache betrift, so soll sie die Instanz zur Berichtserstattung an den Kirchenrath anweisen[62].

§. 136.

Die Untergerichte haben auf der Consistorien Requisition sofort zu expediren, wenn sie sich aber dessen verweigern, so ist in Chursachsen[63] die Sache an den Kirchenrath zu berichten und von demselben fernerer Bericht an das geheime Consilium zu erstatten, worauf von daher wegen der Civil-Instanzen zu Beobachtung ihrer Obliegenheit das Nöthige verfüget wird. Daß in bürgerlichen Sachen die Execution der rechtskräftigen Urthel dem weltlichen Richter überlassen werde und damit der Auftrag des Superintendentens aufhöre, ist bereits oben (§. 31.) bemerkt worden. Wenn aber die Gerichtsobrigkeiten selbst Beklagte sind, haben die Consistoria einem Beamten ohne Beysetzung einer geistlichen Person Auftrag zur Vollstreckung zu

62 Regulativ vom Jahr 1787. §. 17.
63 Ebendaselbst §. 14.

thun und im Fall die Execution in die Substanz oder Früchte von bey der Landesregierung zu Lehn gehenden Lehn- und Erbgütern geschehen soll, ist zuvor von den Commissarien der Consistorien dahin Bericht zu erstatten[64].

64 Ebendaselbst §. 15.

Regi-

Register.

A.

Abendmahl, von wem es auszutheilen, Seite 98. 99.
ob ein Prediger von anderer Religion es einem Evangelischen reichen könne? S. 98.
wem es zu reichen sey, S. 98.
ob derjenige zu bestrafen, so es nach abgelegter Beichte nicht empfängt, S. 99.
dessen äußerliche Elemente, S. 99. 100.
wie es zu administriren, S. 100. 101. 102.
Misbräuche dabey, S. 103.
es soll mit mehrern Personen genossen werden, daher sind Privat-Communionen untersagt, S. 103. 104.
Ausnahme hiervon, S. 104.

Abend-

Abendmahl, wenn es auszutheilen sey, S. 104.
ob jemand zu dessen Genuß zu zwingen. S. 104. 105.
ob Beobachtung der Rangordnung dabey zu fordern, S. 102.
die üblichen Ceremonien dabey, S. 105. 106.
von wem die Hostien und der Wein zu bezahlen sey, S. 106.
Abhörung der unter das Consistorium nicht gehörigen Zeugen, von wem sie bewürkt werden müsse, S. 305.
Abkündigen, weltliche Angelegenheiten von der Canzel darf kein Geistlicher, S. 112.
Abzehndung des Getreides muß mit Zuziehung der Geistlichen geschehen, S. 220.
Abzugsgeld, oder Nachsteuer, in wie fern die Geistlichen davon befreyet sind, S. 51 und folg.
Accidentien, was darunter verstanden werde, S. 223.
die deshalb zustehenden Klagen, S. 226. Siehe jura stolae.
Aecker der Kirche, wer ihre Nutzungen genieße, S. 209.
sie können mit Genehmigung des Consistorii verpachtet werden, S. 209.
ihre Bestellung, S. 209.
auf ihre Gränzen und Gränzsteine haben die Pfarrer fleißig zu sehen, S. 209. 210.
Aecker Pfarr- deren Unterschied von Kirchenäckern, S. 208.
wer ihre Nutzungen genieße, S. 208. 209.
müssen gut bestellet werden, S. 209.
können mit Genehmigung des Consistorii verpachtet werden, S. 209.

Aecker

Aecker, Pfarr- auf ihre Gränzen ist fleißig Aufsicht zu haben, S. 209.
Agenden, was sie sind? S. 106.
Allmosen, S. 226.
dessen öffentliche Einsammlung kann nur der Fürst anordnen, S. 228.
was hierbey den Predigern obliege, S. 227.
Erb- oder Niedergerichte treffen Anstalten hierzu, S. 227.
aus dem Kirchenvermögen sollen dazu Beyträge gegeben werden, S. 228. 229.
an wen es abgegeben werde, S. 228. 229.
wie man es in Kirchen einsammle, S. 229.
Altarleute, s. Kirchväter.
Amortizationen liegender Grundstücke, bey denselben ist landesherrliche Einwilligung nöthig, S. 185.
Amt, geistliches, in wie fern es niedergelegt werden kann, S 71.
Amtsgebühren, s. Accidentien.
Appellation, ob sie wider Einforderung des Decems statt habe, S. 220.
gegen Consistorial-Sentenzen ist sie gestattet, S. 306.
Arme, was für sie in den Kirchen gesammlet wird, wohin es abzuliefern, , S. 228.
ihnen soll die Leichenrede in Chursachsen unentgeldlich gehalten werden, S. 225.
Artickel, general- wer sie gegeben habe, S. 21.
Attentatenstrafe, wie viel sie betrage, S. 221.
Aufgeboth, worinne es bestehe, S. 133.
dessen Endzweck, S. 134.
ohne dasselbe kann nicht getrauet werden, S. 134.
wer ohne selbiges getrauet werden kann, S. 135. 136. 137.

Aufgeboth, was in diesem Falle erforderlich sey, S. 136.
muß auch bey ausgefallenen Personen geschehen, S. 137.
wornach der Pfarrer vor demselben zu fragen hat, S. 129.
wie vielmal es geschehen müße, S. 134.
wo es geschehen müße, S. 134.
wie der Pfarrer sich zu verhalten habe, wenn dawider appelliret wird, S. 132.

B.

Bartholomäus von Brixen, s. Semeca.
Bäume müssen Bauersleute bey ihrer Verheyrathung in Chursachsen pflanzen, S. 132.
auf Gottesäckern, der Nutzen davon gehört den Pfarrern, S. 212.
dürfen sie aber nicht umhauen lassen, S. 212.
Baustämme zu geistlichen Gebäuden werden zuweilen aus dem Kirchenholz bewilliget, S. 211.
Bedingung, deren Würkung bey Verlöbnissen, S. 127.
unmögliche, ob sie beym Verlöbnis für nicht hinzugesetzt zu achten, S. 128.
Befreyungen der Pfarrer und Schullehrer, S. 45.
Begraben der Leichen, dazu werden besondere Leute gehalten, S. 273.
Begräbnis, ein ehrliches oder unehrliches, S. 262. 263.
ersteres geschieht mit oder ohne Feyerlichkeiten, S. 263. 264. 265.
ob zum stillen Begräbnis die Genehmigung des Consistorii erforderlich sey, S. 265.
welchen Personen stille Begräbnisse erlaubt sind, S. 265. 266.

Begräbnis, worinnen ein unehrliches bestehe, S. 267. 268. 270.
welche Personen damit bestraft werden, S. 268. 269.
woher die Gewohnheit Verstorbene in und an die Kirchen zu begraben entstanden sey, S. 271.
bey Begräbnissen in den Kirchen ist Behutsamkeit anzuwenden, S. 271. 272.
dem Kirchenpatron kommt das Begräbnis in der Kirche zu, S. 61.
die Besitzer von Erb- und Familienbegräbnissen haben darüber ein ausschließendes Recht, S. 273.
wo die Gebühren dafür zu entrichten sind, S. 275.
dessen Kosten sind prioritätisch, S. 276.
übermäßiger Aufwand dabey ist untersagt, S. 277.
es darf nicht gehemmet werden, S. 277.
Beichte, ihre Eintheilung und Beschaffenheit, S. 88. 89.
Privat-, ist in Chursachsen vorgeschrieben, S. 89.
wo sie gehöret werden solle, S. 93.
wer davon abgewiesen werden könne, S. 90.
wer bey fremden Pfarrern sie ablegen könne, S. 92. 93.
Beichtgeld, S. 93. 94.
es zu fordern hat der Pfarrer ein vollkommen Recht, S. 94.
Beichtstuhl, ob davon und vom h. Abendmahl der Pfarrer eigenmächtig abweisen könne, S. 89.
Beichtvater, wenn es erlaubt sey, sich einen andern zu wählen, S. 92.

Beichtvater, wenn und wie er das ihm in der Beichte Entdeckte anzeigen dürfe, S. 95. 96.
er muß außerdem die strengste Verschwiegenheit beobachten, S. 94. 95. 96. 97.
Beklagte, weltliche, wo sie von Geistlichen und von piis causis belangt werden, S. 42. 43.
Beneficium competentiae stehet den Geistlichen zu, S. 52.
Berichte, wie dieselben an das Consistorium zu erstatten, S. 202.
Besetzungskosten, Pfarr- und Schul-, von wem sie entrichtet werden, S. 38.
Besichtigung eines Unvermögenden, S. 155.
Besitzer von Häusern, die auf Pfarr-Grund und Boden gebauet sind, und Besitzer verkaufter Pfarräcker, was sie für eine Eigenschaft erhalten, S. 233.
Besoldung muß dem Geistlichen zu rechter Zeit und ohne Abbruch gereichet werden, S. 213.
woher sie genommen werde, S. 213.
wer das Recht sie zu bestimmen habe, S. 213. 214.
sie darf von dem Kirchenpatron in der Vocation nicht geschmälert werden, S. 214.
wie viel dem Geistlichen zu reichen sey, bestimmen die Kirchenmatriculn, S. 214.
Besteigung des Ehebettes ist zu Erlangung der ehelichen Erbrechte nothwendig, S. 172.
Betglocke, ihre Entstehung und Absicht. S. 113.
ist in Chursachsen beybehalten worden, S. 113.
Betrug macht von Seiten des Betrogenen das Verlöbnis nichtig, S. 139.
Bettelvoigte, ob sie geistliche Personen sind, S. 25.

Beyschlaf, durch denselben kann der einfache Ehebruch verziehen werden, S. 176.
Beyträge für Reparaturen geistlicher Gebäude zu sammlen ist erlaubt, S. 228.
Bierbrauen, ob es Geistlichen erlaubt sey, S. 46.
Bilder in der Kirche, zu was sie dienen, S. 243.
Blutsfreundschaft, was sie sey und deren Eintheilung, S. 158.
Blutschande, wie sie in Chursachsen bestraft werde, S. 168.
Braut, deren Pfarrer darf ohne Zeugnis der Ledigkeit den Bräutigam nicht aufbiethen, wenn letzterer anderwärts eingepfarrt ist, S. 135.
Brautkranz ist einer Geschwächten untersagt, S. 184.
aber nicht einer Genothzüchtigten, S. 184.
Briefwechsel, ob mittelst desselben ein Verlöbnis eingegangen werden könne, S. 117.
Bullarium magnum, S. 16.

C.

Candidat, was mit ihm nach Designation zu einer Pfarrstelle, ehe er noch die Vocation erhält, vorgenommen werde, S. 26. 27. 28. 29.
was nach erhaltener Vocation, S. 30. 33. 34.
Canzel, wo dieselbe gemeiniglich stehe, S. 242.
über den Altar zu bauen, hat der Kirchenrath nicht genehmiget, ebendas.
Capelle, oder Kirchstübchen, woraus ihre Eigenschaft und sonstigen Rechte zu ersehen, S. 257.
worauf bey dem Bau einer neuen zu sehen sey, S. 257. 258.

Capelle, oder Kirchstübchen, dessen Besitzer muß sie im baulichen Wesen erhalten, S. 258.
der Kirchenpatron hat sie frey, S. 60.
Catecheten, wer sie bestelle, S. 36.
sind confirmirt, S. 37.
unter welcher Jurisdiction sie stehen, S. 37.
Cathedratica, was sie sind, S. 35. S. Einweisung.
Catholiken, oder Reformirte müssen vor ihrer Verehelichung mit Lutheranern einen Revers ausstellen, S. 130.
Caution müssen Kirchväter vor Antritt ihres Amts stellen, S. 193.
Chor, nach welcher Gegend es gebauet werde, S. 242.
wird ehrenvoll gehalten, S. 242.
Christus, wenn er zum Erben eingesetzt worden, wer die Erbschaft bekomme, S. 187.
Circularpredigten sollen jährlich gehalten werden, S. 110.
Clementinen, wer sie herausgegeben, S. 14.
Collatores, s. Kirchen-Patrone.
Collecten schreibt der Kirchenrath aus, S. 229.
vorher werden sie von den Canzeln abgekündigt, S. 229.
ihre Einsendung, S. 229. 230.
Communion, s. Abendmahl.
Concilium, tridentinisches, S. 17.
Concordata nationis Germanicae, ob sie die Protestanten verbinden, S. 17.
Confirmation der Geistlichen, wie sie geschehe, S. 33.
Consecration, wie dieselbe beym h. Abendmahl zu verrichten, S. 100.
Consilium, geheimes, von diesem muß der Kirchenrath zu verschiedenen wichtigen Geschäften Genehmigung einholen, S. 298.
welche Consistorien unter ihm unmittelbar stehen, S. 300.

Consistorialproceß, ob er summarisch verhandelt werde, S. 304.
Consistorien, von wem sie gesetzt werden, S. 297.
worüber sich ihre Gewalt erstrecke, S. 297.
mit welchen Personen sie von dem Landesherrn besetzt werden, S. 300.
alle geistliche Personen und Gebäude, ingleichen alle geistliche Angelegenheiten sind deren Gerichtsbarkeit unterworfen, S. 302.
wie die Sachen daselbst angebracht und verhandelt werden, S. 302. 304.
in wessen Namen ihre Citationen und Verordnungen ergehen, S. 304.
wie dieselben in streitigen Eheverlöbnissachen verfahren, S. 133. 145.
deren Sorge für pias causas, S. 43.
führen vermittelst der Superintendenten die Anordnung und Oberaufsicht über Kirchenbaue. S 238.
bewilligen die Kosten zu Reparatur der Kirchen aus dem Kirchenvermögen, S. 238.
worauf sie dabey sehen müßen, S. 238.
haben Gerichtsbarkeit in geistlichen Gebäuden, S. 244.
vor dieselben gehört die Erörterung und Untersuchung aller in der Kirche vorgenommenen Excesse, S. 244.
sie entscheiden, wenn Streit über das Lohn für Bestellung der Pfarräcker entsteht, S. 232.
Consistorium zu Dresden, wird Oberconsistorium genennt, S. 298.
in wie fern es mit dem Kirchenrath vereinbaret und davon unterschieden sey, S. 298.
ob es vor den übrigen Consistorien Vorzüge habe, S. 299.

Consistorium zu Dresden, es kann von ihm an die Landesregierung appelliret werden, S. 299.
welche Superintenduren unter ihm stehen, S. 300.
zu Leipzig, welche Superintenduren es unter sich habe, S. 301.
zu Wittenberg, über welche Superintenduren es sich erstrecke, S. 301.
Constitutionen des Pabsts Johann XXII. S. 15.
wie sie benennt werden, S. 15.
Contract, was zu thun sey, wenn die Kirche durch einen lädirt ist worden, S. 206. 207.
Conuenticula, siehe Zusammenkünfte.
Corpus Euangelicorum, wer es ausmache, S. 5.
Iuris canonici, dessen Nutzen, S. 18.
dessen öffentliche Verbrennung durch Luthern, S. 18.
in wie fern es in der protestantischen Kirche eingeführt sey, S. 19.
Cymbelträger, ob sie geistl. Personen sind, S. 24. 25.
wer dieselben ernennt, S. 231. s. Klingelbeutel.

D.

Danksagungen, siehe Fürbitten.
Decem, ob ein Pfarrer dem andern dergleichen entrichte, S. 53.
worauf die Verbindlichkeit zu dessen Entrichtung sich gründe, S. 217. Siehe Zehend.
Decretalbriefe der Päbste, was sie sind, S. 13.
Sammlungen derselben, S. 14. 15.
Bekanntmachung derselben, S. 14.
Decretum Gratiani, Inhalt und Geschichte desselben, S. 12. 13.

De=

Degradation ist die härteste Strafe der Geistlichen, als solcher, S. 70.
wenn sie statt habe, S 70.
wird mit Feyerlichkeiten unternommen, S. 70. 71.
Desertionsproceß, was zu dessen Eröfnung erforderlich sey, S. 178.
Diaconica oder Secretaria was sie gewesen, S. 66. Siehe Gehorsam, priesterlichen.
Dienstboten, wo sie aufzubiethen sind, S. 134.
Directorium Actorum, wem es zustehe, S. 50.
Commissionis, hat der Superintendent, S. 202.
Dotalen, Pfarr- müßen die Pfarräcker unentgeldlich bestellen, S. 40.
stehen unter den Pfarrgerichten, S. 40.

E.

Ecclesiae liberae, freywählende Kirchen, S. 26.
Edictalcitation, wie sie in Desertionssachen erlassen werde, S. 179.
Ehe, was sie sey und was dazu gehöre, S. 149. 150.
hat dreyerley Endzweck, S. 154.
ob eine ohne der Eltern Einwilligung geschlossene null und nichtig sey, S. 120.
zwiefache, ist verboten, S. 152. 153.
wenn ein Wittwer und eine Wittwe sie wieder eingehen könne, S. 153. 154.
was sie null und nichtig mache, S. 154. 155.
welche Ehen in Chursachsen verboten sind, S. 156 — 169.
die Wirkungen geschlossener Ehen erstrekken

ken sich theils auf beyde Eheleute, theils auf einen von beyden Ehegatten allein, S. 169. 170. 171. 172. 173.
wenn sie geschieden wird, S. 174 — 181.
Ehebrecher, in wie fern er die Ehebrecherin heyrathen könne, S. 156.
Ehebruch, den einfachen kann der unschuldige Ehegatte erlassen, S. 175.
Ehegatte, welcher entwichen und über 70 Jahr alt ist, ob er für todt gehalten werden könne, S. 178.
entwichener und rechtskräftig geschiedener = wird bestraft, wenn er zurückkömmt. S. 180.
ehebrecherischer =, was er bey der Ehescheidung verliere, S. 181.
Eheklage, wo sie anzustellen, S. 138.
Eheleute dürfen sich nicht eigenmächtig trennen, S. 182.
Ehemann, in wie fern er das Eheweib beerbt, S. 171.
Eheordnung, wer sie gegeben hat, S. 21.
Eheproceß, ob die Kosten zu dessen Führung der Ehemann dem Eheweibe vorzuschießen gehalten sey? S. 183.
Ehescheidung, hat aus dreyerley Ursachen statt, S. 174.
wegen Ehebruch kann in Chursachsen vor beendigter Untersuchungssache nicht erfolgen, S. 177.
ist unterschieden von Scheidung von Tisch und Bette, S. 181. 182.
Eheversprechen, oder Verlöbniß, worinne es besteht, und wovon es unterschieden sey, S. 115. 116.
was zu einem gültigen erfordert werde, S. 117.
öffentliche und heimliche, S. 116 = 126.

Eheversprechen oder Verlöbnisse, werden unter oder ohne Bedingung eingegangen, S. 126 — 129.
heimliche, ob sie durch den Beyschlaf gültig werden, S. 120.
die daraus entstehende Verbindlichkeit, S. 138.
welche Klage statt findet, wenn der eine oder der andere Theil diese Verbindlichkeit nicht erfüllen will, S. 138.
Gründe, aus denen dasselbe null und nichtig wird, S. 139 — 144.
Gründe zu Trennung desselben, S. 144. 145.
unzulängliche Ursachen zu dessen Wiederaufhebung, S. 145.
wenn eine Person deren mehrere eingegangen, welches vorgehet, S. 147.
wer mehrere eingehet, wird bestraft, S. 148.
Verfahren bey der Klage wegen Ehevollziehung, S. 145. 146. 147.
der Soldaten, S. 124. 125.
binnen der Trauerzeit eingegangene, ob sie nichtig, S. 153.
Eingebinde, siehe Pathengeld.
Eingepfarrte, wer darunter verstanden werde, S. 91. 239.
können von Abnahme der Kirchenrechnungen nicht ausgeschlossen werden, S. 200.
ob sie sich in gewissen Fällen einen andern Beichtvater wählen können, S. 92.
sie sind schuldig des Pfarrers Aecker um ein billiges Lohn zu bestellen, und die Früchte darauf einzusammeln, S. 231. 232.
auch sind sie ihre Zehendfelder zu bestellen schuldig, S. 218. 219.

Eingepfarrte, dürfen keine Bestellungskosten bey Entrichtung des Decems abziehen, S. 219.
können gegen übertriebene Forderungen der Geistlichen sich schützen, S. 226.
was sie zu entrichten haben, wenn sie dem Pfarrer keinen Decem geben, S. 221.
ihre Dienste bey einem Kirchenbau, S. 238. 240. 241.
Einkünfte, festgesetzte, siehe Besoldung.
Einspruch, beym Aufgeboth, wenn er anzubringen, S. 133.
Einseegnung, priesterliche, gehört zur wesentlichen Form der Ehe, S. 149.
Einweisung in das Pfarramt, von wem und wie sie verrichtet werde, S. 34.
wenn sie in Chursachsen zu unternehmen, S. 35.
ob Gebühren dafür zu entrichten sind, S. 35.
wie sie benennet werden, ebendas.
Eltern sollen ihre Kinder fleißig zur Schule schikken, S. 36.
deren Einwilligung in die Ehe ist nothwendig, S. 118.
können dieselbe aus erheblichen Ursachen verweigern, S. 122.
deren Einwilligung in die Ehe wird zuweilen supplirt, S. 123.
Emeritus erhält Wohnung gegen billigen Miethzinns, S. 47. s. Leibgedinge.
Entführer, ob er die Entführte heyrathen dürfe, S. 156.
Entrichtungen, geistliche, was darunter zu verstehen, S. 213.
was dazu gerechnet wird, S. 213.
sind dingliche oder persönliche, S. 214.
sind bey entstandenem Concurs prioritätisch, S. 214.
Ausnahme davon, S. 215.

Ent=

Entrichtungen, geistliche, wenn sie sich vermehren, S. 215.
wie sie geliefert und entrichtet werden müssen, S. 215. 216.
Entscheidung geistlicher Rechtsfragen, worauf darbey zu sehen ist, S. 20.
Entweichung eines Ehegatten, ob sofort nach derselben der Desertionsproceß angestellt werden könne, S. 179.
Erbbegräbniß, kein neues darf ohne Zuziehung des Superintendenten u. ohne Genehmigung des Consistorii angelegt werden, S. 61.
Erben eines Pfarrers, ob sie verbunden sind, für das Fortkommen der vicarirenden Pfarrer zu sorgen, S. 290.
sie müssen während des Gnadenhalbenjahrs die vicarirenden Pfarrer speisen, S. 290.
Erbstühle sind von Capellen unterschieden, S. 258.
sie gehen auf alle Erben über, S. 258. 259.
Erdäpfel, ob davon Decem gegeben werden müsse, S. 218.
Erledigung der Landesgebrechen, S. 22.
Ernennung und Wahl eines Pfarrers, in wie fern beydes verschieden seyn kann, S. 25.
Erwachsene, was vor deren Taufe zu beobachten, S. 78.
Examen der Pfarrer, wie es zu halten, S. 27.
Exceptionem excussionis, kann der dritte Besitzer der verhypothecirten Sache in Chursachsen nicht vorschützen, S. 196.
Execution der rechtskräftigen Urthel in bürgerlichen Sachen, wem sie zu überlassen ist, S. 307.
wem sie aufzutragen, wenn Gerichtsobrigkeiten Beklagte sind, S. 307.
Exorcismus bey der Taufe, ob er eigenmächtig von dem Pfarrer wegzulassen, S. 81.

Extravaganten des Pabsts Johann XXII. S. 15.
gemeine, was sie enthalten, ebendas.
s. Constitutionen.
Eyd, kann nur über ein rechtsgültiges Eheversprechen deferiret werden, S. 126.
der Ledigkeit kann weder Superintendent noch Pfarrer abnehmen, S. 137.

F.

Falcidisches Viertel darf bey milden Vermächtnissen nicht abgezogen werden, S. 188.
Falsum, beym Aufgeboth begangenes, wie es zu bestrafen, S. 97.
Fasten, wer dasselbe anordnen könne, S. 114.
Ausnahme hiervon, ebendaselbst.
vor dem Genuß d. heil. Abendmahls ist empfohlen, S. 102.
Feindschaft, unversöhnliche, ist ein Grund zu Wiederaufhebung des Verlöbnisses, S. 142.
Feyerlichkeiten, bey dem h. Abendmahl, S. 105.
zu Veräußerung geistlicher Sachen nothwendige, S. 205.
Filialisten, wo sie beichten müssen, S. 93.
wie viel sie zu Kirchenbauen contribuiren müssen, S. 290.
Forum privilegiatum, s. Gerichtsstand.
Fremde, werden zuweilen statt des Aufgeboths zum Eyde der Ledigkeit gelassen, S. 136.
Freunde, wer in Stiftungen unter diesem Ausdruck zu verstehen, S. 190.
Fürbitten, in der Kirche, wie sie beschaffen seyn müssen, S. 111.
für welche Personen sie zu thun, S. 111.

G.

Gastpredigt, deren Unterschied von der Probepredigt, S. 27. siehe Probepredigt.
ist willkührlich, ebendas.
Gebäude, geistliche, ob es außer den Kirchen noch andere giebt, S. 244. 245.
ihre Vorrechte und Freyheiten, S. 245.
dürfen ohne Genehmigung des Consistorii nicht vermiethet werden, S. 246.
ob darinnen eine Hochzeit ausgerichtet werden könne? S. 246.
Pfarr-, welche Reparaturen daran dem Pfarrer zu besorgen obliegen, S. 246.
auf wessen Kosten gehen die darinnen vorzunehmenden Auszierungen? S. 247.
Gebühren für Aufsicht und Untersuchung der Kirchrechnungen, S. 201.
Gehaue, in junge darf nicht mit Vieh gehütet werden, S. 212.
Gehorsam, priesterlicher, eine Strafe der Pfarrer, S. 66.
wie wurden ehemals die dazu bestimmten Gefängnisse genannt, S. 66.
was für ein Ort dazu zu bestimmen ist, S. 66.
Geistliche, wer darunter zu verstehen, S. 23.
wie sie eingetheilt werden, S. 24.
ihnen stehet ein Vorrang zu, S. 49.
zwey Haupteigenschaften werden von ihnen gefordert, S. 53. u. folg.
sollen alles Amts- und Wohlstands-Widrige vermeiden, S. 55. 56.
sich nicht in weltliche Händel und Geschäfte mischen, S. 55.
deren Ehelosigkeit fällt weg, S. 56.
deren und ihrer Familien Gerichtsstand, S. 39.

Geistliche, wenn sie sich Ungebührnisse zu Schulden kommen lassen, erhalten sie Verweise und Ermahnungen, S. 65.
bey größern Vergehungen aber Strafen, S. 65.
deren Strafen, S. 66 — 70.
in wie fern sie wegen begangener Injurien mit Gefängniß bestraft werden, S. 52.
sind Strafpredigten zu halten und Vorstellungen bey Beichtkindern zu thun befugt, S 53.
dürfen keine Wechsel ausstellen, S. 41.
ob sie zu Vormündern zu bestellen, S. 51.
wenn die Kirche von ihnen ab intestato erbt, S. 192.
über ihre Verlassenschaft wird von dem Consistorio die Gerichtsbarkeit ausgeübt, S. 280.
was deren Wittwen dabey zu thun haben, S. 280. 281.
worauf bey ihrem vorhandenen Testamente zu sehen ist, S. 281. 282.
was ihnen bey mütterlichen Erbschaften für ein besonderes Recht zustehe, S. 282.
welche Grundsätze bey ihren Erbschaften statt finden, S. 283. 284.
was sie bey Begräbnißen zu thun haben, S. 277.
Gemeindeholz, ob Pfarrer Antheil daran haben, S. 212.
Gemeinderecht, genießen Pfarrer und Schulmeister, S. 47.
Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, S. 170.
Gerade, mütterliche erbt ein Geistlicher, S. 282.
Gerichtsbarkeit, geistliche, wenn die evangelischen deutschen Kirchen sie zurück erhalten haben, S. 296.

Gerichtsbarkeit, geistliche, wer dieselbe ausübt, S. 296.
Gerichsobrigkeiten, eingepfarrte, wie ihrer im Kirchengebete zu gedenken, S. 60.
wie lange nach ihrem Absterben gelautet werde, S. 60. 61.
Gerichtsstand, privilegirter, der geistlichen Personen, S. 39.
wenn er nicht statt finde, S. 41. 42. 43.
ob ein Geistlicher sich dessen begeben könne, S. 44.
Geschäfte, weltliche, darein haben geistliche Personen sich nicht zu mischen, S. 55.
Gesetze, specielle, gehen den generellen vor, S 20.
neuere heben die ältern auf, ebendas.
päbstliche, S. 11.
ihre Gültigkeit, S. 16.
Gesinde der Geistlichen, steht unter dem Consistorio, S 40.
Getreide, dem Pfarrer zu entrichtendes, muß ihm ins Haus geliefert werden, S. 215.
Gevattern oder Taufzeugen, Pflicht derselben, S. 82.
wie viel deren in Chursachsen genommen werden dürfen, S. 83.
dürfen nicht die getauften Kinder in die Weinhäuser oder Schenken tragen S. 87.
Gewissensehe, ist keine Ehe, S 173.
Gewissensfreyheit, was sie ist, S. 18.
Glaubenslehren, vorgeschriebene, ihr Endzweck, S. 9.
Glocken, wozu sie gebraucht werden dürfen, S. 109.
wer die Aufsicht darüber hat, ebendas.
Gnaden-halbes Jahr, wer es genießt, S. 284. 285. 286. 289.
worinnen dessen Vortheile bestehen, S. 284. 285.

Gnaden-halbes Jahr, wie dessen Einkünfte berechnet werden, S. 285 — 288.
wozu sind die benachbarten Pfarrer verbunden, wenn der Substitut in dieser Zeit das Amt nicht verwalten will, S. 290.
ob es auch diejenige Wittwe genieße, deren Mann gleich nach der Trauung noch vor der Besteigung des Ehebettes verstirbt, S. 291.
die Kinder des verstorbenen Pfarrers genießen es ohne Unterscheid, S. 291.
ob die Enkel in Ermangelung der Kinder zu dessen Genuß zugelassen werden, S. 292.
wie die Einkünfte dieses halben Jahres unter Wittwe und Kinder getheilet werden, S. 292.
ob es auf die Erben fallen könne, wenn Wittwe oder Kinder sterben, S. 292.
wer erhält es, wenn der Pfarrer ohne Wittwe und Kinder stirbt, S. 293.
der Geistliche kann nicht darüber disponiren, S. 294.
ob diese Einkünfte wegen Schulden in Anspruch können genommen werden, S. 295.
Gottesacker, zu dessen Anlegung muß Erlaubniß gesucht werden, S. 272.
auf diesem sind Zäune und Thüren gut zu erhalten, S. 272.
wer dessen Mauern im baulichem Wesen zu erhalten schuldig? S. 272.
woher bey Kaufung eines neuen Stücks das Geld genommen werde, S. 272. 273.
wem die Nutzungen davon gehören, S. 273.
größere Bäume darauf umzuhauen ist den Pfarrern untersagt, S. 212.

Got-

Gottesacker, gewisse Einrichtungen müssen auf demselben bey Begrabung der Leichen getroffen werden, S. 273. 274.
dessen Lage und Gerichtsbarkeit darüber, S. 279.
Gottesdienst, häuslicher, was er ist, S. 4.
öffentlicher, was dazu gehört, S. 110.
äußerlicher, Eintheilung der dazu bestimmten Sachen, S. 72.
Gotteskasten, wohin derselbe zu setzen, S. 194.
Grabmahle oder Leichensteine dürfen nicht beschädiget werden, S. 279.
Grade, wie dieselben nach römischen und canonischen Rechten berechnet werden, S. 160.
Gradus admonitionum, worinnen sie bestehen, S. 90. 105.
Gräben, welche der Pfarrer heben zu lassen verbunden ist, S. 210.
Gränzen der geistlichen Grundstücke, darauf hat ein Pfarrer Obsicht zu führen, S. 209.
Güter, dreyerley- eines Eheweibes, S. 170.
Güter der Kirche, siehe Kirchgüter.

H.

Handwerk, in wie fern Schulmeister es treiben dürfen, S. 56.
Haupteigenschaften eines Geistlichen, S. 56.
Hausarme, haben die Pfarrer sich anzumerken, S. 227.
Häuselgeld, wer es geben muß, S. 223.
wem es entrichtet werde, S. 223.
wie viel es beträgt, S. 223.
wer es einsammlet, ebendas.
Häuser, von neu angebauten müssen dem Pfarrer

rer neue Entrichtungen gegeben werden, S. 215. siehe Entrichtungen.
Häuslergroschen, wer sie zu entrichten schuldig, S. 222.
Haustaufe, wem sie in Chursachsen gestattet, S. 85.
Haustrauung, wenn sie statt findet, S. 151.
Heiligkeit, ob und wie fern sie geistlichen Sachen zustehet, S. 73.
Heyraths-Tractaten, bewürken keine Verbindlichkeit, S. 115.
Hierarchie, päbstliche, gegen dieselbe wird die teutsche Kirchenfreyheit in Sicherheit gesetzt, S. 17.
Hochzeit- und Kindtaufen-Essen, ob geistliche Personen dabey seyn können, S. 55.
Hochzeiten, wenn und wie sie zu veranstalten, S. 152.
Holz der Kirche, siehe Kirchenholz.
Holz der Pfarrer, siehe Pfarrholz.
Horae canonicae, was sie sind, S. 114.
wenn sie eingeführet worden, S. 114.
worauf bey denselben Rücksicht genommen ist, ebendas.
Hospital, von wem es erbt, S. 192.
Ausnahmen davon, ebendas.
Hufenbrode, wie viel deren aus einem Dresdner Scheffel zu backen, S. 221.
jährlich sind sie zu entrichten, oder der Werth dafür, S. 221.
wer sie zu entrichten hat, ebendas.
bey ihrer Entrichtung ist auf Reihe und Ordnung zu sehen, S. 221.
Hufengroschen, wer sie jährlich zu entrichten hat, S. 222.

J.

Jawort, vor der förmlichen Verlobung ist verbindlich, S. 116.
Illata, durch deren Ausantwortung kann der Ehemann von der Verbindlichkeit dem Eheweibe Alimente zu reichen, sich nicht befreyen, S. 183.
Inthronistica, siehe Einweisung.
Inventarium, Kirchen- und Pfarr- was darunter zu verstehen ist, S. 233.
muß der Pfarrer bey dem Antritt seines Amtes vollständig erhalten, S. 233. 234.
wenn es mangelt, wird es gefertigt, S. 234.
wenn etwas durch Unglücksfälle daran verlohren geht, wer es ersetzen müsse, S. 234. 235.
Irrthum, in wie fern er das Verlöbniß nichtig mache, S. 142.
Jungfer, ob eine in Unehren geschwängerte Person diesen Tittel fordern könne, S. 183.
Iura stolae, woher sie diesen Namen haben, S. 224.
ihre Eintheilung, S. 224.
wovon sie zu entrichten, S. 224. 225.
bey welchen Personen sie heruntergesetzt sind, S. 225.
durch welche Rechtsmittel sie erlangt werden, S. 226.

K.

Kesselbrauen, ist den Geistlichen untersagt, S. 46.
Kinder, uneheliche, sind ohne weitläuftige Untersuchung zu taufen, S. 77.

Kinder, uneheliche, bey den ihnen zu ertheilenden Namen hat der Pfarrer der Anzeige der Mutter nachzugehen, S. 85.
der ausländischen Geistlichen, sind dem Consistorio nicht unterworfen, S. 41.
welche heimlich sich trauen lassen, ob sie zu bestrafen, S. 120.
nach öffentlichen Eheversprechen gezeugte haben die Rechte ehelicher Kinder, S. 126.
zusammengebrachte, unter ihnen ist die Ehe erlaubt, S. 166.
eines Schulmeisters, siehe Wittwe eines Schulmeisters.

Kinderlehrer, müssen examinirt werden, S. 37.
unter welcher Jurisdiction sie stehen, ebendas.
erhalten kein Trankfsteuer-Aequivalent, S. 37.

Kindtaufenessen, dazu sind Pfarrer und Schulmeister einzuladen, S. 88.

Kirche, was sie ist, S. 1.
deren Eintheilung, S. 2.
wie ihre Rechte zu bestimmen sind, S. 2.
tolerirte, S. 2.
lutherische, wenn sie die freye Ausübung ihrer Religion erhalten, S. 3.
wenn sie von dem Geistlichen ab intestato erbt, S. 192.
kann durch Verjährung erwerben, S. 186.
in welcher Zeit eine von der andern etwas durch Verjährung erlangen könne, S. 208.
ihre Theile und Bestimmungen, S. 242. 243. 244.
einen in dieselbe oder in die Pfarrgebäude geflüchteten Menschen kann der Pfarrer gegen Revers ausliefern, S. 244.

Kir=

Kirchen, woher ihre Benennung, S. 235.
wie ihre Einweihungen geschehen, S. 235. 236.
wem das Recht zukomme sie erbauen zu lassen, S. 237.
wer über deren Bau die Oberaufsicht führe, S. 238.
wer Dienste zu deren Bau thun müsse, S. 238.
wer die Kosten bey deren Reparatur trägt, S. 238.
frey wählende, siehe ecclesiae liberae.
Kirchenäcker, siehe Aecker der Kirche.
Kirchenbuch, wie die geschehene Taufhandlung darinnen einzutragen, S. 86. 87.
Kirchenbuße, worinne sie bestehe, S. 97.
ist in Chursachsen abgeschaft, S. 97.
Kirchen- oder Schuldiener, removirte, ingleichen die, so resignirt haben, stehen unter der weltlichen Obrigkeit, S. 41.
Kirchengebet, für wen darinnen gebetet werden muß, S. 111.
Kirchengelder, wie dieselben auszuleihen, S. 195.
müssen nebst ihren Urkunden an einem sichern Ort verwahret werden, wozu blos Pfarrer und Kirchvater die Schlüssel haben, S. 194.
ob zu diesen ohne beyder Concurrenz etwas geleget oder davon genommen werden könne, S. 194.
Zinnsen davon, wie lange sie zu gestunden, S. 196.
Kirchengesänge, wer sie vorschreiben und abändern könne, S. 111.
Kirchengesetze, Staats- wie sie entstanden, S 1.
was sie betreffen, S. 1.
Privat- was deren Gegenstand ist, S. 2.

Kir-

Kirchengüter, wie sie erworben werden S. 185.
zu viele Erwerbungen derselben sind dem Staate nachtheilig, S. 185.
wer die Aufsicht über sie hat, S. 191.
was bey entstandenem Streit darüber zu thun ist, S. 192.
wem die oberste Gewalt darüber zustehet, S. 192.
ihre Verpachtung, S. 197. 198.
sind von Pfarr- und Schulgütern unterschieden, S. 185.
Kirchhöfe, siehe Gottesäcker.
Kirchenholz, dessen Unterschied vom Pfarrholz, S. 210.
an demselben hat die Kirche Eigenthum und Niesbrauch, S. 210.
wie entschieden werde, wenn dessen Eigenschaft ungewiß ist, S. 211.
ob Baustämme daraus können genommen werden, S. 211.
wie es mit dessen Windbrüchen zu halten, S. 211. 212.
Kirchenmatriculn, werden vom Consistorio confirmirt, S. 214.
wo sie aufbehalten werden, S. 214.
bestimmen die Besoldungen der Geistlichen, S. 214. siehe Besoldung.
Kirchen- und Schulordnung, wer sie gegeben hat, S. 21.
Kirchen-Patrone, oder Collatores, was sie sind, S. 26.
deren Rechte, S. 59. 60.
können jemanden zu einer geistlichen Stelle erwählen und dem Consistorio präsentiren, S. 57.
ob sie zum Superintendenten-Amt jemanden vociren dürfen, S. 29.
wenn einer mit Tod abgeht, so muß der nach-

nachfolgende die von dem Verstorbenen ertheilte Vocation vollziehen, wenn er dessen Erbe worden ist, S. 58.

Kirchen-Patrone, oder Collatores, werden ins Kirchengebet doch ohne Titulatur eingeschlossen, S. 60.
haben eine freye Emporkirche oder Capelle, S. 60.
haben für sich und die Ihrigen ein Erbbegräbniß in der Kirche, S. 61.
müssen im äußersten Nothfall von der Kirche erhalten werden, S. 61.
bey ihrem und ihrer Anverwandten Tod muß geläutet, auch mit Orgel und Kirchenmusik inne gehalten werden, S. 61.
ihnen liegt die Aufsicht über das Kirchenvermögen ob, S. 61.
müssen im äußersten Nothfall die Kirche aus eignen Mitteln repariren lassen, S. 61.
was sie bey Besetzung geistlicher Stellen zu thun haben, S. 59.
präsentiren die neu gewählte geistliche Person dem Superintendenten, S. 26.
dürfen nichts zum Nachtheil der geistlichen Gerichtsbarkeit oder zur Schmälerung der geistlichen Besoldung in die Vocation einrücken, S. 30. 214.
ob nicht-evangelische vociren können, S. 63.
dürfen eigenmächtig aus dem Kirchenvermögen nichts erborgen, S. 196. 197.
setzen mit Einwilligung des Superintendentens und des Pfarrers Kirchenvorsteher, S. 192.
ob, wenn sie von mehrern Kirchen Patrone sind, sie sich einen Beichtvater von einer ihrer Kirchen wählen können, welchen sie wollen, S. 92.

Kir-

Kirchenrath, welche geistliche Strafen er allein anordnet, S. 68. 69.
welche Sachen demselben reserviret sind, S. 297.
in wie fern er mit dem Oberconsistorio vereinbaret und davon unterschieden, S. 298.
von demselben kann nicht an die Landesregierung appellirt werden, S. 299.
welche Consistorien unter demselben stehen, S. 299.
Kirchrechnungen, wie dieselben zu fertigen, S. 194.
müssen alle Jahre abgelegt werden, S. 198. 199.
wenn derselben förmliche Abnahme nebst Local-Visitation vom Superintendenten angestellt wird, S. 199.
deren Abnahme geschiehet am Ort der Mutterkirche, S. 199.
was bey deren Durchgehung zu beobachten, S. 199.
was die Eingepfarrten bey deren Abnahme zu thun schuldig sind, S. 199. 200.
was für Gebühren dafür entrichtet werden, S. 200. 201.
wem das Directorium darbey zukomme, S. 201. 202.
Kirchrechnungsmahlzeit, wie viel darbey aufzuwenden, S. 201.
Kirchenrecht, protestantisches, was es ist, S. 5.
Schriftsteller darüber, S. 6.
Kirchenrechtsgelahrtheit, protestantische, S. 5.
Kirchstühle, stehen unter der Aufsicht des Pfarrers, S. 248.
wie sie zu bauen, ebendas.
deren Erlangung und Besitz, S. 248. 249.

Kirchstühle, Manns- und Weibspersonen haben besondere, S. 249.
Eintheilung derselben, S. 250.
persönliche, was sie sind, S. 250. 251. 252. 253.
was in Rücksicht ihrer Resignation verordnet ist, S. 253. 254 255.
ob sie vermiethet werden können, S. 256.
deren Vertauschung, S. 256.
das Lösegeld dafür muß mäßig seyn, S. 256.
dürfen nicht dem Meistbiethenden überlassen werden, S. 256. 257.
dingliche, was sie sind, S. 259. 260.
wer in Familienstühlen succedire, S. 260.
alle Mitglieder der Familie haben Antheil daran, S. 260.
wenn sie an die Kirche zurückfallen, S. 261.
wer sie wieder aufbauen lassen muß, wenn die Kirche verunglücket, oder wenn die Kirchstühle sonst neu gebauet werden, S. 261. 262.

Kirchväter, Kirchenvorsteher, Altarleute, wie viel bey jeder Kirche angestellet werden sollen, S. 192. 193.
was für Personen dazu erwählet werden, S. 193.
stellen Caution vor Antritt ihres Amts, S. 193.
deren Pflichten, S. 193 — 197.
ob der Kirchenpatron sie allein setzen kann, S. 192.
was sie zu thun haben bey Ausleihung der Kirchengelder, S. 195. 196.
was bey Verpachtung kirchlicher Grundstücken, S. 197.
müssen alljährlich Kirchrechnung ablegen, S. 198.

Kirchväter, Kirchenvorsteher, Altarleute, haben die Specification der Collectengelder zu unterschreiben, S. 229. 230.
Kirchenvermögen, wer die Aufsicht darüber hat, S. 61. 62.
wie darüber disponirt werden kann, S. 61.
Kirchenversammlungen, deren Eintheilung, S. 7. 8.
ob protestantische Fürsten dergleichen anordnen können, S. 8.
was ihre Schlüsse enthalten, S. 9.
Kirchenvorsteher, s. Kirchväter.
Klagen, so der Kirche wegen ihrer Güter zustehen, S. 207.
Klingelbeutel, in der Kirche herumzutragen ist verordnet, S. 230.
wer das darinnen gesammelte Geld zu zählen habe, S. 230.
wer ihn herum zu tragen hat, S. 230. 231.
angesehenere Personen können zu dessen Herumtragung nicht gezwungen werden, S. 231.

L.

Lancellotti, Pauli-, Institutiones iuris canonici, ob sie als Gesetze gelten, S. 15.
Laßgüter, ob sie nach Ablauf der Verjährungszeit zu Erbzinnsgütern werden. S. 198.
Laster und übermäßige Leidenschaften, deren hat ein Pfarrer sich zu enthalten, S. 54.
Lausitz, Ober- wer daselbst die Rechte der Consistorien ausübe, S. 300.
Nieder- wer daselbst die geistliche Gerichtsbarkeit ausübe, S. 300.

Lau-

Lauten der Glocken ist ein Beweis der öffentlichen Religionsübung, S. 109.
Trauer= um den Kirchenpatron und Gerichtsobrigkeiten, S. 60.
Lebenswandel eines Geistlichen, wie er beschaffen seyn müsse, S. 54.
Ledigkeit, Zeugnis derselben ist vor der Trauung nothwendig, S. 131.
Lehre, reine=, worinne sie bestehe, S. 54.
Leibeigene, ob deren Ehe ohne Einwilligung ihres Herrn bestehe, S. 125.
Leibgedinge, oder Provision, welche Pfarrer es bekommen, S. 47.
woher es genommen werde, ebendas.
Leiche, ob, wo eine durchgeführt wird, iura stolae zu entrichten, S. 224.
deren Beraubung wird als ein Verbrechen bestraft, S. 278.
begrabene, ob sie ausgegraben werden könne, S. 278.
Leichensteine auf den Gottesäckern dürfen nicht beschädiget werden, S. 279.
Leuterungen sind gegen die Consistorial= Sentenzen in der Regel zugelassen, S. 306.
Lex dioecesana, was dazu für Sachen gerechnet werden, S. 303.
Liturgie, was sie ist, S. 106.
worinnen die dazu gehörigen Vorschriften enthalten, S. 106
dazu gehörige Anordnungen zu machen steht lediglich dem Fürsten zu, S. 107.
Local= Visitation, soll aller drey Jahr vorgenommen werden, S. 199.

M.

Mädchen-Schulmeisterinnen, ob sie vom Consistorio confirmirt werden, S. 37.
Mandate, welche in Chursachsen von den Canzeln abzulesen, S. 112.
Mångel am Inventario, wer sie ersetzen müsse, S. 234.
Matriculn, in wie fern sie völlig beweisen, S. 20. 214.
Matrimonium putatiuum, die daraus erzeugten Kinder sind für eheliche zu halten, S. 173.
Matthaei, Petri, siebentes Buch der Decretalen, S. 15.
Miethleute müssen das Häuselgeld entrichten, S. 223. siehe Häuselgeld.
Misgeburth, ob sie getauft werden könne, S. 77.
Mitglieder der Kirche, ob ursprünglich unter ihnen Oberherrschaft statt finde, S. 1. 7.
Moses, ob er die einzelnen von ihm genannten Ehen oder die Grade verboten, S. 164.

N.

Nachsteuer, s. Abzugsgeld.
Namen, wenn der angegebene Vater wider dessen Einschreibung ins Kirchenbuch appelliret, wie sich dabey zu verhalten, S. 85.
Neubrüche, davon wird kein Decem entrichtet, S. 219.
Niesbrauch an der Frauen Gütern behält der Ehemann auch während der Scheidung von Tisch und Bette, S. 182.
Nothtaufe, was die taufende Person und nacher

her der Pfarrer dabey zu beobachten habe, S. 76.
Nothzucht der Braut ist ein Grund zur Caßirung des Verlöbnisses, S. 143.
Nullität der Ehe, was sie hervorbringt, S. 174.
Nummi missales, siehe Opferpfennige.

O.

Oberconsistorium, s. Consistorium zu Dresden.
Odem, stinkender, ist ein Grund zu Wiederaufhebung des Verlöbnisses, S. 143.
Opferpfennige, (nummi missales) deren Entrichtung, S. 222.
muß der Richter jedes Dorfs einfordern, S. 222.
Ordinirung, was sie ist, S. 24.
deren Ursprung, S. 31.
wer sie verrichtet, ebendas.
wie sie verrichtet werde, S. 32.
ob einer, so selbst nicht ordiniret, sie verrichten könne, S. 32.
ob und wenn sie wiederholt werden könne, S. 33.
von einem katholischen Bischof oder von einem Reformirten ertheilte, ob sie gültig sey, S. 33.
setzt eine Vocation zum voraus, S. 33.

P.

Pactum addictionis in diem, ob dasselbe bey Verlöbnissen verbindlich, S. 128.
Partheyen müssen in Ehesachen in Person erscheinen, S. 146.

Pathengeld, oder Eingebinde, welche Rechte daran dem Kinde und dem Vater zustehen. S. 84.
ob es das Kind vindiciren könne, wenn zu des Vaters Vermögen Concurs entstehet, S. 84.
das Quantum desselben ist gesetzlich bestimmt, S. 84.
Patrone, s. Kirchenpatrone.
Patronatrecht, worinne es bestehet, S. 57.
wie es noch anders genannt werde, ebendas.
was nicht damit zu vermengen ist, ebend.
wer es bestätiget hat, S. 26.
es ist persönlich oder mit einem Grundstück verknüpft, ebendas.
ob es eine Weibsperson exerciren könne, S. 57.
wenn mehrere daran Antheil haben, wodurch dann eine Wahl entschieden werde, S. 58.
worauf zu sehen, wenn Streit darüber entsteht, S. 59.
ob es durch Verjährung könne erlangt werden, S. 59.
in welchen Fällen die Ausübung desselben suspendirt ist, S. 62.
wodurch es gänzlich verlohren gehe, S. 64.
wo die darüber entstandenen Streitigkeiten zu erörtern, S. 65.
Personen, welcher Unterschied unter geistlichen und weltlichen sey, S. 23.
vom Consistorio confirmirte, ob sie von der weltlichen Obrigkeit vernommen oder als Zeugen verhört werden können, S. 305.
geistliche, wer in der protestantischen Kirche so genennet werde. S. 23.

Per=

Personen, geistl. ordinirte und nicht ordinirte, S. 24.
deren verschiedene Benennungen, S. 24.
welche nicht zum geistlichen Stand gerechnet werden, S. 24.
geistliche, können ihr Amt aus erheblichen Ursachen niederlegen, S. 71.
welche frey sind von Geldbeyträgen und Diensten zu Kirchbauen, S. 239.
ausgefallene müssen jetzt in Chursachsen in der Regel aufgeboten werden, S. 137.
ob geschwängerte den Tittel Jungfer bey dem Aufgeboth, und den Kranz bey der Trauung erhalten, S. 183.
so außer Landes sich trauen lassen, wie sie zu bestrafen, S. 150.

Pfaffenmaas, oder gehäuften Scheffel kann der Geistliche in der Regel nicht fordern, S. 216.

Pfarrer, was zu dessen Bestellung erfordert werde, S. 25.
wird vom Kirchenpatron präsentirt, S. 26.
wird vom Superintendenten geprüft und an das Consistorium präsentirt, S. 26.
von dem Consistorio examinirt, S. 27.
hält nachher die Probepredigt und Catechisirung in der Mutterkirche, S. 27. 28.
Ausnahmen davon, S. 28.
d. Gemeine wird seinetwegen befragt, S. 28.
erhält die Vocation, S. 29.
wird ordinirt, und vom Consistorio confirmirt, S. 31. 32. 33.
muß bey seinem Antritt sich das Inventarium vollständig übergeben lassen, S. 233.
gebraucht das Inventarium, S. 234.
dessen ausschließendes Recht in seinem Kirchsprengel geistliche Amtsverrichtungen auszuüben, S. 91.

Pfarrer, darf niemanden von dem Beichtstuhl und Abendmahl eigenmächtig abweisen, S. 89.
was ihnen im Beichtstuhl nicht zukomme, S. 90.
wie sie sich in Rücksicht der Delinquenten zu verhalten haben, S. 90.
sollen die Schulen fleißig besuchen, S. 36.
ihnen liegt ob, alljährlich die Jahrestabellen ihrem Superintendenten einzuschikken, S. 87.
wie er sich bey der Taufe unehelicher Kinder zu benehmen habe, S. 85. 86.
dürfen in Chursachsen die Wöchnerinnen bey dem ersten Kirchgange mit ihren Kindern nicht einseegnen, S. 88.
muß das durch den Klingelbeutel Eingesammlete in Gegenwart der Kirchväter zählen, S. 230.
ob er mit Verwaltung des Kirchenvermögens sich zu befassen habe, S. 193.
ob einer dem andern Decem von geistlichen Grundstücken entrichte, S. 53.
ihnen muß während des Baues an ihren Wohnungen gehöriges Unterkommen verschaft werden, S. 241.
wenn er einen Substituten erhält, S. 48.
wie viel er dem Substituten abgeben muß, ebendas.
removirte können wieder eine Pfarre erhalten, S. 71.
nie aber degradirte, S. 71.
abgesetzte, müssen den Remotionseyd ablegen, S. 69.
abgesetzte sind der weltlichen Obrigkeit unterworfen, S. 70.
Pfarrarchiv muß dem Nachfolger im Amt ausgeantwortet werden, S. 233.

Pfarr=

Pfarrbauern, s. Pfarr-Dotalen.
Pfarr=Dotalen, S. 40. 231.
ob und welche Dienste sie dem Gerichtsherrn zu leisten schuldig, S. 232.
wer außer ihnen ihre Eigenschaft erlangen könne, S. 233.
Pfarrgerichte, wie sie zu besetzen, S. 40.
ob sie Jurisdiction ausüben, ebend.
was bey darüber entstandenem Streite in Chursachsen verordnet ist, S. 41.
Pfarrhölzer, deren Unterschied von Kirchenhölzern, S. 210.
wer die Nutzung davon ziehet, S. 210.
daraus können Baustämme genommen werden, S. 211.
wenn in diesen Windbrüche entstehen, was deswegen verordnet ist, S. 211.
die Hutungen darinnen sind verboten, S. 212.
Pfarrlehngeld, eingegangenes, ob es Wittwe und Kinder des Pfarrers während des Gnadenhalbenjahrs erhalten, S. 295.
Pfarrpachter, in wiefern sie dem Consistorio unterworfen, S. 40.
Pfarrvergleich, was dabey zu merken, S. 48.
Pfarr= und Schulwohnungen, müssen nicht weit von der Kirche seyn, S. 245.
ihre Einrichtungen, ebendas.
deren Befreyungen, ebendas.
bey ihren Bauen muß den Pfarrern und Schulmeistern gehöriges Unterkommen verschaft werden, S. 241.
Pferdner, wer darunter zu verstehen, S. 232.
müssen die Pfarräcker bestellen, S. 231.
Pönitenzpfarre, aus welchen Ursachen die Versezzung eines Pfarrers in dieselbe statt finde, S. 68.
wer diese Strafe verordne, S. 68.

Pönitenzpfarre, in Chursachsen ist diese Strafe aufgehoben, ebendas.
Portionem statutariam, kann in Chursachsen das Eheweib erben, S. 172.
Predigten, was dabey zu beobachten, S. 110.
wer sie zu halten habe, S. 110.
wie lange sie dauern sollen, S. 110.
Probepredigt, deren Unterschied von der Gastpredigt, S. 27.
wenn dieselbe nicht nöthig, S. 28.
wo sie gehalten werde, S. 27.
Proceßkosten, ob der Ehemann verpflichtet sey, dieselben dem Eheweibe vorzuschießen, S. 183.
Protestanten, wodurch sie diesen Namen erhalten, S. 3.
Provision, siehe Leibgedinge.

R.

Rang der Geistlichen, auf welchen Grundsätzen er beruhet, S. 49.
Recht, canonisches, ob und in wiefern es dem römischen in der Anwendung vorgehe, S. 19.
berechnet die Grade der Verwandschaft in der Seitenlinie nicht bestimmt genug, S. 161.
päbstliches, was es ist, S. 11.
in wiefern es unter den Protestanten gilt, S. 18.
zum vociren, wer es habe, S. 29.
Rechtsmittel, welche wider Aussprüche des geistlichen Gerichts statt finden, S. 306
an welche Instanzen man sich deswegen zu wenden habe, S. 306.

Rechts=

Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stehet der Kirche binnen 4 Jahren zu, S. 206.
Regel zu Berechnung der verbotenen Grade in der Schwägerschaft, S. 163. 166.
Religion, freye Ausübung der evangelischen im teutschen Reich, in welchen Gesetzen und Verträgen sie zugesichert worden, S. 3.
Religionseyd, ob er unbillig und ein Gewissenszwang sey, S. 34.
Religionsübung, Unterschied unter privat- und öffentlicher -, S. 4.
Remotion von dem Amt, S. 69.
kann nur der Kirchenrath dictiren, S. 69.
Remotionseyd müssen abgesetzte Pfarrer schwören, S. 70.
Respectus parentelae, macht ein Ehehindernis in jeder Entfernung, S. 164.
Richter, weltliche, wie sie mit den an das Consistorium zu erstattenden Berichten zu verfahren haben, S. 202.
Ritualien, siehe Agenden.
Ruf eines Kirchenpatrons, ob er für einen göttlichen zu halten sey, S. 29.

S.

Sabbathsfeyer, von wem die darwider Handelnden zu bestrafen, S. 108.
Sachen, geistliche, welche darunter verstanden werden, S. 72.
deren Unterschied, ebendas.
wem das Eigenthum daran zustehe, S. 73.
deren äußere Heiligkeit, ebendas.
können zu weltlichen gemacht werden, S. 203.

Sachen, geistliche, unter welchen Voraussetzungen sie veräußert werden können, S. 204.
deren Verjährung und Restitutionsfrist, S. 206. 207. 208.
Sacrament, worinne dessen Wesen bestehe, S. 74.
Scheidung von Tisch und Bette, Gründe dazu, S. 181.
eigenmächtige=, darf der Pfarrer unter Ehegatten nicht gestatten, S. 182.
während derselben behalten die Eheleute ihre übrigen Rechte, S. 182.
bey dieser erhält das Eheweib Alimentgelder, S. 182.
Schenkungen an die Kirche, deren Vorrechte, S. 185.
Schiff, welchen Theil der Kirche man so nenne, S. 242.
Schuldiener, so resignirt haben und vom Amt removirte, siehe Kirchendiener.
Schulgüter, ihre Nutzungen genießen die an der Schule angestellten Personen, S. 184. 185.
Schulmeister, was zu deren Bestellung erforderlich, S. 35.
muß, wenn ein Kinderlehrer gesetzt wird, entschädiget werden, S. 37.
deren Obliegenheiten, S. 37. 56.
dürfen ihren Eheweibern Schule zu halten nicht überlassen, S. 38.
ihnen muß ein Verzeichnis aller in der Kirchfarth lebenden Kinder gegeben werden, S. 36.
können Notariats=Praxin treiben, S. 56.
auch ist ihnen erlaubt unter gewisser Einschränkung ein Handwerk zu treiben, S. 56.
während des Baues an ihrer Wohnung muß ihnen gehöriges Unterkommen verschaft werden, S. 241.

Schul=

Schulordnung, wer sie gegeben hat, S. 21.
Schulvisitation, muß der Pfarrer aller 14 Tage halten, S. 36.
Schwägerschaft, was sie ist und deren Eintheilung, S. 158.
deren dreyerley Gattungen, S. 163.
die darinnen verbotenen Ehen, S. 166.
Schwängerungssachen, gehören vor die geistlichen Gerichte, wenn ein Eheanspruch concurrirt, S. 183.
ohne Eheanspruch gehören sie vor die weltlichen Gerichte, ebendas.
Schwerdmagen ist von Spillmagen unterschieden, S. 159.
Secretaria, s. priesterl. Gehorsam.
Secularisirung geistlicher Sachen, S. 203.
Semeca, Johann, und Bartholomäus von Brixen machen Glossen zum Decreto Gratiani, S. 12.
Sigillum confessionis, wie der Beichtvater, so dasselbe bricht, zu bestrafen, S. 95.
Sodomiterey, unternommene, ist zur Ehescheidung hinreichend, S. 175.
Soldaten können ohne Einwilligung des commandirenden Officiers sich nicht verloben, S. 124.
wohin deren Ehesachen in Chursachsen gehören, ebendas. Not. 43.
bezahlen herabgesetzte iura stolae, S. 225.
Sonn= und Feyertage, an diesen soll nicht gearbeitet werden, S. 108.
Spillmagen, siehe Schwerdmagen.
Staats= Kirchengesetze, was sie sind, S. 1.
Stadtpfeifer, ob sie geistliche Personen, S. 25.
Stiefmutter, auch deren Mutter darf man in Chursachsen nicht heyrathen, S. 162.
Stiftungen, milde, müssen dem Willen des Stifters gemäß angewendet werden, S. 189.
wem die Aufsicht darüber zukomme, S. 191.

Stiftungen, milde, was man dazu rechne, S. 189. 203.
unter gewissen Einschränkungen sind vermögende Leute vom Pfarrer dazu zu ermahnen, S. 189.
Stillschweigen, ob es Einwilligung in die Ehe bewürke, S. 118.
Stipendien, deren Eintheilung, S. 189.
gemeine, ob sie von dem Stadtrath allein vergeben werden können, S. 190.
Stipendiengelder, während eines darüber entstandenen Processes verfallene, wozu sie anzuwenden, S. 191.
Strafe des Erben, so fälschlich ein mildes Legat ableugnet, S. 188.
Strafen, welche das Consistorium auflegen könne, S. 65.
Streitigkeiten, das Patronatrecht betreffende, wo sie zu entscheiden, S. 65.
über geistliche Besoldungen entstandene, entscheiden die Consistorien, S. 213.
Studiosi der Theologie, ob ihnen zu predigen erlaubt ist, S. 110.
Substitut, Pfarr= wie viel er von den Pfarreinkünften erhält, S. 48.
erhält nach dem Tod des Pfarrers nicht allezeit die Pfarre, ebendas. Not. 78.
Superintendent, ihn setzt der Fürst, S. 30.
darf sich des Directorii Actorum nicht anmaaßen, S. 50.
hat die Aufsicht über alle milde Stiftungen, S. 191.
kann von Abnahme der Kirchrechnung in Chursachsen durch Verjährung nicht ausgeschlossen werden, S. 198.
hat auf die Inventarien Aufsicht zu führen, S. 234.
ihm stehet prima notio der geistlichen Streitigkeiten zu, S. 304.

Superintendent, ihm kommt es zu neugebaute Kirchen durch eine Predigt einzuweihen, S. 235.
prüft den vom Patron denominirten Candidaten, und präsentirt ihn dem Consistorio, S. 26.
wenn er die Collectengelder einzusenden habe, S. 230.
es liegt ihm ob, die durch Krankheit und Alter schwach gewordenen Pfarrer dem Kirchenrath anzuzeigen, darf aber nicht deren Söhne zu Nachfolgern vorschlagen, S. 47. 48.
ihm gehört der Vorrang vor dem weltlichen Richter in Amtsangelegenheiten, S. 50.
Superintendur, auf derselben werden die Actus commissionis vorgenommen, S. 50.
Suspension vom Amte und Einkünften, wenn sie statt habe, S. 67.
das Verfahren dabey, ebendas.
wenn dawider appellirt wird, wohin Bericht zu erstatten, S. 68.
Synodal-Decret, wer es gegeben, S. 21.
Synodi, wer sie ausschreibt, S. 10.
die darauf gefaßten Schlüsse müssen bestätiget werden, ebendas.
deren Unterschied, ebendas.

T.

Tabellen, Jahrs- was sie in sich enthalten müssen, S. 87.
Taufe, wie sie in der ersten christlichen Kirche verrichtet worden, S. 80.
ihre äußere Wirkung und Vortheile, ebendas.

Taufe, wer sie zu verrichten das Recht habe und wie sie zu verrichten, S. 74. 80.
ob sie im Nothfall von einem, der nicht ordinirt ist, verrichtet werden könne, S. 75. Siehe Nothtaufe.
lebende Menschen müssen sie erhalten, S. 77.
ob Misgeburten getauft werden, S. 77.
ohne weitläuftige Untersuchung sind uneheliche Kinder zu taufen, S. 77.
unehelicher Kinder, ob dafür doppelte Gebühren zn nehmen, S. 86.
wenn die Taufe vorzunehmen, S. 78.
die verschiedenen Gebräuche dabey gehören nicht zu deren Wesen S. 81.
wo u. zu welcher Zeit sie zu verrichtē, S. 85.
die Kinder erhalten dabey ihre Vornamen, S. 85.
erwachsener Personen erfordert deren Einwilligung, S. 78.
Eltern, die ihre Kinder mehr als einmal zur Taufe übergeben, werden als Betrüger gestraft, S. 79.
der Zigeuner-Kinder, was deswegen verordnet ist, S. 79.
welcher Geistliche sie verrichte, wenn die Eltern verschiedener Religion zugethan sind, S. 75.
welchen Personen die Taufe im Hause verstattet ist, S. 85.
Taufessen, aller übermäßiger Aufwand dabey soll vermieden werden, S. 88.
Taufformel, S. 80.
darf nicht abgeändert werden, ebendas.
Taufpathen, wie sie noch anders benennt werden, S. 82.
was sie sind, ebendas.
wie alt derjenige seyn müsse, so das Amt eines Taufpathens übernehmen soll, S. 82. 83.

Taufpathen, niemand kann von diesem Amt in der Regel abgewiesen werden, S. 82.
wie viel man deren nehmen könne, S. 83.
niemand darf sich verweigern dessen Amt zu übernehmen, ebendas.
Taufwasser, Misbrauch desselben ist zu verhüten, S. 79.
Taufzeugniß, wie es beschaffen seyn solle, S. 87.
Testamente, diese zu vollstrecken werden Executores ernannt, S. 191.
zum Vortheil milder Stiftungen errichtete, haben besondere Vorrechte, S. 187.
Todte sollen nicht zu zeitig begraben werden, S. 274.
dürfen nicht unbeerdigt liegen bleiben, S. 276.
Trankſteuer-Beneficium erhalten geistliche Personen, S 45.
wie viel es betrage, ebendas.
wie die diesfallsige Quittung beschaffen seyn müsse, S. 46.
wenn es ausgezahlet werde, ebendas.
Trauung, wenn sie geschehen solle, S. 150.
das Recht sie zu verrichten hat der Pfarrer der Braut, ebendas.
kann ein abgesetzter Pfarrer gültigerweise nicht verrichten, S. 151.
außer Landes, ist ernstlich untersagt, S. 150.
deren Formular, S. 151.
wo sie geschehen solle, ebendas.
zu welchen Zeiten sie zu verrichten sey, S. 152.
wie lange die deswegen angestellten Gastgebote dauern dürfen, S. 152.
Haus-, welchen Personen sie gestattet ist, S. 151.
Thürmer, ob sie geistliche Personen, S. 25.

U.

Umfrage an die Eingepfarrten nach gehaltener Probepredigt, S. 28.
Umgangsbrode müssen an bestimmten Tagen gegeben werden, S. 221.
deren Unterschied von Hufenbroden, ebend.
Hüfner sind von deren Entrichtung nicht frey, S. 221.
Unglücksfälle, in Rücksicht des Inventarii, wer sie zu tragen habe, S. 234.
Untergerichte müssen auf der Consistorien Verordnung expediren, S. 307.
was geschehen müsse, wenn sie sich dessen verweigern, S. 307.
geistliche, was sie sind, S. 302.
Unterpfandsgerechtigkeit, stillschweigende, stehet der Kirche in den Gütern ihres Schuldners zu, S. 195.
Unterthanen der Patrimonialgerichte, wie dieselben von den Consistorien citiret werden, S. 305.
Untüchtigkeit zum Beyschlaf, ob dadurch die Ehe nichtig wird, S. 155.
Unzucht, während der Trauerzeit begangene, wie sie zu bestrafen, S. 154.
Ursachen, unzulängliche, zu Wiederaufhebung eines Ehegelöbnisses, S. 145.

V.

Veräußerungsdecret, ohne dasselbe sind Veräußerungen geistlicher Sachen nichtig, S. 205.
Verordnungen der Consistorien, ob sie rechtskräftig werden, S. 306.

Verfertiger eines Vergleichs wider die Ehe wird bestraft, S. 145.
Verjährung, in welcher Zeit durch dieselbe geistliche Sachen erlangt werden können, S. 207.
Verlaßung, bösliche, eines Ehegatten, was darunter zu verstehen, S. 177.
Verlöbniß, siehe Eheversprechen.
Vermächtnisse an Geistliche sind entweder den Personen oder dem Amte hinterlassen, S. 186. s. Testamente.
Vermögen, kirchliches, wer es zu verwalten habe, S. 192.
Verpachtung kirchlicher Grundstücke, was dabey in Obacht zu nehmen, S. 197.
Versetzung in eine Pönitenzpfarre ist in Sachsen abgeschaft, S. 68.
Versorgung der Armen gehöret für die Niedergerichte, S. 227.
Verwandschaft, geistliche findet bey den Protestanten nicht statt, S. 83.
Vocation des Patrons, ob sie für einen göttlichen Ruf zu halten, S. 29.
was darinnen enthalten seyn müsse, S. 30.
was darinnen nicht stehen darf, S. 30. 31. 214.
Vorhof der Kirche, wer ehedem darinnen stehen muste, S. 242.
Vormund darf seine Pflegbefohlne nicht heyrathen, S. 157.
ob dessen Einwilligung in die Ehe nothwendig, S. 123.
Vormundschaft, ob Geistliche sie zu übernehmen gehalten sind, S. 51.
Vorrang der Geistlichen, worauf er beruhe, S. 49.

Vorrechte geistlicher Personen, S. 45. 46. 47. 49. 51. 52. 53.
Vorstellungen eines Beichtvaters, ob sie als Injurien angesehen werden können, S. 53.

W.

Wahl eines Pfarrers, siehe Ernennung eines Pfarrers.
wem sie ursprünglich zustehe, S. 25.
wem sie übertragen worden ist, S. 26.
wie man diejenigen benenne, die dieses Wahlrecht haben, S. 26.
Wechsel dürfen vom Consistorio confirmirte Personen nicht ausstellen, S. 41.
gelten jedoch als Schuldverschreibungen, S. 42.
Weinsteuer, ob Kirchendiener davon frey sind, S. 46.
Westerhemde, wenn dessen Gebrauch bey der Taufe aufgekommen, S. 81.
Wiedemuths-Leute, siehe Dotalen.
Wiederaufhebung eines Eheversprechens ist von dessen Annullirung unterschieden, S. 139.
Windbrüche in Pfarrhölzern, wozu sie anzuwenden, S. 211.
Wittwe und Kinder eines Schulmeisters, ob sie nach dem Tode ihres Ehemannes und Vaters das Gnadenhalbejahr erhalten, S. 289.
Wittwen ausländischer Geistlichen sind dem Consistorio nicht unterworfen, wenn sie in hiesigen Landen sich aufhalten, S. 41.
Fiscus, der Pfarrer und Schullehrer wird vom

vom Consistorio oder Kirchenrath confirmirt, S. 203.
ob ein Pfarrer sich davon ausschließen könne, S. 203.
Würkungen der geschloßenen Ehe, S. 169.

Z.

Zabeltizer Mandat, nach demselben kann ohne ausdrückliche Einwilligung der Eltern eine Ehe zuweilen gültigerweise vollzogen werden, S. 121.
ob es zum Vortheil des Stupratoris gegeben, S. 122.
Zehend, oder Decem, worinne er bestehe, S. 216.
die Verbindlichkeit dazu, worauf sie beruhe, S. 216. 217.
wie er eingetheilt werde, S. 218.
worinne der dingliche bestehe, ebendas.
bey dessen Entrichtung dürfen keine Kosten abgezogen werden, S. 219.
persönlicher, ist bey uns nicht so gewöhnlich, S. 218.
vermischter, wovon er entrichtet werde, S. 219.
Geistliche söllen daran nicht verkürzt werden, S. 220.
Zehendfelder dürfen die Eingepfarrten nicht unbestellt liegen lassen, S. 219.
Zeugen, zween, sind zu einer gültigen Verlobung bisweilen nöthig, S. 125.
Zeugeneyd, ob ihn eine geistliche Person leisten müsse, S. 306.
Zeugniß der Ledigkeit müssen diejenigen, so in verschiedenen Kirchsprengeln wohnen, vor der Copulation beybringen, S. 135.

Zinnsen, rückständige, von Kirchengeldern, ob sie über das Alterum tantum laufen, S. 197.
Restaur. S. 238.
Zusammenkünfte, heimliche, conuenticula, was sie sind, S. 4.
deren Verbot, ebendas.
Zwangscopulation ist möglichst zu vermeiden, S. 147.
Zwangsmittel werden gegen Ehegatten gebraucht, so die eheliche Pflicht nicht leisten wollen, S. 180.
ingleichen gegen Partheyen, so nicht in Person erscheinen wollen, S. 146.

Zu-

Zusätze und Bemerkung der Druckfehler.

S. 5 zu Note 3. *Ern. Ludov. Posselt* Systema iurium corporis evangelici. Kehl. 1785. 8. Eberh. Christ. Wilh. von Schauroth vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer Verhandlungen des Corporis Evangelicorum. Regenspurg. 1751. 3 Theile Fol. Die Fortsetzung dieses Werks vom Jahr 1753 bis zum Jahr 1786. hat herausgegeben Nicol. Aug. Herrich. Regenspurg. 1786. Fol.

— 9 nach der 29sten Zeile:
Sehr lesenswerthe Bemerkungen über dieses Buch des Hrn. Hofrath Rönnberg hat ein Ungenannter herausgegeben zu Leipzig. 1790. 8. und Herr D. Rosenmüller in der Beantwortung der Frage: Warum nennen wir uns Protestanten? Leipzig. 1791. 8. Christ. Albr. Döderleins Abhandlung über Toleranz und Gewissensfreyheit nach den Grundsätzen des allgemeinen und protestantischen Kirchenrechts. Bützow und Wismar. 1777. 8.

— 113 nach der 4ten Zeile:
am 8ten Sonntag nach Trinitatis das Mandat wider Tumult und Aufruhr vom 18 Jänner 1791.

S. 2

S.	Zeile	
2	3	statt: bestrafen lies: betrafen.
62	1	— 53 — 35.
ebendas.		in der Note 15. statt Eccef. lies: Eccles.
78	3	— wenigsten — wenigstens.
94	27	— 1450 — 450.
128	6	— die Bedingung daß auf Verlöbnisse angewandte wenn lies: die auf Verlöbnisse angewandte Bedingung daß, wenn
212	1	nach dem Wort: gemachet, ist das Wort: werden, zu setzen.
214	21	ist das Wort dingliche wegzustreichen.
238	12	statt Restant-Zinnsen lies: Restaur-Zinnsen.
263	13	— dessen lies bey deren.
301	5	— Dobriglugk lies: Dobrilugk
302	1	— Jüderbogk — Jüterbogk
303	16	— der lies: den.

C.XIX. 6. C19

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kees, Jakob Friedrich,

Handbuch des protestantischen Kirchenrechts nach den neuesten, besonders chursächsischen, Gesetzen

Leipzig 1791

J.can.u. 106
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547896-4
VD18 14486385-001